1160 Cod, Dipl. P.III. Gravamina & Rescripta pero Collectationis

Convent anhero bestimmet / und Das ben alle Nothdurfft möglichft erwegen, auch auf die Uns hierunter beschehes ne Affecuration, bag ein folch Unfer Borhaben in alle weg falvis juribus & immunicatibus noftris, ju einer würcflichen Berfaffung refolvirt/ und dabero entichloffen, an die Rom. Rauf. Majeft Unfern Aller gnadigften Berru allerunterthanigft gufchreiben , und Unfer gewilletes Erbiethen allerge= borfamft vorzustellen/ gestaltsam auch felbiges fo bald von hierauf zu Werck gedien und gedeitichen Erfolg hoffent= lieb mit ehiftem ergeben wird / wie folches dann Eu. Soch = Fürftl. Gnas den und Durcht. Wir unterthanigft ferner zu binterbringen und murcflis chen bezeig zu verfichern hoffen. Gu. Doch . Fürftl Gnaden und Durcht. damit dem Chut def Allerhochsten. Datum Den 12. Julii 1673.

Gravamina & Rescripta peto Collectationis Equestris exalienatis allodiis vel feudis Gonsolidatis,

N. 1. Ranserl. Rescript contra Moro?
fos Nobiles peto Collectationis Equestris de 1565.

N. 2. Ranferl, Rescript eodem poto dd. ult. Mart, de 1567.

N. 3. Nitterschafftl. Schwäbis. Intercession vor den Probst zu Wetstenhaußen pro Continuatione Collectationis Equestris de 24. Marcii

N. 4. Rapferl. Mandatum Executo-

por Schenden von Stauffenberg de 1579.

Matricul & Specificationis bonorum alienatorum de 1591.

N. 6. Nitterschafftliche Antwort die

N. 7. Nitterschafft Schmaben ad Casarem contra Status eximentes bona Equestria d. 1595.

N. 8. Nitterschafft Schwaben ad Casarem contra Status eximontes do

N. 9. Geizighoflerif. Bedencten/Pto Collo acionis Equeftris de 1601.

N. 10. Kapferl. Reletipt an Dester reich wegen Thalheim, icem an Helffenstein/Ellwangen/ Dettingen Burtemberg 2c, de 1601.

N. 11. Mitterschafft Schwaben ad Cafarem contra Ellwangen dd. 26.

N, 12, Ellwangen an die Nitterschaff
pao Collectationis ex feudis confolidatis d. 1603.

N.13. Nitterschafft Schwaben an Ball den Durlach pero Collectationis de 1604.

N. 14. Rayserl. Rescript pao Specification, bonor, alienator, an Frank Cen, d. 1604

N.15. Ritterschafft in Schwaben 1de Casarem wegen Glertissen

N. 16. Ritterschafft Schwaben de Chwangen contra Besteurung det Adelichen Ausburgern de 1613.

N. 17. Conferenz-Protocoll zwischen Chur Pfalt & Ritterschafft per Collectationis de 1615. Equestris ex alienatis allodiis vel feudis Consolidatis.

N.18. D. Hoher an Murnberg wes gen Brandenburg . Unfpach peto Besteurung der eigenen und wal-Benden Guther, de 1617.

N. 19. Brandenburg- Culmbach Re-

script dicto poto de 1618.

N. 20. Cafar. Refeript. poto Colle-Cationis wegen der Feldbergifchen Buther contra das Ritter = Stifft Comburg de 1617.

N. 21. Ritterschafft Francken contra Brandenburg Culmbach pao Be steurung der einschichtigen Leben

de 1618.

DEPOSITE OF THE PARTY OF THE PA

N. 22. Mandat, Cafar, poto Collectationis wegen Benetheim contra Grafen von Lowenfrein de 1618.

N. 23. Mandat, Cafar. poto Collectationis zu Haußen concra Lympurg

de 1618.

N. 14. Kanferl Rescript an Unspach Culmbach / Murnberg / peto Collectationis ex feudis nobilibus de 1628.

N. 25. Schwäbif. Ritterschaffel. Sup. plic ad Cafarem contra Status Turbantes & eximentes de 16 19.

N, 26. Ranferl. Berglich mit Burgburgpao confiscirter Ditter= Bus ther de 1630.

N. 27. Kapferl. Rescript an Coftans contra Beiftl. Bericht in Collectation - Cachen, icem megen Dof= wiesen de 1630.

N. 28. Kanferl. Rescript an Costant wegen Burckhaußen und & Rein=

hardt de 1630.

N. 29. Rapfert Rescript an Ellwans genwegen Beuchlingen / Abifins gen 20. de 1630.

N. 20. Ranfeel. Rescript an Rempten wegen Wagecfic. de 1630.

N. 31. Kanferl. Refeript an Abten ju Bregants genannt Merau, pcto Collectationis &c. de 1630.

N. 32. Kanserl. Rescript an Beise nauwegen Brochengell / de 1630,

N. 31. Kanserl. Rescript an Obers Marchthall wegen Wensell de 1630.

N. 34. Ranferl. Ref ript an Delffens stein wegen Drackenstein , de 1630

N. 35. Kanserl. Rescript an Fugger, wegen Oberraitenau de 1610.

N. 36. Kanferl, Refeript an Pappens heim de 1630.

N. 37, item an Pappenheim megen Meubaußen & Buttelbronn de 1610,

N. 38. Ranferl. Rescript an Schele lenberg de 1630.

N. 19. Ritterschafft contra Frenberg Die Steuer betr. de 1630.

N. 40. Rauferl. Rescript contra Freyberg die Steur zu Stauffenegg & Galach betr. de 1630.

N. 41. Ritterschafft Schwabis. Monitorium contra Status eximentes

Sueviæ de 1630.

N. 42. Ritterfchafft Schmaben ad Cafarem contra Morofos & renitentes labditos de 1630.

N. 43. Ritterichafft Francken ad Cafarem contra Status eximentes in Franconia.

N. 44. QBurgburgif. Rescript pro Collectatione Equestri ex feudo Consolidato de 1640.

N. 45. Wormbach feud, Ellyac, apertum wird colleditt de 1641. Shhhhhh N. 46.

1162 Cod. Dipl. P. III. Gravam. & Rescr. peto Collect.

N. 46. Kanserl. Rescript contra Sallmansweyl, wegen Meinwang de

N. 47. Ranf. Mandat contra Culma bache Landlassiat des Guths Adlis de 1653.

N. 48. Burg Milchlingis. Stands. Erhöhung ordini Equestri unpræjudicirlich.

N. 49. Buch / feudum apert, und doch collectabel de 1658.

N. 50. Chur . Meinhif. Intercession pro Collectatione Equestri seudor. Consolidatorum.

N. 51. Di Mathe Conclusum contra exemptionem feudi aperti wegen Ethausen de 1665.

N.52, Decretum Cæfareum de non alienandis bonis Equestribus de 1665.

N. 53. Ritterschafft Francken an Eulmbach concea Besteurung der einschichtigen Leben, de 1676:

N. 54. icem de 1677.

N. 55. Rapferl. Mandat contra Mars fchallen von Sbnet Lehen = Leuth zu Liechtenfelß und Staffelftein / contra Bamberg de 1679.

N. 56. R. Raths Conclusion hoc peto contra Bamberg de 1680.

N.57. Mandat. Cafar, contra Burbburg pao feudor. Confolidator, de 1694.

N, 58. Rescript, Casar, contraMorosos der Adel, proper, Buther in Francfen de 1707.

N. 59. Ranferl. Rescript an Brand. Unspach contra exemptionem feudor, apertor, de 1716.

N. 60. Kapferl. Rescript an Grafen zu Colms pero Execution, Calar, contra Morosos de 1716. N. 61. idem an Hanau de 1716. N. 62. idem an Ober Mein dien peto 1716.

N. 63. idem an R. Kriegs , Hofrand

N. 64. Rapferl. Rescript peto Colle-Ctationis zu Bidern contra Zulli bardt de 1717.

N. 65. Francfif. Concordanz Priviles gii Calarei poto Exemption. Collectar. processus summarissimi de 1688. cum jure communi & Constitutionibus Imp. de 1710.

N. 66. Francfif. Deduction petoGoller Ctationis ex feudis Consolidatis de

N.67. Francfif. Deduction pao redini

tegration: Collectationis ex feudis apertis &cc. in specie Uhrspringen betr. de 1710.

N. 68. Franctif. Deduction contra elli Belt - Aquivalent pcto Collects tionis Equestris de 1710. in specie Martinstein betr. de 1610.

N. 69. Rapferl. Executoriales in cau
fa Nitterschafft Franckencontrach
stell peto Collactationis ex fende
Consolidato zu Uhrspringen de
1719. v. Manuale Equestr. s.
P. 48.

N. 1. Ranserl. Rescript contra Morosos Nobles peto Gossectarionis Equestris de 1565.

Momischer Rayser / zu allen Zeiten Mehver deß Reichs, in Germanien m hungern / Beheim / Dalmatien/ Coatien und Sclavonien ze Konig / Erh Derhog zu Defferreich / Berhog ju Burgund , Steper, Rarndten / Erain und Wurtemberg zc. Grafe gu Eprol ic. Entbiethen Unfern und deß Reichs Lieben Getreuen D. allen und ieden Perfahnen / von gemeiner Unfer und deß Reiche Ritterschafft und Abel der funff Diertel deß Landes Edwaben , Unfer Gnad und alles Suts. Lieben Betreuen. Nachdem legtgemeldte gemeine Ritterfchafft/Uns auf Unfer ben Ihnen / auf jungstige baltenem Ritter , Lag zu Eflingen beschen gnadigen ansuchenu. begeh. ten / bu Erzeigung Ihrer unterthanigen Dienstreilligkeit , und zu Uns tragenden gutherhigen Zuneigung / an state eines persobnlichen Ritter , Dienfts , ein Gumma Gelde benenntlich Achtiehen taufend Gulben Rheinisch in Mung / auf Drephundert Pferdt, Drep Monath lang zu unterhalten / wider Unfere Bidermartige , den jungen Benda, und feinen Unhang den Turcken / unterthäniglich zuerlegen und zu ent= richten bewilliget. Und Wir aber daneben bericht werden/ daß etliche aus Eurem Mittel , fich hiever 3hre Bebuhrnus zu den gemeinen Contributionen und Anlagen , foje zu Zeiten durch das mehrer Zusamenbringen berabschiedet und beschloffen worden, suerlegen verwiedert haben fotten. Belches aber eine groffe Ungleich. beit , und de einer oder mehr aus Euch fich in Diefer jesigen Uns bewilligten Spulff eines gleichen unterfteben

DESIGNATION OF

felte (wie Wir Uns doch mit nichten verfeben wollen) ju mercklicher Berdieses hochnothwendigen ruttung Wercks geraichen wurde. Go ers fuchen Wir dannoch Euch alle / und Euer jeden infonderheit, hiemit gna. diglich begehrend, Ihr wollet Euch von folcher Uns bewilligten gemeinen Sulff nicht abfondern/ fondern Quer Gebührnus dazu gehorfamlich und unweigerlich erlegen. Da auch Guer einer oder mehr zu den hievor durch ges meine Nitterschafft aufferlegten Contributionen/fein Gebührnuf noch nicht entricht hatte / Dieselben ohne ferner Widerrede oder Berweigerung unfaumlich erstatten und bezahlen und hierinnen gehorsamlich erzeigen und beweisen i und solchem keines wegs widerseten / damit durch Guer Bers wiederung oder Widerfegen, die Uns bewilligte Sulff nicht in Unrichtigkeit gebracht, verhindert oder aufferzogen werde. Deffen wollen Wir Uns alfo der Billichkeit nach zu Euch gnädiglich und ungweiffentlich verfeben, und Sibr thut daran Unfern gefälligen, gnadis gen Willen und Meynung Geben in Unferer Stadt Bien den Neundten Eag Septembris Anno im Runff und Gechtigften / Unferer Reiche Def Romifchen im Dritten , def Sunges rifchen im Undern / und beg Bohmie fchen im Giebengeben

Maximilian

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Gæfar. Majestatis proprium.

Haller.

5666666 2

N. 2.

N. 2. Kanserl. Rescript contra Morosos peto Collectationis Equitr. de 1567. Maximilian 26.

IR Ir haben gleichwohl hiever durch ein offen Unfer Gebreiben De. Die gemeine Reiches Ritterschafft und Aldel der funff Biertel des Lands zu Schwaben gnadiglich erfucht und erinnert / daß fich feiner von der gemeinen Sulff der Ritter. Dienft, fo Uns auf gehaltenem Ritters- Tag wider Unfer und gemeiner Chriftenheit Erb= Feind ben Eurcken und feinen Unhang/ den Giebenburgif Dauptmann, durch das mehrer gemeiner Ritterfchaft authertig bewilligt worden/absondere: fonder ein jeder fein Gebuhrnuf dar= au gehorfamlich und unweigerlich ere legen / und ba einer oder mehr zu den bieaor durch gemeiner Ritterschafft auferlegten Contributionen fein Ges buhrnuß noch nicht entrichtet hatte. Diefelb auch ohne alle fernere Bider. rede oder Berweigerung erftatten wols te, alles verneren Innhalts Unfer defhalben an gemeine Ritterschafft ausgangenen offenen Schreibens. Go Fommen Wir doch jest in glaubwur= Dige Erfahrung / daß etliche aus ers meldter Ritterschafftt: fonderlich aber bu bein gebührende Unlag ju angeregtem Uns vorigen und jegigen bes milligten Ritter=Dienft nicht erftattet, unangese ben und ungeachtet daß die bon wegen Entrichtung Deiner Bebuhrnuß zu mehrberührten Uns bewilligten Reuter = Dienst / von dem mehrern erlegenden Theil gemeiner

Ritterschafft in Schrifften getreulich ersucht und ermahnet, ju dem auch angeregter Unferer offen Erfuchens Schrifft nach Nothdurfft gnugfam lich erimert worden , bein Gebührnuß aus etlichen fürgewewendten und vermeinten Urfachen daber zu erlegen unterlaffen / daraus dann erfolgt das berührte Uns bewilligte Bulffen / bil ber vollig nicht eingebracht werden mogen. Dieweil dann / was burd das mehrer gemeiner Ritterfchafft en helliglich bewilligt worden, billich von andern auch diefer Ritterfchafft 211 gehörigen und Verwandten geleb ftet wurdet, und fonft nicht allemin diefer : fonder auch allen funfftigell Contributionen ein groffe Ungelegen beit und Unrichtigfeit bringen und gebehren wurde / da einer fein 90 buhrnuß und Unlag gutwilliglich erlb gen / der ander aber fich derfelben ver wiederen und ausgehen wurde wollen. Und Wir aber gebührliche Gleichheil awifchen gemeiner Ritierschafft ethal ten fehen wöllen. Go erfuchen 281 dich demnach hiemit gnadiglich, da neben ernstlicht beselchend / Daß of folde dein Gebuhrnuß gemadiel Anschlag nach / nochmablen ohne all ferner Aufred / Furwendung odd Berweigerung fürderlich'u. unverzug lich entriebteft und erlegeft, und dichio andern keinswegs absonderst / fonde Dich jederzeit mit Erlegung Deines 2101 theils/zuErhaltung gebührl. Gleichhell gehorsamlich und gutwillig erzeigest und durch dein Berweigerung u. Jeh derfesung andern zu dergleichen Bi derfvenftigkeit auch du Berrittung der allbereit bewilligten Contributionen/ auch zu ungleichen Berftand/Frrung und Zwittracht zwischen gemeiner Rits terschafft tein Urfach gebest / fonder dich vielmehr in diefem und allen an= beren Fallen / freundlich miteinander neben anderen vergleicheft / jufamen febest und halteft / deffen wollen 2Bir Uns also der Billichkeit nach zu Dir gnadiglich und unzwenfenlich verfeben. Und thuft baran jufambt bem / daß Dir foldes felbs jum guten gereicht / auch bep Mamig ich ruhmlich und ehrlich / Unfern gefälligen gnadigen und ernftlichen Willen und Daus nung. Datum Prag den ersten Tag Martii Anno 1567.

DESIGNATION OF THE PARTY OF THE

Un Jorgen zu Rechberg von hohen Rechberg ju Kronburg.

Saudengen von Rechberg. Johann Philipp Schad. Willhelm von Stohingen. Dang Christoffen von Eurheim.

Bernber Boicker von Frenberg. Sang Christoffen Boblin. Bang Diebolden von Jaredorff.

Philippen von Reuhaufen. Allerandren von Schwenden. Sang Willhelmen von Knöringen.

Beinrichen Eruchseffen von Boffingen. Sang Christoffen von Bubenhofen: Ulrichen bon Rechberg ju Falcken=

ftein.

N. 3. Ritterschafft. Schwäbis. Intercession vor Wettenhausen peto Collectationis Equeltris de 1567.

So Elerdurchleuchtigster/ Großmäch Le tigfter/Unüberwundtlichfter Ro . mider Kanfer,allergnadigfter Derr: E. Ranferl. Maj. fepen Unfere unter= thanigste gebossambste Dienst allzeit anveranibegurlichen bereit / Uns hat der wurdigeherr Michael Probst des Goets-bank und Closters Wettenhausen/fürbracht und zu erfennen geben / wie daß bero Raps ferlichen Cammer - Berichts Fifcal ju Spent Ihme umb Erlegung / funfibundert Gulben / drep jabriger Eurcfen-Balff / mit unuffborlichen Processen / bekumeren und anlauffen laffen , wann aber Er im Damen gemelte Gottshauß folche unerscheinlidie zuvor unerhorte Reuerung/zugeben nit fculdig Er auch miemablen unter einige Reichs . Stande gezo, gen / vielweniger mit deffelbigen Untag/Contribution und Sulff belegt morben / besonder je und allwegen ben Diefer Unfer Bitterfchafft in Schwaben und derfelbigen Verwandenus verbliben/ auch mit Une von unfurdachtlichen Sahren ber in allen Unlagen je und allmes gen belegt und contribuieret / inmafe fen Er dann alibereit bivor Unfere Abenliche von E. Kapferl. Maj. con firmierte Ordnung angenomen / und fein Unlag / wie anderererftattet / wie Er bann ju Abichaffung und aller= gnabigfter Bendung folcher unerlei-Dentlicher/ berderblichften Befchwerd. ten an E. Raufert. Maj. gehorfambft. unterthanigft zusuppliciren. weil nun-gedachter Probfillne gebor-Sobbbbbb3

1166 Cod. Dipl. P. III Gravam. & zescr. peto Collectat,

ter maffen / jugethan / auch Diefe Befcmerden und Meuerung Uns gemeis ner Ritterschafft fo wohl , als 3hme jum hochften Dachtheil und unleis Dentlicher Beschwerden 1 auch 216. bruch gereichen thut. Go bitten bie: rauff E. Kapferl, Majeft. ABjr in aller Unterthanigfeit / wollen Ihrem felbit allergutigften Erbieten nach Uns defhalben ben lang und mohl bergebrachten Rechten / Frenheit Gerechtigkeiten / Gebrauchen auch der Verwandtnuß / damit er Uns obgehörter maffen jugethan zc. wider folde ungerechte Erneuerung und Beschwerden / auch defhalben unauffborliche Fiscalische Procef , allergna= digft fougen fcurmen / halten und bleiben laffen / als QBir unterthas nigift verhoffen / E. Rapfert. Maj. werde auf rechtem wahrem Gemuth in Betrachtung ergabiten Urfachen / und fo viel gemelter Probft in feiner Supplication bero defhalben an Ihrent Cammer-Bericht furzunehmen geruben i daß fepen umb E. Rapf. Daj. Bir in aller Unterthanigfeit gehorborfambft die Beit Unfere Lebens gua verdienen begierlich Datum Munder. fungen den 24. Martii An. 1567.

> E. Kanser, Majestät Allerunterthänigste Geborsambite

in Schwaben.

N. 4. Cæf. Refer. Executor. an

Pials in caula Schencte v. Ctauffen berg contra Dettingen wegen Umer, tingen de 1579.

Kanserl. Schreiben.

Un Heren Pfaitz. Graf Phis lipps Ludwigen , als Executorn necht vorgehenden Kapferl. Mandaci ers gangen An. 1579.

Rudolph 2c.

Ochgebohrner Lieber Ohaim/und Fürst / Wir haben Dein Lieb von wegen Unfers und des Reiche lie ben getreuen Sanfen Schencken von Stauffenberg an Uns gethanes Schreiben empfangen / und feines Innhalts gnadiglichen vernommen. Dieweil Uns dann gedachter Schend feine diffalls gegen ben wohlgebohr nen Unfern und des Reiche lieben ge treuen Withelmen und Gottfriden Sevettern und Grafen zu Dettingen habende Befchwehrungen Ausführ lich ju ertennen geben i fo haben 2011 darauff jett gedachten Braven / etnit lich befohlen und ufferleget / Daß sie alle und jede bes Schencken Unit thanen i und Angehörigen ohne einige Alubrede , Bergug und Entgellt / Del ohnordenlichen Pflicht und Suldigung so wohl auch des unbefugten Schuf und Schirmbs erlaffen und begeben Sie an Ihne chenckens als Ihre of denliche Herrschafft und Obrigfeit weisen / und die Sachen Allerdings in vorigen alten Stand / und wie es bor dem berührten Eingriff und Reuerung gewefen ift / fellen / pa

ba Sie alsbann / ja wider Schens den ichte befugter Beiß zu Flagen / ober zusprechen bermeinen / baffelb ordenicher Beifie / und ju gebührens den Orthen suchen / und darwider nicht thun follen mit dem vermehrten Unhang i da Sie hierinn noch weis ter ungeborfamb erfcheinen wurden / bag bein Lieb von Une Befelch batte/ Viel bemelten Schencken ben ti fem Unferm Kapferlichen Befeld Sand ju baben / und benfelben ju exequie ten; Deffen Bir Dein Lieb hiemit in Antwurt nicht umbgeben wolten / gnadiglich begehrend und befehlendt / daß dein Lieb auf denselben jest berührten Fahl (beffen Wir Uns boch nit i fonder vielmehr ben dem bemelten Grafen gebührlicher Folg verfeben thun) sich berührter Execution , in Unferm Rahmen unterfahen / und den Schencken ben Kapserlichem Befelch handhaben wollten , das raicht Uns bon beiner Lieb / ju gutem ans genehmen Gefallen / befchicht auch ba Darvon Unfer gnadiger Willen / und Mennung. Datum ju Prag ben 19. Septembris Anno 1579.

DESIGNATION OF THE PARTY OF THE

M.s. Rapserl. Rescript, peto der Ritter-Maricul und Specification der alienirten Ritter = Buther. de 1591.

Kanscrliches Besclchs=

Unfern und des Reichs lieben getreus en I. Dauptleuth und Rathen der der fünft Biertel im Land
Schwaben.

Rudolff der Ander von Gots tes Gnaden Erwöhlter Römischer Kapser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs z.

Jebe Betreue / ale Une un-Ritterschafft der Schwäbischen/Frans difchen und Rheinlandifchen Erapfen bero anbero geordneten Befandten und Gewalteragere bemelts igemeis nen Reichs albeis obligende Bes fcmernuffen/ gehorfamlich überreicht, und umb Unfer Ranferlich Einfehen, Sulff und Rettungen Demuthiglich angeruffen / und 2Bir dann in gna-Diger Erfebung berfeiben / barauf nicht ohne fondere Entfremboung und Bermunderung vernommen / wie daß in nit fo gar vielen Jahren bero / in bemelt drepen Crapfen und derfelben eingehörigen Orthen / nit allein ein aute mercfliche Angabl anfchenlicher Aldelicher Geschlechter / theils durch Todtfall und Ausfterben,theils durch gewaltsame Betruckung der necht gefessen machtigen Standen und angemaffter Superioritat und Landfaffe= repen / theils auch durch 3hr / Deren vom Adel felbst unbedachtsame Une tergebung und muthwillige Abfonberung i von gemeinem Corpore Des loblichen gefreuten teutschen 21dels / und Uns/ale deffelbigen einigen Dberhaupte unmittelbahrensubjection abs geriffen / und wider lang bergebrach=

te Adenliche Immunitaten und Frenbeiten unter andere Dienftbarteit ge= aogen werden / fondern auch über das viel derselben Abelichen Gis / Schlosser / Stamm Daufer / Flecken/ Dorffer / Unterthanen und Guter jusampt darzugeborigen Ober - Frens Berrlicheund Gerechtigkeiten / etwa durch unbedachtfame Berkauff beu. rath/Bofe Wurthschafften und Ubelbaufen,auß bem 2idel in anderer frems ber (welche bem Lidel und Ritters ichafft nit ju gethan) Gewalt und Danden fommen und gerathen fenn/ auf welchem allemida demfeiben lang alfo zugesehen , und nit zettlich ent= gegen gewacht werden folte / anderft nichts/bann des loblichen 21 dels gans: liche Bertruckung und Untergang / in kurgem zugewarten fenn wurde / hieraus haben Wir fo wohl jest. ge melter gemeinen gefrenten Reichs = Ritterschafft, als auch Uns und des Reichs felbst daben habenden hohen Intereffe megen / für nothig ermeffen, Euch hiemit gnadiglich ju ermahnen und zu befelchen / bamit beforgende weitere Schmalerung der gefreyten Ritterschafft/ so viel immer muglich / verhuetet / und auf Widerbringung und Erfegung Deffen / des bighero erfolgten Abgangs besto ersprieflicher moge gedacht werden / The wollet zu ehesten fürderlicher Gelegens belt in Euerem Eraph und bargu ge= borigen Orthen / ein ordenliche Bers geichnuß / Matricul und Befchreibung aller Euer Mitglieder und Adels-Benossen mit Venennung Ihrer Mamen und Zunamen / fo wohl auch

Derofelben jederen Adelichen Unit Unweesen und Guter : Wie auch ein Verzeichnuß der jenigen Ber schlechter und Mamen, welche bisbeto von gemeinen Gorpore und Unfet Subjection entzogen worden / oder fich felbst mit Berwaigerung Ihret angebuhrenden Contribution und 30 fuchung gewohnlicher Ritter-Zägian deren Oberteiten unterwurffig gemacht haben / mit angehefftem beständigen Bericht / burch wen und aus mas Grund und Urfachen foldes beides hen sepe / als auch der jenigen! welche nochmahls anjeso angefod ten und aufzuziehen unterftanden werden / Durch wen folche bescheben und ob die Sachen etwa in Unferm Rapferlichen Cammer . Gericht oder anderstwo in Rechten anhängig mot Den / und wie Cie Die Possession 36 rer Exemption und Frenheiten ju be weifen, und außzuführen getrauen mit allem Bleif jufammen tragen und Uns zusammen auch einer fonderen Verzeichnuß der freie Abelichen Guter und Baufere fend Anno &c. Ein und awantig auf gerichten Matricul und Ainfchlagi voll Der Ritterschafft und wohin biefelbige Fommen / mit Benennung Der jest gen Innhaber / zu schicken und übe daß Die jenige Ritter- Guter/ fo tuni fig aus gemeinen Ritterschafft mil Leuthen verauffert merden/gute Med nung geben / und Une zeitlich bericht ten / Damit in einem und bem ande ren die Nochdurfft desto bester mogt bedacht und fürgenommen werden und hieran handlet Ihr du Guren felbst bessere Unserm gnädigen gefälligen Willen und ensliche Mapnung. Geben auff Unserem Königlichen Schloß zu Prag / den Achtzehendsten Lag Octobris Anno &c. im Ein und neunstigsten / Unser Reiche, des Hömischen im Sechzehenden , des Hungarischen im zwankigsten / und des Böheimischen im Siebenzehensten, des Verlegenschenschen Schleimischen im Siebenzehensten.

Rudolff.

的数据中国的基础的

Joh. Kurt v. S.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium.

AnEdlen-Gestrengen und vösten / Unsern lieben bes sonderen N. und des löblischen Schwäbischen Crays Ritterschafft / sambt und sonderes.

2V. 6. Ritterschafft ad Cæsasarem peto einsendender Ritter-Matticul und Specification bonor.
alienator, de 1592.

Schreiben an Kanserl. Maj. bie begehrte Macricul/ io bald muglich außussertigen/und Ihro Majest. ju überschicken / daß Sie dessentwegen allergnädigst Sedult tragen wollen/ic. von Spept der Corres spondenz auß ic.

Elerdurchten dugiter Großmache tigfter und Unaberwindlichfice Romifcher Rapter / Eu. Kapf. Daj fepen Unfer allerthanigft fcbuidigft ges treuefte Dienften , beften Bermogens Leibs und Guts allzeit bevor / Aller. gnadigiter Rayfer und Berr/Eu. Ragf. Majeft, von dato ben 18. Octobris nechft abgewichenen giften Jahrs / an Derfelben gefrente Reiche-Ritters ichafft der bregen Cranf/ unterichied= lich aufgefertigte Kapferliche Schretben / haben Wir allerunterthanigft empfangen / und daraus gleich allers unterthanigft vernommen / was Eu. Ranferl, Majeft. von wegen Fertigung und überschickung orbentlicher Mairicul und Befdreibung aller und jeder Unfer und Un erer Adelichen Mitglieder und 21dels - Genoffen / fo wohl auch eines jeden Adelichen Unfig/ Unmeden und Gitter / nach mehrerem berfelben Rapferlichen Echreiben In halt / an Uns allergnadigft best gebren / barauff Wir nit unterlaffin/ Eu. Kapferl. Majeft. ju allerunter. thanigft fcbulbiaften Seborfamb/Uns anbero gufammen gu befchreiben/und miteinander gufchlieffen / wie und uff was Maag die Fertigung Der Matris cui und anderes in Eu, Rapf Majeft. Schreiben allergnadigft an Uns begebret / ins Wercf guftellen feva moge / ob nun wohl Bie alleruntertha= nigft gern feben woiten / bas folche Mitterliche Matricul und was Eu. Ranfeil. Majeftat darben verners allergi abiaft begehren / jum fürbere Hoften aufgefertiger werden / fo fine ben Wir aber / bag ein simliche Zeie Billill Dariu

1170 Cod. Dipl. P. 111. Gravam. & Rescr. peto Collectat.

darzu erfordert und uffgeen werde / nichts Destomeniger Wir allen müglis chen Fleiß anwenden wöllen / damit das Werch zum fürderlichsten folches muglich / expediert und zu Eu. Kans. Majestat Reichs. Dof. Cangley verschicket werde / allerunterthamaft bittendt / Eu. Rapfert. Majeft, allergnas bigft geruben wollen / ber Zeit halber/ fo zu diefer Expedition und Aluffertis gung erfordert wurde und Wir, fo vil muglich / abkurgen wollen / allerana= digst Gedult tragen. Und Uns als derfelben allerunterthanigit getreueste Vafallen in dero Kapferlichen Unbefelch / wie bishero / als nachmanis alleranadiast zu behalten i wie dann derfelben zu alleruntertbanigft fcbul= Diaft gefliffenen Diensten / zu Rapfer= lichen mildiften Gnaden / Wir Uns allerunterthänigst empfehlen thun. Datum Spent den 4ten Maig Anno 1597.

Eu-Ranserl. Majest.

Allerunterthanigste schuls

Hauptleuth Nath und Außschuß der gefrenten Reichs - Nitterschafft fin Schwaben/Francken und am Rheinstrohm 20.

N. 7. Ritterschafft Schwaben ad Cxsarem contra Status eximentes de 1595.

Elerburchleuchtigfter/ Großmad tigfter und Unüberwindlichfter Romifcher Rapfer / Eu. Diom. Ran! Majeft. fegen Unfer allerunterthanigh getreue willigfte Dienft jederzeit bes reit Fleit und Vermogens voran bes melt; Allergnadigfter Derz ob gleiche wohl weplandt ber quch allerburd leuchtigfter / großmächtigfter Romilo Kanfer / und zu Hungeren und 300 heim Ronig ic. Unfer allergnadigftet Derr / Derr Maximilian der ander 10 bochit = feeligen Gebachtnug/ Une 10 mobl als die überige Unferige Mit Diertel mit einem fonderen Privilegio allergnadigft bedacht / welches Eu Rapfert. Majeffåt bernach allergna digft confirmirt und beffelben Innhall uffer diefem glaubwurdigen Bei fcbluß zu vernemmen haben / 26ft auch Dannenhero verhofft / es folte folchem Privilegio und respective Man dato von allen und jeden Standell des heiligen Romifchen Reichs/ 102100 liche Guter faufft / oder in anter Beif an fich gebracht, wie billid geborfambft gelebt und nachgefebl worden fenn / jedoch haben fich eflich derfelbigen von Uns dergestalt school alfo baar abgesondert / daß Gie Det gleichen Erkauffe oder fonft an fid gebrachte 2ideliche neben anderen Ihren zuvorgehabten Guteren pol Diesem in des S. Reichs Marricula bringen und belegen fassen / etilde aber / unangefeben Sie von foldell innhabenden Guteren, fo viel Wir be richtet zu dem heiligen Reich nit cont tribuieren / haben nichts besto went ger angeregtem Rapferlichen Privile-

und

gio und Mandato su parleren / bifode bero mit Fürwendung allerband, Un= fers Erachtens schlechterUrfachen Bebeneten gehabt; Als N. N. weil und aber foldes alles bifdabero über und wider Unfer billichmaffige Zuverficht benIhnen nit flatt finden wollen fon: der Wir fo viel Machrichtung haben / daß etliche boch und jest gedachte Stande Dif Unfer fo beharrlich Gus then ben gemeinen Standen des hoche loblichen Comabifchen Crapfes proponendo furtragen zulaffen entfchloffen / und bie Cach einmahlen in Grund und Mabrheit beschaffen wie durch Unfere Gottfeelige Borelteren allerunterthänigst fürgebracht und demPrivilegio einverleibt worden ift. Daß nemblichen Unfer Bermogen hierdurch/ Da von vielen Jahren hero so manche Abeliche ansehenliche Sis und Guter von Uns gezogen / und ju Uns nit mehr contribuieren ober einschitten wollen/mercklich geschwäch: und zu Abfan gerichtet/Eu. Romifch. Rapferl. Maj ft. Intereffe bergeftalt auff sween Beeg periclitieret und labefactieret wird / in Bedenckung dessen / dalins dergleichen Contribus tion entzogen ibaf dero Wir nit mebr wie von Altershero und als Wir allerunterthangift gern molten, bep. fpringen fonnten , Darumben aber Eu. Rapferl. Majeft, von dergleichen Buteren/welche der Matricul nitexpresse einverleibt / Unfere Wiffens eintwes bers febr fcblechte ober gar teine Un= lagen ju empfangen haben.

STREET, STREET

Go gelanger / und ift bierauff an E. Rapfert, Daj Unfer allerunterthas

nigft Bitten/Gie wollen nit allein über berd Interelle felber allergnabigift und vatterlich wachen i sonder geruhen auchlins/als welche Eu. Rauf. Maj. ben ihrem rivilegio, Immunitaten und altem Derkommen zu erhalten / Darmider auch memanden beschwes ren zulassen / medemablen allergnadigst vertroftet / allergnadiaste Fur. schrifften beebes an mehr boch und mobil = ermelte Stand N. N. und dan auch an gemeine Stande des boche loblichen Schwabischen Cranfes allergnabigft mittheilen und Die Gachen dardurch dahin richten / auff daß dies se und andere Stande ab allen 36. ren Adelichen innhabenden Gutern/ fo in Dig Unfer Biertel gehörig gewesen / und nit schon also paar in bes S. Romifchen Reichs-Matricul fommen/gu Une ohn ferneren Bergug und Berwaigeren fürohin contribuies ren i und darzu diejenige Contribus tiones/ Deren Gie fich fetthero Unfers Unfuchens verwiedert/ Unferem Muß: schreiben und Unlagen nach gewißlich folgen laffen / defaleichen auch Die Beiftliche Stande Ihren Priefteren befelchen / baß Gie auff gutragende Fall sich Dergleichen Contributionen nit/wiebisdahero/verwaigeren/son. dern Ihre Anlagen eben so wohl als andere willfarig erffatten. Golches alles gereicht ju Bermehrung Guer Kapferl. Majest. Interesse zu Erbals tung und Handhabung dero Uns ertheilten Rapferlichen Privilegien / und ber gefrenten : Reichs = Ritterschaffe auffnehmen und consequenter auch auffjutragende Ball Eu. Ranf. Mai. Gililli 2

1172 Cod. Dipl. P. 111. Gravam. & Refer. peto Collectat.

und des heiligen Römischen Reichs Nußen und Wolfarth/ neben dem Weits mit Darsestugkei's und Versmögens allerunterthänigst zuverdies dienen/nimmerehr vergessen wöllen / Eu Römisch. Kapserl. Majest Uns zu Kanserlichen milben Inaden allers unterthänigst beselchendt. Datum/gesben den letten Junii 1595.

E. Rom. Ranf-Maj:

Allerunterthänigste gehor= sambste und getreue willigst Edle Knecht und Vafallen.

Ad Cxfarem contra Status exis-

Allerdurchleuchtigster/Großmachtigster und Unüberwindlichster Romischer, Kapser.

Unser allerunterthänigste / ges horsambste Dienst / bestes Fleiß zuvor allergnädigster Herz / daßE. Kans. Maj. Wir nun vor etlich Jahr osst und m hemablen allerunterthänigist ansrussen / und gebetten mit derselben höchste grechter Auchorität / Uns allergnädigiste Hilff und Befürderung zu thun / damit Wir desso schleuniger und richtiger die durch allerband Art verzieheniste NoonE. Kansert, Maj. steper

Reiche . Ritterschafft in anderer bei borab bocherer Stand / Befit und Gewalt kommen / jur gleichmaffigen Contribution und würcklicher Bet trettung wider mod ten bringen i Daß haben Wir in Wahrheit Unfern Pflichten nach i mit welchen Gut Rapferl. Dai. QBir allerunterthanigf verbunden / nit konnen unterlaffen / wie auch Darumben / Daß E. Rapfer. Majest. Diffalls felbst principalitet intereffiert / bermegen Gu. Rayfet liche Majeftat Uns aller gnabigft mellen entschultigt halten / als ABir bin wider Uns / allerunterthänigft erfreu en und bedancten, daß durch & Kanl Majestat allergnavigste Hilf und Al fiftentz, ben etlichen boch = anfeball, den / bes Beiligen Reichs Sirften und Ständen / Die Cachen dahin ge bracht i daß Gie fich ju der geliebien Willichkeit genabert und fo vil ertlari daß zu verhoffen / andere gleichen und nitern Stands fich demfelben gemäß , werden accommodicren be borab mann Cie auf weiter allergnd Digfter Erinnerung werden vermet cten / daß Eu. Kapferl. Majeft. Diefe Berct / fo Gie principaliter mil betrifft / zur gleichmäfligen Richtig feit ju bringen / allergnädigst ent fchlossen, und bag hergegen niemands mit befugtem Rechtens fich beffell ju befchn eren oder ju bermaigeren

Dann daß erstlich etliche, wie 28st vermercken /gern eine gemeine Crass Gachen tarauß machen wolten /dab ift Unferer Einfalt gant unerheblich dieweil ras principal - Weefen der deranderten frey Adelichen Chuch

und Guter / mit des heiligen Reichs. Crang Berfaffungen gar tein Semeins schafft / barju die Innhabere und Befiber Diefer Guther / nicht als Stande def Beil. Reichs ober ber Crays defe wegen insgemein oder fonders / ulla personali actione, fondern immediate allein / von der particular Guther megen angefucht werden / also daß die bochlobliche / beg Deil Reichs Craph/ und berfeiben Collegia , mit Diefen Unfern actionibus , meder active , noch paffive intereffirt / fo wenig benfelben Bir / im geringften eine Berwehrung lemahls begehren zuzumutben/ noch deß Beil. Dieichs Ordnungen und bepl famen Craph = Berfaffungen / ichtes juwider fürjunehmen / inmaffen Eu. Rapferiden Dagifidt foldes Ihren bochfterleuchtigften Kapferl. Berftand nach / Diefes alles Allergnadigft jum besten felbit bewußt / bergegen aber Die Rittericaffe fich nicht unbillich ju beflagen, bain ber hobern Ctanben Sand ein mercfliche Angahl Abenlis Ger Guther feither Anno 1566. und alfo nach eilangtem eiften Rauf Refeript durch monderlen Weiß und Weg gebracht worden, Eu. Raylect. Majeft. und bem Deit. Rom, Reich aber / von Demfelbigen Unfere Biffens nichts contriburt wird / fonder folche Uns wider Ubraltes Derfommen / Die Rapferl. Refceipta und wiederhohlte ermiliche Befeld, mit ber Contribu tion entzogen / da doch die Höbere Stand , ohne Zweiffel dem alten 21n= ichlag nach / ben 3bren gewohnlichen Unlagen gelaffen werden / und von Uns eximirt fepn wollen bann vermeint einober der ander Stand / daß er in

在新国的联系对抗国际

Dem Dieiche - Unschlag hoch gnug ober au boch belegt worden / baruber merben Guer Rapferliche Daies ftat Gid der Gebubr Allergna. bigft zuverhalten und zu erzeigen miffen / und g bet blefe Befchwebenuft / die Ritterschafft nichts an / Dann es bringen die Ratferl. Rescripta, nicht mit fich/daß ein oder der ander Stand feine innbabende Abentiche Butber um defwillen / bag er guvor in ber Reiche . Matricul bochangelegt fepe ! gu Freper Reichs = Ruterschafft nicht contribuiren berffte / fonder es ift dif ber Befe die mann Aldenliche Gutber/ von der Fregen Reichs - Ritterschafft verandert norden / Gie fommen in Hochsoder Mieber = Geistlich oder Weltlichen Standts Handen / follen tiefelbige nichts Deftoweniger ju gobl. Freyer Reichs - Ritterschafft mit ber Contribution pertretten merden / also daß es jederzeit pro onere Reali fit gehalten worden / welches onus vom Buth megen Beranderung der Innbaber / nicht fonnte oder folte feparitt werden / berenhalb feyn WBir ber Allerunterthanigften getroften Zuvere ficht, Allergehoriamft bittend/ Eu. Rapf. Majeft. wollen und werden fich felbft / und bero Fregen Dieichs - Ritterfchafft ben dem claren Buchftaben ber Kanf. ernstlichen Refeript und Befelche Schreiben propria Imperatoria pote. ftate und respective Muergnadigft ere balten/ auch niemanden gestatten/ fich Durch einigen Ochein oder Huffluche ten ju eximiren und guentichutten / fürs nehmlich weil ein foldes zu Dandha= bung und Bermehrung Eu, Ranfeel. Siliiii 3

1174 Cod. Dip. P. III. Gravam. & Refer. p&to Collect.

Majeft. felbft eignenlacereffe geschicht, Gleiche Megnung bat es zum andern / daß etliche Stande / Ihnen die Bedancken schopffen / dieses Unser wohlbefugtes Furnehmen / Deg Beil. Reichs Matricul , und bem Moderation - Wercf anhangig zu machen und bardurch zuverhindern und aufzuhalten / dann dieses nicht allein an sich fetbiten feparatiffima , fondern über das Notorium, masmailin das Moderation - 2Befen gant weitlaufftig / wurde Diefes ungereimt Beginnen gu noch mehr und größerer Contusion und Unordnung Anleitung und Urfachen geben , unterdeffen aber zuforderft Gu. Ranfert. Majeft. und jugleich berfelben getreuesten Ritterschafft, Die schuldige Contributiones und Sulff Leiftungen/ wo nicht gar entzogen / bod dermaffen geringert und gertreimt werden / Daß nicht allein kein erfprieglicher Dug daraus zugewarten / fondern nimmermehr wurden in vorigen Stand lober in ein gewife Ordnung gebracht fonne ten werden / Da boch diefes der richtigft Beg und gleichfam Regia via, baß Die Fren Abeliche Buther eben an ben Orthen vertretten werden / davon Sie unwidersprechlich / dargu nicht por gar langem fommen / und deß Seil. Reiche Matricul niemahle incor= poriet gewest / Darumben auch mit Peinem bestandigen Grund in Prajndicium aliorum , Darein follen ober Funden gezogen werben / barben nicht allein Eu. Kapfer. Majeft. abermahlen Gelbftintereffirt / fondern pro Sacratistima sua Imperatoria Majestate, mit nichten gestatten werden / daß ele

ner oder mehr Particular Stånd / sub prætextu Imperialis Matriculæ sich solten aufhalten/ dieweil selbige longe altiotis Indaginis, darinnen Authoritare paur corum & privatorum, nichts soll oder kan innovirt oder immutirt werden.

Dardurch Dann jum dritten auch Diefes mit gutem Fug abzulainen, baß bon etlichen Standen prætendirt / als ob Stein deß Seil. Reichs Matricul du hoch angelegt, bann Diefes hat mil Der Fregen Reichs = Ritterschafft ent Bogenen Stucken und Guthern feint Semeinschafft / fondern/ wann jemand hierinnen beschwehrt zu sennvermein! hat man fich ber Reichs Dronungge maß zuverhalten/ und mochte fich mol finden / wann es zu dem ordenlichen Moderation = Process und Dargu geho riger Inquisicion wurde gelange/daße licheansehenl. Stande/ theilseinge gene theils angefallner/theils fonften geffandner, u. von andern Standener langter und an fich gebrachter Gubt balber / vielmehr solten und mußich im Unschlag erhocht / dann geringel werden / damit die Matricula Imperi etlicher maffen wieder ergangt mittel Dieweil je der felbst naturlicher nunfft nach / fich die Guther nicht verliehren/ fondern allein die Policifore und Detentores Bonorum fich perill bern und der owegen gang unge eunt und die hochste Unbillichkeit matel wann folder Abgang der Reichent Frepen Raubden / und alfo mit en Fregen Reiches Ritterschafft Surben gbermohl abermahlen ju Eu. Rapferl. Majeftal hochsten Prajudicio, und 1108/griffi. Rapferl. Majeft, getreueften Vafallen und Solen Rnechten zu unwiderbring= lichem Nachtheil und Schaden.

AND DESCRIPTION OF

2Bas bann jum vierdten von etlis then Standen bievor fürgegeben, und not bebaret wird / von wegen ber Lebenbahren Stuck und Guther/ welche ler caducitatem ober durch andere Mits tel ben Leben= Serren heimfallen / und mit dem Directo Dominio confolidire werden, das bedarff ben Eu. Kapferl. Dajeft. feiner fonderbahren Auffuhtung / fonder Bir beruffen Une ges geliebter furge halben auf berfelben beschriebne Ranferl. Recht/ quod qualibet Res, transcat cum fua causa, und haben fich Die Leben= herren , Diefes mit feinem Schein Rechtens / und Der Billigfeit zuentschuldigen / Dieweil 3hnen tein neue Beschwehrd jumadft oder aufgetragen wird / fondern wie Das utile Dominium und desselben Emolumenta und Commoda Ihnen jum besten / alfo haben Gie sich vielmeniger Diffen / mas demfelben von unfurdencklichen Beiten anhangig / juweigern / und bent Tertio Diefes fo tvenigi als andere Jura quafita & præs feripta de facto ju entziehen / bann mie niemand diefe und dergleichen E. Rapf-Majest zugehörige Contributionem in privatam Burfam ju gieben mit nichten foll ober kan gestattet werden / alfo sepn auch die Leben- Derren folder Guther balber Ihnen ein Jus præcipuum Eu. Rapserl. Majest. zu Przjudicio und in detrimentum aliorum ju ufurpiren nicht befugt ; zu bem/ wann einem Leben= Berren ein Guth heimfalte fo in ber Reiche = Matricul begriffen, und des

rentwegen Die Vafalli gubor mit bem Reich contribuirt / fo ift er schuldig / und ift alfo bertommen / bem Reich Die Davon gebührende Collectas ju leis ften / warumben foll es bann mit den Aldelichen Guthern, die juvor mit Der Ditterschafft contribuirt / anderfrgehalten werden ; Welches alles ben Eu. Rapfert. Majest. Wir alleruntertha. nigfter/getreuefter ABohlmennung als lein / darumben gehorfamft anzumel-Den nicht konnen/noch wollen unterlaffen / Dieweil Uns von mehr Orthen bergleichen Pratensiones fürfommen / und noch von etlichen, foin der Bene lag mit It. r. gemercet fepn / Unfers Wiffens über Die hievor / von Eu. Kapferl. Majeft. ertheilte Allergnabigfte Mandara, feine gewise Untwort erfolgt / und wohl zuvermuthen / daß felbige und bergleichen vergebenliche Aufflüchten gefucht werden mochten / daß Eu. Ranfert. Daj. diefer Unferer Allerunterthanigften Eintebe und Gegenbehelffen / Allergnabigft wollen Eingedenck fenn als in Sachen die principaliter , Eu. Ragfert. Majeftat Gelbft Intereffe concerniren und derfelben Wir im geringften nicht begehren fürzugreiffen / fondern beftes Unfere geringen / Berffande, Rleif und Bermogens, bearbeiten ju belffen, daß diefes wohlangefangene / gemeins nuglid, Berch ju erwunfchtem Ende/ in Zeit Eu. Kapferl. Majeft bochlobe lichfter gluctfee igfter Rapfert. Regierung mochte gebracht und befürdert werden / beffen fich die von &Dit vere hoffentliche Pofternar mit immermahe rendem

rendem Dancf Allerunterthanigft gu-

Und gelangt bierauf fcblieflich an Eu. Rapferl. Dajeft. Unfer Alleruntertha. nigit Bitten / Gie geruben berfelben hievor Allergnabigft decernirte Rapf. Mandata ferner mit Derfelben Sochfts geebrten Rapferl. Auchoritæt embfig ju vrgiren/ barmitgegen Eu. Rapferl. Majeftat Diejenige Stand fo fid big Daber / mit gebubrenbender Antwort nicht erflart/obne fernern Bergug,inner awen Monath, nach beschehener Infia nuation fich eines endlichen refolviren/ Die jenige aber/ welche fich obberührter Bebelffen anmaffen und gebrauchen mollen / von bemfelbigen/als allerdings ohnerheblich gewifen / Uns auch von allem , was ben Eu, Ranferl, Majeft. Diefer Gach balb / burch einen ober den andern Stand einkommt / ju Un'erer Madridbung / Copia Allers anabigft mitgetheilt / und Unfern A. genten ben Dof Chriftophen Bunthern jugeftellt merben, auf daß Wir Un= fern fernern Bericht 2llerunterthanigft aberichicken/ Eu, Rapferl. Digieftat auch Dere felbft eigen mitlauffenbes Intereffe befordert und Diefen Gachen befto schleuniger abgeholffen merben mochte, wiedann ju Eu. Rapferlichen Majeftat Unfer Allerunterthanigft Bertrauen ftebt, und mie biefes gange Berct / furnehmlich ju Gu. Raufert. Majestat / als Unfere Sochstgeehre ten Dberhaupts und Allergnabigfien Derrne Reputation , Authoritzt und Rugen von Uns einig und allein gemeint und gereicht / als fepn 2Bir 2ll lerunterthanigfter Soffnung / Cie/ werden dieseUnsere Frey Abenl. und gestreuhersige Sorgfältigkeit desto meht mit Rapserlichen mildesten Snaden erkennen und aufnehmen / inmassen Wir es dann / zu derselben Aller gnädigsten Kapserlichen Discretion Allerunterthänigst stellen / und damit Uns zu Kapserl. mildesten Snaden gestorfamst bereichen. Datum

Eu. Rom. Rapfert. Majeft.

Allerunterthanigfte getreut und geherfamfte.

Vafallen und Edle Rnecht,

Allgemeiner Freyer Reicht, Ritter schafft und Abels im Land zu Schwabel verordnete Aufschuß.

N.9. Geitighoffler. Bedendell peto Collectationis Equeftris de 1601.

Steuer von den Adelichen Guthern betr.

Dviel die Steuer von den Abel den Guthern belangt / fennd derfelbigen Guther ben den Standen des Reichs fürnehmlich zweperlen als erkauffte / und dann die /als Leben ver mannte und heimgefallene/

Nun ist notorium, daß die Steut!
so man der Ritterschaftt darvon ges
reicht, den Gutheren / canquam onus
reale, unabsonderlich auhange /
derowegen, sie kommen / in was Hand
sie immer wöllen / mit denselbigen ipsa
such die Possessores transserit
Jure auf die Possessores transserit

werden / danenhero die ex parce Würztemberg allegiete Inkrument und Kauff-Litul, da sie gleich in specie die Güther von solchem onere eximiten/welches sich doch nicht besindet / der Ritterschafft nicht præjudici en kunten, sondern Würtemberg muste es ben den Berkaussern oder deren Erben such mit den zu dem Ihnen dazumahl nicht verborgen gewest / daß solche Sücher der Ritterschafft incorporett / auch mit denselben gehebt und gelegt haben.

DELPHINASTER .

Daß aber die Collects ein onus reale, ist fürsehenen Rechtens, und erscheint ben den Adelichen Guthern nicht allein aus denen jederzeit gebräudigen Außschreiben, sondern/daß auch Burger und andere, so der Auterschafft nicht senn, wann sie dergleichen bekommen/ der Nitterschafft und nicht der Obrigkeit, darunter sie gesessen, solche Anlessen

che Anlagen geleistet haben und nochliber das so concern en solche Collectæ suinehmlich daß Interesselmperii und ist den Herren Ausschüssen von Könischen Kansern und Königen jes derzeit besohlen worden / dieselben a quiduscunque possessoribus einzusorz dern / damit die Kitterschafft Ihre Dienst / wie von Alters / denselbigen und dem Keich præstiren könnte.

So ist unlaugbar, daß die Nittersschafft Ihr Matricul, ratione bonorum von Alters gehabt und noch habe, nach welcher sie die Abeliche Stieder besschreiben, und von Ihren die jedersweiten bewilligte Contributiones einstordern, allein daß sie ein andern modum contribuend haben, als ben den Reichs, Standen bisherd observert

worden, nehmlich daß einem jedwes dern fürgefchrieben wird, wieviel fie bon fein Guthern contribuiren und mie er die Beiftlichen , die Unterthanen und Juden belegen foll , welches als-Dann durch die ungezehlte Einschuttung eines jeden Adelichen gewiffen, Traus en und Glauben beimgestellt wird, Darumben ein Romifcher Kaufer, fo offt ein Reichs = Contribution bewilliget anch von Chur und Kurften vermog Abschied erinnert wird / mit ben Freven Ritterfchafften ju gleichmaffi= gem End um ein mitleidentliche Sulff zuhandlen, und muffen ben der Exccutions - Ordnung in feinen gewisen Fällen / eben fowohl / wann fie von einem Romischen Kanfer gemahnet werden / das Ihrige thun, als die Stand def Reichs.

Meilen dann alle Buther, fo einmahl in der Reiche-Marricul gewefen, mit Ihren anbangenden Collectis ad quoscunque poff fores fommen, und bon Ihnen vertretten werden / es ges fchehe gleich durch Rauff, Erb, Laufch oder Falligfeit / mie an 3hm felbft notorium und mit vielen alten und neuen Exempeln zu beweifen / ja daß auch in folchen Sallen die alte Aufstand allein ben den Innhabern , amange: feben ben Ihrem Benfit die Bewillis gung nicht gefcheben ober dieReftanten. aufgeschwollen / durch Filcalische Pro cels eingefordert / und fie non obstan. ribus contradictionibus, ad folvendum condemniret worden / wie mit Roma= ftein , Stauff , Ehrnfelf und Sennenberg Römbhilder Linea geschehen, warumben felt es bann mit den 2ides

tichen

REFEERE

lichen / Der Ritterfchaffte Matricul incorporirten Guthern, weil derfelben feuren ad unum eundemque finem bewilliget worden, nicht eine gleiche

Mennung haben.

3ch weiß gleichwohl, daß etliche unter den erfauften und ererbten,ai= genen, und den heimgefallenen Leben-Buthernjein Unterfchied zu machen/in dem fie wollen / daß die Lehen vorhin in der Stand Unschlag, und wann fie beimfallen, das utile dominium cum directo allein consolidirt werde , es kan aber die Stand auch nicht relevis ren / dann Anno 1521. Die Unlag def Romjugs allein aufi das gemacht / mas ein jeder in feinem würckt. und nieglichen Besit gehabt / da die unter beffen heimgefallene Leben dazumahl noch ben benen von Abel gewefen/und mit Ihnen contribuirt haben , und wann dig Argument gelten folt / fo wurden auch die Stand def Reichs von ihren beimgefallenen Lebenftuden/foid der Reichs, Matricul begriffen, ju contris buiren nicht schuldig sepn, da uns doch die Experiencia ein anders weißt als mit Burgburg megen Raigelfperg und hennenberg / Maint wegen Reinegg / Cohe / Dessen wegen der Herrschafft Pleg, und def hennen= bergischen Ambis Schmalkalden / Sachfen wegen Wildenfeß / Braun. fchweig und Lyneburg mit Reinftein Planckenberg , Dana und Diefhols.

Go haben fich Defterreich , Bur. gau, Coffnit, Augfpurg/ Kempten, und andere geringere Stand wegen der Abelichen Guther, mit der Rit= ters d'affi ju contribuiren / obne einige Condition ober Refervation eingelafs

fen / welches sie, da Ihnen die notorifche Billichkeit nicht den Weg gemb fent nicht eingegangen waren, und daß es ein gemeine der Reichs Stand Sach ware, wie gwar etliche unter 3h nen / Anno 1597. der Mennung gewest, behart haben wurden/als jest von Würtemberg ohne einige fcheinliche zugeschweigen befugtellrsach beschehn

Es haben gleichwohl die Cammer Rath unter andern auch fürgebracht daß Burtemberg die heimgefallene Guther gegen den Romifchen Ray fern in ander 2Beg vertretten tonntel dardurch fie ja zuerkennen geben, daß fie deß darauf stehenden oneris Det Bertrettung geständig fenn, entgegen im Reich Dertommen / Dag die Ber trettung geschicht / in dem Crapf / all dem Orth , mit der Stimm und in del Qualitær, wie es ben den vorigen 311/ habern gehalten worden, als Menne Sachsen und Bessen / Wurkburg und Zessen vertretten Ihre inhaben de heimgefallene Graf und Berrichaff ten / in den Ober . Rheinischen und Franckischen Crapfen nicht in Jeff Qualitæt wie fie fonften fenn / fonden wie diejenige Possessores, die Grafes und Derren geweft / haben auch feil andere Stimm oder Seffion melde billich auch mit der Ritterschafft ther beschicht, weil es ein absonderlin Corpus tft.

Beil dieses ein Sach / fo theile Die Frene Pursch / theils etliche von 2001 insonderheit und nicht das gans Cor. pus concernitt, fo mocht von den la teresitten ben Burtemberg 3br 30 fowehrung

schwehrung angebracht/die Guthe doch mit Benstand der Herren Außschüßen ins kunstig wegirt / und auf deren Entstehung auf ein schleunig Compromils gedacht, und dahin gesehen wers den/ daß die von Add entweder in der Postession unterdessen mit seiner Maß verbleiben oder daß mans zum wenigs sten auf ein unprejudicirlich und leis denlich interim richtete.

DE LES PROPERTOR DE LA COMPANION DE LA COMPANI

N. 10. Kapferl. Releript an den Teutschen Orden wegen Thatheim de 1601, it. an Helffenstein/ Ellwans wangen/ Dettingen/ Würs temberg ze.

Rudolph 2c.

Dochgebohrner, Freundlicher Lice ber Bruder und Furst / Uns hat uns langft, Unfere getreue Ritterschaft in Chwaben, unter anderm gehors famlich zuerkennen geben , welcher= maffen , E. & Derfelben mit fondern Snaden affedionirt fennd, wann Bir bann dahero nicht zweiffeln, da E. E. berichtet mare worden, daß Thalbeim ein Adelich Buth, und jederzeit gu Un. fer Ritterschafft contribuirt hatte! E. E. wurde tein Bedencken gehabt baben / wegen diß Guthe auch fürter Die Creuer alfo vertretten gulaffen / in sonderlicher Betrachtung , Diemeil Unfer geliebter Berr Batter und Un= fer Borfahram Reich, wenland der Allerdurchlauchtigst/ Fürst, Berr Dla; rimilian der Ander Unferer Nitter=

schafft Anno 66. ein Kapferl. Beana digung def Innhalts mitgetheilt, daß alle Buther, fo jemable zu der Ritter. schafft concribuirt, allezei: mit ber Contribution ben dem Corpore der Nitters schafft verbleiben und zu derselben con. tr bui enfollen,er fie tomen in hoch: und nieder Geifflich oder Weltlich Stands Handen / hierum fo verfeben Wir Uns gnadiglich , gefinnend und begeh. rend, wann und fo offt Wir kunfftig ben gedachter Nitterschafft eine Contribucion erhandlen lassen, und ben E. E. barauf von megen Thalheim angesucht wird & L. werde Ihr nicht zu wider fenn laffen / dem Aufschreiben gemäß / gebührliche Anordnung guverfügen / aufdaß die Steuer, wie bon alters her, erlegt werde, folches beschicht an sich selbs billich und Wie fenn Eu. E. mit Rapferl. Gnaden forberft bangethan , datum Drag den io. Decembris Anno 601.

In fimili.

An die Delffensteinische Bormund zu Wiesensteig wegen Drackenstein, Neuburg, Zierheim/ Item a i Derrn Probst zu Ellwangen wegen Ussingen Absgmund, Wolffstein und Beuchlingen/ an Derrn Grafen zu Dettingen wegen Tharheim und Sirnheim

An Herhogen von ABurtemberg wegen Stambeim, Reidlingen, Sachsenheim Dopffingen.

N. 11. Ritterschafft Schwaben contra Ellwangen ad Cxsarem de 1603.

REFEEEE 2

Muer=

Allerdurchläuchtigfter/ Groß= machtafter und Ihuberwindlich. fter Romifther Ranfer.

Gler Rom. Kapferl. Majeft. fenn Unter Allerunterthanigfte getreus willigste und gehorfamste Dienst / bestes Fleiß zuvor / Allergnadigster Derr / nachdem Guer Rayferliche Majestat auf Unfer Allerunterthas nigit Bitten , ohnlangft ein Kapf. Referiptum und Mandatum, an den Hochwurdigen Herrn Johann Chris frouh Coadjurorn und Administratorn des Stiffts Ellwangen um gebührens de Vertrettung / etlicher innhabender Aldelicher Buther / Allergnadigft decernirt / haben Wir daffelbig Doch= gedachtem herrn Coadjutorn, nicht allein ordenlich præfentiren / fondern gleichfalls burch ein Neben- Schreis ben follicitiren laffen,

Was Uns nun für unverhoffte Ero flahrung darüber erfolgt, das haben Eu. Kanferl. Majest. auß benliegender Abschrifft , Allergnadigst und soviel daraus zuerkennen / daß diefe Præcenfiones keineswegs dermaffen beschafs fen, daß Eu. Majest. Rayserl, Conceffion und darben selbst principaliter mitlauffend Incereffe, von wegen beg Stiffts Ellmangen Privat- 2Beefen / folle guruck igetrieben und vertebrt merden.

Dann daß diefe Gachen , ben bem Toblichen Schmabischen Crank, follen fürgebracht fenn , dardurch hat gleiche falls Eu Kanserl. Majest: und Uns, Derfelben gehorfamfter Ritterschafft, nicht allein nichts sollen oder können

prajud itt werden, fondern Wir has ben auch diffalls , mit den allgemels nen gobl. Cranfstanden nichts zuthun Dieweil man immediate allein Die schuldige Vertreteung derjenigen Greb Adelichen Guthern fucht und begehrt welche niemahls in des Heichs oder Erang : Marricul fommen , and im geringften darvonnicht contribuendo oder in ander Weg jemahls gelav stet worden / wie dann Reichs und Landfundig ift, daß eben diefe Adeli che Buther / erst ben wenig Jahren an das Stifft Ellwangen fommen welche etlich viel 1000, fl. wurdig,und Wir diffalls an fatt Eu Kapferl. Majest. einig und allein / de Extremo damno vitando, hergegen zc. Ellwange de sammo lucro captando cercirell.

Destomehr fich bann zuverwuns derni daß deß Schwabischen Craph Derfaffung lub rubrica bon der Craok Suff, Abschieden &. wider Und/ oder viel mehr wider Eu. Kayf. Mal folle angezogen werden, fo man bod in denfelben cerminis Richt verfirt, bal Bu Juri & recta rationi gar nicht Con fentaneum ift, Das fine ulla caula co gnitione wider Uns follte disponitt of Der sententiert, vielweniger Bir / Der ben diefen Guthern wohlhergebrach ten Contribution und anderer Ber trettung de facto entfest / zuforder aber Eu. Kapfert. Majest, entzogen werben

Belangt dem allem nach, an Ell Rayferl. Majeft. nochmahlen Unfel Allerunterthanigft fleiffigft bitten, Sie geruhen fich diefer fo offenbahr gerech ter Sachen unwiderfprechlichem bet Commen fommen und Beschaffenheit nach/ von wegen derfelben felbst Principal Intereffe mit Kapfert. Ernft anzunehmen / und hochgedachtem herrn Administras orn Allergnadigft zubefelden , fich ber Schuldigen Contribution und Bertrets tung ferner mit fo wiffentlichem Unfug nicht zuverwaigern, und zwar es rfordert folchesidie hochste Nothdurfft, dieweil sich anders nicht zuversehen / bann andere Furften und Stand Schwabischen Erang, (welche sich alle bereit Eu. Kanferl. Majeft. Allergnas bigften Rescriptis gehorfamft accomoditt, und nun mehr etlichmahl contribuirt) wurden fich auf gleiche Ellwangifche aufflüchtige Prætentiones, wies der von neuem lenden und wenden ! cardurch auch dieses gange hochmiche tige Berce / zu hochbeschwehrlicher und verderblicher Nachfolge verkeh= ten und umftoffen / fo Wir doch bergegen uns einig und allein zum De treu:und fleiffigiten dahin bearbeiten, daß En, Kanfert Majest. durch derfelben gehorfamfte Ritterfchafft / als Ihre verpflichte Valallen und Edle Knecht, mit Blut und Buth, moge nuglich und beständiglich gedient werden/darzu Wir uns Allerunterthanigft anerbiethen, und darmit ju Rauferl. mildeften Gnaden gehorfamft befelchen , dat. Den 16. Junii Anno 1603.

後期的問題的時本

Allerunterthanigft=getreu-willig/ und gehorsamfte.

Millgemeiner Prever Neichs-Ritterschafft im Land Schwaben, verordnes te Zupschuß.

N. 12. Ellwangen an Ritter= schafft in Schwaben peto Collectationis ex feudis Consolidatis.

d. 1601.

Johann Christoph von Sottes Snaden Coadjutor und Administrator deß Stiffts Ell-

wangen.

Defer Freundschafft und Gruf zuter / Schwager und Freund / Euer abermable vom legten Novembr, deß nechstverschienen 1602. Jahrs / an Uns abganance Schreiben barinn The vonetlich innbabender Abelicher Suther wegen / welche vor der Zeit zu Lobl Freger Reichs- Ritter schafft det Biertels an Kochen contribaendo follen vertretten worden senn, nicht allein der alten aufftandigen, sonder auch der kunftigen Unlagen begehren thun, das baben Wir den ersten dif empfangen / und feines Junhalts abs lefend mit mehrerm bernommen / mogeneuch darauf in Freundschaffe nicht bergen / bag WBir Ums in allwegverfeben, Ihr follet mit angedeuten euren neuerlichen Prætensionibus, Un= fers ohne das jesiger Zeit zumhöchsten beschwehrdten und bedrangten armen Stiffts , billich und mitleidentlich verschont haben , dann wiewohl Wie nicht gesinnet, euer erstes Anno 1566. folder Contributionen halb / erlangte Ranfert, Frenheit und Ihrer Maj. Daraufin Anno 1601, erfolgte Declaration und Extension in einigen Mes att difputiren.

So hat es aber dannoch darmit die Keefet ? Geles

Belegenheit / daß Dieselben vor diesem allhie nicht infinurt, vielweniger contribuendo exercitt und practicitt morden / fondern man hat, soviel den ans befohlenen Unfern Stifft anlangt, al= lererst ben dem ju Illm den 78. Martii Anno 97. gehaltenem Crang = Tag/ Bericht davon empfangen / darvor aber dero einiges Willen nicht gehabt, fondern der Stifft ift von Zeit der ver= mannten Adelichen Leben an / der Ritterlichen Contribution halb , in quati possessione Libertatis, je und all= wegen unwidersprechlich verblieben / darben derfelb auch, in Unfehung vorangedeuter jetiger feiner hoher Bes schwebrden, nochmablen billich zulasfen sevn soll, neben dem so wift 3br euch auch gutermassen zuerinnern, daß vermeldt euer neuerlich Guchen / auf obgedachtem Cravs = Tag, feiner Wichtigkeit, und seinem weiten Auße sehen nach / Dahin bedacht / beraths schlagt und verabschiedet worden ist, daß dafielb für ein durchgebend/allge= mein Reichs. Werch gehalten , darinn weder von einigem Stand einig oder allein / oder aber einem gangen Crant in gemein / zu Præjudicio deg Dritte mans / ohne zuthun der allgemeinen Reichs=Grand, nichts schließlich determinist und verabschiedet werden Fans

Wann nun die Eraph-Verfassung unter der Rubric, von des Schwäbisschen Eraph Husself / Abschiden und Berordnungen in gemein Folio 52. unter andern das disponirt / daß dassienig, so ben dem Löbl. Schwäbischen Eraph in gemeinen / durch den mehs

rertheil beschloffen und verabschiedet, ftarcf und veft gehalten, auch benfel ben juwider, durch die fondere Dod und Niedere Stand / oder dero Rath und Bottschafften nichts fürgenom men und gehandelt werben folle/ ill dem defallbiefigen Ctiffi ob: und an ligen, wie mehrmablen gehort, vot anhin fich alfo mercflich und unen schwinglich erzeigen/ und befinden/daß ben fo ftethen immermahrenden Reichs=und Crayfs Contributionibus auf Fürbrungung / Deduction , und renffer Erwegung angedeuter Grava minum fo gar in derfelben, moderatio temporalis von der Kanfert. Majelfal und allgemeinen Reichs . Ctanden ohnsweiffenlich zu erhalten / als mil Uns mit nichten gebühren, oder vel antwortlich feyn / forocht zu andere als unferm felbs Prajudicio und mel rerer Befchivehrungen , aus obangt deutem gemeinen Crang : Befchill Buschreiten, sondern erkennen Uns viel mehr fchuldig zu fenn, darben folang und viel, vest und steiff zuverharren bif durch ein allgemeine Reichs, Bei fammlung / vielgemeldte eure Przten fiones zur Gebühr erertert , und en schaiden werden.

ARKERSHREETERS

Wolten Wir euch, ein für alle mahl auf obernannte euere Zuschreiben unverhalten lassen, und stellen in keinen Zweisfel/ Ihrwerdet Unschaft euch aus angezeigten, fürtringende Ursachen nicht gewillsarth möght werden, nicht allein selbst für wohl entschuldigt halten/sonder auch and der Orthen, dahin die Werte etwal weiter gelangen möchte, Unsere Parces weiter gelangen möchte, Unsere Parces

bestes Fleiß enien und defendiren helfen, das seind Wir um euch samt u. sond bers in Freundschafft damit wir euch ohne das geneigt/ zuerwidern erbiethige Datum auf Unferm Schloß Ellwanden/ den 20. Martii Anno 1603.

经验证证据

Johann Christoph.
Den vösten, Unsern besondern Lieben Bettern, Schwägern und Freunden, allgemeiner Löbl. Freyer Reichs. Nitterschafft und Adels im Land zu Schwaben berordneten Außschuß.

N. 13. Ritterschafft Schwaben an Baaden-Durlach peto Colles Ctationis d. 1604.

Durchläuchtiger Hochgebohrs ner Fürst Eu. Fürstl. Snaden seyn uns Unterthänige willige Dienst zuvor/ gnädiger Fürst und Herr.

fer Beit ben unfürsehenem Zusstand / daß ider Allmächtig nach seinem unersorschlichen Willen, wentand der seinem unerforschlichen Willen, wentand der seliebten Derrn Brudern / den auch Durchläuchtigen / Hochgesgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Friederichen / Marggrafen zu Baaben und Hochberg W. Luß dies senige Leben seeliglich abgefordert, wir mit Unsern Schreiben gern selbst unterthänig wolten verschonen / wie dann gegen derselben Wir Unser Christenlich und getreu/anmurhlich Mitteiden unterthäs

nig bezeugen / und den Allmächtigen bitten, daß Er Eu. Fürstl, Gnaden und das gant Hauf Baaden vor dergleichen Zustand wölle behüten, und hinwider zu dieser Frl. Succession sein Göttlichen Seegen / Gnad / Glück / und Friedreichen Seegen, samt zeitlicher und ewiger Wohlfahrt verlevhen.

Go konnten Wir doch darneben Eu. Fürftl. Gnaden unterthanig ans zuzeigen nicht unterlaffen / daß gleich unterdeffen von der Rom. Rapferin Majeft. Unferm allergnadigften Derr. ben verwahrt Schreiben an Christ bochlobfeel. gedachten Beren Marggrafen Ernft Friederichen ju Baas denze. Uns zufommen, betreffend etli= che Abel. Guther / welche von Alters ben der Sefrenten Reichs= Ritterfchaftt/ in Contribution und Dergleichen Sal= len / gegen der Ranfeel. Majest. Aller= hochft = gedacht / vertretten worden / ein Zeit lang aber / als folche Guther auf 3hre Gurftl. Snaden fommen/ die verhoffte Mithutffnicht erstattet.

Demnach dann die Kanserl. Maj. mehrhöchstgedacht diß Orthe selbsten allergnädigstinteressirt i so sein Weit desto mehr unterthäniger Zuversicht, Eu. Fürstl. Snaden werden sich dars über so gnädiglich erk ähren, wie in gleichem von etlichen andern deß Seil. Neichs Fürsten und Ständen beschesten, und Unsers Theils anderst nichts gesucht wird, dem was dem Reichse fündigen alten Herkommen gemäß, darzu diese Güther ohne das, mit keis nen andern ordinati Anschlag behaffetet, und diese der Ritterschafft Con-

tribution

tribution an sich selbsten befreyte mitleidenliche Hulff ist ic. Desto mehr zu Eu. Fürst. Snaden Wirlins gnadiger Wilfahrung unterthänig getrosten, und seyn derselben darneben nach bestem Vermögen zu dienen erbiethig, damit zu Kurftl. Snaden Uns in Unterthänigkeit beselchend. Datum Eglingen den 1. May Anno 1604.

Eu. Fürftl. Onaben Unterthänig bereitwillige

> Bemeiner Freyen Reichts-Dicterschafft daseibsten ange gewesene verordnes te Lugschußec.

N.14. Ranferl. Rescript p&o specificationis der entzogenen Ditter= Buther an Francen de 1604.

Rudolph der Andere / von GOttes Gnaden erwehlter Romischer Kanser / zu allen Zeiten Mehrer den Reichs 2c.

Leine gute Zeithero von unterschiedlichen Orthen glaubwürdig verstanben , daß von Uns und deß Deil.
Reichs Freyen Ritterschafft in Francken seither Manns Gedencken, vielansehnliche Adeliche Stuck und Güther , iso zuvor mit der Ritterschafft
contribuiret , von andern Hohen und
Niedern Ständen durch Ableidung
der Geschlechter oder in mehr Weg
an sich gezogen / deren gewöhnliche
quata, weder in der Ritter = Truchen
eingeschüttet / noch auch von denselben

Standen mit dem Beil. Reich fon' derbahr verfteuert , und erlegt / und dahero Uns und dem Heil. Reid die Ritter - Dienft nicht wenig ge schwächet und geringert worden. All erfuchen Wir Euch / hiemit gnabigst befehlend / daß Ihr Euch derfelbell Stuck und Buther, auch wer diejen ge Innhabere fenen , forvohl für Eud felber, als durch andere Mittels Per fobnen alles Flerf erkundiget/ und Und innerhalb f. oder 6. Monathen auf langit famt eurem Sutachten geber famft und außführlichft berichtet / mi Wir Uns dann deffen zu Guch gna digst versehen wollen, das reicht Gud felbft zu Gutem und Uns ju gnabig ften angenehmen 2Bohlgefallen, beneh Bir mit Kapferlichen Gnaden gem Geben auf Unferm go gen fenn. miglichen Schloß zu Prag, Den 200 dern Augusti , Anno Cedyeschell hundert und Bierdten : Unferer Re che der Romisehen im Reun und Zwangigsten ; deß Hungarifden Broen und Drenffigften ; und def 200 heimischen auch im Neun und 3wall Bigsten.

Rudolphic.

Ad Mandatum Eledi Domini Imperatori proprium,

523. Hammer

Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen, N. und N. Directorn, Ritterschafft und Abel der 6. Ort im Land zu Francken samt und sonders.

N. 15

N. 15. Ritterschafft Schwas ben wegen Ilertissen ad Calarem de 1607.

BREEKS BREEK

Allergnadigster Herr 2c.

Brohl Eu. Rom. Ranferli Mas jestat / auf Unferzu etli b mahlen wiederhohlte allerunterthanigste Bitt, daß die Innhaber der Frep Aldehehen Berrfaafft Blertiffen und Derfelbigen jugehörigen Guther, der Grenen Reichs. Hitterschafft incorpo. ritt / und dannenher mit der Contri bution auch dafelbfibin verbunden fepen, sich allergnädigst erbotten, auf Mittel und ABeg jugedencken / damit lestgedachte Junhaber Dieser Berr chafft, von dem Hochlobt. Echiva bischen Reichs - Crapf eximirt, und du keinem Reichs-Tag mehr beschries ben werden , weit aber dieses Mittel eine Beranderung in der Reichs. Matricul batte mögen caofiren/ fo haben Eu. Kanfert. Majest. sich ben 10. Decembe des verwichene Jahrs 1601. dahin allergnadigst resolvers, demnach ordenliche Abschrifft von einem Decreco, welches in diefer Gach Anno 1531. von denen damahle zu Speyr angewehnen Kan erlichen Commissa tiis ergangen / und darauf Anno 45. ben dem Reichs - Eag zu Worms / confirmirt worden / vorhanden / daß inehrberührte Innhaber der Frey Abelichen Herrschafft Blertiffin / fich der Originalien behelffen mochten/ wir es auch darben fo wohl / als die offiber fagte Innhaber, allerunterthänigft bewenden hatten laffen / und Eu. Rom. Kapferl. Majestat ferner nicht wolten beschwehrt haben / es ift aber Die Wohlgebohrne Frau Maria Boh. lerin von Frickenhaufen / Frenfraugu Blertiffen / gebohrne von Rott, Unfer freundliche liebe Frau Baag und Cchwagerin / ju dem bevorfichenden Reichs Tag, nicht allein, als jetige Junhaberin der Fren adelichen Berrs schafft glertiffen / wiederum beschrice ben, fondern auch der Protogation deffelben allergnadigft verflandigt worden, und ob zwar leichtlich zuermelfen / daß folches für difmahl eben fomobl, als hiever, aus Ubersehen fürgangen fen / fo haben Wir nichts destoweniger 3hr der Frauen Ents schuldigung biemit allergeborfamft fürbringen / und allerunterthänigst bitten wollen / Gie die Frau in keinen Ranferlichen Ungnaden / Shres Huf: bleibens halben zuverdencken / fon= dern obgefeste begrundte Urfachen in Ranferlichen mildeften Gnaden , für erheblich und gnugfam allergnadigst auf sund annehmen) thun auch Eu. Rapferl. Majeft. zu Kapferl. Ging= den, Uns und die Frau allerunteribas nigft befelchen / Datum Ulm den 25. Aprilis, Anno 1607.

Alle Fünff Theil.

N.16. Copia Schreibens an die Stadt Wangen.

Die Contribution Ihrer unter benen von Prafberg geschner Aufburger betr. de dato den ?3.

Unfer freundwillig Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vers Ellill mogen

1186 Cod. Dipl. P. III Gravam. & Reser. peto Collectat.

mögen zuvor / Ehrenvöfte, Fürsichtige Shrsame und Weise, insonders liebe Herren und Nachbarn.

11 De ift ben diesem Umferm in beg Beil. Reichs= Etadt Ulm gehal. tenen Augschuß = Sag/ unter an derm vorfommen ob folten die herren Dero Augburgern fo unter benen Edlen von Prafberg / Unfern freundlichen Lieben Bettern und Schwagern feß. hafft feven, nicht mehr zugeben und gestatten wollen, daß Gie gemeldten von Pragberg die bigher unweigerlich gereichte Contribution furaus ab. richten und erstatten follen, wann aber ein foldes dem wiffentlichen Bers kommen entgegen, und zu Schmeles rung der Rom. Rapferl. Majeft. / Un= fers Allergnadigften herrn kundtli. chem Intereste, so sie ben berührten Contributions - Dandlungen haben außlangt / als haben Wir Ihnen ein foldes zuerkennen zugeben / nicht um fenn mogen / freundlich gefinnend, fie wollen es mit Belegung und Besteurung dero Aufburger / ben altem une perrucktem Derkommen / verbleis bentaffen , und nicht Urfach geben , daß diefe Reuerung an die Romifche Ranfert. Majeft. Unfern Allergna. digften Beren flagend muffe gebracht merben , um fo viel mehr fenen 2Bir denfelben alle beliebende Freundschafft. und Nachbarlichen Willen zuerweifen geneigt und willig. Datum Ulm Den 13, Aprilis, Anno613.

> Aller Funff Orthers betne Aufschuß.

N. 17. Conferenz - Protocol zwischen Chur - Pfalk und Ritter schaffepeto Collectationis Equeftris de 1645.

Extract.

2116 der mit Chur-Pfals und dend 3. Ritter Crayfen Anno 1615 gepflogener Conferenz ist neben am dern Gravaminibus das Zehende gewesen.

Un Geithen Pfalt, das Grava men bestunde auf 2. Puncten 1. mail befrente Buther auf unbefrente De folmen 12. 28 ann e contra beschwebil Suther in befrenter Perfohnen Dans verandert und verkauffet wurden Pfalty / wolte es dahin ftellen / will einmahl fren gewefen, und ad aftimun Nobiliam tommen, folle fren bleibe was aber aus beschwehrter hand auch von denen Nobilibus, erkauff worden / dann hieß es rem transit Cum fuo onere, und bliebe bei de Beschwehrnuß / so es che dem go tragen / als auch/ mas in xitmus Nobilis nicht kommen / beruhet all Diefer Punct ex parie Nebilitais all Southen war dem Beweißthum. man geständig , daß von etlichen ge Buthern Schapung gefordert, abs nur respecta der Uberbefferung: halle diesen Store Diesen Berstand, wo ein Bauer Adel Guth um einen gewisen Cano nem, e. g. um rs. fl verberkethalt er das Guth dem Capital uad/gered net nur um 300. fl. wann es abs 600 ff. werth / die Uberbesserung 300. fl. Dfals, unter der er gefesten Betti. billig perschaketer

Bemmingen / edipfo daß einer bon Abel ein jolches Suth gehabt / davon nie kein Schahung geben, foll es billig fren bleiben.

AND DAY HOLDER

Als 3600 Rom, Rapferl, Majeftat tine / nquisition anftellen lassen/welche Mitglieder von der Francis. Reiches Mitterschafft in wiedrige Rriegss Dienfte getretten , und derer Guther confisciren laffen / und mit dem Doch Stifft Burgburg megen derer Uberlaffung um ein gewises Stuck Geld Anno 1630, einen Accord getroffen / find folgende Formalia und Refervationen eingeschloffen: Doch unbeschadet / der Ihr Kanserl. Majest. darauf berbleibender Ritter - Diensten, und andern def Reichs Sobeit und Regaliens über diejenige Gurhers so dem Deil. Reich ohne Mittel unterworf= en. Beldes,wie der Contextus gies bet / nur bon denen jenigen Gathern gu berstehen / welche von dem Doch Sufft Burgburg zu Leben ruhren in deme die jenige Suther / welche fonst dum Reich gehören, und von Kapferl. Majest. und dem Reich immediate gu Leben rubren , ben Ihro und dem Reich mit Ihrer Lehens Gerechtigkeit berbleiben / mithin von dem Hochs Stifft , oder weme Gie diefelbige übergeben werden , also recognosciret und verdienet werden follen.

N. 18. D. Joher an Nürnberg wegen Brandenburg, Anspach, pco Besteurung der eigenen und walkenden Guther d. 1617. Edle / Ehrenveste / auch Fürsichtig und Hochweise / insonders großgl. gebiethende Berren.

MEs ich furt berwichener Tagen den Altmühlischen Ritter . Orth ju Gunnenbangen, in deffeut Te: benbestallung ich etliche Jahre bero bin/befuct/ift unter andern ein Grao vamen proponitt worden, wasgestalt herrn Marggrafen Joachim Ernft gu Brandenburg Fürstl. Onaden un= langsten ein Decret dere Beambten insinuiren lassen / ihre untergebene Unterthanen dahin zu balten / daß feiner fein eigen ober walnend Stuct / hinfuhro anderer geftalt ver. fauffen folle , dann er behalte Ihrer Rurftl. Gnaden darauf die Steuer bevor: Und als man besorat, daß fich foldes füglich nicht wurde practiciren laffen / gienge man nunmehro mit diefem Unschlag um / von der Fürftl Camer Denen Unterthanen auf dergleichen Stuck etwas Belt zuleihen und dardurch diefelbe Ihrer Fürftl. Gnaden Jing nud consequencer Steurbar jumachen , und da folebes auch nicht füglich ben denen Une terthanen zuerhalten / hätte man nun Diefes Mittel vor / Ihnen den Unterthanen ju persuadiren , aufein jedes foldbes Stuct / einen Vogt. Pfen= min a ju schlagen, und dardurch das porige Intent ju practiciren. ABann bann wohlgedachte Ritterfchafft bar. für gehalten , daß E. E. ABohle. und Herrl. dero Unterthanen halben bierdurch gleichmässig beschwehret und mit intereffirt ; Alfo haben Gie LIIIIII 2

deroseiden solches / um Nachrichtung willen zu rekenten gnädigst anbesohe

Und ist demnach an E.E. Wohl und Serrl. Derofelben Freund Rache barliches Bitten / Ihre Gedancken / wie dieser wieder das alte Derkoms men lauffenden Tenerung / dars durch anderer benachbarten Herre schafften Unterthanen der fernere Rauff und Butritt zu folchen Buthern gleichfam per indirectum abgefchnit= ten wurde / zeitlich zu remediren / unbeschwehrt vertraulich zu eröffnen. Immaffen Gie dann foldes mit dem herrn Eand=Commandeur guillin. gen, gleicher Mennung communi. citt, mit dem Erbiethen/fich mit dem. felben gerne bierinnen zu vergleichen und conformiren

Per Discurfum fennd mohl die Gedancken auf ein Ahndung Schreiben gewesen / man hat aber deffen noch darunter Bedenckens gehabt, weilen der lette Fürschlag gar heimlich gehal ten, und einem oder zwenen 2ldelie chen Mitgliedern in der geheim und in Bertrauen entdecket worden. Go ift man auch angeftanden, da Ihro Fürftl Gnaden obermeldtes Decret (fo vielleicht affein ohne Bermeldung der andern zweben gur = und Unschläg / schrifftlich geahndet wers den fonnte) beharren folten / ob die Interessenten nicht Urfach, ihren Uns terthanen gleichmäffigen Befehl geben zu laffen, folche Stuck und eiges ne Guther hinfuhro anderer geffalt nicht , bann mit ebenmäffiger Condision der refervirten Steut / wie

Brandenburg, zuverkauffen ob vielleicht hierdurch ein Schwerdt das and dere in der Scheiden behalten michte So zu S F. Wohls und Herrlimehrverständigen Großgl. Nachdenschen anheim gestellet wird. Deren ich mich zu beharrlichen Bruß gehorfamlich empsehle, den 7. zbris 1617.

E. J. 28 ohle, und Serri.

Sehorfam = und get treu williger Hoher Doctor.

N. 19. Brandenburg & Culmb bachif. Befehl hocpitod, 1618.

Publicirten Fürstl. Befelche.

Ruff Fürstl. habenden Befehl, lät Georg Nopp/ Castnerzu Dachs bach seinen Ambts anbesohtenen und benachbarten Unterthanen wissen machen / welche freyeigene Girther und Stück / an Aleckern/Wet fen, Wenhern und andern / sim Dachsbacher Ambt, Bedieth u. Obrig keit gelegen/besißen, Sie sich auf nechkkommenden. Mittwochen, ben Ihm Castnern ben Berlust derselben, an melden, darnach sich einzeder zu rich ten, und vor Unheit zu hüten.

Adum Dachsbach den 31. Jan.

Beorg Nopp ; Caft', ner dafelbst.

N. 20.

N. 20. Cæfar, Rescriptum pcto Co lectationis wegen der Seldbergie schen Guther contra daß Ctifft Comburg d 1617.

· 静台和野村外共同一人的

Un Dechant/Senior, und Capts tel zu Comberg per Vertrettung der Abelichen Feldbergischen Buthern zur Franckischen Ritter-Truchen, den 20. Julii 1617.

& Drfame, Liebe/ Undachtige zc. Wir werben in unterthanigftem Behor. fam berständigt, daß 3hr verschienener Zeit / von Unfern und deß Reichs Lieben Betreuen Baltin Schter von Mespelbronn Unserm Reichs . Sof. Rath die Ritterliche Feldbergische Buther im Weinsperger Thal geles gen/ an Euer anvertrautes Stifft täufflichen gebracht, darvon die ge= buhrende Contribution, und Anlagen unterm Schein und Fürwandt erftbes rührten Stiffts mit dem Biffumb Burgburg habenden Incorporation frafft deren Ihr deß Bischoffen bas felbst : als Diecolano / und Land Surften, Die Schatzungen zu entrichten schuldig zu sehn vermennet , zu ge= meiner Ritterschafft-Truchen zu erles gen Euch vermaigert.

Demnach aber folches zu Abbruch und Schmahlerung der gefamt, und allgemeinen Ritterschafft im Francken bon Unfernhochft geehrten Borfah= tern am Reich / und neben andern in pecie bon wepland Unferm geliebten Berrn und Brudern Raufer Rudol-Phen ic. hochloblichster Gedachtnuß trlangt = und wohlhergebrachten und bon Uns bestättigten Freyheitens vers

mog deren , von den zuhörigen Suthern / welche von Alters her mit der Contribution gu der gemeinen Ritters schafft in Francken vertretten worden Die gebührliche Turden- und Reichs-Steur jedesmahls / mehrberührter Ritterschafft gemeinen Truchenmeis fiern ohne einige Aufflucht, oder 2Bis derred gelieffert werden follen 2c. nicht, und zwar um viel befto weniger fatt haben fan / weil in angeregtem Priviregio auch verfehen / daß auffm Kall def Berkauffers nicht erfolgenden Ers weifung der Ritterschafft Refervats nichts defto meniger das lus reale den aliemrten Buthern unverscheidentlich nachruhen und darwider kein einig sonder Privilegium , Gerechtigkeit, Præscription , Statut ober Ordnung fürgewendet werden folle.

Alls ift hiemit Unfer gnadigft Ernft. licher Befelch an Euch / daß Ihr Euer von obbestimten Adelich, und Ritterlich Reldbergischen Buther von Beit Guern Erfauff / und Innha= bung bereits austrandig, und ins funfftig wieder verfallende quotas und Ungebührnuffen nirgend anderfino binreichen / als zu der allgemeinen Brancfifchen Ritterschafft - Truchen def Orths Odenwald gewiß und un= weigerlich bezahlet und gut machet. Das thun Wir Uns, ju Euch Dero Schuldigfeit , und obverftandenen Privilegien gemaß unsweiffenlich vers feben/3hr vollziehet auch daranUnfern anadigft und Ernftlichen Willen / und Mennung, geben ju Prag ben 20.

Juln 1617.

N. 21. Ritterschafft Francken contra Brandenburg Culmbach polo Besteurung der einschichtigen Lehen de 1618.

Copia

Antwort an Herrit Hanß Friederich Schencken von Singu zu Birnbaum,

Unfern freundlichen Dienst juvorn / Wohl. Edel Bestreng:frl. Lieber DetsterkOheim und Schwager.

Milf feinem anllus furg-verwichener Tagen abgangenen Schreiben baben Wir verstanden , was ber Brandenburgifche Bogt ju Daxs bach / Georg Ropp / durch den Schulmeifter , nechit - verfchienenen Conntag/ nach gehaltener Predigt ju Gerhardtshoffen und andern Pfarrern für ein Fürfil, Decret publi cirentaffen, Er fowohl feines gnadis gen Fürsten und Herrn / als anderer benachbarter Untertranen (welches Wort Unterthanen, fo hiebevor nur Sinterfaffen intitulirt werden mollen / in befter Form zu acceptiren, und in kunfftigen Fallen wohl ad notam ju nehmen) ju Anhorung feines Fürhalts , vor ihne zu erscheinen / für= bescheiden laffen , denen Brandenburgifchen Unterthauen auch anjeto ernfter Befehl fürgelefen worden / bag Sie alle ihre Buther und Stuck/Sie feven gleich was Leben Cie wollen, 3bro Furfil. Gnaden Beren Marggraf Christian ebenermaffen und fo boch versteuren follen , als Cie es bighero ihren Lehens Deru

schafften versteurt haben/also gang neuerlich unerhörter Weiß/auch auf Ritterschaffel. Unterthanen Eigenthum / Steur / Oogte, Pfenning und anders zu suchen/sich unterstehen.

· 电影片大大电影的电影的图影 [10]

Wollen zwar nicht hoffen / daß folder anderer Berrichafften 1 sonderlich der Adelichen Mitgliedere Unterthanen erschienen / da es abet wieder verfeben, befcheben; 211s wird demfelben verhoffentlich nicht zu ent gegen fenn / Uns / wer diefelbe / und was ihnen zugemuthet worden / 31 fernerm Dachdencken, unbeschwehn zu verstandigen lassen, es aber fonftel der neuerlichen Beschwehrung ba eigenen Stud halben / ben jung fter wohlmeinender Erinnerung / und hochnothwendigen Observanz noch malen bewenden laffen, Uns auch nicht irren / obgleich diefelbe / wieder and re benach barte und der Lobl. Bil terfchaffellnterthanen gar nich angefehen zu fenn , an fürnehmen De then præcendirt werden will / wellen man fichet, wie es nach und nach bet ju gehen pfleget , also es wohl helf fucceffive fit motus, & tandem hode wir Thme/als deme Bir neben freund mihi, crastibi. licher Danck sagung, beschehener ver traulicher Communication nicht louis werhalten. Datum Borfchheim Den 1 2. Febr. 1618.

Hather.

Equestris ex alienatis allodiis vel feudis Consolidatis. 1191

N. 22. Mandat. Caf. peto Collectationis wegen Wenetheim contra Lowenstein de 1618.

经产品的基本的

BIr Matthias, von GOttes Gna-ben Erwoh ter Romischer Rapfer / Bu allen Zeiten / Mehrer Deß Reichs/in Germanien / Hungarn / Bobeim / Dalmatien / Croatien / und Eclavenien König ze Erg-Herbog ju Desterreich | Bergog gu Burs gundien, Steper | Rarnoten | Crain/ Burtemberg 2c. Graf zu Tyrol 2c Entbiethen benen Edlen / Unfern und des Reichs Lieben Getreuen, Wolff Einsten und Johann Dicterichen / Gebrudern/ Grafen zu Lewenstein und herrn zu Scharpffenegg / Unfer Snade und hiemit zu wissen / daß Uns Unfere und des Reichs auch Liebe Ges treue R Dauptmann und Rathe/Unferer und def Beil. Reichs Gefrenten Mitterschafft und Aldels im Land zu Francken, des Orths Odenwald in Unterthänigkeit flagend zuerkennen gegeben, obwohlen Bir verschienener Bestigern des Abelichen Suts Wench, beim ein des Abelichen Suts Wench, beim von dem Geschlecht der Hund herruhrend, durch unterschiedlicheiteferipta und Befelch ernftlich aufferlegt und anbesohlen, die von erstberühr tem Cit gebührende schuldige Cons tribution . von Zeit Eurer Innhabung anzurechnen, zu obgemeldten Aldelte then Orths Odenwalds / gewöhnlis den Ritter = Eruchen abzulegen und duerstatten, immassen Euch dann folthe Rescripta und Befeich durch geschwohrne Botten nicht allein ordents

lich infinu tt / fondern Euch auch von obbefagtem Daubtmann und Rathen qu einer im Monath Martio Diefes gu End lauffenden Jahrs zu unterne Schipff gehaltenen Bufammenkunfft schrifftliche Unfundung gethan wor... Den , zu ordentlichem Berechnen, 216. findeund Bergleichung obbestimmter binterffelligen Ritterlichen Contribu tion auf bestimmte Zeit die Eurige mit genugfamen Bewalt an obberührtes Orth abzusertigen / mit dem angebefften Erbiethen, da 3hr Euch ohne fernere Beiterung und Aufflucht m obangedeuter Contribution obliegens der Schuldigkeit nach bequemen und erzeigen / daß obgemeldte Saubtmann und Rathe , um fo viel defto mehr llr. fach haben wurden , fich beg aiten vertagten Aufftands halber ju gutlis chen Mitteln bereit finden gu laffen : Co habt 3hr doch deffen/fo vorgemelt, ungeachtet, Die Eurige ju obgehorter angeftellten Bufammentunfft nicht geforcfet , auch , welches noch ein mehrers / über obbestimmte Unfere Ray. ferliche Rescripta und Befelch nicht allein feinen Begen . Bericht eingebracht . fondern Uns auch gar feiner Untwort gewürdiget, um des ABillen Uns bann obbefagte Daupt Leuth und Rathe um Unfer ferner Rayferl, erfpriefliche Buffe und Ginfehen , uns terthanigft angefucht und gebetten baben.

Wann Wir dann diefes, so jest angezogen/anderst nicht/als neben Entslies hung der obliegenden Schuldigkeit für einen Schimpsf und Verachtung, obvermeldter Unserer Rescripten und

Befelchi

Befelch / und zumahl wepland Uns fers geliebten Beren und Bruders Ranfer Rudolphenze. Hochfeeligiter Gedachtnuß / der gemeinen Reichse Ritterschafft in Francken ertheilt, und bald zu Untrettung Unferer Ranferlis chen Regierung confirmitt hochvers ponten Privilegien abnehmen und persteben konnen / krafft deffen flar und lauter versehen, daß alle und jede Des Beil, Reichs Hobe und Riedere, Geiffliche und Weltliche Standervon denen jenigen Buthern / fo von alters hero mit der Contribution zu der gemeinen Ritterfchafft in Francken ber. tretten worden , und Gie die Stande allbereit innen haben / oder noch funff. tia bekommen mochten, die gebührli che Steuer und andere ju def Rittere lichen Wesens per majora unter 3h. nen Reichs-Ritterschafften übernome mene Unlagen jedesmahls auf Ihr Aufschreiben verordneten Truchenmeifter ohne einige Aufflucht und Bie derrede liffern laffen follen/ da auch schon einer oder der ander / was Wurs den / Stands oder Befens der auch immer mare, juwider obvermeldten Unfere Rapferl Privilegii ein ander Berbringen und Bewohnheit / oder auch einige Frenheit, Gerechtigkeit/ Exemption , Statut oder Ordnung vorwenden, und fich dardurch von ob. bemelbter Besteurung zu gemeiner Ritterschafft von einem oder dem aus dern Suth entschütten wolte / folches alles doch wie es gleich Rahmen has ben mochte, folcher Ranferl. Frenheit im wenigsten nichts derogiren ober be= nehmen / noch 3hr der Ritterschafft

presend critch feyn wile, und dans auch ohne das vermog der gemeinen Rechten einiges Buth anderer Be ftalt / als mit der Qualitær und del Oneribus, fo es ben borigem Innhabet gehabt, auf den neuen Ponileflo.em nicht gelangen mag / inmassen band auch im Gegenfall hinmieder ju ge schehenpflegt, daß die vom Adelind de bon Sohern oder Mittlern Ctan den, oder auch Städten ! gemeint Burgerliche Guther an fich beingen Die darauf hafftende Burgerliche Bo schwehrden, als Steuer, Schapill und dergleichen an gebihrendes Di dem Herkommen gemaß unnaglig lich tragen und richtig machen muld

Dierumben und ben so geschaftenen Sachen/ und Haltung einer gemein durchgehend umparthepischen Sleichheit, und Verhütung aller dem widrigen Fall beruhenden inconvention und Beschwehrlichfeiten, durch welche llus und dem Heil. Reich werden der Zeit die gebührende Immedien gantzlich benommen und entzogen werden michte :

So ift heut dato auff reiff-und und ständliche Erwegung wider Euch nacht stigends Ponal-Mandat ohn alle predzu vollziehen erkennet worden het son Kanferi. Macht/auch von Kanferi. Macht/auch von Kanferi. Macht/auch kanferi. Wacht/auch kanferi. Sammer/und in Unsete Kanferi. Cammer/und andern halben Theil den Slägerich nachlästlich zu bezahlen/daß in Sormundschaft Sind men euers Brudern/wepland Spit men euers Brudern/wepland

Christoph Eudwigs ju Lewestein nach: gelaffener Cobne i innerhalb vier Bochen, den nechsten nach Uber= antwort-ober Berfundigung Diefes Briefs, ohne einigen Bergug und Einred weiter verhindern / fperren und aufbalten/ Die von Beit erlange let Junhab / obangeregtes Sundiichen Welichen Siges Wencheim bis dato erfallene Contributions=Des bube zur Odenwaldischen Nittertruben dem Derkommen gemäß / bollfommlich einlieffert und erftat: tet / indeme ferner nicht faumig / hinterstellig,noch ungehorfamb fevet, als lieb Euch ist Unser Kapserliche Ungnad / und darzu obgenannte Dien zu vermeiden, baran beschiebet Unfer ernftliche Mennung. Wir beischen und laden Euch auch von bes rührter Unferer Kapferlichen Macht daß Ihr nach Berflieffung zweier Monathen / nach obangedeuter Intimation ober Berkundigung angurechnen / so Wir Euch für den ersten, andern / dritten / letsten/auch entli= den Rechts Tag fegen , und benens nen/f eremptorie, oder ob Derfelbi= ge Sag nicht ein Gerichte Sag fenn wurde den nechsten Gerichts. Zag bernach felbft oder durch Euern volle machtigen Unwaldt an UnfermKap ferlichen Sofe (welcher Enden derfelbig der Zeit senn mochte) erschels net, glaubliche Anzeig und Beweiß luthun / daß diesem Unferm Kap ferlichen Gebott alles feines Innhalts gehorsamblich gelebt sepe too nicht/alsbann zusehen / und boren / Euch umb Euers Ungehorfams

BERRENEWE

Willen in vorgemelte Poen gefallen fenn/ mit Urthel und Recht fore: chen , erkennen und erklaren / oder aber beständige erhebliche Einredent ob 3hr einige hattet/warumb fols che Erklarung nicht geschehen solle/ fürzubringen u. entlichen Entscheids Darüber zuerwarten. Wann 3hr kommet und erscheinet aledann alfo oder nicht / fo wurde nichts befto weniger auff des flagenden Theils oder seines Unwaldts Unruffen bier. innen im rechten mit gemelter Erfanntnuggerklaren und anderm gehandelt und procediert, wie fich das feiner Ordnung nach gebühret , dare nach wisset Ihr Euch zurichten.

Seben in Unserer Statt Wien / ben 22. Odobris, Anno Sechzehen hundert und Achtzehenden/ Unserer Reiche / des Kömischen im Siebendten / des Hungarischen im Zehenden / und des Wöheimischen im

21chten.

Matthias.

(L. S.)

Ut HE. von Ulm.

Ad Mandatum SacræCælareæ Majestatis proprium.

I. R. Pucher.

N. 23. Mandat. Cæfar, pæcols lectationis megen haufen contra Lymburg, de

mmmmmm

2Bit

1194 Cod. Dipl. P. III. Gravam, & Refer, peto Collectat,

MAT's Matthias , von Succes Snaden / Erwöhlter Romis fcher Ranfer / ju allen Zeiten Deb. rer des Reichs, in Germanien igu Sungarn / Bobeim / Dalmatien / Croatien / und Cclavonien Ronigi Ers Dernog ju Defterreich / Der-Bog zu Burgund / Steuer / Rarns ben / Crain / und Wurtenberg / Braf zu Eproize. Entbieten dem Edlen Unferm und Des Reichs Erb. Schencken / und lieben getreuen / Eberharden Beren ju Lymburg / Unfere Gnad / und hiemit ju wif. fen / daß Uns Unfere / und des Reichs auch liebe getreue / N. Huptmann / und Rathe Unferer und des S. Reichs gefrenter Rite terschafft / und Abels im Land gu Francen des Orthe Odenwalds inUnterthanigkeit.Rlagendt queifennen gegeben; Obwohl Bir verschies Dener Beit / Dir, als der Zeit Inns habern und Befigern des Abenie then Suths und Dorffs haufen / pon den Schterifchen herrührend durch unterschiedliche Referipta, und Befelch ernftlich aufferlegt und anbefohlen / Die von erft berührtem Dorff Daugen gebührend fchuldi. ge Contribution von Beit Deiner Inn: habung anzurechnen / zu obgemel ten Abentichen Orthe Obenwalds gewöhnlichen Rittertruhen abzules gen und zu erstatten/innmaffen Euch Dann folche Referipta und Befelch durch gefchworne Botten nicht allein ordentlich infiquirt / fondern Guch auch von obbefagten Sauptleuth. und Rathen / ju einer im Monat

Marcio Diejes du End lauffende Jahrs / zu Untern=Schupff gehals tenen Bufamenkunft fchriftliche Un fundung gethan worden / zur of dentlichen Berechnen = Abfind und Bergleichung obbestimmter hind ftelligen Ritterlichen Contribut on auf bestimmte Beit die beinige /mil genugsamen Gewalt an obberuht tes Orth abzufertigen mit bem an gehefften Erbieten , da du dich in funfitig ohne fernere Weitterung und Aufflucht / ju obangedeuft Contribution obligender Schuldig feit nach bequemeft und erzeigestidas obgemelte Hauptmann und Rabb um so viel desto mehr Ursach ba ben warden / fich des alten vertag ten Aufftands halber zu girtidell Mittel bereit finden zu laffen habest du doch dessen/ so porgente ungeachtet / die Deinigen su obge hörter angestellten Zusammenkung nicht geschicket, auch welches 1000 ein mehrers / über obbestimmielin fere Rayferliche Rescripta und 20 felch / nicht allein keinen Segend richt eingebracht / fondern Uns auch gar keiner Antwort gewürdiget, und Des Willen Uns dann obbefagt Hauptleuthe und Rathe / un ling fere ferner Rayserlich, Erspriefild Bulff und Einsehen / unterthanig

ersucht und geberten haben; giebl Wann Wir dann dieses so sehn angezogen, anderst nicht als nehn Entstiehung der Schuldigkeit sinen Schumpff und Verachtung und vermelter Unserer Rescripten und Verschung und Versc

lets gehebten Herm und Bruders Kanfer Andolphen ze hochfecligster Gedachtnut , der gemeinen Reichs: Ritterschafft in Frauden ertheilt / und baid zu Lintrettunglinferer Rays ferlichen Regierung confirmirts bochs bet benten Privilegii, abnehmen and verstehen konnten / Rrafft Defe fen klar und lauter verfeben / daß alle und jede des heiligen Reichs Do: be und Riedere Geifft. und Weltliche Stande von den jenigen Su. tern / 10 von Alters hero mit der Contribucion ju der gemeinen Ditterschafft in Francken vertretten wor den lund Sie, die Stand allbereit innenhaben / ober noch funfftig betommen mochten , die gebührliche Steur = und andere ju des gemeis nen Ritterlichen Weefens per Maiora unter Ihnen Reichs Rittersichafften übernommenen Anlagen ledesmahl auff 3hr2lugfchreibengh ten verordneten Truchenmeistern ohne einige Ausflucht und Wiederung liefern lassen sollen / da auch schon einer ober der ander / was Wurden Stands oder Weefens der auch ware / zuwider obvermelten Unfere Kanferlichen Privilegii ein ans der Herbringen und Gewohnheit ! oder auch einige Frenheit / Gerech= tigfeit / Exemption , Statut , oder Ordnung vorwenden , und sich daburch von obbemelter Besteurung zu gemeiner Ritterschafft , von einem ober dem andern Sut entschütten volte, solches alles doch, wie es gleich Ramen haben mochte , fol: der Rapferlichen Frenheit in wenig-

SHEED ASSESSMENT AND ADDRESS.

ften nichts derog ren / ober benebe men / noch 3hr der Nitterschafft præjudicierlich fenn folle; Und bann auch ohne das Bermog der gemet nen Rechten / einiges Gut anderer Beftalt , als mit der Qualitat und den Oneribus , fo ce ben vorigent Junhaber gehabt / auff den neuen Poffesforem nit gelangen mag / inmaffen dann auch im Begenfall binwider ju gefcheben pfleget / daß Die vom Aldel, welche von hobern oder mittlern Standen / oder auch Statten / gemeine Burgerliche Bus ter an fich bringen, die darauff haffe tende Burgerliche Beschwardten, als Steuer / Schatung/und bergleis chen an gebuhrendes Orth bem Gerfomen gemaß / unnachläßig tragen u. richtig machen muffen; hierumben und ben fo gefchaffenen Sachen und Paltung einer genauen durchgebend unparthenischen Gleichheit / und Verhuttung aller auff widrigem gall beruhenden Inconveniengien , und Beschwardten / burch melche Uns und dem B. Reich mit der Zeit die gebührende Immedietat ganglich benomen und entzogen werben mode te; Go ift heut dato auff reiffe und umbffandliche Erwagung wider dich nochfolgendes Pomal - Mandat ohne alle Einred zu vollziehen erkennt Befehlen und gebieten worden. demnach dir von Romifch. Rauferl. Macht/auch Gerichts: und Rechts= megen jund ben Boen geben March lothiges Boldes , halb in Unfere Kanferl. Cammer, und ben andern halben Theil ben Klagern ohnnach. Mmmmmmm 2

lagig zu bezahlen i daß du inners halb 4. ABochen dem nechften nach Uberantwort oder Berfundigung Des Brieffs / ohne einigen Bergug und Einred weiter verhindern fpers ren und auffhalten / die von Zeit erlangter innhab ob angeregten Eche terifden Do ffs Laugen / big dato perfallene Contributions Webuhr gut Obenwaldischen Rittertruben bem Derfommen gemaß , vollfomments lich einlieferft/ und erftatteft/ in beme ferner nicht faumig / hinterftels lig / noch ungehorfamb sepest , als lieb dir ift Unfer Rapferl, Ungenad / und darzu obangeregte Boen gu permenden / daran beschiehet Un. fer ernfliche Mennung : Bir beis fchen und laden bich auch von obe berührt Unfer Ranferl. Dacht/ bag Du nach Berflieffung zwener Dos nathen nach obangedeuter Intimation ober Berfundigung angureche nen / fo Wir dir für ben erften / andern / dritten / letten, auch ende lichen Rechts- Sag fegen und bes nennen peremptorie, ober ob ber= felbige Tag nicht ein Berichts= Sag fenn wurde ben nechften Berichts= Zag hernach | felbft oder durch deis nen vollmächtigten Anwaldt, anlin= ferem Ranserlichen Sofe (welcher Orthen derfelbe der Beit fenn moche ue:) erscheinest / glaubliche Anzeig Und Beweiß ju thun / bag diefem nnferm Rapferl, Bebott / alles feis fes Inntialts gehorfamlich gelebet tepe / wo nicht / alebann ju feben / und horen bich umb beines Ungeborfams , Millen , in vorgemelte.

Doen gefallen fenn, mit Urthel und Diechtsprechen / erkennen und erflas ren / oder aber beständige erhebli che Einreden / ob du einige hattell warumb folche Erklarung nicht 90 schehen four fürzubringen und end lichen Enticheids darüber jugemat ten; Wann bu nun fommit / und erscheinest, alsbann alfo oder nicht fo wird nichts besto weniger auf des flagenden Theils oder feines Unwaldte Unruffen bierinnen Rechten mit gemelter Erkanntnus Erflarung und anderm gehandel und procedict / wie fich das feine Ordnung nach gebühret , darnad weißt du dich ju richten / geben in Unferer Statt Bien ben 22.000 bris Anno Gechzehenhundert 2001 gehen / Unserer Reiche / des Ro mifchen im Giebenden / des Ung! rifchen im Bebendten / und bes 200 heimischen im Achten.

Matthias.

U. 52. U. Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Calata - Majestatis proprium.

I. R. Pucher.

N. 24. Kapfer an Bamberg / Anspach / Culmbach / Nurnberg peto Collectationis ex Feudis Nobilium, de 1628, Oil Die verbottene Liefferung der Ditter-Steuer von einschichtigen Leben-Studen und derer Auff bebung betreffend.

Distribution of the Control

Ferdinand 20. 20.

Drwurdiger Fürst / Lieber Unte und des Reichs liebe getreue N. gemeine Nitterschafft und Adel aller feche Orth im Land zu Francen / gegen und wider. 2. Andacht unter. thanigst klagendt vor und anbringen laffen,obwohl D. Andacht Erbe gehnldigte Unterthanen gedachter Ditterschafft , und dero Angehoris gen mit unterschiedlichen zulehen gebenben Stücken und Guttern verwandt, und zugethan sepen, nichts besto weniger , und ungehindert des fen aber D. 21. befagten Unterthanen vermittelft scharpff verponten lubibitionen ernstlich aufferlegt und " berbotten haben / daß fie meder " Ordinari, noch extraordinari Colle-" den und Anlagen / von den an= " geregten von der Nitterschafft gu " leben rubrenden Studen / und "Guttern Lephen oder abstatten dorffen / und Uns demnach unterthanigft anruffen und bitten laffen / weilen dieses Ihren alt - hergebrachten Rechten und Gerechtige keiten zuwider/ Gie auch sambt3h. ten Mitgliedern getrungen wurden, Wermeidung allerhand befchmar licher Ungelegenheiten / 3hr Klels noblen und Gutter / zu unwiderbringlichen dero Nachtheil und Schaben / anzugreiffen / und zuvers

feten/ Wir gerubeten 3buen gulb= und Einstellung folcher neuerlich jurachenden inhibitionen / Unjer Rays ferliche Duiff und ernftes Einfeben, gnadigft mit ju theilen und wieders fabren julaffen. WannUns bann tragenden Kanferlichen Ambts, auch Unfere Darben verfirenden Intereffe balben / in alleweeg obliegen und gebuhren will , Die flagende Ditter= fchafft und bero angehörige Mitglieder bey Ihrer mohl-hergebrache ten Reiche Immedictat und benen bon Unfern Sochegeehrten Borfahe rern am Reich / Romifchen Ranfern und Ronigen/ Ihnen ertheitten und von Uns gleichfalls confirmiten Privlegien / Immunitaten / Rechten / und Berechtigkeiten ju fchugen und bandjuhaben / auch nicht gestatten, bag benen jugegen in einige Beige noch wege fetwas fürgenomen oder gehandelt werde.

Alls befehlen Wir D. Andacht gnadigst und ernstlich / daß Sie obs berühte / von der supplicitenden Ritzterschaft geklagte und fürgangene lagen ab und einstellen / und dieselbe und die Ihrige / wider das Derzkommen und deren habende Privilegia und Frenheite weiter keineswegsbeschwäre / noch ansechte / sondern Sie darben ruhig senn, und bleiben lasse.

Andeme volldringt D. Andacht Unfern gnadiasten und ernstlichen Weillen / und Meynung , der Wir mit Kanserlichen Gnaden und allem Guten förders wohlgewogen ver-Wimmmmmm 3 blei-

1198 Cod. Dipl. P. 111. Gravam. & Refer paro Collectat.

bleiben. Geben gu Bienze, den 5. Odobris, Anno 1628.

Copia.

1. Ranserlichen Befehlszc. an Bischoffen zu Bambergibie Frandische Kitterschafft an deren Jare Collectationis Ihrer Lehenbaren Unterthanen nicht zu verhindern zc.

Infimili mutatis mutandis.

2. An die Onolphachif. Bormunds schafft.

3. Marggraffen zu Culmbach, und 4. Die Statt Rurnberg / in specie die Herren Ritter zu Kernberg

betreffendt. 2c.

N. 25. Schwaben-Ritterschafft AdGæsarem contra Status turbantes & eximentes de 1628.

Allerdurchleuchtigster / Groß: mächtigster / und Uniberwündlichster Römischer Kanser / allergnabigster Herr.

den will/daß Wir die jenis ge Stand/ von welchen der freyer Reichs. Nitterschafft und 21s dels in Schwaben und dero Mitgliedern allerhand in Ecclesiastieis &c Policicis angebrachte Beschwärlich=

keiten zugezogen werden, anzaigen und Ramhafft machen , alfo follen Mir forderift ohnangemeldet nil laffen / ob gleichwohl Eu Rapferl. Majest. auch Königk. Majest. in Di fpanien geheimer und Kriegs Rath Reichs Sof Rath , Prafident / D berifter und Cammerer/der Soch go bohrne Herr/ Herr Uratislaus Graf du Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Land = Graf Il der Pahre/Herr zu Haußen, im Kin tinger = That / und uff dem Korn Saug/ Nitter des Ordens bom gub Denen Vellis &c. Unfer gnadiget Berr ben nachfolgenden Specialitätel etlichmahl einkommen wird / bas Wir doch umb des geliebten Frieden Willen , da Eu. Kanferl. Majeffal. auf dero vortreffliche Deren Reich Dof-Rathen Jemanden Dargu de putiren / anerbiethig mit IhroExcel lenz Uns auf Ratification Uniffe Seren Principalen und allerfeite la teressenten da möglich/ zu vergle chen / weil Wir Uns verfichert mil fen / daß gemeine Ritterfchafft old lieber/daß gege Gein Excellenz Gitt friedfertiger Einigkeit fteben konnten als daß Sie in einigen wieberigen Migverstand gegen berofelben ha riren folten.

Befindet sich demnach gemeine Ritterschafft in Schwaben ber den bersterschaft in Schwaben ber den bersterschaften Puncten die angemaßteland seisterschaften und andere bie rauß folgende Gravamina wieder und

folgende Gravamina.

und Ihre Mitglieder belangendt / gegen einer toblichen D. D. Riegies tung / auch dero nachgesetten Be= ambten höchlich beschwehrt, indeme bon etlich wenig Jahren ber von Ingbruck-auft auff ungezimmen. de Nachfolg und ungleiche Persuahones, als Abel gelobter und gebuldigter Unterthanen , allerhand Erg= Nurfte Commissiones wider die Abeliche Mitglieder / unter dem blogen Prætext, daß das Dochlobe lichigste Sauß Desterreich in des Abels Dorffschafften / die Land oder hohe Obrigkeit præcend rt/ oder der Enden die Lebens Herrlichkeit bergebracht indifferenter erkennt felbige biedurch getrungen , und barauff schware Execution vorge nommen worden/ da sich dochin all weeg gebührt / falls der ein und andere Unterthanen sich gegen seiner Abelichen Herrschafft und D= brigkeit beschwährt, zu senn vermen= hen wolte / daß dergleichen Commissiones ben Eu Kansert. Majest. als bero ohnmittelbahren Jurisdiction der Ritterschafft zu gewarten / in Real = und Personal=Gachen einsig und allein untergeben / gesucht ober Sie als ungemittelte freve Reichs bom Adel vor deroselben Hochlob-Ichen Reichs- Hof Rath / Cammers

提出的BEBUILD (A)

Bericht , oder bem gefrepten Ung. trager Rechtlich folten befprochen merben/ wie bann in facto unvers maigeriich mabr; Dag weyland Georg Dietterich von Wefterfiat= ten und vor anjese Conrad Gias mund von Freyberg aigenthummlis che Unterthanen ju Fronftatten, und Wellingbingen / auch die Schabris fche Oberhaußisch. Wormundelln. terthanen zu Saufen am Than / folche hochverfangliche Commissiones aufgewurdt und in Gang gebracht/welches ebenmäßig innachft vergangenen Jahren die Untertha. nen der herrichafft Werenwaag, Die von der Furfti. Durchleucht Erts. herhog Leopolden ju Desterreich / Unfernt gnadigften Derin ju Lebens riehrt / wieder 3hr Obrigfeit / wenland Friderich von gaubenberg er practiciert.

Als haben die Beambten der Land: Graffschafft Nellenburg uff nochlauffen der Vendlerischen/Nenschacks. und Danckertschweyl-Untersthanen zu Godmandingen/ Sberinsgen/ Stetten/ und Mühlen sich in die Handlung geschlagen/ der Quesculanten angenommen und allerseits Parkhenen gegen einander von hosher Obrigkett, und Ambts wegen/ (dahin doch die Sachen und Handsschen)

ö. ö. ben der Regierung und dero nachgesetzen Beambten wegen ertheilter Commissionen zwischen dem Abet und dessen Unterthanen. In specie Georg Dietterich von Westerstätten. Conrad Sigmund von Freiberg. Schohrische Vormundschafft zu Oberhaußen. Degow. NB. Conrad Bindlern von Platsch/ Hank Adam von Reuschach/ Hank Michel von Dancertschwert.

lungen / keinesweegs, viel weniger eximitte Adels-Versohnen gehörig) in pur lautern Civila und Burgerlis chen Differentien entschieden/ Die Beambten der Lande Bogten Schwaben fepnd in bas Muggenthalische Fren Adeliche Guth Altmanshouen, ben welchem doch ihnen tein Obrigkeit zustehet / ettichmahl eingefallen / und haben daselbst auch um Burgerlicher Sachen willen gewaltthätige Benfabung porgenommen / I'd auch in Summa fein Sach fo gering / deren sich die Ambt-Leuth der Lands-Dogo ten Schwaben / Eand & Graffchafft Mellenburg Graffchafft Dohenberg Herrschafft Bregens / und anderer Orthen auf extrajudiciale Befchwehe rungen der Ritterschafft Unterthas nen / und Hinterfaffen / wider Die Frene Reichs vom Adel nicht anneh= men/ und folche für fich ziehen / ba doch die hohe Obrigkeit, als weit Gie in dem einen / oder andern Orth heraebracht / keine Subjection, auf fich hat / sondern allein in criminalibus Die Cognition fiber Die Berbres chen beren Bestraffung und Execution augibt /Manifestiffimum figuidem est, quod merum Imperium & Jurisdictio Criminalis nullam omnine subjectionem, nifi delicto commiffo importer, Rolenthal in Synopsi feud, cap, 6. concluf. 8f. num. 10. homagium autem infallibite tit argumentum omai-

Confren weilen in Franden Schwaben / und am Diheinstrohm der wenigere Theil der Ritterschaff die Johe Obrigkeit hat / must nicht allein die dismembratio deß gani Ben Frenen Adelichen Reichs = Conporis, fonder aud) dif folgen/ daß fo biger anderer Chur - gurften / und Stande und nit Eu. Kapferl. Mal angehörige Ditterfchafft waren / vill mehrers aber werden , Die Abelicht Mitgliedere ; fo mobl als Thre at me Leuth , für das Schwäbisch:und Mellenburgif. Land = Bericht gejo gen, und Ihnen noch darzu die Ag pellationes , an Eu. Rapfert. Maich ober Dero Cammer: Bericht gang lich abgeschnitten.

So will auch ben dem Ambt Nedlenburg / über daß, was von Ellenburg Social Bericht zu Northweil gesprochen / und erkennet wird kein Execution verrichtet / vielwengt solche jemahls andern gestattet wer den / in Meynung jedermännigliche dahin zutringen / daß die Freye Neicht vom Adel / und ihre Unterthand allein vor ihnen / und selbige Land Sericht recht nehmen und geben solchen, dahingegen notorium daß selchwohlen im Land zu Franckalleichen Land = Bericht auch zu kennter dass der gleichen Land = Bericht auch zu

Hegew. NB. Fürforderung ber Mitglieder und Ihrer Unterthanen für bas Schwäbische Nellenburgisch Landgericht: Abstrickung der Appellation Kauferl. Majest. oder das Cammer=Gericht. Verwehrung der Execution über das zu Kothweil erkennt und ausgesprochen.

finden, jedoch die Adeliche Mitglie= der vor denfelben ju componiren mit nichten schuldig/ noch darzu angehale ten werden.

拉斯斯斯斯斯斯

Dergestalt wurd der Ritterschafft medietæt gånglich juwider von der D= bei Defterreichifchen Cangley auch ein Beit bero durchgehend fast allen vom Abel Das Prædicat , Liebe Getreue/ ges geben, vb Gie gleich von dannen wes der mit Diensten / noch Lebenschaff. ten dependiren

Und folget aus vorgehenden der neuerliche Stylas, daß von berührten Aembrern / Der Ritterschaffe / und Ihrer Mitgliedern Leuth hoben Obrigkeits Unterthanen benennet berden / cum tamen merum Impetium nullo modo subditum faciat.

Berden berowegen fummatim ju bermeiden von f loigen 21embtern auch bon Hochgedachter Ihr Excellenz Berry Grafe Uratislao ju Furstens berg Reichs = Hof = Raths Practidenten &. Gegen jedemin dero gurftenthum Graff-und Herrschafft angesels fen Freye Reichs von Adel / und der= felben Unterthanen alle Beschivehrs lichkeiten gebraucht, die ben den ersten Duncten oder Articul Der pore gebrachten Gravaminum einkommen / wie die Schellenberg : und Freybergische Klag Lit. A. bengefügt/

mehrers mitbringt, und folches gegen den Desterreichischen Membtern mit bauffigen Actis zuerweisen ware. Db dann awar Ihr Excellenz vo wenden mochten , als wann gegen Burck= hardt u. Schweighardten von Schellenberg die Sachen in lice pendente, auch die Differenz gegen Bambrecht von Frenberg componist, so ift doch bingegen zubedencken / daß Lis in an= gezogener Handlung noch nicht con. testirt / viel weniger quoad ordinem Equestrem oder andere in der Land. Graffchafft Fürstenberg geseffene 21. deliche Mitglieder / Denen gleiche Bes schwehrungen zugefügt werden / verfangen / und dann dergleichen transactiones, und gutige Unterhandlun= gen, Die ohne Gu. Kanferl. Majestat Allergnadigften Willen und Confens porlauffen / vermog ber Benlag N. 1. ben angedittnen Gravaminibus bes findlich, verbotten und ohnzulaffig.

Solchem Ubel zu fteuren baben die dren Ritter . Erang allbereit den 16. Augusti Anno 1591. Innhalts . Extracts Lit. B. ein Ranferl. Decretum uns ter anderin diefes Tenoris erhalten, fo viel die Chur-Bfalts / und etlich ande re benannte Ctand, als Seffen/ Ba. den/Raffau/Gann, und dergleichen/die fich einer Candfafferen gegen denen von der Ritterschafft unternehmen / Mannann anlangt

Prædicat, Liebe Getrene, von Ober - Desterreichis. Cangley. Soher Obrigfeits-Unterthanen. Sommatim alle Beschwehrlichkeiten ben Dies sem Articul eingebracht von Ober-Oesterreichischen Regierung / Deren Alembe tern und Herrn Reichs - Hofe Raths Przsidenten zugestellt. A. NB. Des gete. Objectio litis pendentiz gegen Fürstenberg. Kapferl. Decretum Anno 1 595. wider die gandfafferen/ und frembde jurisaiction. B. Contra Pfalt Beffen / Baaden / Maffau / Cayn.

1202 Cod. Dipl. P. 111. Gravam. & Refer. peto Collectat.

anlanat / weil 3hr Majest. befinden/ das folde Anmaffung und Landfaffes ren ein Ursprung und Hauptursach sene / dardurch die Ritterschafft / wo deme nicht zeitlich ent gegen getrachtet werden folte in furgem um alle ihre Immunitæren und Frenheiten fommen/ und Ihro Maj. und dem Reich gang= lich entzogen werden möchten , daß 3hr Majeft. entschloffen , der Chur-Dfala Administratori wegen folcher der Nieterschafft geklagter Beschweh= rungen / so wohl auch den andern, die fich gleicher gestalt der Landsasseren and maffen, zufchreiben / Gie deß alten Derfommens , und der Ritterschafft Berwandtnuß mit der Rayferl. Maj. nothdurfftiglich zuerinnern und dar= auf ernftlich zuermahnen/Gie die Ritterfchafft daben ohne einige Bergmals tigung ruhig / und ohneurbirt bleiben au laffen / und darwider aufferhalb ordenlichen Rechtens mit der That mit nichten zu befchwehren,noch zube= trangen / fintemahlen 3hr Majeftat foldes ju Schmahlerung dero Dochheit und Jurisdiction mit nichten zusteben/ noch gestatten konnten zc. daß auch die Exemption des Freyen Reichs Aldels pon uhraltem hergebracht/bescheint sich aus Caroli Magni Decreto und Cole loquio Anno 777. auf dem Reichs. Tag ju Baderbohrne ergangen / ite milites, mei vos heroes vocabiminiSocii Regum , judices Criminum , vivite post

hae laboris expertes, consulte Regions, Publico nomine, favete orphani, juvate pupillos, Confilio circumdate Principes, ab his victum & vestitum & Stipendium cetite, si quis negaverit, in glorius, infamisque esto, siquisinjuriam vobis intulerit, reum se Majestatis agnoscat, vos autem cavete, no tantum decus, tantumque Privilegium, justo bellorum labore partum, aut ebrief tatis, aut scurrilicatis, aut alio quovis vitio maculetis, ne quod agamur vobis ad gloriam, redunder ad pænam quam de vobis summendam nobis & fuccessoribus nostris, Romanorum Regibus perperuo refervamus, referti Philip. Camerar, in fuis centuriis hot 1. Capite 75.

Damit dann Eu. Rayferl, Majel unmittelbahre jurisdiction ben be Freyen Reichs = Ritterschafft nich ganglich ablumiret werde / als well den Eu. Kapferl. Majeft, hiemit go horfamst ersucht (weilen allem üble Unsehen nach noch mehr Ctand au der Ritterschafft Subjection fellen entweders ein GeneralMandat, wie bil den Gravaminibus gebetten, und bei gleichen fub Lit. C. Anno 1559. Francfischen Ritter . Erang gegebell auch Anno 1609. confirmitt werbil Allergnadigst zuertheilen, ober bod wie porftehet; mit gleich formige Ranfert, ernstlichen Erinnerung Ermahnung. Schreiben zu verheiffell

NB. Eloquium Caroli Magni in Comitiis Paderbornensibus. Anno 777. deck. emptione Nobilitatis. Petuntur Rescripta seu Mandata vel Generalia, velspe eialia. Lit, C, Das Regenspurgische Decretum Chur, Bayern zu insinuitst

nicht weniger die Infinuation def Res genspurgischen Decreti, gegen Churs Bayern allergnädigst zu befürdern.

新用的模型/用的 ·

Den andern Beschwehrde Puncten specialiter ju belegen/ gibt die Benlag Lic. D. zuerkennen / daß 3hr Surfti. Durchi. Ers= Dergog Lespold du Desterreich nicht zulassen wollen / daß die jenige/fo derofelben mit der So ben Obrigfeit / Schut und Schirm ingenhan, mit der Sinquartierung be= legt werden / fondern deren Exempt und gesichert senn und bleiben folten da doch wissentlich ware, daß alle 21st deliche Mitglieder/die in des Hanses Defferreich, und anderer Fürften und Stande Doher Obrigkeit angesessen, über Manns - und Menschen = Gedachtnußihre Contributionen ben den borgemeßnen Eurcken-auch frenwillis gen Gelt: Bulffen zu Der Ritter = Cafen erlegt, auch aller Orthen die Manuschafft / Musterung / Ber hwehrung, Raif und Folg ben ihren Unterihanen hergebracht haben / also billich Eu. Rapferl. Majest. Kriegs: Bole Dessen Unterhalt loco Contributionis succedirt, auf Thre Dorffschaff= ten einnehmen, und daselbst Quartier zugeben / Fug und Recht haben follen;

3ft auch an fich felbften anug be-Bannt, daß der Fregen Reicher Ritter. schafft und deren Mitgliedern fich in anderwartigen Schutz und Schirm einzulaffen / vielmahl ernftlich vere botten worden neben deme das jus Pros tectionis vor fich feinem Furften ober Stand die Jurisdiction jugenignet , bann wiedrigenfalls wurden Ihr Rauferl, Maiestat den gangen Reichso Aldel verliehren / um willen deffen zus gewandte Mitglied mehrentheils in anderer Berifchafft Soben Dbria. feiten / 3hre Adeliche Guther/2Bobs nungen , auch Unterthanen haben, davorab nehmlich bey HohenPotentaten fteben folte / felbige in dergleichen verfänglichen Protection auf . und angunehmen, und Ihnen hierdurch die Liberation, von gemeiner Ritterschafft pblagen, Contributionen und Quare tiers beschwehren, damit sie zu Bezeugung/ihrer gegen Kanf. Maj. tragen. den Devotion sich beladen lassen / jus verschaffen.

So ist der Ritterschafft einige Salva Quardia, die den Desterreichischen Unterthanen gegeben worden / als die hiemit in Abschrifft Lit. E. bengelegt wird, nicht bekannt, oder jemahlen Runnnnn 2

II. D. Entziehung der Mitglieder/auch Unterthanen unter dem Schein Hoher Obrigkeit und Lehens Derrligkeit / auch Aufnehmung in fremdden Schutz / Schirm und Salva Quardia. Das Desterreich der Nitterschafft die Einsquartierung auf den Adelichen Guthern, die in Desterreichis Hoher Obrigkeit / oder selbem Schutz untergeben/nicht zulassen wolle. Kauf. Berbott, daß sich die Mitglieder in anderwärtigen Schutz und Schirm nicht begeben sollen. Jus protectionis non tribuit Jutisdictionem. Salva Guardia auf die Desterreichische Lande Guther in Schwaden. E.

portommen / darinnen aber mit einis gen Worten nicht gufinden / daß auch Diejenige Orth / an welchem dem Dochlotlia ften Dauf Defterreich, Die Sobe oder Malefizifche Obrigteit,oter allein der Schutz und Schirm ges buhrt / Quartier und Contribucion fren fenn folle, maffen auch von dans nen einige gand - Steuer niemablen entrichtet worden; Aus vorgehendem wiedrigen Concept, bat fich begeben, als ben Eu. Rapferl. Majeft. Conrad Sigmund von Freybergizu Engenburg wider feine ungehorfame Unterthanen ju Wellendingen, wegen Berweiger rung ihrer Schuldigfeit Anno 1624. eine Kanfert Commission allerunter= thanigft erhalten, daß fich hingegen die Defterreichifche Beambten Der Graf, fchafft Dobenberg, dem doch gedachter bon Frenberg ben feinem eigenthums licken Dorff und Adelichen Guth Wellendingen/ weder über feine Unterthanen/viel weniger gegen ihme/als einem Freven- Reichs vom Abel einiger Superioritæ (anderst als daß ihnen der Ende die Sohe Dbrigfeit/oder das merum Imperium bermog Extracts Lit, F, zugehorig) gestandig oder bekanntlich ift / fich einer hauptfachlichen Cognition und Erkanntnuß zwischen beeden Theilen angemaßt , Dabero eine Lobl.

Ober . Defterreichische Regierung ihme ben taufend Reichs = Thalen Straff/fich big Außtrag der Cadell aller unzimlichen Attentaten gegen fel nen Unterthanen zu enthalten / und nichts wiedriges fürzunehmen i aufer taden/nach dem aber der von Frenberg unterdessen feiner Unterthanen eines Mahmens Michel Angftens mit Noth weylif. Sof = Berichts = Processes wie von alters hero/den Sof : Gerich! lichenPrivilegiis und allem unfurdend lichem herkommen gemaß nicht allen fub Lie, G. fondern auch hernach off termablen feine arme Leuth der De fterzeich.hohen Jurisdiction unterwer fent vorgenommen , auch ben Ihng ins gemein zu Eu. Ranferl, Majeffa Diensten, Die von der Mitterschaff, Recter Biertels angeordnete Conti bution erfordert / hat wohlermelde Regierung die doch ihme digfalls gall nichts zugebiethen / Ihne um ange deute hohe Gelt . Straff / die er auch præsupposito superioritatis Jure (com nemini faciat injuriam, nec attentate dicatur, qui jure fuo utitur) feinesmi verschuldt. Lir. H. anlangt / und ren ersten Befelch von neuem gleichmässiger Straff = Communic tion ethoblet.

digu.

Conrad Sigmund von Freyberg wird von Oesterreichischen verwehrt, die Oudlitier und Contribution von seinen aignen Unterthanen zu Wellendingen berkommen gemäß, zuerfordern, und Er noch um ein oder zwey tausen Dieiches Shaler Straffangelangt. F. G. H.

Weil Dann bengin Ranf. Majeft. mehr = ermeiter Der von Freuberg klagendt und die Ritterschafft an dem Neckar und Schwarswald / wie fub Lir. 1. ju feben, allbereit, ab= fonderlich intercedendo gehorfambift einkommen / fo bitten Wir die Abges ordnete gleichermaffen allerunter= thanigst / Die wollen die allergnas digste Berordnung thun / Dag angezogener unbefugter Process famt anterftandener Beftraffung auffgebebt und abgestellt / hingegen Eu. Ransert. Majest. aufgefertigteCome mission su Werck geset / daneben die Unterthanen zu allem schuidis gen Gehorfamb / infonderheit aber Dittragung der durchgehenden Quartier u. Contribution Befchwars ben angehalten werden.

BERRISHEE A

Dergestalt und vorigerGeschicht gemäß, hat sich kurs verwichener Zeit verloffen / als Hank Ludwig Hundpiß von Waldtrambs zu Brochenzell/ Fürsil. Kemptis. Nath und Landvogt/ seine gelobte und geschworne Untershanen zu gedachtein Brochenzell / ben welcher Dorsschafft die Jurisdiction von Eu. Kapserl. Majest. zu Lehen riehrt, zu Entrichtung der utserlegten Contribution erinnert /und utserfolgte Wisderung dem einen oder andern dersselben von Obrigkeit wegen Pfandsabnehmen lassen/daß Theils dersels

bigenUnterthanen Ihre frembde ungulaffiche Dul ben Beren land, pogt und Ambtleuthen ber Landvogten in Schwaben flagendt gefucht/ Die Dann keinen Schenen getragen / lub lie. K.fich von Umbt und hoher () brigfeitswegen (wie bann nunmehr pon denen Standen, so die Land= fafferen fuchen / aus diefen und ders gleichen Particular . Berechtigfeiten und Regalien alle Jura Superioritatis viotenter wollen erzwungen / und Gu. Rapferl. Majeft. jede Jarisdi . aion über die frene Reichs bom 21s del entzogen werden) hierinnen eine julaffen und den Unterthanen die möglichste Handbiethung zu thun; maffen dann berauff die Ungehorfame und widerschliche Unterthas nen einen solchen Muth gefaßt / daß Sie im vergangenen Monat Aprilis in bas 21del. Obrigfeitl. und von En. Ranferl. Majeft. Lebenbas ren Sauß zu Brochenzell eingefallen, Die Stallungen aigen Bewalts eroffnet, aus denfelbigen Die gee pfandte Rog und Wiech , auch fo gar das Pfand genommen / Euch= auf dem Golog, mit Aufgieffung vieler ungebabrenden trogigen und bochmutigen Reben de facto bin= weggenommen / auch Ihre Urten / und was fie fonften für Gewehr ben fich gehabt /in die Dofbefeste ober Pflager gehauen und geschlagen /

^{1.} Contribution Verwaigerung / wensand Hank Ludwigen Hundpisen von Waldtrambs ungehorsame Unterthanen zu Brochenzell und Oestersteich Handbietung von hoher Obrigkeit wegen. K.

von welcher Zeit an die geringste

Ob nun wohl diese Unterthanen/
als lang das Dorff Brochenzell stehet/die wenigste Napsen und steuren / der Landvogten in Schwaben
voer nach Insbrugg memahlen
abgelegt / auch so gar emigem Menschen solches nimmermehr zu Sinn
und Gedancken kommen / so ist sedoch ihme Dundpiß sub lit. L. ohnerhörter Dingen andesohlen worden/
daß Er seine eigene Unterthanen
angedeuter Contribution ganslich uallerdinas zuruck und unangesordert lassen sollen.

Welches alles zu Berhinderung Eu. Kapferl. Majest. Dienst/zullb= bruch gemeiner Nitterschafft Privilegien und Exemption, zu Benehmung des schuldigen Sehorfambs ben den Unterthanen, auch zu besorglichem Ausstal er ohne das dieser Zeiten selbsten geneigt/auflauft.

Worben es nunmehr so weit kommen/ daß auch Landvogt und Ambtleuth der Landvogten Schwaben exemplo plane inaudico sich versnehmen lassen/als wann diese lendige und verderbliche Einquartierung und Contributiones an jenigen Orthen, alida die hohe Obrigkeit dem Baus Oesterreich zuständig, aus der

Burttl. Durchleucht / Ers. Hersogs Ecopoldt zu Vesterreich gnädigstet Berwisigung geschehen / Darumben Sie sich unternehmen dorsten / ctliche freve Reichs vom Adel / daß selbige und Ihre Unterthanen und terschiedliche Fuhren zu Absührung der Provinzer und Municion nach Bundten hergeben sollen / Lie, M. zu vermahnen und anzuhalten.

Und das noch viel beschwehrliche ift, so werden auch gar die hintel Bruno Frenheren von Stein angt faffene Juden zu Jebenhaußen/all da Sohme hohe und nidere Gericht/und omnimoda jarisdictio zustandig/voll einer loblichen Ober=Defterr. Regit rung / auch Landvogt / Rathen, und Ober=Ambticuthen der Marggraff schafft Burgaw unter dem Scholl vorgebener Cchurms . Bermand nus gehandhabt , und mit groff Aergernuß,auch mehrern Befchrid nuß der armen Chrifilichen Unter thanen, auf die hernach der Laft all leinig erwachst / fub lie, N. O. von der Contribution fren und empt gemacht / ohngeachtet anden ThreJudens genoffen fonften alle benachbahrter Derther die von icht Obrigeit uffgelegte Contribution erstatten iwie dann die Judenschaff zu Ichenhaufen ben vorgefallenen Reichs-Anlagen 3hr Angebuht

Aigenwillige / unerhörte Cemahnung der Land Dogten in Schwaben Beambten / daß der Rittterschafft Mitglieder, die Juhren zu Abführung der Proviant und Municion in Bundten hergeben sollen. M. Exemption der Juden zu Ichenhaußen und Orgenhaußen von den Oesterntschischen Beambten ärgerlich durchgedrungen. N. O. P.

derzeit (uffer / daß Gie von kurkem her fich nicht micht nach Ihrem bes fundenen Bermögen / sonder allein bollen überhaupt belegen lassen / ohngewaigert entrichtet haben/ defe wegen die Christliche Unterthanen lu bemelt machenhauße fich einhels lig entschlossen / daß so lang die Juben sich von diesem onere abziehen, he Ihres Theils/weil fie billich/als Christen melioris Conditionis seyn follen auch nichts mehr benschiessen wollen, wie dann wegen ber Juden in allem gleichmaffig Gebaftian von Roth zu Orgenhaußen begegnet.

新加州的

Ben der Grafffchafft Sohenberg wollen felbigeBeambten wegen hober Obrigkeit Denen freyen Reichs bom Adel Mag u. Ordnung vorschreis ben / was Gestalten und wie hoch Sie Ihre Unterthanen in der Con-

inbution anlegen follen.

Bann nun Gu Rapferl Maieft. auf gehorsambstes Bitten der Ritterschafft in Francken den 8. Octobris 1628. lit. Q allergnadigste Befehl ergeben laffen / daß ben Ihren Erb: gehuldigten Unterthanen Die ordinari und extraordinati Anlagen dero und Ihro Mitglieder nicht ge-Spert / Gie ben Ghrer Reichs Immedietat / Privilegien , Immunitaten / Recht und Gerechtigkeiten geschützt and gehandhabt, auch die Inhi-

buiones der Collectation und Unlag ab = und eingestellt werden follen / fo geruben Gu. Kanfert. Maieftat in diefem und nachfolgenden gleich. magiges allergnadigft zu verfchaf=

Db dann gleichwohl das Dorff Burben Eu. Kanserl. Majestat Reichs . Hof-Rath/ Heren Johann Baptista Webern von und zu Bie Benberg ic. Frenherm jugehörig/ Der Ritterschafft Matricul Donauischen Riertels einverleibtzauch Derr Beber/die jedesmahl geschloffene Un. lagen big auf Diefe Einquartierung obne einige Protestation gleich ans dern gehorfamen Mitglieder / ju der Ritterschafft-Truben einschitten laffen / to hatEr boch / nachdem der Kriegs-Last febr ethocht, und sich mannialich viel bober, als ben Den. fchen = Gedachtnus niemablen bes fcbeben/angreiffen muffen, fich eines andern bedacht , eine lobl. D. D. Regierung angeruffen und dafelbe ften afsiftenz erlangt, mit bero 2Indeutung ob folte folches But feine Ungebuhr zu ben Schmabischen Defterreichif. Land Standen Cons tribuieren / Dahingegen aus Defter. reichif. Berrichafften erlangten Salva - Q ardia offenbahr ift / bag herm Webers inhabend SutGrum: bach darinn begriffen / aber ad differen-

Sohenbergif. Beambten wollen dem Adel vorschreiben mie die Unters thanen du belegen. Petitum wegen Belegung ber Unterthanen. Waigerte Contribution Herm Johann Baptist Bebers zc. Freyheren von dem But Burben und Buiff-Suchung ben Desterreich.

ben ausgeschlossen worden, weil dan die Ritterschafft Ihres Juris colle-Andi (dessen Herr Weber, daß er namblich vor diesem sein Angebuhr/ zu der Aitterschafft hergeschossen seibet bekanntlich sen muß) wieder rechtlich entsest, also ditten die Absgeordnete Eu Kansert. Majest. geserbnete Eu Kansert. Majest. geserbnete Eu Kansert. Majest. geserbnete Eu Kansert. Majest. geserbnet Euch after beat restitui, zur rechtiegtation Ihrer habender Possession vel quah allergnädigst zu vershelssen, auch Herm Webern zur Abslegung seines Ausstands und künssel

Machdem auch die Späthen von Schülsburg vier Reuther uff Ihre Unterthanen zu Dettingen (welsches Vorff halb Württenbergisch und halb Spätisch) gelegt/haben die Fürst. Württenbergis Beambeten zu Aurach die Quartier und Contribution unter dem Behelss der hohen Obrigkeit (daraus Sie eine Landsfürstliche Obrigkeit zu formeten sich angemaßt) verwaigert und abs

Gleiche Meynung hat es mit dem Dorff Eckwalden, welches zu bem halben Theil Würtenbergisch, halben Theil Hank Ludwigen Frey. Herm von Graffeneck zuständig, ben welchem Graffeneck zuständig, ben welchem Graffeneckischen Theil die Württenbergische Beambten zu Kirchheim unter Teck weder Quar-

len Alfo wird aus vorstehenden bauvölligen Præcext der hohen Obrigkeit/den den Dorfschaften Edelbron/Echwiederdingen/Windelbeim/und Ofwehl/die theils Württendergisch/ anderseits den Capitain Leufsch/denen von Stockheim/Nuppendurg und Nothhasten angehörig/der schuldige Zutrag der Contribution gespertt/ und vormbalten.

In fimili haben fub lit.R. bte Fill liche Sohenzollerische Cangler/ Ran und Beambten der Grafficaff Sigmaringen und Wehringen/und 2Billen Cemer Surfil, Gnaden, But Sanfen zu Sohenzollern, der Enden Die sonderbahre Regalia Der beid Obrigkeit / und Glaits / auch bol Jus Foresti gebühren / Eu. Rapich Majest, Jura uff den Abelichen der Ritter - Caffa feurbahren tern Menningen / Butelftill und Bingen Borfteinischen Ebill deren Innivoliner / fouft memania als den Junhabern gelobt, und gi schofft ... Laterthanen separation schafft , ja sich wohl vernemme lassen , ob solten selbige der Graff schafft Sigmaringen incorporet und wegen angedeuter Particulat & rechtsame der GraffschafftUntertig nen und suffandig senn / ball Sie solche Guter / unter die Sin Quardia uff Die Braffschafft

Wegen Dettingen contra Württenberg. tern wegen Schwalden contra Burttenberg. R. Wegen Menningen/Buttelschieß und Bingen Contra

maringen vorlautend ziehen, und noch darzu die Salva Guardia, auf Die & delmanns . Dorffer Grumbach! Boll, und worndorff, ben wels den das merum Imperium, gegen der Land . Graffichafft Rellenburg strittig / extendiren wellen / wie es dann daben nicht verblieben, sondern ts haben gedachte Sohe Zollerische der Cachen übelen informirte Umbt Leuth den armen Leuthen zu Meimingen und Butelfchieß, und berenjeden ben Straff hundert Reid othaler befohlen, daß fie dem einlogirten Reuter weder ueffen noch zu trincken geben / auch da die Reuter befiwegen einige Chatlichfeit / gegen ihnen furnehmen wolten, sich defendiren, und die Zollerische Unterthanen ju Ablach / Kraudenwis und Zaußen denen sie defhalben Befehl ertheilt, um Sulff anruffen follen.

AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF

Bas massen Ihr Ercellens Herr Graf Vracislaus von Fürstenderg / der Elter Neichs. Hof Kaths Præsident 2c. unter dem Behuss hoher Obrigkeit / u. Ichensherrlichkeit über etlicher Freys er Neichs vom Adels theils eigenthum: liche/ theilskehendahre Dornschafften Inlfingen/Immendingen und Reuenhofen / und deren inmvohnende Unterthanen Salva Guardia außgezogen/unddardurch die einlogirte

Reuter abgetrieben, das ift Eu. Rapf. Majeft. vormablen Befdwehrungs= weiß vorgebracht worden / weil aber der Contextus Der Salven Guardien Lit. S. ju cefennen gibt/daß folche Buter für Braft. Rurftberg. Dorffer Die feine Ercell in Besig habe, and def Adels Unterthanen für ihr Ercelleng zugund angehörige Verfohnen poloabili errore angegeben , oder gehalten worden, die Sachen auch in allem nach Innhaltder Extracten T. V. W. bewant so bitten die abgeordnete gehorsamst, Die porgenommene Extension auf die Aldel Buther/Die por ampordencelichen Beiten zu der Mitterschafft mit den Concribucionen und andern Oblagen vers tretten worden, aufzuheben, auch die Entrichtung des Hinderstands und funfftiger Couldigfeit cum omni caufa anzubefehlen.

Sabina von Schellenberg/ges bohrne Freyin von Freyberg hat von vilen Jahren her, von ihrem Bermöge zu der Ritterschaftt contribuits an jeso will es Ihro/ weil die Contributiones so tiest einschneiden / nicht mehr gefallen, sonder referirt sich lie X auf Jhr Ercell. Schus und Schirm, darunter sie gessessen sehr gent geteilt fo wohl als dieser Zeit wohnhasst und dannoch von sihrem einsommen / welches sie verssehiedner Orthen einzunehmen und Ovo o o o o

Begen Grumbach / Boll , Worndorff. Wegen Ablach ; Krauchenwis / Saufen contro Zollern. Wegen Haufen Allmannshoffen, Auffingen, Imendingen/Neuenhofencontra Fürstenberg S. T. V. w. W. Wegen History one Chellenberg

1210 Cod. Dipl. P. III. Varia Gravam, Refcu. peto Collect.

folches von Ihrem Chegemahl Arbogaft von Schellenberg/als einem Adel Mitglied durch Testament und andereDisposiciones bekommen/als der Ritterschafft jugewandte Persohnen die schuldige Sebuhr entrichtet.

Bey dem dritten Gravamine ift in facto offenbahr , und von gandfun= Diger Biffenschafft, daß nit allein bee-De Nitter-Biertel an dem Rocher u. auf dem Craich gow noch heut ju Eag mit Chur = Baprifchen Reutern Theils vermog der Bergeichnuß Lir. Y. belegt / fondern es werden gwo ganger Centenjund faft die Belffte deß Craichgowif. Biertels / fo viel gegen der Unter = Pfalg Centbahr / alfo wohl in 10. Dorffer von der Chur. Fürstl. Regierung zu Saudelberg Frafft der Centlichen Obrigkeit dem Regenspurgifchen Decreto gu wieder, jur Contribution getrungen und ans gehalten.

Dbwohlen das Adeliche Hauß Kaltenburg mit dessen zugehörigen Unterthanen des halben Dorffs Bischerthanen des halben Dorffs Bischeim gehörig, von unverdencklischen Jahren her / se und allwegen zu der Ritterschafft in Schwaben/Vierstels an der Donau contribuirt, auch berührte Unterthanen in Krafft dieses alt üblichen Herfommens / von der Ritterschafft wegen/ mit etlichen Eu.

Kapferl. Majeft. angehörigen Diem tern belegt worden , fo haben doch Burgermeifter und Rath des Beil Reichs Ctatt Ulm , um meil 36 nen ben dem andern halben Theil def Dorffs Buffingen Die Nieder-Ge richt und dann die hohe Obrigkeit in toto zustandig ift / unter dem Scheiff rneri Imperii (Dergleichen Gie gegen andere Benachbarte Gotts. Sau fer und vom Adel, ungeacht diesels biger Orthen die Sohe Obrigkeit eben maffig hergebracht, niemablen unter ftanden) nicht allein Shre aigne / fons der auch die Niedtheimische Untertha nen mit Einquartierung vieler dem Catholischen Bund zugehöriger Reif ter, ein Jahr und etlich ABochen lang dermaffen befchwehrt, daß Gie durch diese doppelt Atuflag, in deme dabel auch die Gebühr zur Unterhalt Et Ranferl, Majest. Bolcks erfolgen muffen, in unwiderbringlichen God den und aufferstes Berderben gest! word n, wollen demnach En. Kavl. Majest. 2c. gedachtem Burgermei fter und Rath aufferladen / daß Cie dem von Niedtheim und feinen armen Leuthen zu Buffingen den zugewad fenen groffen Cchaden wiederum ge fundiren und abtragen / auch derft ben mit fernerer Einquartierung oder Contribution perfcbonen.

Dai

^{3.} Peto illicita Contributionis & quartirii per potentiores contra subdicos Nobitium als wegen Rocher und Kraschgew contra Bayern und Pfalt; Y. 2006 gen Kaltenburg und Bissingen copera Ulm.

Daß Vierte Gravamen laft fich dahero unschwehr bescheinen, in dem wegland Ers. Hersog Maximilian ju Desterreich zc. lobjeeligsten Ungedens dens nach Anno 1618. lub Prætextu der Sohen Obrigfeit und Regalien Lit. Z. Der Abbtiffen von Gdel= fletten in der gand-Bogten Schwas ben Bezürck geseffene, und Ihro ale lein gelobte Unterthanen , von welchen Gie Die Contributiones jederzeit erhebt/ und ju der Ritterschafftl. Truchen go. luffert / neulich / und exemplo inau. dito jugemuthet / daß Cie gedachte Un. terthanen ju der Befchreibung der Mannschafft / Musterung / Exercirung / und allem andern, was vie Miliz. Ordnung weiter mit fich bringt/ werfcheinen, neben der Land : Bogten Unterthanen , und Leuthen jutragen / duheben und zu legen / auch Rettung und Gulff zu laisten verordnen und anhalten folte , da doch die Manne Mafft armir, und; Mufterung, Raig und golg, auch was deme weiters and bangig / der Ritterschafft dem alten Derkommen nach / alleinig juftandig.

THE REPORT OF THE PARTY OF THE

Solches hat die Land = Bogten Schmaben an Hank Kudolphen und Albrechten / die Bogt von alten Sommerau und Prasperg / Bundpissische Erben zu Brachenzen Lir. Aa. Bb. selbigen Jahrs / gleicher gestalt zu suchen sich angemaßt.

Und obwohlen nicht weniger Fries

derich Hundpiffen von Maltrambs ben dem Schloß und Dorff Wale trambs, welches von dem gurfft. Stifft Burgburg ju tehen ruhrt/ die Gerichtbarkeit / Gebott und Verbotte Frevel / Bugen, und Straffen. Lir. Gc. undisputitlich ju : und angehörige auch die Contributiones von danners in die Abeliche Truchen geluffert wore den / fo haben doch gleicher gestalt die Ambileuth der Zerrschafft Bregning und Gobenega, die dafelbst angefeffene und Ihme Hundpiffen Erbge. buldigte Unterthanen ju der Dufte rung und Exercirung in Die Beitenau erfordert, Anno 1621. Die Aufwahl und Bewehrung vorgenommen / und die jum Fortjug , in Bundten aufgemahnt ungeachtet die Mannschafft , Bewehrung , Musterung / Rais und Folg fo wohl von Rechtswegen/jals nach dem durchgehenden Gebrauch def Lands, in fpecie der Dits terschafft in Schwaben ber Bogteplis chen Obrigfeit feu baffe Jurisdictioni & mixto Imperio anhangig ift/ and andere Gerichts = Obrigkeiten, in der Berrichafft Bregent angefeffen, mit folchen Thatlichkeiten verschont / blei.

Worüber noch so weit porgesahren, daß selbigen Jahrs berührte Abelische und Eu Majest. 2c, allein untergestene Mitglieder Friederich Hundpiß (item Hanß Jacob von Girgenstein)

D0000002

^{4.} Pao nimiæ extentionis der Hohen Obrigkeit/als wegen Selstetten contra die Desterreicht. Land-Nogten. Z. trem wegen alten Sommerau und Prasperg. Aa. Bb. ABegen Waltrambs comra Bregens und Pohenegg. Cc.

Li, Dd. zur Defension der Herrsschafft Brogenhie, sich mit Pferdt / Reuter/Rüsungen, Archibesie, Rohren und Pissohlon in Bereitschafft zu halten / damit zuerschoinen und die Lands = Rettung zuthun, ernstlich ersmahnet, auch Seine Unterthanen in der Bündtif. Unruhe mit Sinquartir: auch Unterhaltung der Reuter de tas de beschwehrt worden.

Gleichformige Einziehung in die Oesterreichisch. Miliz » Ordnung ist auch Lit. E e. vorgangen, gegen Marsgreth Annen von Laubenberg, gebohr ner von Daußen, und deren Unterthamen der Herrschaft alten Laubensberg, welchen Orths der Adeliche Junhaber Criminalem und Civilem Jurisdictionsm unsweissenlich hergesbracht.

Bas auch Anno 1623. Daß mam das aus Bundten abgeführte Kriegs-Bold einquartieren oder unterhalten follen / gleichwohl ohne einige Folggesucht und tenart worden / stehet mit. Lir, F f. zu vernehmen.

Meilen aber hierdurch die Ritterschaffel. Mitglieder und deren Untersthanen von Eu. Kanserl. Majestatze, Diensten und schuldiger Der tion gants abgewiesen wurden / wollen Eu. Kapserl. Majest zc. diesen allzuweit einschneidenden Anmassungen / damit deroseiben ohngemittelter Abel

ben seinem einigen Oberhaupt erhalt ten, und davon nicht separirt, noch der auf jeden Nothfall ersorderte Zuzug/ Contribution und Nitter. Diensten Eu. Kanserl Majest, ze. entzogen wetden / Allergnadigste Remedia verschaft fen.

一种,可能有效多类的相称的图形的形式

Go viel den gunffren Be schwehrd Puncten anlangend, sennd gleichwohl den c. May Aono 1606 wie auch zuvor Kanf. Ermahnungs Schreiben an weyland Erts = Bergog Maximilianum zu Defferreich ze. Get ligfter Gedachtnuß in specie wegen der Herrschafft Schramberg | Des Stattling Obernau, def Berichte 211 tenburg oberhalb Bregent und des Schloffes Grienenbach in de Land = Bogten Schwaben gelegen/ deß Innhalts abgangen, daß Gie fid wegen der aufffandigen Gebuhrnuk mit der Ritterschafft abfinden und bergleichen / auch mit folgender Ent richtung der kunfftigen Anlagen all erzeigen folten, damit auf den wieden gen Fall mehrer Einsehens zu haben nicht noth ware , wie aus den Bepla gen def Funfften Puncten zuerfeben es hat aber folche Rapferl, incorpoli-Danfar allein bif dahero keinel Berfang gehabt, fonbern es ift aud bon den Dorffichafften, Supplim gen/ Singen / Mengingen und Arla, die nach und nach mehret

D. d. Ee. Megen alten Laubenberg contra die Land-Nogten. E. f. r. Poo entbationis & exemptionis à Collectatione Equestri. Wegen Schramberg Dernau / Altenburg / Grienenbach contra Desterreich. Itom wegen volingen / Singen Newhingen / Arla.

theils von der Abetichen uhralten ka mili deren von Bodmann Kauffsweiß an das Hauß Oesterreich kommen, deßgleichen dem Schloß und Dorff Fridingen, auch dem dritten Theil an Hulkingen, welche nach Absterben, deren von Fridingen, auch der Derren von Zimmeren hoch stgedachtem ris Fürst. Daußals apert heimsangen, und darauf Fridingen der Statt Raffholzell verlieben, Hulkingen aber unlängst einem Vurger von Lindau Nahmens Krenckhel eingeraumt, die geringste Contribution niemet, die geringste Contribution

经验证的

niemablen erlegt worden. So hat fich erft in Reulichkeit zugeleagen / daß die Herrschafft Wern wag mit den Dorffern Schwinin. gen Bartheim Baimftellen Digisheim Bolbingen / Rin-Benghaußen / und Langens bronn, von welchen die Contribus iones und andere Chuidigkeiten über Menschen Gedächtnup jederzeit zu der Aitterschafft entrichtet / auf jungstes Ableiben deß letten Poffelloris Frider tichen von Laubenberg, Eu Kanf. Majeft geliebten herrn Brudern det Burfil, Durcht. Ers . Bergogen Leopold du Defterreich ic. Unferem gnas digften Beren Leben fällig/ und darauf herrn Grafe Egon zu Fürsten. berg ic und deffen jun en herrn Dets teen Bormundschafft von neuen verliehen morden / mit der austruckens lichen Condition, daß fo woh von den

Stallen und Eintommen folder Berr frafft/als von ben Unterthanen die Anlagen fürobin nicht zu der Ritter= fchafft fondern zu den Defterre chif. Schwabif. Land , Standen gefolgen follen, wie bald auch gedachter von Laubenberg bas Zeitliche Leben bes schlossen / haben die Defterkeichische Beambren , ber Graffchafft Sobens berg Eu Ranferl. Majeft, auf Wern= mag fo wohl ,als auf andere Abeliche Buther logirte Goldaten baufman= nifchen Regiments de facto abgetries ben die anieno von andern, fo ohne bas 3hr Angebuhr auf fich haben/ mit mercflicher Befchwehrd und Unfoften muffen unterhalten und befoldet were Den.

Ingleichem haben höchstermeldte Ihr. Durcht ben etlich wenig Jahzen den erträglich eigenthumlichen Fleschen Kierhen in Begörd von Conrad Wentlern von Plätsch, der und dessen vordern, des Geschlechts von Schelstenberg, davon allzeit Ihr gebührens de Unlag zu der Ritter. Casta solgen lassen, käuflich eingethan, aber distanter die geringste Contribution desse wegen nicht entrichtet.

So ist ebenmässig ben kurk vers
floßnen Jahren, das Adeliche Lehens
bahre Hauß Megdberg / und
trühlhaußen dero Durcht: auf
begebenden Sodt Fall Laur Dietes
richen von Beuschach heimfällig
worden, die solches hernach dero bes
Dovood i stellem

Wegen Schloß und Dorffs Aridingen/auch des druten Theils an Zultzingen. Wegen Wernwag mit 7 Dorffern. Wegen Niethen im Begon. Wegen Migdberg und Mublbaußen.

steltem Leib: Medico Johann Friedes rich Eggfen anderwarts zu Lehen conferitt, von dannen abermahlen über gutliches Einfordern die Contributiones vorenthalten, auch die daselbst einquartierte Reuter täglich ab = und mit doppelter Beschwehrd auf andere gewisen / mit angeheffter hochbes schwehrlichen Betrohung, was felbi. ge Unterthanen wegen diefer Quartier. Besuchung für Roften aufgewendet/ ben der Ritterschafft wiederum ein= zubringen / gestalten die Gemeind zu Muhlhausen sich gelüsten lassen/Georg Friederichen von Hallwenly Begowie ichen Außschuß unter folchem Schein , fein dafelbft habend Capital und Bergunfung wiederrechtlich zu fperren, und bif auf heutigen Tag vor. zuhalten.

Ob zwar die Anlagen von der Besti hohen Kräen und dest angehörigen zum halben Sheil eigenehumlichen Dorst Duchtlingen ben vorigen Innhabern je und allwegen der Ritz terschafft bengetragen worden / sohaben doch/ als solch Guth auf die Frau Gräsin von Hohenzollern, gebohrne Sole Frau auf Reitenau/kommen, mehr höchst ermeldte Ihro Durcht, ex Capite prætensæ deteriorationis das selbige ohngesähr ben dren oder vier Jahren nicht allein für Echen fällig angezogen, und gestracks in tequester genommen/sondern auch Ihro Kans. Majest. Dahin vorordnete Dienst Pferdt wiederum abschaffen / auch weder Quartier / noch Contribucion folgenlassen.

建设在设建市共和国的

Die Beambten der Herrschaft Johenberg, haben Anno 1618. das halb Dorff Bühl an dem Neckar gestegen, für Lehen schlig eingezogen, und wenland Georg von Chingen, nachgelaßnen Tochter Magdalenam die ben solchem Guth, als einem Kungtel Lehen die Possessionem recht mäßig apprehendirt, de kacto davon abgetrieben, aber den andern halben Theil von dem von Stein erkauft und ist hier zwischen weder Quarier ben dieser Dorffschafte verstattet, noch einige Contribution von dannen gereicht worden.

Die zwen Theil der Berrichafte ju Thatheim fennd von dem boll Thalheim und Lamblen, auch Mit ringen und Wiesenstätten all dem Teutschen Orden und Grob Eißlingen durch Apertur von Red berg auf den Burftl. Stufft Wurt burg tommen / geben aber von 30 Three Innhabens weder Quartie noch Contribution, wiewohlen and 3hr Furfit. Gnaden, Berr Bifchoff du Angipurg durch unterschiedliche Ranfeel, Referipta, fo Dann von Det Nitterschafft deß Viertels an De Thonau mehrmahlen beweglich ering nert/aud) unterthänig er sucht worden

Wegeno Shen-Rraen/Duchtlingen contra Hohenzollern. Wegen Buhl contra Desterreich. Wegen Shalheim, Mihringen/Wiefenstätten contra Teutscheit Orden / wegen Brosi-Sistingen contra Burgburg,

bie Nitter-Steuren von denen an den Stifft Augspurg gebrachten ansehenslichen Aubelichen Güthern Ottiliensberg / Allensperg / Sultz-bosen / Authenried / Anzidt / Austier zuerstatten / ist doch soldes alles ohne Bersang abgelossen / Darumen der Quartierung und Contiducion last dem Thonauischen Dierstet desto beschwehrlicher und ohnerstet desto beschwehrlicher und ohnerstäglich bisherv gefallen und noch ist auch demselbigen Viertet einen mercklichen Schaden auf viel tausend

在影响的影响的特别。

Bulden verurfacht. In fimili hat dus Biftum Coftant den Flecken Durchausen, und das Fürstl. Stufft Rempten / das Guth Wa-Sect von Bogen von Laubenberg an sich erhandlet, von danen abermal leit solcher Translation weder Contribution noch Quartier verstattet, auch die hierunter abgangene Kapferl Bes fehl Schreiben gang nicht respectivet borden, da doch hingegen Ihr Fürst. Gnaden Herr Pralat ju Kempten Ad wegen des GuthsUngelberg lo dem Stufft auf Ableiben Deffen von Riedtheim spert worden / gegen der Ritterschafft abgefunden / und also die Contributions - Bezahlung für billich gehalten.

Aufjungft todtliches Ableiben Fris berichen von Laubenberg fennd hochgedachtem Stufft , als Lebens Deren etliche Guther, genannt guns Obern Meinhardts oder Eins bardes auch der hof jum Brens nings famt dem Guth jum Rems beimgefallen / berowegen der Fürit. Kemptische Untervogt humber den oten Monaths May diß Jahrs felbi= gen Unterthanen, daß fie ferners gu der Ritterschafft nicht contribuiren folten/Lic. G g. angeschafft und gebots ten; Dem Furstl. Gotte-bauß St. Gallen ift ben dem Kauff def Schloffes Sunburg und defeigens thumlichen Dorffe Craaren, Deren Raufichilling fo fich über die 60000.fl. erftrecet, durch den Berfauffer went. Hanf Seorg von Bodmann expreffe angedingt worden, von felbiget Buthern und Unterthanen Die Contributiones in die Abel. Truchen eins aufchutten, maffen folches bifhero ge= fcbeben, auch mit und neben andern Die Quartier Beschwehrden supporert worden / anjego da die Einlage= rung , auch Unterhalt der Coldaten gu fchwehr werden, und deren Enda fchafft folangfam bergeben will / bals fen 3hr Burftl. Gnaden an fich, befebwehren fich nicht allein die vollkome men Ordonanz . Gelter ber Ritterschaffe.

Begen Ottilienberg / Allensperg / Sulsschnaidt / Authenried / Anhossen, Donau-Alten, Lindau contra das Stufft Augspurg. Wegen Durschaußen contra Costans. Wegen Wageck contra das Stufft Kempten. Ansgelberg feud, apertum R. & tamen in der R. Collectation gelassen. Wegen Obern Meinhardts oder Einhardts, Remsheim &c., contra das Stufft Kempten. Ch. Gg. Wegen Dundurg und Staaten contra St. Gallen.

fchaffel. Auftheilung gemaß ju luffern / ondern wollen auch ins funfftig / we. der zu den Quartieren / noch Contriutionen fich verstehen und tragen keinen Scheuen, noch darzu die Restitutionen der erlegten Contributionen zuerfordern , wie fie dann hierum offt und hochftgedacht Ers . Herteq Leopoldi &c. Fürftl. Durchl. als eis ues Theils Pehen = herrn um Gehus und Schirm angeruffen , was darn: ber Ihro Durchleucht gefchrieben , das findet sich hieben Lit. Hh. da boch hingegen li zu bescheinen , bag 3hr Durcht den 24. Febr, Anno 1628. felbsten gnadigft ertennt , daß ben diefer Singuartierung auch jenige Orth / Die derofelben mit Ochugund Schirm und Lebens . Pflichten ber. wandt / mitlenden follen , und ihre Jura hierwieder nicht erträglich fenn

mogen. Nachdem wenland Georg Diete. rich von Westerstetten , ohne Leibs = Erben ben 3. oder 4. Jahren in Sott entschlaffen , hat die Frau Abtiffin deß Stuffts Buedhaw fich feiner hinterlaffenen Lebenbahren und eigenthumlichen GuternStraß= berg / Srobnstatten / Bayfes ringen und Glafbutten bemach= tiget, und die verlagne Collateral Er= ben / 3hrer apprehenditter poffession vel quali ohne recht entfest / und mer: den ingwischen sowohl Die Contri butiones, als Eintragung der Quartieren rund abgeschlagen , solcher Schuldigkeit fich dero mehrer ju ent.

siehen, hat gedachte Frau Abtissen fich nicht allein Kk. bem Erts : gurft. Schutzund Schirmuntergeben, fon dern es wurdet auch derofeits Lir. L. vorgeben, ob hatte felbige sich mit del Contribution bon angedeuten Guthern gegen der Catholischen Liga eingelas fen , welches dann in fraudem und ju Abbruch Eu Kansers. Mojest. 2c. und der gefamten Ritterfchafft gerechtfame geschehen; Was sich auch ben vorges habter wohl befügter Sinquartirung für ein Tumult ju Gerafberg !! hoben, und was darüber von 36 Ercellent, Deren Grafen von Kollaldo anbefohien worden / das geruhen Ell. Kanferl, Majest, sub Lit, Mm. Nn und O o. allergnadigst zu vernehmen und ift zwar nicht ohn daß E. Kap Majeft, ber Frau Abriffin mit Salvi Quardis verfeben / Doch verfteben fo Doch folde allein auf die Guiff Buechauisch. Guther / die der Rittet schafft mit der Contribution nichtvell wandt und Salvo Jore Terrii, auch auf der Goldaten eigenthatige Ginquat tirung/ weil dann die auf folche Gulbe affigarte Pferdt audern voran gant ruinirten Mitgliedern auf den Sall auch die Kapferl. gegen dem Ciuff Buchau zu hohempfindlichen Rach theil / und der Ritterschaffe wegen 216 gang diefer Guther etlich taufend Gul Den Schaden zugefügt worden, alle wurdet gehorfamlich gebetten aller gnadigfte Berordronung juthun, das von obspecificirten der Deitterschaff

有可以有效的证明的证明的证明的证明

Hb. Wegen Strafberg / Frohnstetten / Kapferingen / Slafhutten contid

Die verfallene und fünfflige Schuldige leit an den Quartier-Roften und Contributionen abgelegt , auch die Salva Quardia, cum aquum non fit, ut quis alterius onere gravetur, abgethan, oder dech auf des Stuffts Guther / fo der Ritterschafft nicht zugewandt, reftringirt oder am wenigsten die Anzahl der Pferdt oder die Quota felbiger Orthen der Ritterschafft abgenommen wer= den , neben dem ohne das die ertheilte Salva Quardia allein auf gewaltthatige Quartier Mehmung und Exictiones et ich mahl von Eu. Kapferl. Majest. Rtiegs = Officieren ausgedeutet worden / auch der Zitterschafft seibsten ettheilte eigne Salvæ Quardiæ ben die fer langwarigen Ginquartierung teis hen Verfanghaben mogen; Das 21: beliche Dorff beuchlingen hat das Swift Ctufft Ellwangen Rauffs beiß/so dann die Doeff chafften Alle fingen/Absgmundt, und Wahl= ltein an sich gebracht, der will sich sleich so wenig zu der schuldigen Ges buhr verfteben;

国际建设的企业

berghat Neunegg von den von Clossen, Sehrbach, Dumblingen, Ober, und Unter-Walden von

denen von Mennegg / Pflum, mern von denen von Karpffen Wirichland von Truppenburg/ etliche Theil an Ennobeuren von Beifiberg und Degenfeld / Teide lingen von Les von Freyberg / Bepffigheimb und halb Dottine gen von den Epathen das halb Dorff Oggenhausen / von den Fegern, Alfdorff von Neuhausen durch Kauff-Titul / Sachsenheimb von der Famili Sachsenheim / Falckenstein / und Eselspurg vom Rechberg / Seammheim / Getfingen, Bentigsheim von dem letten von Stammbeim / Sart negg / durch Apercur , halb Des genfeld / famt ben Guthern gu. Tengen von Degenfeld / Durch ein Caufchenicht weniger Unter - Giftingen, Bopffingen Rrefbach Meuffen / Lunenhardt / That beim / Medingsbeim / Roth, einen Theil am Rieth , Bobringen wegen des iSchlof jugehordt / Beus ren / Gurenberg, Meidlingen, einen Theil an Schwiebertin gen, halb Weschelbronn und Ectwale den i Stauffenegg und Wenmin gen einbekommen , es ift aber Poppopp

Regen Heuchlingen, Alhlfingen/ Absgmünd, Ahlfingen Wahlstein contra Elwangen. Wegen Fehrbach/ Thumlingen, Obersund Unters Walben/ Phummern, Dirschland/ Ennobeuren, Neidlingen/ Hopffigheim, Dotstingen, Oggenhausen/ Allsborff/ Sachsenbeim/ Falckenstein/ Eselsburg/ Etaminheim, Heutigsheim, Geistingen, Hartnegg/ Degenfeld, Neugen, Unter-Eistingen, Bepfingen/ Krespach/ Neuffen, Lupenhardt/ Thalheim/ Neilingsheim/ Noth/ Nieth/ Wöhringen/ Beuren/ Gutenberg/ Schwiesbertinger/ Oeschelbronn/ Echwalden/ Stausseng/ Winkingen contra Würsemberg.

1218 Cod.Dip. P. III. Gravam & Refer. p&o collect.

in Zeit deß Fürstlich Burtembergischen Innhabens die Gebühr der Bitterschafft vorenthalten worden ;

Die Beplagen der Politischen Gravaminum geben zubernehmen, daß 1604. deß Herrn Marggrafen von Baaden Fürst. Gnaden, die Anlaz genzu der Nitterschafft. Truchen von den innhabenden Adelichen Güthern werlegen/ durch Kayserl. Befehl erinnert worden, darüber doch der schuldige Gehorsam wegen der Güther / Kemchingen und Riep-

Ben Ihro Fürstl. Gnaden Fürsten Johann von Hohenzollern und dero Borfahren / seyn gleicher gestalt von dem Flecken Arauchens wüß / so von Carlen von Schornstätten erkaufft / die Contributiones und Quartier-Rösten über vielfältige Ermahnung und Kayserl. Andeschlen zuruck geblieden / würdet demnach durch die unterstandene Exemption und würcklich geweigerte Quartier und Contribution der Nitterschafft Mitglieder und Angehörigen der Last schwehrer und unerträglicher gemacht.

Das Gotts & Hauf Salmanns, wenter besitt zwo Herrschafften / Nahmens Weinwang und Einsbarth, deren Erstere Entel Bulge-ren von Stein, die andere die Grümblich von Jungingen inngehabt / und darvon Ihr Sebuhr zur Nitter. Truchen concribuiret haben / es will

fich aber herr Pratat über fein elge ne Bekanntnug Lir, P p. hierzu nicht bequemen/ noch dem vor langft ergan genem Kapferl. Befelch = Schwiden pariren/ worauffich begeben / als and Meinwang daß Quarter besuch und gelegt worden i daß die Fürftiche Durcht. Erg = Hergog Leopold 311 Desterreich ac, hierunter um Schub und Schirm angeruffen, auch die Reuter durch Mellenburgif, aufges mahnte Bauren und bewehrte Ill terthanen abgeschafft worden, ben den es noch nicht verblieben, sondern es hat herr Pralat wegen des Dung tier = Costens auch sich vermeintlich ausubalftern / das Segen und 200 genischen Rittern Biertlen allen be Beil. Reichs flaren Constitutionel und der Cammer Gerichts. Ordnung du wider für die Desterreichif. Schmit bische und Rellenburgische Land richt judices, notorie in competent (unbetrachtet Berr Pralat felbiten und feine Unterthanen vermög feiner Pro gessen contra Deyligenberg dergleiche Land Gerichten zuerscheines fich verwidert) fürfordern, die Theils in 21 acht erkennen, offentlich anfchlagell Immiffions-Process auf deren Dant Buter infinuiren, und fie von der Cont Ratholfzell von Ihrer eigenen 26 haufung / Documenten und Cantle außschaffen lassen / wie man dans taglich die gewaltthätige /mmission zubefahren hat/ wird derowegen nicht

Gravamina politica wegen Remchingen und Rieppur contra Baaden. Begen Rrauchenwuß contra Zollern, Wegen Meinwang und Einharth contra Call mannewegt, Pp. allein um scharpsfe Inhibitiones und Abstellung solcher Processen, sondern auch um Abtrag der hinterstelligen Quartier und anderer Contributionen

gehorsamlich gebetten.

Hemister D.

Der Adeliche Gis und darzu ges boriges Dorff Gaffenweyler / ift bon denen Gramlichischen Erben an Das Gotts : Hauß Weingar ten um 22000. fl auch das Guth 211: tenburg um 16000. fl faufflich kommen ob dann woht hiervon die Contributiones vielfaltig erfordert! Ranferl, Befehl / fowohl wegen Saf= lenwepler / als Altenburg in Zeit, da es noch in Desterreichis. Sanden, wie obsteht , ausgezogen / auch Herr Pralat sich Anno 1607. Da ihme als tein die verfallene Unlagen nachgefes ben worden / hernach zu Erstattung Der Contributionen. Lit. Q q. Rr. Ss. Bubequemen vernehmen taffen, ift le= dannoch die würckliche Folgung nicht binnach Kommen , fonder referirt fich legiger Herr Pralat gleichwohl ohne Biffen dahin , als wann Er dieses Buth zu der Catholischen Defension bor eingezogen hatte / und daß Er den Desterreichischen Schirm und Affie stenz hierüber ersuchen wollen / welche aber forderift Eu. Kapferl. Majestat und der Nitterschafft sehr abbruchig und nachtheitig / auch in dessen, einen oder andern Stands & Machten nicht stehet / die Guther an andere Orth / als babin fie gehörig / zuversteuren /

massen Eu. Kapserl. Majest. Der allergnadigster Will und Meynung gegen der Chur = Fürstl Durchl. in Bayern wegen Herrn Graf Otto Fuckers / Jimhaber Abelicher Güsthern hiebevor in Kapserl. Snaden gnugsam erklährt und erläutert.

Dor etlich wenig Jahren / has Herr Pralat des Jotts . Haus Ochsenhausen das Adeliche Guth Gerbenhausen das Adeliche Guth Gerben um etlich drepsig tausend Gulden kaufelich eingethan und kan die Ritters schafft von dannen, ungeacht von solechem Guth ben vorigen Innhabern jederzeit zu ihrer Truden contribuirk worden zu einiger Billigkelt mit Contributionen und Quartieren, über alle gutmuthige Ermahnung, auch em pfangene Kapserl. Besehl, nicht gestangen.

Gleich so wenig will herr Pealat def Gotts - Hauses Petershausens von dem Guth Bibl, von Zeit er solches von Hans Christoph von Schonen einbekommen i die Contributiones richten i noch Quartier leiden.

Don den Guthern um Babets boll ben der Stadt Bregentz ges legen / bavon vorige Abeliche Innshaber von Wolffurth und andere Ihre Quotam zu der Nitterschafft Cassen gutgemacht , difficultitt sich Here Pralat des Gotts Hauß Merraus etwas weiters zuerlegen / mit Vorges ben / daß er wegen selbiger Guther Pppppppp 2

Wegen Hassenweyler und Alltenburg contra Weingarten. Wegen Herrsperg contra Ochsenhausen. Wegen Bühel contra Petershausen. Wegen Bühel ther um Babenholl contra Merau.

1220 Cod. Dipl. P. 111. Gravam. & Rescr. peto Collectat.

vor anjeso in die Oesterreichische Mil zo Ordnung und Contribution gezogen werde, und die Burgerliche Steuer zu der Stadt Bregent luss

fern muffen.

Dergestalten ift auch unverneinlich mahr / daß Eu. Kanferl. Majest. 2c. Reichs. Dof-Rath Pratident, & Ere rellents herr Grafe Uratislaus 34 Surftenberg der Elter ic. Die Ctadt Zuffingen / Alublafine gen und Behla, von welchem ben boriger jungfter Innhabung beren von Schellenberg die schuldige Contributiones sedermeilen undisputtrlich der Segeuif. Biertels . Eruchen gefallen / eigenthumlich besigen / nugen und nieffen , jedoch bif dato fich der Contributions Laiftung beharrlich vers wideret, aber ben der gewehrten bes Schwehrlichen Ginquartierung zu ver-Derblichem Abbruch und Schaden, der gehorfamen Abelichen Mitglieder, Die menigste Mithulff , oder Benfchuß scheinen laffen , defiwegen auf die Benlagen Lit, Tt, Uu, Ww. Xx. gezogen.

Das Dorff Uffhausen / ist auf Herrn Ernsten Grafen zu Gertingen Wallenstein/von Georg Sottsfrieden von Gundelsheim zu Schenschenstein Kauffsweiß / auch etiiche Guther zu Trochtelfingen / durch Apertur also Drackenstein von Wes

fterstetten / auf die Herren Grafen pu

一种,可能对对电路线用的图形的中部

Derr Graf Johann Jacob voll Ebersstein hat der Ritterschafft das halbe Dorff Un gellochzals ein verfällen Lehen mit der Contribution entragen / ungeachtet so gar allein der sechschende Theil von Ihmezu Lehen

gehet.

Das Gutl Tenenthann hat heit Graf Deinrich; deß Deil. Reichs Erb • Truchseß in Besit, und haben solches die Gräther um 16000. sl. verkaust, und obwohlen Herr Graf auf Kapserl. Besehl und der Ritterschafft mehrmahlig ansischen / sich den 10. Aprilis Anno 1613. Lir. Yy. zu gutlicher Accomodation anerbiethig gemacht, ist jedoch einige Contribucion niemahlen gelussen worden.

Den sten May Anno 1606. If gleichwohl ein Kapserl. Rescriptum an Herrn Graf Caspain zu Zohen embs abgangen / daß er von den Schloß und Guth Dorr büh en die Contribution in die Ritter : Calle eintragen solte / aber ohne schuldigt Parition deß Heil. Reichs Erksteinen / haben derweilen das Dorff Schlott am Kanden in Posses welches sordersten die von Stoffen inngehabt, wird davon seitherd auch nicht contribuiret

Ww. xx. Wegen Uffhausen / Dettingen Pallenstein. Wegen Guther und Drackenstein contra Helsfenstein. Wegen Angeloch und Drackenstein contra Helsfenstein. Wegen Angeloch contra Eberstein. Wegen Neuenthan contra Zenl. Yy. Wegen Dornbuh ancontra Hohenembs. Wegen Schlott an Randen contra Scheer,

Derr Maximilian Reichs Erbemarschall hat auf Ableiben eines Gaders von Zahmeck und seiner hinsterlassenen Wittib Güther / ben und um Bittelbronn / auch das halbe Dorff Teubaußen von Cenrad von Altendorff / an sich erworben/will anseht weder er noch der von Altderstweiter contribuien.

Brand Michigan

Berr Graf Georg Jugger Lands Bogtin Echwaben hat von denen bon Ramschwag um 12000. fl. Suther ju Oberreithnau erfauft, und derviwegen jederzeit willig contribuitt; als aber den 23. Februar, diß Jahrs an Ihne Herrn Grafen bes gehrt , daß er Monathlich ein halb Dienft : Pferdt | famt def Commissathe Befoldung 26. fl. 30. fr. er= balten folle , und Ihme der zuvor erloffne Quartier = Koften / gutwillig nachgelaffen worden; will fich herr Graf nicht accommodiren/fondern ein mehrers nicht, als ein vor alle mahl 40. fl. erlegen.

Hat sich auch verwidert sein Gebühr bon seinen Ritter " Güther zu der Einguartierung zu geben, und die erlangte Salva Quardia darauf zu exdiren vermeint, welches aber Eu Kapf. Majest, unvillich zu sein befunden/ wurdet demnach um Cassaion oder Restriction solcher Salven Quardie nochmablen gehorsamst gebetten, und daß Ihme Herrn Grafen die Bestahlung, wegen der Berweigerung canstirter, nicht geringer Unfosten und Schaden aufferladen werde.

Das Dorff Efach und Burs chenloch sennd von denen von Frenberg auf die semper Fregen von Lime burg kommen

Herr Georg Ludwig von Fredberg Frenherr zu Justingen und Gepffingen, ober zwar ein Mitglied der Nitterschafft / sperret die Contribution von dem Schloß Stauffenegg und Dorff Salach samt der Pertinentien.

Die Stadt Um hat daß Schloß Ravenstein und das Dorff Steinfirch von Rechberg / item das halbe Dorff Gussen.

Stadt Nothwehl / das Buth Granegg / Stadt Schwäbisch Smund / Bargen = Wenler in Bergen / samt dem Trundel - Hof von Bolff von Rechberg.

Bon Wilhelm Gramblich von Jungingen hat die Stadt Kavens spurg das Schloß und Guth Bets tenreithen um 15900. fl. erkaust, aber mit der onaibation sich niemahs len einacstellt, auch die Nitterschafte Ermahnungen in kein Astung ges Ppppppp 3

Begen uther zu Buttelbronn item Neuhausen contra Pappenheimb Besen Oberraitenau contra Fugger. Item contra Fugger! Aregen Ef ech und Burckenloch contra Limburg. Wegen Stauffenegg und Salach contra Freyzberg. Wegen Navenstein / Steinkirch / Suffen contra Ulm. Abegen Branegg contra Nothweil. Wegen Bargen. Weyler in Bergen contra Omund. Wegen Bettenreithen contra Navenspurg.

nommen / ja wohl gegen dem Rayfert. ernstlichen Befelch vom 1. Decembr. 1601. und den sten May 1606 allen hochsträfflichen Ungehorfam bewisen.

Schwann gehört der Werlen N. Froschlen gewesenen Unter Bogt zu Blaubeuren, hat von Zeit folch Guth aus dest Adels Handen kommen, keine Contribution folgen lassen.

Statt Schaffhausen hat von der Ritterschafft Mitgliedern die Dorffschafften Thahingen, Bufsingen, Gerblingen / und anbere mehr Guther innen.

Defgleichen die Gradt Stein am Rhein / Kambsheim und noch andere Dorffschafften / von denenvon Klingenberg , alle auf dem Reichs. Boden, und in ber Lands Braffchafft Mellenburg Doher Obrigkeit ge= legen, geben hiervon weder E. Ranferl. Majest./ noch der Ritterschafft eintig Contribution, hingegen was auf dem Undgnoffischen Boden erkaufft wird, muß Ihnen alles richtig Steurbar perbleiben / batten derowegen bighero contribuiren und Quartier erftatten follen , darzu Eu. Kapferl. Majeftat der Ritterschafft nochmahlen allergna. digit verhülfflich fenn wollen.

ABann dann aus soldhem mercklichem starcken Abgang und Entziehung der Abelichen Guthern/ darauf stehender Contributionen und andern gemeinen Beschwehrden der Nitters schaft, Stand und Besen / nicht

mehr bestehen kan und mag, fonde nothwendig ju Grund und Scheut tern gehen muß , du Eu. Kapferlicher Majeft, und deß Beil. Reiche funff tig empfindlichen hohen Schaden und Abbrud / damit bermahlen mit Rayl lichen Ernft Remedia verschafft web den; Als geruhen Eu. Majest. burd dero Ranferl. Decret, und ernstliche penalifirte, Executorial Befelch (well len, die bif daher ertheilte Reieripts gang teinen Berfang haben wollen) die gnadigfte Acrordnung zuthun daß es der Contributions Quartits Rostens und Mitteidens halber bei der Ritterschafft Privileg en beständig gelaffen werden , und alle Dobetel Mittlere und Ringere Stand / Beil lich und Beltlichr Innhabere Welich Buther / die erft nach dem in Ann 1521. gemachten Reichs - Unfchlag aus deß Adels Sanden quovis mod durch Berkauff, Causch, Appendi und in andere Beg Fommen / bevol ab/weil Eu Ranf. Maj. weder benden den ord. noch extraord. Anlagen Bulff und andern Nothwendigkeite des Reichs das geringste darvon du Genuß oder Vorstand geraidel hinführe in allen Nothfällen, fold 36 habenden Ritter - Suthern halber der Ritterschafft zu contribuiren andere vorfallende gemeine onerall Butragen, auch sich wegen ber ang ftandenen Contributionen vornehmin wegen der erbarmlichen Einquarit

建设在大支车等进程的连接的中央

Begen Schwann/contra Burttemberg. Begen Shahingen, Bullingen Berblingen contra Schaffhaußen. Wegen Rambsheim contra die Glass Stein am Rhein. Potitum um Executorial - Befehl.

Equestr. ex alienat, allod, vel feud. Consolidati 1223

tung, die der Nitterschafft vornemdslich ben unbillicher Berwaigerung schuldigen Mitteydens, alle Kraffsten, Marck, und Blut genommen, nach proportionislicher Billichkeit sich gegen der Nitterschafft/die man ohne einige Christiche Erbarmbt desolat alleinig an dem Treus hangen lassen, abzuwenden schuldig seyn sollen.

国际部分科技的

Su Verificirung Des fechten Articuls ift ben dem kunffrigen zuvers nehmen / mas maffen Berz Pralat ju Salmanswenler ju Vexa Det Ditts terschafft / selbige wegen der rechts maßigen und wohlbefugten Einquars flerung mit Schwäbischen und Rele lenburglichen Land Berichts. Proces fen unerhörter Dingen vorgenomen / und hat es bas Unfeben , daß andes te Stand / auch des Aldels aignelln. terthanen diesem geistlichen Exempel toider Ihre Catholische Obrigkeiten, tole lich bereits etlicher Orthen betrons lich vernemmen lassen / bald nache folgen werden.

Dauses Winsterlingen / ausser des Reichs in der Lidgnoßschaft und dem Turgew gelegen, ein Emphytan sen, oder Lebenhof genannt, Stonstruit, dessen lebenbahre den Horsteinsschen Gobenstriften Bormunder zu versprechen siehet, als nun Wir billich solchen Bauren zu gleichmässigen Vers

schuß angehalten / und Anfangs mit einem Pferdt belegt worden/hat Die Frau Abbtiffin Des Bauren fich angenommen,ein Mandatum de non collectando villicum sub pana exa communicationis sub lit. Z Z. wies der die Ritterschafft im Begon ausgezogen / und dardurch unange. feben bekanntlich war , daß diefer Baur und feine Borfahrer je und allweg uff der Ritterfchafft Mußichreie ben contribuitt, Die quali Poffessionem Juris collectandi geftocft. Dems nach wollen Eu. Rapfert. Majeft. gu Berhutung fchadlicher Confequenz, nicht allein DiefenProcels , der für den geiftlichen Richter feineswegs gehos rig/inhibendo abftellen/ fondern auch ber Frau Abbtiffin ufferlegen, daß Sie Shren Lebenbahren von der fculdis gen Contribution und Quartier Bere ftattung nicht abhalten / noch in feie nem Ungehorfamb ftarcfen folle ben diefem Exempel Der Frau Abb. tifin des Gotts Saufes Dunfterlins gen, beicheint fich das fiebende Gravamen , und noch weiters mit dem , Dof Thro Burfitiche Gnaden Berg Bildoff zu Coftang lit. Aaa. ebenmaßig zu verwehren vermeinen/ bag berokehen Bauren gulof: wufen der Contribution und Bes legung frey fenn folle i da doch 3hr Furftl. Snaben über felbige fein Jurisdiction , fondern die in anges

Wegen Laud, Gerichts-Processen, als contra Gallmannsweyl, contra die seistliche Gericht, als wegen Stoplingen contra Münsterlingen. ZZ, A22, Doswisen contra Costante.

deuter Vormundschafft versprochen seind/auch erweißlich/ daß diese Lesten-Leuth/ denen solches schrifflich unter Augen gelegt/jederzeitIhre Intribution zu dem Adelichen Pauß Hohenstoffien geliffert haben,

Golder maffen hat fich Bert Bra: lat des & Otts=Hauses Weissenau uff Machfolg seiner Lehen= Leuth zu Brochenzell / dem Dundbiffen von Waldtrambs mit der Obrigkeit zugehörig, beschwehrt! daß Eie von Ihrer Obrigkeit Zuges hor den Lehen Gutern zu mercklichen Schaden belegt / dahero Sie Die schuldigeleben Bulten nicht mehr reis chen könnten / nach welchem nicht allein diese Wenkenauwische Leben-Leuth , fonder auch andere Unterthas nen Ihre Contributiones zu erlegen gant eingestellt / und der gesambten Brochenzellischen Unterthanen Ungehorfamb, wie hieoben angezogen, erfolget.

Uber den achten Beschwerts
Puncten würdet in specie berichtet,
daß das Adeliche Guth Gertenegg
und Tußlingen vor diesem jeders
zeit zu der Nitterschafft versteurt
worden, nachdem aber solches uff
Absterben Fridrich von Berstenegg Apers und Ganß Joadimen von Grüens Thal wis
derumb zu Lehen gelichen
worden will man bey Würts

tenberg weder Quartier, nod Contribution weiters zulaffen und würder gleiches ben dem Guth Marichalicken = 3im mern durch gedrungen i diff gleichen leynd halb Gramm heimb/die Dörffer Gentigs heimb / Geißingen / und 30# hausen uff Sankwolffen von Grambeim Todtfall vorermel tem bauf Württenbergheimb gefallen und Joh. Beinrich Scherlen bon Burttenbach mi erumb zu Lebell angefest / aber von 3hme befchweht liche Reverse mit Borbehalt der gand fürstl. Obrigkeit erfordert , und an dere Conditiones gedachtem Furftens thumb gericht werden follen , ange benat worden.

一、可容在大支球各进升程等指型印刷中

Und ob zwar des Herm Administratoris Fürstliche Gnaden lie, 8 bb. uß was Fug und Ursach man beg gegenwärtiger Sinquartierung etickt Pferdt dahin verordnet / unterstätnig berichtet / ist doch solches ohne verhoffte Fruchtbarkeit abgelossen daher weder antribution, noch artier will gestattet werden, indemender will gestattet werden, indemender Fürstl. Gnaden die Reuter von dahen abschaffen, und noch darzu Besich ertheilen lassen, den Unterthanen der Quartier Lass wiederumb abzutra

Goldermassen ist das Dorff Sop. figheimb von Herhog Ludnigd

Wegen Gutter zu Brochenzell contra Weißengu. Contra Turbationem peto Golleckationis a als wegen Tuflingen / Hertenegg / Marschalck 3m/mern contra Württenberg. Item wegen Stammheim / Heutigsheimb? Geißingen / Zophausen contra Württenberg. Bbb,

von Württenberg den Späthen abserkaufit / Melchior Jägern von Gartstingen in feudum conferirt / daben die Landssürst. Obrigkeit reservirt / und demnach der Einquartierung / und Contribution entjogen worden.

的印度技术的选择

Weil nun vorftebende Gutter ! biebevor Frev Adel. Butter , und mit Der Contribution Der Nitterschafft une ftrittig unterworffen gewesen / hernach aber , als Gie wiederumb uß des Abels Sand komen, burch sonderbahre der Ritterschafft ohnberrußte Pacta der Contribution entnoms then and zu der Lands Contribution angehalten worden, als geruhen Eu. Rapfert, Majeft. wegen der Sachen Billichkeit, auch Ihres aignen Interesse hierinnen allergnadigst zu res mediren / bag berührte Gutter wie Derumb ad primam Naturam, und du der Ritterschafft Concribucion mit Abtrag der hintertribenen Unlagen/ und Quartier, Roftens gebracht wer=

Des nenndren Gravaminis hals ben besindet sich / daß die Würts tenbergische Unterthanen unter des nen von Teuhausen / auss den Seldern Hoher: und Tidern De brigkeit, und unter denen von Baltenthal zu Aldingen lie. zu Schaffhausen / Stein am Rhein, und Diessenhosen uff des Reichs Boden/unter Conrad Vintlern von Platsch zu Gotemanne dingen und Eberingen unter Ulrichen / Dang Philippen / und Burchard den Späthen von Impfalten zu Randegg und Sailingen sehr viel Privat-Gutter haben / und sich doch der Quartier und Contribution verwaigern.

Wie dann solches an mehr and dern Orthen beschicht / deren Specification dem Abgeordneten ermangs

Hinwider hat das Fürfil. Hauß Württenberg des Adels Unterthasnen/auch die Kirch/so uff dem Burtstenbergischen begüttet / wider alles alt Herfommen / in specie Frauen Margretham von Westerstätten / gebohrner Schenelin von Stauffenberg/deroUnterthanen und Heilfgen wegen der Gütter und Gesäll im binger Bann/mit allerhand neus erlichen Steuren / Kriegs/ Quarcier und Land, Oneribus belegt.

Ebenmässig müssen dieUnterthas nen deren von Teuhausen und Kaltenthal zu Neuhausen, und Aldingen, von den Süttern, die Sie uff dem Württembergischen Grund, und Boden besissen, alle Onera publica. Steur und Schas zung, Unlag und Contribution tras gen: DerLiebensteinischenUn= terthane Gütter in Württenbergs. Qqqqqqq

Wegen Sopfigheimb contra Württenberg: Contra Privat Innhaber Abelicher Gutter pero Collectationis. Contra Württenberg wegen neuerlichen Besteurung Abelicher Gutter im Sbinger Bann. Item anderwärts im Burttenbergischen District. Herrschaften / als zu Auhertskein / die von Alters mit einis ger Aufflag / Steur ober Lands. Schatzung nicht beschwehrt gewes sen / sennd erst in weniger Zeit mit allerley Neurungen / Becd, Lands, Steur und andern Lands. Oanibus de tacto belegt worden.

Daß, ob man gleichwohl vielfälstig darüber protestirt / excipirt / und stick widerseisen wollen / jedoch die Württenbergische Dorfsschafften mit Borwendung der Ambtleuthen Behaiß / die Gütter arrestirt / eingezogen / den Bluemen hinveges

führt und so lang uffgehalten biß endlich diesellnterthanen solche Oneta zu lenden / sich erklären mussen.

Bedachte Liebensteinische Unterthanen werden auch von Burttenberg wieber altes Derfommen und Bewohnheit auffer benen von Alters übergebenen Egerten / fo mit grof. fen Roften und Dub ju Beingard. ten gemacht worden i mit neuerlicher Bolle = Aufflag gravitt / muffen alfo mas Gie jahrlich mit faurer Mith und Arbeit / auch Gottes. Seegen/ uff folden Buttern Bauen/ Ju Derbftzeiten höchlich verzollen daze ju wollen die wegen der Butter haben: De alte Bertrag bem Land Recht nachgefest werden/ wurdet zumahl lite pendente mit Arreften de facto fortgefahren.

Solche Neuerung erzeiget sich

auch ben andern Granden/zu merdi licher Beschwehrung der Riner schafft

一种,可以不同的证明的证明的证明的证明

Weilen nun die höhere Ständ die jenige Gutter/welche Privac und des AdelsUnterthanen in der Ständen Zwang / Bann und Obrigkelgelegen , unter die Steur. Schaugegen billich/daß dißfalls die Gleich heit gehalten/und anderer herzschaft ten Unterthanen Guther / welcht unter des Adels Iwang , Bann und Obrigkeit gelegen / ben der Ritterschaft Contributions erhalten weit den.

Was aber ben dem Zehenden be Ritterschafft selbsten / und 3hr Aldelichen Mitgliedern in andern Ter ritoriis habende Butter , Renth Bung-Bult und Zehenden , auch D" ren Leibaigne Baurs Bung = Bulten und dergleichen Leuth / Die fich andern Herrschafften befinden be langen thut/ift auß dem N. 17. bend Grayaminibus jugelegtem Privilegio daß selbige mit Dienst, Frohn, Still Schapung, Aufflag oder auff em ge andere Weege / wieder Althe fommen nicht beladen werden [0] len , zu ersehen dannoch unterstehn man fich/vieler Orthen darwieder handlen, und felbige mit neuer Stell Unlagund Collecten zu beschwehrel

Und geschicht solches speciatim von Ihro Fürfil. Gnaden herrn Marg

Contra neuerl. Murttenberg. Zoll und Arresta. Pao neuerl. Beschweht und Bensteur des Adels Gutter und Zingeleut als im AB. ABegen Neuerland Ortenau contra Baaden & Nassau.

graf Bilhelmen zu Baaden u. Herm Grafen von Tassau/wider die Ortstenaussche dem Necker n. Schwarsswald incorporire Mitglieder, denen von Ihren Guttern die Schapung abgefordert, und Sie damit wider das alte Herkemen gravirt werden.

展现的技术

Beiters werden von dem We, tersteetischen in der Satt Edingen Bann / item von den Liebensteinischen / sonderlich u Auhenstein gelegenen Güttern an Bürtenbergischer Seiten gemeisne Kriegs = Steuren / und andere Ausstagen neuerlich begehrt/und das mit alsbald nicht Folge beschicht / die fruckus in Arrest genommen.

Ungeacht daß Burckhardt und Schweichardt von Schellenberg/ und dero lieben Boreltern von ihren Bifen in den Elben= oder Herrens That und des Dorffe Behla Zwing und Bann fo anjest 3h. Excell: Bert Reichs hoffraths Præsident innhat / gelegen / vor und ben dem Graff Fürstenl. Junhabern einigen Behenden niemablen gereicht, fonder felbige jederzeit Zehend fren gewesen fo haben 3h. Ereell, Unfange anno 1618. (nad dem zuvor Anno 1616. das Dorff Bebla fambt dem Bebenben an das Graffiche Bauf Fürften= berg fommen) den hemzehenden obgedachter Wifen mit gewehrter Dand einziehen laffen / und alfo bie bom Schellenberg ihrer offenbahrer quasi possession exemptionis aSolven-

dis Decimis mit der Shat entsetst und solches erst diesen Sommer Armatamanu renurt / als aber Schweichert von Schellenberg dagegen proteibrt/ und den Heuw Zähnden fren in sein Hauß unter das Dach gebracht, komt anjeso Bericht/ daß Ih. Ercell, ihme von Schellenberg mit Bewalt in sein Abelich Hauß, cum tamen domus cujusque Tuussimum debeat este resugium, einfallen, u. das hem mit der That heraus nemmen lassen wollen

Sang Schindelen von und ju Unterraithnam hat efliche Guter, Die guvor ju feinem Adelichen Sauf und BurgUnter-Raitnawlehen gewefen/ wiederum an fich gebracht / ift auch von etlich Jahren einiger Befteurung halber, berowegen nicht angefochten worden / por anjest unterftehet die Stadt Lindau / wil fie in bero Territorio gelegen / newerliche Schas gung und Steuren bon bannen ju er. fordern / Defalcichen feine Leben und Leibeigne leut wider das Bertomen, ju huldigen anzuhalten Es wollen auch felbiger Burgermeifter u. Rath nicht zulaffen, baß felbige ihrem leibe und Lebenherzen / ihren Reverlen gemaß/ darzu fie auch von felbften wile lig und fich fchuldig ertennen,uff dem Jagen bedient und verhülfflich fenn follen / diese / wie auch andere ihne Schindelen berührende Strittigfeit, wollen Em. Rapferl. Majeft. bero ohne das gegen der Stadt Lindare vorgenommen, herren Commiffarien quit. 2999999 2

228 Cod. Dipl. P. III. Gravam. & Rescr. p&o Colle&at.

gutlich zu vergleichen/ voer darüber zusprechen, allergnädigst auftragen, damit man dermahlen eins gegens einanderzur Ruh gelangen möge.

In unterschiedlichen Em, Ranferl. Majeft, und deß S. Reichs, auch deß Dochloblichften Saufes Defterreich und andern Stadten werden die vor Diefem von dem Adel gereichte Sano Belter hochgestaigert, und etlicher Orthen / Die Abeliche Mitglieder da= felbiten incolatum, Die Benwohnung ober Befit ju fuchen / gant aufgefchloffen / fie wollen bann felbst verburgert fenn / viel meniger aber wur= Det ihnen vergonnt/allda ligende Siu= ter zu kauffen , inmaffen folches ben allen Statten in dem Schwabischen Craifi alfo befdwerlich practiciret wird/ dahero unnothig ift/die ein oder andere Statt fonderbar ju benamb= fen, welches bann ben gegenwartigen gefährlichen Kriege-Beiten und Laufften, weil der mehrere Theil def Aldels uff bem Land nur offene Saufer hat,ju Der Ritterfchafft mercflichen Schaben/ Machtheil und Gefahr raichet.

Nachdem N. Göder von Zahneck, auch dessen hinterlassene Wittib iheren Abelichen freuen Sitzu Wittelsbronn gehabt, so will anjeht nach dem Göderrischen Ableiben, Berr Maximilian, deß Beil. Römischen Reichs Erbmarschall, Landgraff zu Stühelingen 20. einen Abzug oder Nachsteur

von denen hinterlassenen Abelichen Erben der Ritterschafft Mitglieder haben / welches doch ben dem Abel niemahlen Herkommen, dennoch eine beschwerliche Neuerung ist.

Auf den Elfften Beschwerdt. Duns cten und erstlich die ertheilte Salvas Guardias zu kommen / ift bereits bes dem andern gravamine angejogen wiedaß gleichwohl die Freye Abell che Mitglieder und deren Unterthat nen in der Landgraffschafft 3abt angefeffen, für fich felbften Beine Sal vas Guardias jemahlen aufgebrach fondern mehrertheils erbietig gewell und noch feynd, mit und neben an dern getreu gehorfamen Ditglieden und Unterthanen, in communi calami tate & mileria, nach Bermogen mil suleiden / hingegen aber hochermel 36. Excell, shine ihr Erfuchung/cod begehren Salvas Guardias erhalten und felbige anjego uff Em. Kanferl: Da angehörigen Abel deß Dieichs und deffen allein gehuldigte Unterthanen auch Lidel Saufer und Dorffichaffte Reuen Sofen, Stetten/ Aweifingen Bochenhaufen vorm ABald und 200 maushofen / zu extendiren verniem Dahin beliebter Rurge halber gesogt

Und ob zwar Herz Oft Heinrid Engger Graf zu Kirchberg und Weissenhorn nicht weniger mit Salvi Guardis versehen / haben doch En Kanserl. Majest, dasselbige uff delfin

Contra Erhöhung der Sat-Gelter im Desterreichischen. Irem prohibition nem Emptionis bonor, immobilium in Circulo Suevico. Contra neuerliche Abyus oder Nachsteur von Stuhlingen. 11. Wegen der SalvaGuardien Extension auf Adeliche Guter / als in der Bahr von Fürstenberg. Irem contra Jugger.

Annhabende Nitter » Sitter allergnas bigstresolvirt / verhoffen demnach die abgeordnete / Herz Graff Jugger werde sich hierzwischen gehorsamlich accommodirt haben; Solte es aber wider verhoffen nicht beschehen seyn/ bitten wir in zum eventum umb schärpffere Beschl.

有影影的影

Den 16. Decembr. nechst abgeslossen 1628. Jahrs, haben Ew. Rapserl. Majest., Georg Ludwig von Freyberg, Freyberrn Salvas Guardias Lit. Ees ertheist; es würdet aber destosweniger verhosst, daß Ew Kanserl. Majest. Will oder Mennung sepeziemand, der von dem Resigions-Friedemand, der von dem Resigions-Friedemand, von den Quartier und Contributions-Beschwerdten zu eximiten, hingegen andere der uralten Catholisschen Resigion Zugewandte, gehorsfande getreue Glieder desto mehrers zu beschweren

Und odwohl in gedachten Salvis Guardiis der Freydergischen Unterthanen, daß sie darinnen auch begriffen/ und derwegen frey seyn sollen / einige Meldung nicht beschicht so untersiehet ermetter der von Freyderg seine Unsterthanen zu Gepfingen Griesin: Ben/Staussenen gu me Salach ic. in diese Salvas quardias zu ziehen.

Riechs Dof Rath / Heren Johann Breighern von und zu Wiessenberg Grenhern zo, bewandt / ist ben dem

andern Gravamine angedeutet / und verstehet man /daß derselbe auch Sala vas quardias erhalten haben solle / die man ihme zwar wohl gegunnt / wann die Ritterschafft seiner angebührens den quotæ entlediget wird.

Obwohlen die von Framen Ephros fina von Ulm/ Fren Fram zu Erbach! gebohrne Schadin von Mittelbibes rach erhaltne SalvaGuardia Lit. Fff außtruckenlich mitbringt / daß auf die jenige Guter / wilche unter Die Schwäbische Reichs - Ritterschafft gehoren / der einlogierten Pferdt / fo viel als ernannter Frauen gemachten Außtheiler nach beloffen , ber Ordinanz gemäß unterhalten worden/viel weniger aber barinnen gu finden, baß fie von Abführung der Ritterschafft Contribution fren fenn follen immaf fen foldes derofelben Lir, ogg. mit mehrerm zuverfteben gegeben, fo hat doch gedachte Fraw Wittib von ih. ren hegewif. Gutern Marbach, Mangen / Langenmof und Einfheimb ein lange Beit allein den halben Theil Der ufferlegten Contribution erstattet/ verbleibt also weit über die 1000. fl. hinterstellig / da fie boch uff ihren andern Adelichen Gus tern, fo bem Biertel an ber Thonam incorporitt Quartier gehabt, auch bas von ihr Angebuhr willig contribuirt, nichts defto weniger hat Obrifter von Offa/Joseph Reichlen von Melbeck als der Ritterschafft Berordneten Com: 29999993

Contra Frenderg wegen Depfingen, Griefingen / Stauffenegg /1c 2c. Salach. contra Beber Reichs Hof-Kath. Wegen Bangen / Marbach / Langen moß / Einscheimb. Fff Contra Baron von Ulm/ Ggg.

er die Reuter nicht alsobald, und in Angesichts eines Schreibens von selbigen Gutern absühren werde / daß er ihne ben Kopff nehmen wolte/ und nach Prag führen lassen/hat sich auch darüber ermelte Wittib zu ihrer Salvation in Desterreichischen Schus und Schirm beaeben.

Item hat Dr. Ulrich v. Storfingens nicht allein über seine aigne / sondern auch seiner Bormundschafft Guter, auch Unterthanen zu Dotternhausen, und Rosmangen / Salvas

Quardias ethalten.

herrn Graf Cafparn ju Boben. Embs litfordern / haben je und alle wegen mit bem Abel und ber Ritter. fchafft contribuiret / find auch der Ditterfchafft Mitglieder gewesen/und if die herrschafft mit benen Reuter. Diensten ju der Ritterschafft verdient wordenibif fie Anno 1560. den Grafe lichen Stand angenommen, estift ihnen die Graffiche Dignitat / anderer Seftalt nicht, als Salvis aliorum jurie bus, conferirt worden/ fo hat auch felbige herrschafft (Die von Ew. Rauf. Dtaj zu leben gebet) einen gar fleinen und engen Begurd ein Stund lang und 3. Meil Beas brait /uft An. 1595. in 300. Unterthanen bestanden, und hat ungefehr 1650.fl. Jahrlichen Emfommens gehabt) sambt ihren Butern / als ein alt uhralt Adelichs

Gut/ zubor niemahlen/ zu dem Krais gehort / ob dann gleichwol vor diefem auch theils ber verstorbnen hern von Rechber q die Sen Lugger !! Ders von Pappenheimb Dieichs Erb . Marschallen / und viel andere Heren zu Graffen - und Herrenftanv kommen, baben Sie doch von ihren innhabenden Abelichen Gutern en als andern Weeg die Unlaagen ! der Ritterschafft folgen laffen / mil dann die Herren Grafen zu Sohen Embs bis auf das Jahr 1602, nichts zum Schwabtschen Craps contribut gu dem tit in facto wahr, daß nit allell Die Ritterschafft die Contributione feithero etlichmablen von denen Den Graffen von Embs erfordert, fonden es haben auch Ranfert. Maieft. & Rudolphus Lobfeeligften Ungebell' chens/ unterm dato ben io, Decembii Anno 1601. ihm perKelcriptum auf erladen, daß fie bon ber Graffichall Embs thren Pertinentien und Guter Die Contibutiones gu Der Ritterfdall liffern follen; und ob gwar felbige und term date Den 4. Junit 1602. fich entschuldigen vermeint, haben bod bochft und feeligst gedachte 3h. Mal die einkommne Aufreden / nicht für erheblich gehalten / fondern den an derwartigen Kanferl. Befelch ben f May Anno 1606 wieder fie ergehin laffen, die fennd aber bifanhero jeda jen auf ihrem Ungehorfam verharre

4年代美国和福州市

Hhh. Wegen Dotternhausen und Rosmangen contra Stochingen Contra Hohenembs ex capite Dignitatis comitivæ de 1560. Exempla contratia von Rechberg Bugger / Pappenheimb. Item wegen Dornbuhten contra Hohen-Embs.

Equestris exalienatis allodiis vel feudis Consolidatsi. 1231

und haven so gar noch darzu die Contibutiones von ihren absonderlichen Abelichen Sut Dornbuhren vorents halten.

216 herrn Graf Cafpar Bernhardten von Kotheulowen / zuvor Derr von Rechberg / der fich ohn. langften jum Grafflichen Stand erbeben laffen, und doch in das Graffl. Colleg. teinesweegs uffgenommen ift aigenwilliger Exemption, hat fich die Ritterschafft nicht weniger zuklagen/ beil wiffend und bekandt / daß beffen Inhabende Giter je und allwegen der Ritterschafft incorporitt, und er auch für fein Derfohn dero zugethan Bewesen Defiwegen er jederzeit zu den gemeinen Ritters, Sagen beschriben/ und wie andere Mitglieder jedesmals besteuert/und angelegt worden, anje: bo unterstehet er sich/ de sado von der Ritterschafft mit seiner Persohn, Un= ferthanen / und Butern zu separiren, und zu eximiren/welches dem Ritter Corpori zu hochstem Przjudiao, Nachtheil / und Schmahlerung gereicht/ inngeftalten ben jesigen lange wierigen Einquartirungen solches mehr/ als gut erscheint/ und ben dieser algenthatlicher Aussiehung der Laft den andern Mitglieder Defto befchwerlicher gemacht wird/ und dahere weil Berr Graf die Reuter nicht eingehommen / fondern felbige auf andere Mitglieder muffen uggetheilt werden/

Diefe Begegnus / und Miberfetung. fambt ben verschiedenen reftirenden Ritterlichen Unlaggen dem gemeinen Beefen ber Ritterschafft umb viel taufend Bulden Schadlichift. Dem. nach geruhen Ew. Ranfert. Majeft. 111 Berhutung Schadlicher Dachfolg/ em Decrecum wider ihn Drn. Grafen allergnadigft zuertheilen,und felbigen fo wohl zu Laistung der Schuldigkeit und Merbleibung ben der Ritters schafft / wegen der auff der Ritter= schafft gelegenen Quart ren noch conunuirenden Contributionen, und bannenber entstandenen Schabens,alfo ju ohnfehlbarer Entrichtung ber alt restierenden Rittersteuren anzuhalten.

Ferdinand Geizighofler, Freys berrhat als ein Mitglied der Ritz terschafft wegen feiner Degeuischen Buter Stauffen / Gulningen, Dechlenshoffen , auch wegen Baunsheimb, Weschenbeuren, und Moß zu dem Rocher = Biertel gehörig,ohn einiges Berwidern jeder. seit willig contribuirt, der ift aber here nad) wegen ber Rocherischen Guter permog Lit. lii bon der Ritterschafft abgeschnitten , und ju der Kriegs. Caffa gezogen worden / und will berfelbig (ohngeacht in nechft angezoge= ner Benlaag davon nichts gedacht wird) wegen der Begenifchen Guter Lit, Kkk auch fren fenn/welches bees des ju groffem Schaden , und Prætudi -

Contra Herrn Caspar Bernhard Grafen von Rothenlowen von Rechderg. Begen Staussen/Hilbingen/Dechlenshofen/Haunsbeim/Weschenbeuren/ Mooß contra Seisighoster. Iii. Kkk. judicio der Ritterschafft auflauffet.

Dergleichen Trennung und Separation Der Mitglieder wurdet von Deren Obrift von Offa, auch auff aus gefundte Untunfft Em. Rauf, Mai. Armee in dem Schwabischen Craik genbet , indeme etliche Mitglieder Lit, Lil fonderbar zu concribuiren ans gehalten worben / Darben ju erbars men / bag man über all Menschliches Bermogen uff jede Compagnie Dlo= natlich 2400, fl. erstatten, etlich 100. Rubren nach Lindaw und in Bunds ten uff jedes aigen Rosten und Behe rung bergeben, jebe einfallendemachte Quartier / und Raftag auffteben/ und noch ein fo ftarden Unterhalt vor Die Armada liffern follen.

Der zwolffien Befchwehrung hal= ben ifts keiner Specification ponné= then/ gnug, bag ein Generals Decre. tum, Mandar, oder Rapferl. Refcriptum ertheilt, und in felbigem allen und jes den Aldelichen Mitgliedern (Gie hats ten Unterthanen oder nicht) ernfliche und ben Scharffer Pon gebotten murben ihren Aufftand fo mobi ber alten / als jesigen Rriegs , Contributionen forderlichst zu entrichten , bins furo thre Unlagen, wie fie in Nothe fallen von Directoren / Ausschuffen/ und Rhaten ertraglich angeordnets gur Ritter-Eruchen ungefaumbt/und unhinderlich einzuschicken / und als

gemeine Mitglieder proportionalitel

一种,可是在大线。在各进中的作用使用使用的作用

Der drenzehende Punck hat sid erzeigt/ben In. Prælaten des Gotts Hauß St. Gallen / Frau Wittbin von Ulm / Herrn Brass Georg Juggern / Landvogten in Schwaben Hans Wolff von Bodmann hinte Lassener Kinder Vormundschaft Berkholden von Stein / und an dern Mitglidern / und zugewannte mehr / dem abermahlen durch in General Rescript abzuhelssen.

Anlangendt das vierzehende Gr vamen, hat fich die Gemeindt 3000 nigheimb (welches Ctattiein hen von Chur-Manns, und halb Rocher / und halb in das Crapa gauische Biertel gehorig) ber !! Eu. Kanferl. Majeft. zu dero Die angeordneten in der Ritterschaff Schwaben affignirten Einquard tung und Contribution gughret me derirten Quota, nunmehr ein lang Beit / und endlich mit Bewalt/ gewehrter Sand widerfest, und fond Three Obrigfeit / als der gefantel Ritterschafft aller dren Granfal lit, Mmm, auch der Commiliate getreue Mohlmeynung /Erinner und Wahrnung / fo gar 3hr fürstl. Gnaden hochseligster Gedal nus aigene gnadigfte Anweil ausser acht gelassen / sonsten auch

Contra den Obrist von Ossa. L11. Peto morosorum Membrorum. potera morosos Nobiles & Subditos. Peto Exemptionis de salva Quardia. Rebellionis Subditorum. Wegen Conigheimb contra Subditos renitental Mm m.

hus aigene gnadigfte Unweifung auf fer acht gelassen / sousten auch in mehr Weeg fich tropig und unges borfam erzaigt; Wann nun Diese luchende Exemption dem Herkemen/ den Kapferl, habenden Frenheiten, und Em Kapferl. Maj. Incention und Dienft ju wider, Daben dem Ritterlis den Beefen und andern Mitgliedern buchstbeschwerlich, und nachtheilig/ indem andereihre quotam den Dreus tern erlegen / und nun ettich Jahr hergetragen / zumahl dero Ungehorsam, und Biderfeglichkeit strafflich und bon schadlicher Nachfolg uff derer Beharrung leichtlich groffe Ungeles genheit, und ein mehrerer Benfall ere wachsenkan Aliso bitten Die Albgeordnete in tieffestem Sehorfam/Die ges tuhen gedachte von Bonnigekheim/ durch ein ernfilich Rapferl. Reletipt oder Mandat, von ihrem Unfug affere guddigst abzumahnen / zu tlberneh= mung der Quartier / und 21bstattung berbliebener @dyuldiafeit, Dann aud) du wurcklicher Bezeugung schutdigen Respects, Chr / und Dehorsambs gegen ihrer voracfesten Obrigkeit angubalten, und dergestalt, durch dero 211lerhochfte Kanferl. Auchor tatjund 211 lergnadigste Verordnung gröffere Beiterung, und Befd, werlichfeit absumenden

展用身线用现代

Unterthanen in dem Stadtlein Gamertingen/auch Marx Sittichen

von Freyberg / Unterthanen zu Aletzhausen rebellirt / verbottene Conventicula und Zusammenschleischung gehalten/ und sich noch bis dato in ihrem Ausstand also erwisen / daß sich die Obrigkeit gegen ihnen einiger Jurisdiction und Superior tat nicht gebrauchen mögen.

Und damit die Frenbergische Uns terthanen zu Aletzhaufen ihrem Ungehorsam einen Schein geben, und fich hierzwischen aller Chuldige keit entziehen / haben Em Kanserl. Majeft. Cammer-Bericht Gie gegen ibrer Obrigfeit einen rechtlichen Procels angestellt, diese bochststraffliche Infolentz, und gefährliche Rebellion zu hintertreiben/ wollen Em. Ranferl. Majeft. ju Verhutung und vor Augen schwebender Contequenz gleichmafe fige Rescripta an Die Unterthanen, daß fie biß zu Mustrag der Gachen die Contribution und andere Echul= diafeiten ohnverwaigert erstatten al. lergnadigft ertheilen

Die Auffleinung der Freibergisschen Unterthanen zu Wellendins gen jund daß sie von den Beambten der Graff chaste Hohenberg in ihrem Ungehorsamb gestärckt/und ben ihrer suchenden Contributions. Besteyung gehandhabt werden ist hievben ben dem andern Beschwerdt. Puncten, angezogen, sich dahin referirend.

Auf folche Manier haben sich Wolfs fen von Ragenricht Unterthanen zu Rerere Effrig,

Contra Rebellenzu Gamertingen & Aleghausen. Item wegen ABellendingen contra Hohenberg. Contra Rebelles lubditos zu Effrigweiler / Klufftern/ Brochenzell/Aussingen/Stetten W.

1234 Cod. Dipl. P. 111. Gravam. & Rescr. p&o Collectat.

Effrigweyler und Kluffcern / Hank Ludwigen Hundpissen von Waldtrambs zu Brochenzell und Bambrechtelvon Frenberg zu Auffinge, Dang Adam von Reifchach ju Ctetten/und andere mehr gegen thren De brigfeiten expresse vernemmen laffen/ teine Contribution wetters zu geben, und wollen die Obrigkeitliche Berbott hierinnen gang nichts verfangen; ift auch nunmehr ein durchgehends Ubel ben der Ritterschafft Unterthas nen (gleichwohl die eufferste Armuth, und offenbahres Unvermogen hierzu me hrern Theils Urfach gibt) dahero die Obrigkeiten ihrer nicht mehr mache tig fenn konnen.

3m übrigen wurdt umb Erthei lung def ben diesem Puncten anges deuten General Befelche an die Mit= glieder/Unterthanen/ und Innhabern der Adelichen Guter, wegen Ubernems und Ablegung det aus hochster un= vermeidenlicher Noth gemachten Schulden . Lafte, auch Entrichtung der gefällen und funfftigen Ordinanz Geltern allerunterthänigst gebetten, und haben Ew. Ranferl Majeft. in specie ab der Beylagg Non. allere In dem ges gnadigst zu vernemmen. ringen Begewischen Begurck (daben der Alaonou. Bodenseeischenit beariffe Tit/allbereit ben Unfermder Abgeordnete Abraifen von dem Monat May ein nahmhafftes hinterstellig verblieben/

nicht zweistend / es werde hierzwischen der Ausstand viel größer und schwerer worden seyn: Indessen zumbleiben der Aitterschafft nunmen unmöglich ist Traw und Stauben oder das gemeine Wesen weiters und längers zu erhalten / darumben Enkapserl. Majest. diese Exstanzion mit welchen man nunmehr lang Godult getragen / durch dero Kapserl. ernstlich Rescriptum oder Mandat zu Gebühr anzuhalten geruhen wollen.

4件的转移排除的加油

Das fünffzehende Gravame bedarff keiner Specification, ist laids mehr als wahr/und denenselben durch ein gemeines Rescriptum oder Mandi an alle der Nitterschaft Mitgliedel und dero Unterthanen/sambt einder leibter Poen abzuhelffen / wurde sich hernach der ein oder ander hierwich ferner ohngebührend verhalten, hällt man den oder dieselbe alsdann ein Kans. Maj nahmhafft zu machen.

Mas in dem Jahr 1626, für en Rayserl. Mandat auf gehörsambset Anruffen der Rheinischen Ritterschaft nicht allein wider die faumige Mitalider / sonder auch wider die Innhabe Adelicher Güter (die dann wegen des Schwäbischen Ritter · Crapset hieoben ben der fünften Beschwernusstuoloco & ordine recensist / allergnäbigst erkent und ertheilt worden, das ist ab der Beylaag Lis. Ooo innhaitlagu ersehen.

General-Rescript ad membra, possessores & subditos peto collectationis ad solvendum as alienum. Nnn. 15. & 16. peto renitentium & morosorum Nabilium, subditorum, & possessorum, Gravamina Rhenensia peto collectationis contra possessores extraneos.

Weit dann an Geiten deß Thoname Segens und Atlgewischen Rite tera Biertels/fich febr viel Reftanten/ den welchen etlich viel taufend Gulden allerhand Unlaagen und Contributio. nen ausständig verblieben/ maffen fols the Lir. Ppp speciatim vermercft, befinden/ also bitten die Abgeordnete ihs nen ein Mandatum ungefahrlich glei. then Tenors allergnadigst widerfahtenjund foldes uff alle 5. Bierteljan der Thonaw, an Degew / und an Bobenfee an Meckhar / Schwark wald, und in der Ortenaw, uff dem Ro= Der und Craichgew (von welchem 3. lettern Biertel wir noch der Zeit feine Specificas d fignationes empfangen / Daher derfelben faumigen Mitglieder allein in genere und simpliciter juges dencten berfaffen zu laffen.

电影影技术的

Go ift ben diesem Daß gleich gehorfambft ju vermelden, daß dem Thos hamiften Ritterviertel ben unterfchied= ben Mitgliedern / von verschiedenen Daupt. Butern/ nach befag Lir. Qqq über 6000. fl. Zinf hinterstehen, weil dann diese saumige Censiten, sowohl als die Contributionen über alles freundlich und ernstlich anmahnen und zuschreiben , ohne ernstlich Mittel, su Leiftung fchuldiger Gebuhr nicht ju bringen / aber folder Gaumfaal fele bigen Biertels gemeinem Corpori fehr prajudicielich / demnach wollen Em. Ranfert. Majest contra conficos Morofos sambtlich ein Mandatum de

solvendo fine Clausula in Rapfert. Gnaden erkennen.

Der Giebengebende Dunct ift im ga. Ben Rom. Reich und aller Orthen befandt/ auch faft fein Chur Fürft, Pra= lat, Graf, Berr noch Ctadt/von danen der Aldel hierinnen nicht beschwehrt werde / worvon in dem Regenspurgi. schen Decret, auch etwas Andeutung geschicht, daß alle Ctand, wie sich ben Dem funfften Gravamine bescheint, fo bil ansehenliche Guter, damit fie fich darzu der gemeinen Unlaagen zuentschüften vermeinen (der einzechtigen Privat-Guter anieko zugeschweigen) an sich gebracht , und noch täglich einbekom. men / hingegen ben Adelichen Mitgliedern den fregen Guter: Rauff in ihren Churfurstenthumb / Grafe Derrschafften und Ctadten nicht ges statten, viel weniger von folden durch den Adel erkaufften Gutern / den ge= ringsten Seller fren abgeben, und det Abelichen Macricul beymachfen laffen wollen, dahero ben folcher inæqua-I tat Em. Ranferl. Majeft. und deffen freyer Reichs Aldel nothwendig in Abfall fommen/ und ju Grund gehene auch Ew. Kapferl. Majeft. Der etfprieflichen Rittersdienft mit der Zeit gang ermanglen muffen. 3ft dero= wegen ben folder Bewandnus von nothen / weil diese Beschwerdt ben allen Standen hafft/fonderbahre Spes cification au thun-Der Merrette 2

Mandai Cal. contra Restantiarios. Ppp. contra Morosos debitores. 2 q q. 17. Status eximentes Bona Equestria à Collectatione, è contra liberum commercium bonotum immobilium in Nobiles denegantes.

Der Achgehendte exemplificiett fich mit deme / als die Spathen von Schilgburg Ihrem Better Dang Ludwig Spathen von Bopf. figheimb etliche Adeliche Gefall, Gulten und Guther zu Detting gen (allda Er Spath , als ein Freyer-Reichs vom Adel figet, und wohnet) gelegen / verkauft/ wel= the Guter und Gefall unfürdenct= lich fren und niemand unterworffen, auch big baber bem Ritter. Bier. tel am Rocher / mit Steur und Conrribution justandig gewesen / bag Die von der Württenbergifchen Semembt = Dettingen / fich erft nach Berflieffung eines Jahrs der Lofung angemaßt, und ben Murtten: berg ein Dectetum ethalten / daß fie ben denen Guteren und dem Poffelforio erhalten werden follen.

Go mirrdet ferners nachrichte lich eingebracht i ob folten ben Eu. Kapfeel. Majest. Ihr Excellenz Herr Deichs Hofrathes exhalten has ben i welches dann Seine Excellenz Wie auch jeder ander glücklicher Success wohl gegonnet wird weil aber verlauten will ob solten Ihr Excellenz auch das Sinstandsrecht ben benen Adelichen Güteren in der Lands Graffschafft Baahre gelegen przeindiren i werden hossentlich seldige nit ungleich Aufnehmen das hiemit dagegen in Namen der gesambten

Mitterschafft und dero Mitgliedt protest et, und jede Gebuhr vornembe lich, weil Eu. Kapfel. Maj ben det gleichen Privilegien einem jeden seine besuchfame und Berechtigkeit voll behalten in sonderbahren Beden chen , daß Eu. Kanjerl. Majestat die beitterschafft seibsten zuver mit dem Privilegio Juris Retractus, wit ben denen Politicis Gravaminibus N. 12. zusehen / allergnädigst bedacht haben.

aBeil dann auch andere Still unfer dem Præcest der hohen obrigkeit sich dergleichen infination gebrauchen vernemmen lassen die will umb desto notthiger styll diesem beschwerlichen Eingang beit vorzubauen.

Was ben dem neunzehendtel Puncten der 3011 = Beschwihrung halber vorkommen das bescheint fin aus der Graffichafft und Bertide Hohenberg uffgerichter Zoll Die nung lit. Rer, die erst den 7ten Au gufti 1628. renovirt und erneuel darinnen die Boll nicht allein verhood andere , als die gewohnliche ? Stadt / fürzunehmen , porbehaltel auch den Zoll von manniglid in sund ufferhalb Lands, niemand außgenommen / so gar von Behend und Gult - Beren einguigh hen aubefohlen worden, Wie band dieselbe von den Zollern zu mit und auch uff der Ritterschafft

Peto Prætensionis Retractûs, ur wegen Dettingen contra Mirttenbergica Extensionem Juris Retractûs adBonaEquestr, in der Bast, Deto 3011 Beschwehrung contra Pohenberg. Rer.

fall, Rennt, Gult und mas jughter Haußhaltung / und Bau-Noth: durfft gehörig / extendirt will werben) maffen sich die Ritterschafft deffin geho igen Orthen la. 8 ss. uns terthänigst beschwehrt laber annoch teme gewührige Resolution erhalten/ sondern es haben noch darzu die Sohenbergische Beambten, Joachim bon Saufent lie. Tee jugemuthet / daß er in feinem eigenthumlichen fien Abeliden Flicken / Stetten sum Baltenmarckt ein sonderbahr Zoll. Stadt und Zoll Einzieber allem üblichen Herkommen ent gegen/folte anfrichten, und einkommen laffen welches aber benenfels ben lit. Vvv. expresse miedersproden worden , wie dann dergleichen Zumuthung Conrad Eignunden bon Freyberg zu Wellendingen auch wiederfahren.

经现代的

In dem Stättlein Stockach zu der Land. Frakfichaffe Liellenburg gehörig / würdet vor etlich Jahren der der Kitterschafft Mitglidern / der Soll oder Weg - Gelt von dem so Sie zu Ihrem Hauß geber alles prorest ren / und contradiciren de sacho abgenommen / Wie stein / Joseph Neichlen von Melle sen von Dank Michelen von Dank Michelen von Dankerschen von Dankerschen von Dankerschen von Ditglidern mehr offternahl begegnet

Das Fürftl. Sauf Würrten berg will die Ritterschafft und bero Zugewannte ber Zolls: Befrens ung auch nicht ruhig genieffen lafe fen und obgleich wohl vierumb uff funff und grantig Jahr lang ein Berglid getroffen worden/fo lauffe boch derselbige Anno 1636 funffe fig zu End , und darvon Eu Rays fert. Majeft. unterdeffen die Exemption und Frenfiellung nit angeschafft wirdiff zu Ablauff bern Jahren bie Jolls Abforderung und tägliche Durchtrungung mit Pfandungen / Arresten, und in andere beschwärlie che Weeg/unfehibar zu beforgen.

Eu. Kanserl. Majestat haben des ro Rifferichaft All gowischen Bes Birche den 17. Martii 16 .7. aller. anadigft umb Bericht zugefchriebent ob Beren Grafen Dugo vont Nonte fort mit der gebettenen Zoll / und 213eg = Gelts Erhöhung, auch neuer Weg. Geles Begnadigung an der Argen/obne fonderbahren Rache theil, und Prajudiz willfahrt were den moge; Es haben aber Eu-Ranferl. Majeft. aus Diefem Gravamine affergnadigft abzunehmen, bag felbige Abeliche Mitglieder zu Abbruch Ihrer Exemption in bas Graf. lich=Montfortifche Suchen nicht cons Daben auch nit cediren fonnen. auffer acht zu laffen, ob gwar Monts fortifchen Theils ber geringe Ets trag des Jolls angezogen wird, daß jedoch durch die Erhaltung der Beus Rirerrer 3

enberg. Item contra Mellenburg. Eodem peto contra Burg.

cken über die Argen / auch Steeg / und Weeg der Berrschaften Tett= lang und Argen einkommen, und Gefoll mit dem Umbgelt, und in and Dere Weeg vermehrt werden, auch folches dem Grafen, und Dessen Uns terthanen selbsten hauptsachlich zu nugen, und Worstand / und unver= mendenlicher Nothwendigkeit dient / als da auch die Frembde und Durcha ransende des Jolls ganglich über= hoben , die herrschafft und deren Leuth / dannoch des Bau-Kottens nicht geübriget fenn murden ; Go ift auch zu gedencken / daß die Un= terthanen dermassen außgezehrt und zu eufferster Armung kommen/ daß ihnen unmüglich die alte here gebrachte Schuldigkeit und Beschwerdten zu tragen / zu geschwei= gen neuen Erhöhungen und Auffschlas gen sich zu untergeben / man wird aber zu nachbahrlicher Accommodation mehrers geneigt fenn/wann Herr Graf die hohe Obrigkeit über theils der Ritterschafft Leuthen und Gutern allzuweit zu extendiren fich enthalten wird.

Burgermeister und Rath der Stadt Ravenspurg, haben wisder Alts Herkomen von dem jenigen i was Hank Ludwig Hundpiß von Waldtrambs zu seinem ben Rasvenspurg habenden Reds Baus wie auch von jenigen, so er zu keinem Verkauff, sondern aus seinem von Eu. Kapserl. Majestät Lehenbahren Schloß Brochenzell/etwann seis

nen Gefchwiftrigten in . und jugio venspurg durchführen laffen / ba Boll erzwingen wollen ; Bie Ch Dann feinem Bau Rnecht, ale de felbig zu Berbft Beit Anno 1621. feiner Schwester Grau Anna Dund pigen von Waldtrambs, Conven tualen des Gotthauf Guetenzell, til Jaglein mit Wein und etlich me nig andere Victualien jugeschicht Dur ch fahren ihm nicht allein im den Boll fonder auch im Frühling Jahrs 1626. / als er Hundpis de nothwendigen Bau / ober Tung uf gedachte feine Reben führen ein Pfand mit Gewalt/gang neut lich abgenommen / gestalten Ch Ihrer aignen Bekanntnus nad auch andere vom Aldel mit berglet chen Berzollung ju beschwehren ju anmaffen;

Bon der Stadt Wimpffen,wid der Aldel den Privilegiis zu wider,aud gravirt, und ist der Orthen der Zei dermassen/und also gesteigert/dasau den Guiden ein Kreußer geschlagen

wird.
Die Stadt Pfullendorff/hat and 1623. Weyland Frauen Margaretz von Reischach / gebohrner Spathin von Zwyfalten , von der Aahrnis/hie von ihrem Sh. Junchbern, Dang Wernern von Reischach / durch die Heuraths. Packa, Codicill und Testament bekommen/und baselbst zu ihren Heimbresen nach Zwyfalten durch Heimbresen nach Zwyfalten durch gesührt, aller Contraciction ohnge achter/den Zoll abgetrungen.

Sleichmässiges ist von der Stadt Buchborn vergangnen 1628igsten Jahrs / gegen Wolffen von Rakens tiedt court / und von ihm 1. st. Zoll vonzwen Juder Weins / den er zu sei= ner Haußhaltung sühren lassen / ersordert worden / wie es dann den der Stadt Wangen / und der Derr= schafft neuen Ravenspurg. dem Bottshauß St. Gallen zugehörig/ auch gesucht wird.

经济发展的

Als die Abgestdnete in dem Monat Majo auf der Donau sich an Ew. Kapserl Majest. Hof Läger begeben/haben sie zu ihrem Trunck ein Faß Mecker. Wein mutgesührt, und ob sie wohl aller Orthen Zollstev gelassen/hat doch der Mautner zu Felßhofen im zurucktehren die Schiffleuth ansefallen sie in den Arrest zu nemmen Scheins z. st. 1 fs. von ihnen ausselussbalts +. st. verzehren mussen.

Dergleichen Zolls Abnahm wird an viel mehreren Orthen gegen allen 5. Biertein in Schwaben und deren einverleibten Mitglieder pracheirt/ weil aber die Specials Fall nur in der lich nicht referirt werden

Die Zwanzigste Beschwerdt eraignet sind ben der Landvogtey und Grasichafft Berschafft Dre genz/ Bitterschafft Egloffe, wid er die Ritterschafft deß Allgowischen Begircks / sonderlich aber wollen selbige Beambten den Mitgliedern in specie den Hundspissen von Wahenriedt/auf Whsterben ihrer Leideigenen Leuthen/den gewohnlichen Leidsall nicht mehr passiren lassen, und werden mir Joh Ludwigen von Rahenriedt / ben der Grasschafft Eglofs, die jura der Leide aigenschafft Auf meinen Gütern entzogen/anderes die gefälligsaußgeschlofesen/ und dieselbige wider das Altherskommen / zu einer sonderbahren Erobst angehalten.

In dem Herkogthumb Würtens berg hat der Adel uf seinen Leibeis genen Leuten zu begebenden Sodtsälten von dem Mann das beste Pferdt, u von dem Weib das beste Rleid gebührt, anseto will dieses geändert, und an statt voriger gewisen Gerechtsame indistincte, alles uff des verstorbenen Vermögen gering abgeset, auch des wegen neue prændi irliche Ordnungen gemacht / also Pferd und Kleider abs gestrickt werden.

Die Stadt Lindaw will auch nicht zulassen / daß etliche ihre Untersthanen Danß Schindelins von und zu Oberraitenam Leibaigne und Lechense brauchen, zu dienen schuldig, ihme dem Lechenherm uff dem Jagen erscheinen, damit ihre Dienst laisten , und ihre Hulff daben thun sollen.

Das Gin und zwanntgste Grava.

Ferner contra Buchhorn, Wangen / Neu-Navenspurg. Contra Felshofen Pet Turbationis in Juribus hominum propriorum. Contra Landvogten in Chwaben, Bregens / Egloff. Contra Burttenberg. Contra Stadt Lindau.

men , erfdeint ben Beren Graffen Uratislaen ju Fürftenberg/ dem Jun. gern/ Deffen Lebenbaur in dem Dorff Bachen, Burckhardten von Schellenberg zugehörig angesessen auf dem Lehengut ins Berderben gerathen, als aber das Gut nothwendig ver: faufit worden / hat der Graf etlich hundert Gulden / Erdschaß darüber erfordert/ und eingezogen , hingegen hat gedachter von Echellenberg, in Der Grafil. Fürstenbergischen Juris. diction auch Dergleichen Leben = Gus ter, und sich vernehmen laffen / wolle uff begebenden Fall daselbst auch des fto ftardern Erdfchat abfordern,aber Darüber feine fattsame Resolution erhalten ob Berz Graf ihme im Begens Spiel Gleichheit zulaffen wolle.

Der Landvogtey in Schwas ben Beambte wollen den Milgeuts fchen Adelichen Mitgliedern nicht zu. geben / daß fie ben ber Leihung ihrer in der Landvogten Obrigfeit habens den aignen Suter den Erdichat nach ihrem Gefallen ftimmen und anfegen/ noch ben der neuen Berlenbung einen hohern 3ing nach Billichkeit uff Die Buter (Diefelbigen von vielen Jab: ren umb ein geringen Bing verliehen worden , anjego aber mehrers ertra. gen) fchlagen, fondern muß alles nach Gefallen der Beambten verliehen werden / wie fie dann nominarim Sang Ludivigen und Wilhelm Sund. biffen von Maltrams einen gewijen Sar porgeschrieben / und solches ge-

gen Hang Schindelen von und 30 Unterraitenam, auch andern mehrets

ABas ben dem zwen und zwantig' ften Beschwer - Purcten vermeldel das begegnet denen von Rechberg auch Martin Christoph von Degen feld ic. denen, ob jie wohl zu Red berghaufen / und Durnau alle hoht und nidere Obrigfeit, 3wang, Bann ohnstreittig haben , Dannoch jesund Diputat erweckt / und das fleint 2Baidwerd in ihren Territoriis HI ben an Seiten deß Fürstlichen Sall fes Wurtemberg verwehrt wird maffen auch anderer Orthen / St. Rayferl, Majeft. Vafallen und Gold Knechten ebenmässig das flo Waidwerck dem Derkommen 19 Rapferl, fregen Aldels gang zu midd will abgestrictt , und theils fo gar the Diobr auf ihren aigenen Holgeri tragen/ nicht gestattet wei den/baden ohne Zweiffel Em. Kapierl. Mach und de o Sod liblidifte Borfabrid am Reich incention niemahlen gent fen Territori andern Ctand in bef fen Territoriis Der Rayferl. Reichs-Aldel von wraltem gefeffent Regalia und den Forst dergefall bergonnen/ daß einem Abel. Mitgli fo von Em Ranfeel. Majeft, allein de pendit die gewohnliche Exercisis gar das fleine QBandwerchoeffen fin und noch wohl eines mehren Landfassen zu erfreuen, folten benont men fenn.

Pao Turbationis wegen der Zing = und Gult-Leuthen contra Fürstenberg.
Contra Landbogten. Pao Turbationis in Jure venandi. Contra Buttenberg.

Gleichmässigen Zustand haben die von Neuhausen / Thummen / von Reuburg zu Kongen und Stetten / Mordatten / die von Clossen / Clippenburg / Wernau / und mehr andere, in dem Sie auf dem Bürttenbergischen Terrirorio die Jagdbarkeit ruhig / und · vorunfür dencklichen Zeiten hergebracht, die vor an jest v. Wüttemberg in Ihren Marschungen eingeschräncket werden.

Die herkommene Freye Pursch wird ben der Herrschafft Hohenberg dem Abel nach und nach entzogen / daselbst man auch nit zulassen will / in der freyen Pürsch einen Haag zu schlagen / so doch dem Alten ohnfürdencklichen Herbringen zu wieder

kauffet.

副加州

Den drev und zwankigsten be= diwehrdtPuncken betreffend,ift Derfely big in Schwaben nicht allein der Rits terschafft, sondern auch allen Stans den kandkundig / vornemblich was ben dem Confistorio zu Costanti, zu Abbruch Eu. Kanferl. Majeftat Jutisdiction Jahrlich vorgenomen wird! welches doch andere Catholische Ros nig und Potentaten Peineswegs gebulden , oder zulaffen; Bas Frau Abbtifin zu Munfterlingen wes gen Besteurung ober Belegung 3h res Leben=Bauren zu Storglen für Beiffliche Process angestellt, bavon ist benm fechsten Gravamine Undeutung Beschehen. Und wann alle dis Orths

vorlauffende Eingriff folten referiert werden / hatte man lange Zeit zuzu= bringen/u. ein ganges Volumen damit einzufüllen / daher es / weils von felbe ften mehr/als Notorium, folches auch der gedruckte Synodus Constantienfis mitbringt , barinnen bergleichen Eintrag fub Prætextu præferiptionis immemorialis vi prætensæ Consuetudinis in maximam diminutionem Jurisdictionis Imperialis wollen justifi. ciert werden / keiner Specification bedürfftigjes fennd aber bereits febr viel Inhibitiones von Eu Ranferlichen Majeftat Cammer-Bericht Dagegen ergangen; Mer aber Diefen fchnele len Beiftlichen Processen durch ders gleichen Inhibitions . Mittel nicht zeits lich begegnet / ber muß entmeder vor den Consistoriis erscheinen , oder der schwehren Excommunication gewärs tig fenn , wie dann ohnlangsten Ul= rich Spath von Zwyfalten / Hank Michael von Danderifdweyl zc. auch Georg Friderich von Zallweyl Joseph Reichlen von Meldect jund Rudolph Ebinger von der Burg in Vormunds Namen wegen vermennter Schuldforderung / fo banu Joachim von Baufen ic. wegen 216: lofung in hoher Wehrung vor dent Confistorio ju Costant vorgenoms men, auch ernannte Bormundere pro debito popillari, da ben diefem bes schwehrlichen Quartier = Last keine Zahlungs-Mittel zuerheben gewesen, S\$\$\$\$\$\$

Pao der freyen Pfirsch contra Johenberg. Pao Fori extranei incompetentis praprimis Ecclesiastici in specie contra Costant.

in die Excommunication perfailt worden, und werden fonderlich betrangs te Unterthanen / ben der offenbahren Zahlungs Unmöglichkeit fast täglich mit folden Processen angefochten, und weilen Gie voran durch die Goldaten umb all ihr zeitlich Ber. mogen kommen / auch noch darzu in Die Gefahr Ihrer Geelen inconsiderate und pracipitanter eingeworffen. Mie nun ben den Confistoriis Der aleichen unternommene Process, im mer konnten gelaugnet werden/als ift man erbiethig , uff jeden Nothfall / dieses Gravamen, mit hauffigen Exemplis zu belegen.

Solcher gestalt / ist Georg Rus
dolph von Schinen / als Er seinen
Creditorem Jacob Reichlen zu bes
zahlen / kein Mittel gehabt / auch von
seinen Lehenherren, der Consensus alies
nationis nicht zu erhalte gewesen, ob Er
gleichwohl Juramentum impossibilitatis zu præstieren sich erbotten/dans
noch excommuniciert / verschiedener
Orthen ad valvas Ecclesiæ anges
schlagen / offentlich proclamiert/und
mit offnem Spott von dem gremio
Ecclesiæ separiert worden.

Wegen der vier und zwansiasten Veschwehrt/ist ben Eu. Kanserlichen Wajestat Vorsahrern am Reich/Kansser Maximiliano dem andern / und Kanser Rudolphen / Christ-mildesten Angedenckenssallbereit vor vilen Jahs ren und sønderlich / Anno 1607. und
1608. gehorsambst angebracht / was
es wegen Hauffung der Gradnirun
ben dem Fürstl. Stisst Costant, auch
Eintringung des Westphälischen
und Tiderländischen Adels /
auf dem Ert Stisst Mannt für ein
Beschaffenheit / was gestalt auch in
pers den hohen Stisst Costant be
langend / darneben Eine Kanserliche
Commission vorgenommen worden
wie die Benlagen W. W. W. X.X.
X. Z. Z. darauf Sie die abgeords
nete gliebter Kürze halber reteid
ren / sich außsührlich remonstrieren.

《科技技术科技科技科技科技》

Dierumben werden Eu. Kanfer Majeståt nochmahlen alleruntertha nigst gebetten / Gie wollen sich berd getreuen 21dels und Ritterfchafft/durd bodist ansehnliche intervention / fern allergnadigst annemmen , und ben Eu. Pabfil. Beiligkeit die Gadel dahin disponieren / daß uß den bit bevor zu Genügen aufgeführtel nothafften Urfachen ein gewisser merus Der Graduierten ben Dem Still Coftant, auch ben Augspurg , De genspurg, Paffau / Frevsingen, Bei ren und dergleichen constituiert of oberlandif. Aldel ben dem Ert Cuff Mannt wegen etlichen in einem ab sonderlichen Schreiben aller bro Crays deducierten erheblichen moch ven/wie bifhero / allein gelaffen/aud des Adels Catholische liebe Kinder, in

Contra intrusionem DD, & Nobilium Westphaliz & Belgii in die Oberland bische Stifft, in specie Costant / Augspurg, Regenspurg, Passau, Frey singen, Brixen, Mayng, W. W. W. X. X. Z. Z. Z.

die Closter dergestalt, wie vor als tem geschehen/eingenommen und das bon nicht außgefthloffen / daneben die prime preces von nechst kunfftie gem Rom. Kaufer zu deffen glucklis der Bahl der Allmachtige Gott, aute Befürderung / und fein Gotts liche Gnad und Geegen milbiglich etheilen wolle / vornemblich ben bem Stifft Coffant weil Diefelbe ohne das mit graduierten überfett, uff den Abel dirrigiert werden; im übrigen erhohlen die Libgeordnete ben tenor n. 20. 21, ohnlängst überraiche ter Benlag und bitten gehorsambst. we darinnen gebetten worden.

建制度的

Die Pfalgische Schulden und Lebens Empfangnus / ben dem funff und givannigsten Gravamine berührend vernemmen gleichwohlen die Abgeordnete, daß die liquidie te dulden welche uf der untern Ufalk unter den Herren Possessoren der Proport on nach aufgetheilt/ und einem Jeden so viel , als sich in der Proportion seiner innhabenden ganden und Hembter befinden wird, zus gerechnet werden folle.

Es ift aber die Benforg / es wer: den fich die herren Possessores langfam und schreibelich mit einander selbsten vergleichen in zwischen die Creditores Shrer Schuldigkeit in Mangel stehen mussen / demnach ges tube Eu. Rapf. Majest. / daß ex Offi cio dero Kapferl, Commission durch

Dero Bermittlung allerfeits Partheven ju Ubernemmung der billich-maßt. gen proportion angehalten werden/ allergnädigst anzuordnen / damit als ler Orthen ein Gewißheit und Rich. tigkeit gemacht/und Jeder des jeni= gen theilhafftig werde , was Ihme von GOtt/ Rechtens und Billiche feitwegen gebührt.

Weil dann in punco Lehen Eme pfängnus ohnlängsten ein absondere liel Memorial, wie lit. A. n. 311 fee hen / geraicht worden; Als erware ten die Abgeordnete ob mora periculum die fürderliche Erledigung.

Ben dem fechs und zwankigsten werden der von grauenbergjund die Frau von Venningen/Innhabere des dritten Theils zu Thal= beim wieder Altherkommen in der Religion vom Teutschen Orden bes schwehrt.

Christoph Martin von Degen= feld , bat neben seinem Bruder Christoph Wolffen von Degenfeld zuEnbach/alle Hoch - und Nidere De brigfeit / dem will jedoch von Ihr Fürstlichen Bnaden/ Berin Probiten zu Ellwangen , als Leben . Herm und Patrono Der Pfarr/ Das Exercitium Augustanæ Confessionis nes ben der Catholischen Religion in der Rirchen offentlich zu üben möglichft verwehrt werden / defimegen auch ben Eu, Kapferlichen Maieffat Diefe Gach rechthangig gemacht worden. G888888 2

1244 Cod. Dip! P. III R. Werglich mit Burgb. Rat. Confifc.

Das lette Gravamen beruhet auf fich felbsten, und bedarff keiner Specification,

Eu Ranserl Majeft.

Allerunterthanigfte, Gehorfamb. und Getreuwilligfte

Johann Ludwig von und ju Ragenrieth. Johann Leuchfelring Dr.

N. 26. Berglich zwischen Ihro Ranf. Maj. und dem Soch = Stifft Burgburg ac. Die Confication Der wegen Kriegs . Dienfte wieder Gie verwurckter Ritter. Buther und vorbehaltener Ritter-Leben Dienft betreffend de 1630.

3 3e Rom. Ranf. auch ju Dungarn und Boheim Konigl. Maj. Unfer allergnadigfter Bery haben ihre ge: horfambst und umftandlich referiren laffen , was im Nahmen des cir. Bijchoffens zu Wurgburg Fürstliche Gnaden dero Rath und Abgefand. ter Berr Cafpar Leopold der Rechten Doctor &c. megen der jenigen Der= fohnen , fo unter Ihrer Furftl. Ona. ben Jurisdiction und Lebenschafft ge= feffen / wieder Ihro Rapferl. Majeft. fich unterwehrenden Kriegs-Beefen etwann vergriffen und Crimen lafa Majestatis begangen / vor denen von Ihrer Ranferl. Majeftat auf Ihrer Fürftl. Snaden gehorsambstes Grediav, dif Drthe verordnet gemefenell Berren Rathen und Commiffarien des precando und intercedendo angu Auch was er nach Ber bracht. nehmung Ihrer Kanferl Majeld in diefem Werch habender gradig ften unmandelbahren intention bar ruber wegen der confiscation obbe melter Derfohnen Buther daß nemb lichen Ihro Rapferl. Majestat mi felbiger Confiscation Ihrer Furth Snaden ad Exemplum der herrel Chur Furften und anderer Standel verschonen , oder 3hr dieselbe aus Snaden / und ohne allen Entgel überlaffen wolten in Unterthang feit angelangt , und gebetten, und nachdem man Ihme Abgefandten daß folches nicht beschehen konne gu verstehen gegeben , und genug fam außgeführt , gegen volliger 21 trettung aller angeregter verfallend Guther auf gewisse Maag und Me eine gewisse Summa Gelde gehot fambji anerbotten / auch was dat über in einem und andern abgehall delt , und auf allerhochst ernennig Shrer Rayferl, Majeft. aller gnadight Ratification verglichen worden iff.

Ob nun wohl Ihra Ranferl. Ma jestät sich des geringsten / so in die femPancto denen Derren Churfurffell oder andern Standen wiederfahren nicht zu erinneren / fondern alle und jede Confiscationes, fie sepen aud gelegen/wo sie immer wollen/all The einig und allein gebuhrend und suffandig , je und allezeit , und not für fich und zu dero eigenen Dilposition gnadigst porbehalten.

Bonorum Equestr. cum reservat. Servitiorum Equestr. 1245

Co mollen Gie jedoch auf oban= geregte Ihrer, Fürstl Gnaden für die/ m Ther furisdiction und lebenichaff ten gesessene Ritterschafften einge: wendte/ bewegliche /ntercession und in Erzeigung Ihrer gegen Ihrer Burftl. Gnaden und der Stifft Ra tigs tragenden allergnadigften Net gung / damit auch besagte Nitter= Maffien Ihrer Kauferl. Majestat Milde und Sanfftmuthigkeit hierin= nen unterthänigit verspühren mogen, lich dahin in Gnaden erklaret has ben / daß Gie Ihrer Fürstl. Gnaden alle und jede Guther / welche nach Außweifung der Rechten und Unleithung der 3hr. Kans Maj. Commiliario Derm QBolff Rudolphen Donoma ertheilten instruction in dero Bisthumb und Jurisdiction ex Crimine lælæ Majestatis heimgefallen / Banklichen cediren / und abtretten toollen , also und dergestalt , daß sich Ihre Fürfil. Gnaden Derfelben deducto are alieno, so Cie zuvor zu bezahlen schuldig, Thres besten Bisfens und Gefallens gebrauchen / solche auch andern hinwieder verlei= ben oder bergeben / und nach Bes legenheit wohl für sich seiber behal ten mögen / und daß hierunter die Leben / so aufferhalb Ihrer Fürstl. Snaden Territorio gelegen / und von " The und dem Ctifft Burgburg gu " leben ruhren, boch unbeschadet / " Three Rapferl. Majeftat verblei= benden Ritter-Dienft und andern " des Neichs Sobeit und Regalien , " über die jenigen Buther , fo demt

" D. Reich ohne Mittel unterworfs

建超越进度性。

fen : begriffen fenn / auch was im Frandischen Cranf durch bemelten Deren Commiffatium oder deffen fubdelegirte bon folden Guthern fchon apprehendirt morden,ale da ift Belg: borff / 3ppesheim und Franckenberg, fo viel man jeto weiß oder noch apprehendirt wird / Ihrer Gurftlichen Gnaden auf erwehnte Ceffion (ma fern nicht allbereit von Ihro Kanf. Majeftat baran vergeben worden) eingehandiget werden , und wo be= reit envas davon begeben worden / Die neuen Possessores Shrer Gueftl. Snaden mit End und Pflicht / wie Die vorigen schuldig gewest und ge= than, bein nechften bernach verwandt machen / ober aber Ihrer Burfil. Gnaden gegen Erftattung Ihres/das rauff angewifenen Pfand= Chillings oder Rauff. Belts/die Buther wiedes rum abtretten follen.

Es wollen auch Ihro Ranferliche Majeffat nach vollendeter Confilcation, Ihrer Fürftl. Snaden eine rich. tige Bergeichnus aller conficirten und Ihr eigenhandigter Guther gefertigter und per DiplomaCafareum Der porherbeschehenen Cession ad confirmandum ticulum Dominii Shret Burft Gnaben einberleiben ober ans hangen laffen , und follen hiewieder feine Privilegia , Salva Quardien, Refcripta ober Mandata etwas gelten , (aufferhalb so einer oder der ander por diefer Sandlung und Abtrettung bona fide allbereit einRanferl. Perdon erlangt!) welches dann auch dem Ranferl. Cammer-Bericht gu Spent, Damit Sie darwider fein Process de-©888888 3

1246 Cod. Dipl. P. III. R. Berglich mit Burgb Rat. Confile.

den solle / darüber Ihr Ranserliche Majestat gnadigst befohlen eine Zefsion in forma solenni und achentica eum Claufulis consuecis & necessariis aufzuseben und zu verfertigen.

Die Commiffarien aber betreffend/ laffen es Ihro Kapferl. Majest ben deme allbereit verordneten gnadig= ften Bewenden inmaffen dann mehr bemeltem von Offa Abschrift bievon eingeschlossen, und anbefohlen wird, Ihrer Fürstl. Gnaden alfo gleich ob. bemelte Guther , jo viel deren einge, zogen worden wurcklichen einzuraus men, und follen Er Commiffarins oder feine subdelegirte big jur endlichen Bollendung diefer Confiscationen von Ihrer Rurftl Gnaden mit aller Spefa verlegt werden , boch daß Gie es nochmahls von denen Geltern, welche Ihrer Kanferl. Majestat von 3h: ver Fürstl. Inaden bewilligt abzie= Dargegen follen mehr ben mogen. hochstaedachte Ihro Fürstl. Snaden Ihres Theils für jest aufgeführte alleranadigfte Concession und Rere williama 150000. fl. Rithl. erlegen / und richtig machen / und anjetso alsobald gegen Aufantwortung der bedungten Gestion, Commission und Befehls, Zug umb Zug in Nurnberg 50000. fl. Athl. dann fo bald Gie mit obspecificirten unb uthern umb 50000. fl. Rthl Buther werden über kommen haben /wiederum 50000. fl. Dithl. und bie übrigen 50000. fl Ins gleichem wann 3hr wiederum umb fo viel Werthe Buther affignirt und eine geautwortes / (von welchen Geltern

gleichwohl die Verlag obverstande ner maffen jur Commiffion, die dod nur ad inquirendum ju verftehen wird beschehen mussen) und wann sich ben der Commission befindel wird / daß Ihro Fürftl. Gnaden de ducto are alieno em mehrers als diese 150000. fl. werth sennjan Gu thern befommen hatten / oder noch erlangen werden , da sich dasselbt ben nahe auf die Selffte oder 150000. fl. oder darüber wurde erftrecken/fo follen 3hro Furfil. Gnaden fchuld feyn, mit Ihrer Kapfert, Majeft. dall umben fich absorberlichen zu ver gleichen; Co man Ihme hen Abgefandten immittelft 3hret Kall ferl Majeftat allergnadigften Befth folches Three Fürstl Gnaden samb Uberantivortung hieben verwarte Kanferl. Untwort-Schreibens inch horsamb zu berichten , hierdurch all fügen wollen, und folte mehr berihi te Cession, wie auch der frembde Com missions & Befehl und Incimation al das Kapferliche Cammer-Gericht Speyer den nechsten / weilen es un mehr allerhochft ernanter 3hrersigt ferl Majestat eilender Aufbrudel willen, vielleicht nicht wird bescheit mogen / hernachgeschicket werden und verbleiben Ihro Ranfert. Marth benebens 3hrer Fürstlichen Gnabe mit Ranferlichen Hulden jund alle Suten sonders wolbengethan, and Ihme In. Abgefandten mit Kanfal Gnaden beharvlichen wohlgewogd Signatum in der Ctadt Ling/den 17 Novemb, Anno 1630.

N. 27

Num. 27. Ranser an Costants contra Beift Bericht/Contributiones &c. de 1630.

HERBERT HOUSE

Berdinandt.

Drivurdiger Fürst, Lieber Undachtiger / Uns haben Unsere und des Retchs Liebe / Getreue N. Director , Aufschuß und Rath Unferer frepen Netchs Nitterschafft / und Adels in Echwabene mit unter thanigster Beschwehr zu erkennen gegeben Obwohl in beeden Geist und Belthichen Rechten / auch in des Deit Rieichs = Constitutionen/ Gas= und Ordnungen/heptfamlich und wohl bersehen daß ein jeder den andern ben feinem ordentlichen Gericht / Darinnen er gesessen / verbleiben lassen. Bes fonders der Klager dem Beklagten für dessen Gericht : Graab nachfolgen / der Beistliche Richter in Sachen/die für Ihn gehörig allein die Geistliche Centuram gebrauchen mann aber fels bige keinen Berfang haben wöllen / alsbann den Weltlichen Richter umb Execution in bonis remporalibus and tueffen / aber von felbsten keine ar restendequestrationes oder andere der sleichen Executions Process pornem men. Also die Geist und Weltliche Jurisdiction nit confundirt / noch der Beiftliche Richter Dem Beltlichen Eintrag thun, und da es geschehete, dems felben durch gebührende Mittel ge-

Reurt und abgewehret werden folle. Biemohl auch am andern gegenvartige Einquartierung in dem Seil Romifchen Rieich auf Unferer gna" Digften Berordnung erfolgt und porgenommen / und angestellt worden. Darumben wenn Gie folder Ginquartierung halben Stritt und Differentien erzeigen/ hieruber niemand andern/ als Uns zu erkennen gebühret und zusteht / neben dem Unsere Ranferliche Camer = Berichts Drd. nung / Darinnen alle andere wiedris ge Dronung und Gagungen / Juftiones und Befelch caffert und ab= gethan / gnugfamen Aufschlag ge= ben / wie und por welchen Niche tern die Ritterschafft und deren Dite glider als frene Reichs vom Abel Die Uns / und dem Reich ohne Mittel unterworffen,von andern zu Recht

erfordert werben follen.

Drittens, obwohlen andere Ctand Emphyteutæ und Leben = Leuth , 10 unter der Ritterschafft Mitglider, lurisdiction Verspruch / Echus und Schurm angefeffen, auch demfelben gelobt und gefchworen fennd , nicht weniger / als andere Unterthanen Die Conttibutiones den Adenlichen Mitalibern zu erfratten/und der Rite terfchafft bengufchueffen , auch andes re Onera mitzutragen , schuldig und verbunden , des doch dero Andacht und bero Beiftlich Gericht und Confiftorium ju Coftant folchen vielfals tig zuwider handlen in deme felbige allerhand ungulagige Excommunications Proces wider ben Catholifchen 21del und beffelben Unterthanen inter Perfonas feculares , in Chulb und andern Meltlichen Sandlen erten nen und fuhren. Bornemblich wann

1248 Cod. Dipl. P. III. R. an Coffants contra Beiftl. Bericht 2c.

in ben Berfchreibungen fich der ein oder ander , indeffen Dacht es feis neswegs ftebet , der Beiftichen Jurisdiction fubmittitt/ ober mann eine Beiftiche gegen einer Weltlichen Perfohn (Darinnen der Beiftliche weder Derzy noch Poffeffor) Actor ift/ wie dann (viel anderer dergleichen Processen ju gefchweigen) ohnlang = ften Unfern und des Reichs Lieben Setreuen , gleich Ulrich Cpathen bon Ampfalten / Hang Michael von Dancfertfchwent/auch Beorg Briede. rich von Hallwent / Joseph Reichten von Meldeck und Rudolph Ebinger bon der Burg, in Bormunds Da= men wegen vermennter Schulde Fore Derung / fo bann Joachim bon bau= fen wegen Ablofung in bober Deb. rung/vor-Ernanntem onfiftorio por: genommen / auch bemelte Bormun= Det pro debito Pupillari , da ben jes Bigen beschwehrlichem Quartier Laft tein Bezahlungs= Mittel zu erheben gewesen , in die Excommunication verfällt worden , fonderlich aber, das Die betrangte Unterthanen ben jegi. ger offenbahren Zahlunge Unmuglichteit fast räglich mit folchen Procesfen angefochten, u. in die Befahr 3he rer gewiffen inconsiderate u. præcipitanter eingeworffen werden,folcher ge-Stalt fene auch Unfer und des Reichs Lieber Betreuer Rudolph von Gchi. nen / als er fein Creditorn Jacob Reichlin zu bezahlen fein Mittel ges habt, auch von feinen leben = Serren Der Confensus alienandi nit zu erhal. ten gemefen, ob er gleichwohl Jaras meatum impossibilitatis 111 præstie-

ren sich erbotten , dannoch ex om municiert / verschiedener Orthen ad valvas Ecclesia angeschlagen / offent lich exclamitt , und mit unabloschib chem Spott von dem gremio Eccle Go dann auf fix fepariert worden das Unruffen der Abbtifin des Gob tes Haußes Münfterlingen / welche ein Emphyteulen oder Leben , Sul genannt Storgelen / Deffen Leben Baur der Sornfteinisch. Sobenftoff' lischen Freundschafft gelobt / 90 schworen und zu versprechen fteht umb defroillen zu gleichmäffigen Benfchuß angehalten, und Unfang mit einem Pferdt belegt worden / i gedachtem Coftant ein Mandat-Proj cess de non collectando villicum ful pæna Excommunicationis, wider de Ritterschafft in Hogow erkannt,und außgangen / auch dardurch unan gefehen Diefer Baur und feine 30 fahrer auf der Nitterschafft Aufschre ben zuvor mehrers contribuiert, di quali possessionem Juris collectandi go fectt/und vermeine D. And. ebenmal fig zu verwehren , baß dero Lebell Bauren ju Doffwigen der Conins bution und Belegung fren fenn foli len , da doch D. Andacht über fil bige teine Jurisdiction fondern bie angedeuter Bormundschafft Det foruch feven , auch erweißlich , bost Diefe Lehen-Leuth von Alters hero 3h Contribution ju dem Sauf Sobel stofflen geluffert /haben nun Plagende Nitterfchafft Uns um Unfer Ranferliche Bulf / und Einfo feben angeruffen und gebetten , und daß Eingangs ermelte Process pi

ASSESSMENTALISMENT

Kanser an Costant wegen Durchausen & Alinhardt ze. 1249

allein den Partheye zu höchstem Nache theil, sondern auch zu Unser und des Heil, Reichs Jurisdiction mercklichen

Abbruch geraichen.

经济股份

Demnach befehlen Mir D. 2Ind. biemit gnadigst und ernftlichdie wolle diffalls in den Schranden Ihrer Beift Jori diction verbleiben, obftes hender, und aller dergleichen Proceslen, Eingriffen und Accentaten , gus tuck und darvon abstehen, auch ben den Ihrigen / daß foldes gleicher Ses Halt bestiebe, verfügen, zumahl an= gejogene Dero Leben-Leuth zu Sofflengen / von den Quartier . und Cons libetionen zu ber Mitterschafft nit Abhalten / noch derfelben in Ihren Olb Orthe habenden befuegfamen, ver-Underlich fenn, und daß diesem Unerm Kanferl. Befelch schuldige Bolg beschehe, innerhalb zweper Monaten, hach Infinuation Dis/docieren und becheinen/daß neben dem es ohne daß Den Rechten/ Reich &- Ordnungen und Abschyden gang gemäß , geschicht bleran Unfer gnadigster Will und Mennung, und geraicht Uns von D. Undacht zu gnädigem angenehmen Befallen, verbleiben beneben zc. Be= ben zu Wien / Den 7. Januar, Anno 1630.

N. 28. Rapfer an Costant wes gen Durchaußen & Ninhardt/ de 1630,

Serdinandt. Sprwurdiger Furft, Lieber Ans dachtiger, Wessen sich ben Uns die Sole auch Unsere und des Reichs

Liebe / Getreue, N. die Ritterschafft in Schwaben gegen D. Andacht wegen voren haltener Contribution, von den Güthern Durchausen / und Alinhardt / als lang solche in des Stiffts Costant Danden verblieben/ beschwehrt / und umb Kanserl. ernsteliche Hülff und Einsehen in Unterhäsnigkeit gebetten / das hat D. Andacht ab dem Uns überraichtem geshorfambsten Memorial hieneben in

Abfchrifft zuvernemmen.

Weil dann Unfere Worfahren am Reich / fowohl , als Wir felbsten / folch der Ritterschafft anlangen / und bitten jederzeit rechtmäßig / erheblich und billich befunden/auch D. Andacht Antecessorn nicht weniger , als and Dere Innhabere , dergleichen Ritter-Buther der Gebuhr mehrmahlen ers innert. Alls befehlen Wir Deiner 2Ins dacht hiemit gnadigst und ernstlieb ! daß Gie fich mit berührter Ritterfchafft innerhalb zweper Monathen nach Infinuation dif . Unferes Be= felchs / der in Zeit Ihres Ctiffts Inn. habens hinterständigen Contris butionen halben / von obspecificirten Guthern gewiß und unfehlbahr ab. finden , und daß es von D. Andacht beschehen / gleichfalls dociere, damit auf den wiedrigen Fall nit noth feve, scharpffere Mittel an die Pand zu nemmen, dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach ganglich verfeben D. Andacht vollziehet auch nes ben der febuldigen Gebuhr / Unfern ernftl, entlichen Willen und Dlennung, und verbleiben derofelben mit zc. Bebengu Bien/ben 7. Jan. An. 1630.

N. 29.

Stttttt

1250 Cod. Dipl. P. 111. Ranfer an Ellwang. weg. Heuchl. 2c.

N. 29. Kanser an Ellwangen weg nheuchlingen,Ahlfingen ic. de 1630.

Ferdinandt.

Dachtiger/Peffen sich ben Uns, die Sole, auch Unfere und des Reichs Liebe, Getreue, N. die Kitterschafft in Schwaben, gegen D. Andacht wegen vorenthaltnen Contributionen und Quartiers Kosten/von den Buschern Zeuchlingen/Ablssingen/

Weil dann Unfere Vorfahren an dem Reich fowohl / als Wir Selbsteni folch der Ritterschafft anlangen , und bitten jederzeit rechtmaffig , erheblich und billich befunden , auch die Inne babere dergleichen Ritter-Buther, Der Bebuhr mehrmahlen erinnert , als befehlen Wir D. Undacht hiemit gnas digft und ernftlich, daß Gie fich mit mehr berührten Ritterschafft / inner= halb zweier Monathen nach Infinuation dig Unfere Befelche, der von Beit des Ellwangischen Innhabens hinter= felligen Contributionen und Quar= tier Roften halber / von vorftehenden Buthern deren Gefallen und felbis ger Unterthanen gewiß und ohnfehle babr abfinde , und daß es von D. Undacht beschehen, gleichfalls docire,

auch mit Erstattung der kunstigen Anlagen, Contributionen und Quartieren die Schuldigkeit zu und mit de Witterschaft præstiere, damit au den wiedrigen Fall nit noth seine scharpsfere Wittetel vorzunenmen, des sich kun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach ganglich versehen/D. An dacht vollziehet auch neben der schuldigen Sebuhr, Unsern ernsten und endlichen Willen, und Maynung und sein dir mit Kaus. Gnaden wohgewogen. Geben zu Wien den I Januar, 1630.

《特性性纤维性质则其间

N. 30. Ranser an das Still Rempten wegen Wageck. de 1630.

Ferdinandt.

Drwurdiger Fürst, Lieber/ Ab dachtiger, ab dem Benschulb dat deine Andacht, mit mehrern prennemmen, was ben Uns die Soliauch Unsere und des Reichs/ Liebe Getreue, N. die Ritterschafft/wegen vorenthaltener Contribution Unartier Kosten won dem Adelichen Suspen Laubenberger Stein/ in Unter thanigster Beschwehrt angebracht und darben Unser Kansert. Hüster Einsehen, gehorfamist gesucht und gebetten.

Beil dann Unsere Vorsahren an Reiche / sowohl / als Wir selbstell sold der Ritterschafft anlangen und bitten jederzeit rechtmäßig / erheblich

Kanser an Stifft Kempt. 20. auch Kans Reser. an Abbt. 20. 1252

und billich befunden, auch deiner Undacht Antecessores nicht weniger, als andere Innhaber dergleichen Ritter. Guther / der Gebuhr mehrmahlen er. innert, als befehlen Bir D. Andacht hiemit gnadiast und ernstlich , das Sie fich mit mehr berührter Ritter. chaffe innerhalb zweper Monathen / nach Infinuation Dif Unfers Befelchst der von Zeit Ihres Stiffts Innhabens / hinterstelligen Contributionens und Kriegs Koften halber, von vorftehenden Guthern , und felbigen Un: tetthanen gewiß und unfehlbahr ab. Inden / und daß es von D. Andacht beschehen gleichfalls dociere, auch mit Erstattung der funfftigen Unla= gen / Contributionen und Quartieren/ die Schuldigkeit zusund mit der Rits terfchafft præftiere, damit auf den wid. rigen Fau, nit noth sepe, scharpffere Mittel vorzunemmen / dessen thun Bruns der Gachen Billichkeit nach Sanglich verfeben D. Andacht vollzies bet auch neben der schuldigen Bebuhr/ Unfern ernstlichen Willen und Mans nung und verbleiben derofelben mit zc. Geben ju Wien den 7. jan. 1630.

经期的数据股份

haltener Contribution und Quartier Roffens , von den Guthern, Reuti und Babenboll, Beschwehrt, und um Ranferliche ernftliche Hulff und Gine feben , in Unterthanigfeit gebetten , das haft du ab dem Uns überraich. tem gehorfambsten Memorial hiebene= benin Abschrifft zu vernemmen.

Beil Dann Unfere Borfahren am Reich forvohl / als ABir felbsten , folch der Nitterschafft anlangen, und bitten jederzeit rechtmäßig, erheblich/ und billich befunden / die Innhabere dergleichen auß des Adels Sanden alienirter Gutbern der Gebuhr mehr mablen erinnert, auch in deinem Gefallen nit stehet / was hiebevor mit Der Contribution ju Der Ritter=Calla pertretten worden an andere Orth au

versteuren.

Alls befehlen Wir dir hiemit ernfts lich daß du dich mit berührter Ritterschafft innerhalb zwener Monathen / nach Infinuation diffUnferes Befelchel der hinterstelligen Contributionen und Quartier Rosten halber, von vorstes hender Guthern gewiß und unfehlbar abfindest, u. daß es von dir beschehen, gleichfalls dociereft, auch mit Erffat= tung der funfftigen Contributionen und Quartier Verlage die Schuldige Peit gu-und mit der Ritterfchafft præ-Riereft, damit auf den wiedrigen Fall nit noth fene, scharffere Mittel vors gunemmen , beffen thun Wir Uns der Cachen Billichkeit nach ganglich verfeben , du vollzieheft auch neben der fcbuldigen Bebuhr / Unfern ernft. lichen entlichen Willen / und Mannung, und fennd dir mit Rapferlichen Ttttttt 2

N. 31. Kanserl. Rescript an Ab= ten ju Morau, Steur betreffend. de 1610.

Ferdinandt.

C. Drfamer , Lieber , Alndachtiger Beffen fich ben Uns die Eble / auch Unfere / und des Reichs Liebe/ Betreue , N. Die Mitterschafft in Cehwaben, gegen dir wegen vorents

1252 Cod. Dipl. P. III. Kanserl. Rescript an Weisenawec.

Bien den 7. Januar. Anno 1630.

Num. 32

Ranf. Rescript an Beissenaw/ wegen Brochenzell/de1630.

Ferdinand 2c.

& Rfamer/ Lieber Undachtiger / Bir fepnd von den Edlen/ Unfern und Def Reichs lieben Getreuen / D. D. Dicectorn, Ausschuffen und Rathen/ Unferer und deg Reichs Frenen Rit. terf chafft und Aldels in Schwaben / in Unterthanigfeit flagend / berichtet morden. Obwohlen anderer Stanben/ Emphiteuta und Lehenleuth / founter Der Ritterschafft und ihrer Mitglieder Jurisdiction angefessen/ auch derselben gelobte und geschworne Unterthanen/ fennd/nicht weniger, als andere ibre Unterthanen / Die Contributiones Den Moelichen Derrschafften zu erstatten/ und der Ritterschafft benguschieffen! auch andere Onera mitzutragen schule Dig und verbundens daß du doch ben gegenmartiger Ginquartirung/Dich Deia ner Lebenleuth ju Brochengell Unfern und Def Reichs le ben Getreuen / D. D. den Dundbiffen bon Paldrambs/ gugeboria / als diefelben/wie billich/ju aleichmäffigem Zutrag / angehaften morden, fo weit angenommen, daß fie sich hierauf der proporcionirten Uns laag verwidert/u. mit Ramen Sang Illen von Wepler / Michael Ihele/ pon hungerfpurg / Georg Duebang Sohn/u. Theof Merchoef Dolabau. re Wittib/noch auf heutige Tagin ihre Ungeborsam widerseslich verharren.

Weil aber weder billich/noch recht daß ermelte deine Leibeigene und & benleuth/die dir mit der Erbhuldigung S. bott und Verbott nicht zugethan, vor andern ihren gemeinds Leuthen der Quartier und Contribution fed fenn, ihre von SOtt gesetze Obrigsteit deß Juris collectandi aigenthälls entsehen, und durch ihre Verweigerung andere gehorsame/besorglich auch anstecken sollen.

有相似的相似的

Demnach befehlen Wir dir hiemlernstlich / du wollest gedachte deines Gottes Hauß Lebenseuth / in ihren Unfug weiter nicht stäreten / sonden vielmehr darvon beweglich abmahnen / und zu Erstattung ihres Hinderstands und kunstliger Schuldigkell anwensen / damit nicht Noth werd scharpfiere Mettel wider sie vorzunthmen. Hieran beschicht Unser endlicher Will und Mennung W. Gebell Wien den 7. Januarii 1630.

Num. 33. Kanserl. Rescript an Ober Marchtall/ Steur betreffend/ de 1630.

Berdinand.

ERsamer/Lieber Andachtiger. Ib dem Benschluß / hastu mit mehrem zu vernemmen / was ben uns die Soles auch unsere und des Reichs liebe Getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben / wegen vorentbaltent Contribution und Quartier-Kostell von den erkaufften Freybergischen Höfen zu Wepkel in unterthänigke

Beschwerdt angebracht und barben Unfer Kapferl. Suff und Einsehen gehorsamist gesucht und gebetten.

国的国际

Weit dann unfere Borfahren an dem Reich sowohl als Wir selbsten/ foldt iber Ritterfchafft Unlangen und bitten jederzeitrechemaffig / erheblich/ und billich , befunden auchdie Inns Dabere Dergleichen auf Ihrer Mitglie-Der handen alienirten Guter ber Bes bubt mehrmalen erinnert / als befehlen Wir dir biemit ernstlich , daß du Dich mit mehrberührter Ritter= Icafft innerhalb zweper Monaten nach intinuation bif unfers Befelche/ Der hinterstelligen Contribution und Quartier Roften halben bon borfte. benden Gutern beren Gefallen / und Einkommen / gewiß und unfehlbar, abfindest / und daß es von dir besche= Den/ gleichfalls dociereft/ auch mit Er: lattung ber funfftigen Contributionen und Duartiers Berlag Die Gebul-Digfeit zu und mit ber Ritterschafft Præstierest / Damit auf den widrigen Sall/ nicht Noth fevel scharffere Mit= tel borgunemmen/ beffen thun wir uns Det Sachen Billichkeit nach ganglich berfeben / Du vollzieheft auch neben ber ichu'bigen Gebuhr unfern Ernftlichen/ entlichen Willen und Mepnung / und feond dir mit ic. Geben ju Wien den 7. Januarii Anno 1630.

Ranserl. Rescript an Helffens stein wegen Trackenstein,

Ferdinandt der Ander / von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kapser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ze, Shewurdiger und Durch-

teuchtiger, Hochgebohrner/lieber Better / Schwager / Fürst / und Andachtiger , wessen sich ben Uns die
Gole / auch Unsere und des Reichs
Liebe Betreue / N. die Kitterschafft in Schwaben/gegen den Gräffe
Ilchen Helffeusteinischen Erben wegen
vorenthaltener Contribution, von dem
Sut Trackenstein beschwerdt und
umb Kaps. ernstliche Hulff, und Einsehen in Unterthänigkeit gebetten , daß
haben E. Aldt. und Lod. ab dem Uns
überreichtem gehorsamt sten Memorial
hieneben in Abschriftt zuvernemmen.

Beil bann unfer Vorfahren an dem Reich / so wol/ a's, Wir selbsten/ sold der Ritterschafft anlangen und bitten jederzeit rechtmässig / erheblich und billich befunden / auch die Innhabere dergleichen Ritterguter, ber Gebuhr mehrma'en erinnert.

Alls befehlen wir E. Abt. und 26b. biemit Better/Schwäger / und gnadiglich/Giewollen ben obhabender 36. rer Ranf. Commiffion, Die Belffenfteis nifde Erben Dabin anbalten/ Damit fie fich mit mehr berührter Ritterschafft, innerhalb groeper Monaten/ nach Infinuation Dif unfere Befelche / Der binterftelligen Contributionen / und Quartier-Coften halben / von vorftes bendem But/ gemiß und ohnfehlbar abfinden, und , daß es von ihnen bes schehen/ gleichfalls docieren / auch mit Erftattung der funfftigen Contribunen und Quartieren / Die Cchulbig= feit ju, und mit der Ritterfchafft præfiren / bamit auf ben wibrigen= fall nicht Doth fene/fcharpffere Mittel borgunemmen / Deffen thun wir uns Der Etttttts

1254

der Sachen Billichkeit nach ganglich versehen; E. Alot. und Lbd. vollziehen; auch hieran Unsern gnädigsten endlichen Willen und Mennung, und sennd E. Aldt. und Lbd. mit Freundschaft; Kapserl. Gnaden / und allem guten vorders wol zugethan und gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 7-Januarii de 1630. Unserer Reich des Kom. im Eilsten / des Hungarisschen im zwölften / des Bungarisschen im zwölften / des Bohmischen im dregzehenden.

Num. 35. Ranserl. Rescript an Fugger wegen Ober - Raitnaw.

Kerdinand 2c.

Dler, Lieber Getreuer) wessen sich ben Uns die Cole auch Unser und des Reichs liebe Getreue N. die Ritterschaft in Schwaben / gegen dirs wegen vorenthaltener billichmässiger Quartier Anlag / von deinen Gütern zu Ober-Raittenam beschwerdt / und umb Kansert. Hülff und Einseben / in Unterthänigkeit gebetten / das hastu ab dem Uns überreichtem gehorsambessen Memorial hieneben in Abschrifft zuvernehmen.

Meil dann unfere Borfahren an dem Reicht fo mohl als Wir Selbstent jederzeit recht/erheblichlund billich bes funden daß die Contributiones, und andere Beschwehrungent von den auß der Ritterschafft handen alienisten Sutern, mit und deren Mitgliedern/erstattet und übertragen werden sollent

tinnmassen du vor diesem dein Anges bubr zu der Ritter-Cassa ohnwaiger, lich solgen lassen / daher sich auch voranseht in allweg gebührt, daß du nach Beschaffenheit deiner innhabenden Güter proportionaliter mitleidestrauch zu dir mitstehet / allein ein geringes nach deinem Gefallen zu schöpffen/ und dich in dem übrigen Exempe zumachen.

美国人民共享共和共共和国共和国

Demnach befehlen Wir dir biemit Ernftlich / daß du dich mit mehrbe rubrter Ritterfchafft/innerhalb zwepe Menaten/nach Infinuation dig unfers Befelche der hinderfrelligen Contil butionen und Quartier . Roften bal ben/ von vorftebenden Gutern, gemil und ohnfehlbar abfindeft / und baft bon dir befchehen / gleichfalls docirell auch mit funfftiger Erftattung De gleich maffigen Ungebuhr / Die Schul Digfeit / ju und mit der Mitterfchall præftiereft / Damit auf den mibrigen, fall nicht Noth feve / fcharffere Mill vorzunehmen / Deffen thun Wir und der Gaden Billichteit nach/gansill verfeben / bu vollziehest auch hieran Unfern ernftlichen / endlichen 28ille und Megnung / fenn die fonften nu Kapferl. Gnaden gewogen / gebeni Wien den 7. januarii Anno 1630.

Ranserl. Rescript an Pappelle beim wegen P. de 1630.

Serdinand 2C.
Sch und Wohlgebohrner / Eb.
ler/Liebe Setrene / bey Une ba

ben fich unfere / und beg Reichs/ auch Liebe und Getreue / Dr. Directores, Musschuß , und Rath / Der gemeinen frenen Reichs Kitterfchafft/ u. Abeis in Edreaben / unterthanigft befchwert/ wiewol fie fich nichts mehrers ans gelegen fenn laffen/als daß zu Unfern Dienften/ Spauf für fallenden Dothe lland thre eufferste Devotion, nach Leibs und Guts Bermogen / bezeugen mochten / wie fie bann folches big anhero ben ben vorgewefenen/gefahr: lichen Rriegs . Emporungen in Dem Bercf rubmlich contestirt / Daß fie boch nunmehr / baran neben andern bochempfindlichen / vielfältigen Gintragen / Der Urfachen mercflich gehin. Dert und abgehalten werden / Dieweil thells ihre Mitglieder / ohngeachtet fie lu Lieb und Land in Bluck und wider. warttigem Zuftand/ bey dem Corpore Suberbleiben, und mit andern deffen geborfamen Membris , Die vorfallendt Befdwerdt inegemein gu übertragen ichulbige fich ben gegenwartigen adverhtaten, famt ihren Untertbanen / von Dem gemeinen Ritterlicen Beefen lab diverso præcectu absondern, ihre Guter und Unterthanen'exempt mas den , und hierzu andermartigen Schut und Schirm suchen , wie fich bann in facto begeben / als gedachte Ausschuß deß Ritter . Biertels am Rocher Die incorporirte Gerischafft Pappenheimb/ unter die angeordnete Quartter und Contribution, eingus folieffen gemeintgewesen/daß ihr Euch auf anderwegs erlangten Schus/ Schirm und Protection gezogen/ und Camit der Quartier und Contribution,

科加州新田司法

ju Diefemmabl ju entrinnen/ ftarct be= muhet / jedoch endlich 1000. fl. ju eis nem frepen Benfchuß bewilliget und abgestattet /, ben man auch angenoms men / und euch bif auf den Monat Octobr, vergangen Juhrs ber Quare tier und Contribution enthebt / und verhofft / bag tiefer gaft von felbften fallen und meniglich gefampt frieder= um/ju Fried, Rube / und Gicherbeit gebracht merden folte / nachdem aber Die Ritterfchafft wieder von neuem mit Quartieren / und Contributionen beladen worden / und die Endichaffe Diefes Lafts ungewiß/ auch ben ernane ten Biertele Bufammentunfft fich bes findet/baß fo wenig Mitgliedern und incorporirten Dorffichafften/die Beschwerdt hinfur allein zu tragen une muglich falle fie insgemein gefchloffen/ Euch auch unter Die Quartier und Contribution ju gieben / boch berges falt baf Die wurchliche Quartier unterlaffen , und bon ber gefammten Berrichafft Wochentlich/ju und Gues rer Unterthanen Portion, funff und gwantig Gulden, für alles ju geringer ertraglicher / und proportionitter Contribution, Der Mitter, Caffa einges ichicft/ umd barvon Unfere Goldaten/ neben der andern Ditglieder ju thun/ entrichtet werben folten.

Machdem aber sie die Ritterschafft mit folchem geringen Gelt-Benfchuß aufgehalten / und zu einiger Willfahr kein Hoffnung erscheinen wöllen / als seyn Wir umb Kapserl. Dulff / und Einsehen gehorfamist / ersucht und ge-

betten worden.

1256 Cod Dipl. P.111. Kanserl. Rescript an Pappenheim?c.

Weil Wir dann nicht sehen warsumb ewer und übriger Ewerer / ben ermelter Herrschaft mitincessirter Agnaten quota, auf andere ermattete Mitglieder / benen durch dergleichen Dismembrigung der East desto größser und beschwerlicher zuwachset/gelegt werden solle / auch hiedurch das Corpus der Ritterschaft nach und nach zertrennt/ und in Abkommten gerathen wurde.

Als befehlen Wir Such hiemit ernftlich/ daß Ihr Such angedeuten/an fich felbsten geringen Zuschuß / långer nicht verwidert / Such auch deß Lußestands halben mit der Ritterschaftt absindet, damit nicht Noth werde auf ferneres Anklagen andere Mittel voreunemmen.

Hieran erstattet ihr/neben bem es an sich felbsten gant recht und billich/unsfern gnädigsten Willen und Meysnung/ und sepnd euch mit Kapferlichen Gnaden wol gewogen/ geben zu Wien den 7. jan. 1630.

Num. 37. Rapferl. Rescript an Pappens beimb wegen Newhau en und Buttelbrunn de 1630.

Berdinand 2C.

Bohlgeborner, Lieber Setreuer/
ab dem Bepschluß hast du mit
mehrerm zu vernehmen/was ben Uns
die Sole/auch unsere und des Reichs Liebe Getreue N. die Ritterschafft in
Schwaben, wegen vorenthaltener

Contribution und Quartier - Roftens

von dem halben Dorff Newhausen und den Goderischen Gütern/ zu Bit telbronn / in unterthänigster Beschwerdt angebracht / und darben uns ser Kapserl. Hulf / und Einsehen guborsamst gesucht und gebetten.

Weil dann unsere Vorsahren and dem Reich / so wohl/als Wir selbsten/
solch der Ritterschafft Anlangen und Bitten/ jederzeit rechtmässig erheblich und billich befunden / auch die Instanten erinnert / zumahl tu bid vor diesem sonderbar obligiet / daß bu Unser, und tes Reichs Ritterschaftl und deren Mitglieder nicht gravien wöllest.

Als befehlen Wir bir biemit ernit lich / daß bu dich mit mehr berührtif Ritterfchofft innerhalb aweper Diona ten/nach Infinuation big unfers 30 felche, der hinderst fligen Contribit tionen und Quartier: Roften balbit bon vorftehent en Gutern/und felbigen Unterthanen / gewiß und unfehibat abfindeft / und baß es bon dir befd hen, gleichfalls dociereft / auch mil Erstattung ber kunfftigen Contribu tionen und Quartieren die Schulbig feit que und mit der Ritterfchafft pre ftiereft / damit auf den widrigenfal nicht North werde Scharpffere Mittel borgunehmen. Deffen thun wir uit Der Gaden Billichkeit nach ganblid verfeben/ bu vollzieheft auch neben bet Schuldigen GebührUnfern crnften/ und entlichen Willen und Mennung und fennd die mit Rapferl. Buaden wool Geben zu Wien ben 7. gewogen. lanuarii 21nno 1630. Num Num. 38. Rapf.Rescriptan S.v. Schellenberg w. Steur betreffend de 1630.

BIRESTAND SALES

Ferdinand 2c.

E Die Liebe Undachtige ben 11ne baben fit Unfere / und Deg Reichs Bebe Betreue R, Directores , Mußs loug und Rath Der gemeinen fregen Reichs Ritterfinant und Abels in Shwaben/anterthanigft beschwert/ biewood fie fich nichts mehrers ans gelegen femi taffen / als daß zu unfern Diensten / fie auf vorfattens den Rothstand/3hr eufferste Devotion nad Beibs und Suts Bermogen beleugen möchten / wie fie bann folches bis anhero bey den vorgewesenen/ gefabrlichen Rreigs Emporungen / in dem Berck ruhmlich contestirt / daß fledoch nunmehr daran neben andern bobempfindlichen vielfältigen Einiragen / ver Urfachen mercflich gehine dert und abgehalten werden / dieweil theils ihrer Maglieder / ohngeachtet / lie in kieb und Laid in glucklich = und biter wartigen Zustand, ben bem Cor Pore du verbleibenjund mit andern Defe fen gehorfamben Membris, Die borfallende Befdio roten / inegemein ju us beuragen schuldige fich ben gegenwac= tigen Adverfit fren / fambt Ihrenlinterthanen / und Dem gemeinen Rittere lichen Beefen sub diverso prætextu, absondern / 3hre Hutber und Unterthanen exempt machen und hierzu anderwartigen Sous und Schurm luden, in specie wase unlaughabe 1

daß bu gleichn ohl der Ritterichaffe des Viertels im Pogow / Allgow und am Boden - Gee jugethan / und babin von vielen Jahren bero / bon beis nem Bermogen und Ginkommen / welches du von Deinem Chemann / menland Arbogaften von Schellenberg / als einem Abelichen Mitglieb / burch Deuraibs Pacta , und andere Dispositiones, an bich gebracht/contribuiert / anjego wolle es dir weiters nit gefallen , fondern hatteft dich zu Entfrebung Der Schuldigkeit in ans derwättigen Schutz und Schurm bes Beil Bir bann bieruber geben. umb Ranferl. Bulff und Ginfeben in Unterthanigkeit erfucht worden/zumas len wigen beiner eigenwillge Abjondes rung/ fuchender Gdirm Berwantnus/ und Borenthalt des gebührenden Bus febuffes der Billigfeit jumiber/darburch Die Befdmerdten andern gehorfams ben Mitgliedern / Defto mehrers gu. machsen.

Alle befehlen 2Bir dir biemit ernfts lich / bag ou bich ber aufffandigen Contribution halben/inerhalb zweier Monaten , nach Infinuation dislin= fers Rapferl. Befelchs / mit ermelter Ritterfchafft , gewiß und ohnfehlbar abfindeit / und bay foldes von bir beschen / gleichfalls dociereft / auch mit Erstatiung der funfftigen Ordis nanz Belter und Anlagen/die Bebuhr præftiereft / Damit auf wiedrigen Fall nit noth fepe, fcharpfere Mittel vorjunemmen / daß thun QBir Uns Der Sachen Billideit nach / ganglich perfeben , du vollzieheft auch neben Der Schuldigfeit / Unfern ernften und enti Huuuuuu

1258 Cod. Dip. P. III. Ritterfch. in Schw. contra Frenb. 2c.

endlichen Billen und Mannung, und fennd Dir mit ic. Geben in Unferer Stadt Bien den 7. januar, Anno 1610 ...

Num: 39.

Ritterschafft in Schwaben contra G.L.v. grenberg zc. Steur betr. de: 1630 ..

Allerdurchleuchtigster.

OR Jewohlen in Gachen Der Ritter. fchafft in Schwaben Biertels an der Donaus gegen Herm Georg Ludivigen von Frendera Frenheren / wegen geflagter zwener außständie gen Contributionen de Anno 1620. und 1624; sich befundet / daß bes Flagter bereits den andern Decembris des 1627. Jahrs auf die ergano geneParitoryelirtheil einfommen und daben an statt bemelter Anlangen 141. fl. von der Herrschafft Depffingen / felbiger Befallen , und Unterthanen offerirt haben folle / fo: fan boch flagende Mitterschafft fich neben andern, auch damit der Urfachen nit contentiren lassen / Dies weil den außgangenen Urfunden und reproducirtem Ranferl. Mandato/ (wie fich der Urtheil nach gebuhrt) alles frines Jinhalts gehorfambe lich nit gelebt i noch ein wurckliches Benugen : geleiftet : worden / welches austruckenlich mitbringet / daß Derz! bon Freyberg ermelte Contribution bor verordneten Einemmern erlegen! ben i wegen vorenthaltener Contre folle. Run ift aber folches bif ans bution, ben dem Schloß Stant

dern es ift auch die vermeinte Patie tie in præfigieter Beit-/ namblich in nerhalb 6. 28ochen / nach Infinus tion und Einhandigung der Urthell Die nach Innhalt des Documenti In' finuationis Den 29. 7bris 1627. vov gangen, nit erfolgt / demnach bill Unwaldt, wie in dem legten Recel gebetten worden / defigleichen nun Deren v. Freyberg zu injungieren/ das er die lite pendente Anno 1617 abermablen und von neuem verfalle ne Contribution, nit weniger ju de Ritterschafft Einnemmern und Er denmeister Sanden i ohne Bergus und Uffhalt erlegen , und gut made folle. Es will auch Unwalde Ihm jede fernerer Bebuhr , wegen viel geringer Quota, und Anlag / auf fo ne Beit per Expressum vorbehalten haben, alles com refusione Com peniarum/Eu. Rapferl. Majeft how ftes Richterlices Umbt gehorfamblio Fleisses anruffendt.

Num. 40. Kanserl. Rescript an Frenberg Ctauffenegg & Galach bett. de 1530.

Kerdinandt 2c.

@ Dler / Lieber / Getreuer / ab den Bepfchluß haft du mit mehrem zu vernemmen / was ben Uns Unio re 7 und des Reichs, auch Liebe / 50 freue / N. die Ritterschafft in Schwa hero nicht allein nicht beschehen, sond negg und Dorff Salach/sambl

Ranf. Rescripe an Freyb. Stauffenegg & Salach betr. 1279

deren Zugehördt / und dannenhers berwiderten Mitlendens / ben gegenwartiger Einquartierung / in Unters thanigkeit flagendt angebracht , und Darben Unfer Ranferl Bulff und Einfeben gehorfamist gefucht und gebets ten. Beil dann Unfere Borfahren an dem Reich , sowohl , als ABis felbsten folch der Ritterschafft anlans gen / und bitten jederzeit / rechtmaßig/ erheblich, und billich erfunden 2Bie auch gedachte Unfer-Ritterschafft ben Ihren mobil erlangten Rapferl. Pris vilegien , Decreten und Befelchen bostiglich handzuhaben Unfere tras genden Kanferlichen Ambte thalben ichuidig erkennen , und Gie darben Ju manuceniren / in Rapferl. Gnaden nochmablen gemennt.

新国报用现在

Demnach befehlen Wir dir hiemit ernstlich / du wollest dich / mit mehretnannten Ritterschaft / nach Instance von dieser Unser Kapserl. Berordnung/innerhald zweper Monaten/wegen der hinterstellige Contributionen u. Quartier-Kosten / von vorstehenden Gütter-Kosten / von vorstehenden Gütter-Jund selbigen Unterthanen abstinden, auch fürrershin mit Erstattung der künstigen Quartier und Concibutionen die Schuldigseit præstieren/damit auf widrigen Fall nit noth wersde, andere Mittel vorzunemmen.

Dessen thun Wir Uns gegen die, weil du feldsten ein Mitglied der Ritterschafft, desso mehrers und ohne Zwepfel versehen, du vollziehest auch fambt der schuldigen Gebühr Unsern ernstlichen Willen und Mannung, und sennd dir mit Kapserlichen Inaben gewogen. Geben zu Weien den 7. Jan. An. 1640.

Num. 41. Ritterschafft in Schwaben ad

Ritterschaft in Schwaden ad Casarem contra Status eximentes Suevix de 18630.

Allerdurchleuchtigster/Groß= mächtigster und Unüberwundlichster Kömischer Kanser/Allergud= digster Den.

Brohlen Eu. Rauferl. Majeftat den Sochwürdigen Fürften und Berzen/ Beren Deinrichen Bijchoffen au Augfpurg/ Dern Johann Eucharien und Derm Bernhardten 21bba ten beeder gurfflichen Stifft und Gots tes- Saufer Rempten und St. Gals len / Frquen Carharina Abbtiffin Des fregen weltlichen Stiffts Buchau, Des Deren Administratoris und Bormuns des, Bergogen Ludwig Friderichen gu Wirttemberg / und Deren Johann ju Dobenzollern Dochfürftl. 3. 63. befigleichen Derren Bartholomæo und Johann beeden Pralaten der Gots tes = Saufer Och fenhaufen und Ober. Marchthal/ Frquen Marix Abbtifin des Gottes Daufes Munfterlingen / herrn Johann Baptiftæ Webern Frephermac.auch Burgermeiftern und Rath Des Beiligen Reichs Stadt Ulm ac, noch unterm dato den 7. Januarii Diefes 163oten Jahrs aller. gnadigft und gang ernftlich aufferlegt / daß mit Eu. Rapferl. Dajeftat und des Beiligen Reiches fregen Rite terschafft in Schwaben/Sie sich ine nerhalb zweger Monathen , nach Infinuation Dero Rapferl, Berordnung, Пини ини 2

Cod. Dipl, Ill. Rittersch, in Schw. ad Cafarem &c.

Ordinanz=Gelter und Quartier=Ro= fen balben von den jenigen Guthern Die vor diefem gu ber Ritter = Eruchen jemoblen verfteurt und vertret= ten worden / felbigen Unterthanen / Gefallen und Einkommen gewiß und obnfehlbar abfinden, und de paricio. ne gleichfalls docieren , fo dann mit Erstattung der kunfftigen Contribue tionen und Quartieren die Schul-Diafeit praftieren / auch theils andere geflagte Befchwarnuffen und Eintrag abstellen und sich beren enthalten follen / damit auf den wiedrigen Fall, nit noth sene, scharpffere Mittel vorzus nemmen / wiewohl auch folche Eu. Ranferl. Majestat Befelch jedes Orths gebuhrend infinuirt worden , alles Bermog benligender Referipten , Infinuations-Instrumenten und Originals Ultunden von Num. 1. 2. 3. big auf 21. emschlueflich , so ist doch big Dahero einige Parition ben dem ein oder anderen aus Sochsund wohl ermelten Rurften und Standen nicht erfolgt / piel meniger die aufferladene Parition dociert worden sonder sepud die ans aefeste zween Monathliche Termin von Beit der befchehenen Einlufferung ohne Erzeigung schuldigften Behors fambs verlirichen.

Damit dann Eu. Ranferl. Maje. stat allergnadiaster gerechter 28ill und Mannung in so offenbahren billichen Beschwährungs-Sachen ohne ferneren Umbtrib und Auffhalt wurch. lich vollzogen / auch Eu. Kanserlichen Majestat allerhochster Respect in ges buhrende Obacht genommen werde

der hinterstelligen Contributionen / als ift gedachter Ditterschafft gehot fambites Unruffen und Zimen / Eu Ranferl, Majestat geruben angebell te scharpffere Mittel nunmehr in Ray ferlichen Gnaden zu ergreiffen / Der hochbetrangten und auf den auser ften Brad erfogenen Ditterfchafft ! furderlicher Execution deffen/welches von unterschidlichen Romischen Rab feren und Konigen jederzeit für billid und rechtmäßig befunden, auch von vielen Jahren bero offtermabls and befohlen worden zu verhelffen / 311 mahl dardurch in Ihrem verderbit hoch = betrübten Stand und Weefell in etwas zu succurricten. Die nu folche Ranferliche Sand Biethung Ranferl. Majestat zu fonderbahren Diuhm in Erweifung der liebe Bered tigfeit ausraichet / alfo erkennet gt gen Eu Kapferl, Majeft, Ihrem ein tigen Oberhaupt und Hernen sich 90 lambte Ritterfchafft in Genraben ichuldiger Erzeigung immermabrend beständig und ohnverdroffener Devo tion defto mehrers obligat, derque ohne das von getreuem teutfcten Set hen jederzeit in statem Sehorsan willigst fenn und verbleiben.

> Num. 42. Nitterschafft in Schwaben 30 Calarem contra Subditos moto.

fos & Renicentes.

de 1630. Allerdurchleuchtigfter, Großmachfie fter und Unüberwundlichfter Remt fcher Rayfer / allergnadigfter Derz.

OBIE

M Zewohlen Eu. Kapfert. Maje. ftat gehorfambfte Vafallen und Edlesenecht der fregen Dieichs Ditters schafft und 21dels im Land zu Schwaben einverleibte Mitglieder berait und willig waren , ben gegenwartigen dwaren Trangfalen des Beiligen Romischen Reichs alles das jenige getreulich und enfferig aufzuseten / was in Ihrem noch übrigen zeitlichen Bermogen / immermehr fenn und bestehen fan / fo werden Gie doch neben anderwärtigen impedimenten dieran nicht wenig verhindert, und bon Ihrer schuldigen Devotion wie Det all Ihren Willen abgehalten, daß theils Threr Unterthanen fich gegen Ihnen anfflähnen / weder umb Bebott noch Berbott mehr geben / bielmeniger Thre Contributiones und Unlagen, die Ihnen proportionabiliter aufferlegt werden , oder andere Schuldigkeiten erstatten, fonder Des ten gang exempt ober frey feyn wols len / auch hierzu andere Obrigteiten umb Sulff / Handbiethung / Schutz und Churm anruffen / wie dann die Demeind zu Bonnigleheim (welthes Stabtlein Lehen von Chur Manns und halb in das Kocher balb in das Eraichgauische Nitters Biertel gehörig) fich der von Eu. Ranserl. Majestat zu dero Dienst an. geordneten und der Ritterschafft in Schwaben affignaten Ginquarties rung und Contribution 349 hrer modernten Quota nunmehr ein lange Beit und etlich Jahr mit Gewalt und gewehrter Sand wiederfest , und fo wohl Ihrer ordenlichen Obrigkeit /

排除器/用的

als der gefambten Ritterfchafft aller dregen Eraufen, auch der Quartiers Commiffarien getreue 2Bohlmennung/ Erinnerung / und Warnung / fo gar 3hr Churfurftl. Gnaden bochfeelige fter Gedachtnus aigne gnadigfte Un: weifung auffer acht gelaffen / und fich in viel 2Beeg trugig und ungeborfam ergaigt : Gleichformig haben die Spathische und Frenbergische Uns ten ju Gamerdingen und Alenghau= fen / rebelliert , verbottne Conventicula und Zusammenkunfften gehal: ten, Ihre vorgefette Obrigfeiten de facto aus der uralten Possession vel quafi getrieben 3hrem leiblichen 2lyd: schwur entgegen sich der Frohndienst und anderer Gebührnas verwidert / und noch big dato Dahero in Ihrem Auffstand alfo erwiesen / daß fich die Obrigfeit gegen Ihnen einiger Jurisdiction und Superior tat nit gebraus chen mogen.

Mito wurdet Conrad Gigmund bon Frenberg vom Enfenburg, bon feinen Unterthanen ju Wellendingen, gant ohngehorfamer Beif nicht als lein des mehrern Theils von uralter habenden / und durch offentlichen Bertrag confirmirter gerechtfame thatlich und aigens Befallens deftituirt / fondern Gie haben auch 3hre ohnzulaffige Berfamblungen , darins nen Gie fich mit einander verbin-Den / widerfeten fich der Obrigfeit Befelch, und wollen fich zu fchuldi. ger Quartier-Berftattung oder Rais chung ber aufferlegten Contributionen ein gute Beit nit mehr verftebent innmaffen der Scharischen Ober= Huunuuu 3 Bautie

1262 Cod. Dipl. P. III. Ritterfch. in Schw. contra Subd. &c

baufifchen Bormundfchaffts Unter: thanen ju Daugen am Than fich nit weniger ber Quartier Unlagen u Ordinanz = Gelter de facto fren gemacht. Dergestalt hat fich ben einem Jahr zugetragen , als wenland Dangeudwia Hundpig von Waldtrambs fels ne gelobt - und geschworne Unterthanen zu Brochenzell / bev welcher Dorffichafft die Jurisdiction von E. Ranferl. Maichtat zu Lehenruehrt zu Entrichtung der Contribution D= brigkeitlich erinnert / und auf erfolgs te Berwiderung, dem einen oder an= deren derselben von Obrigkeitwegen Pfand abnemmen lassen / daß hie. rüber die Unterthanen in das Abeliche Obrigfeitliche und von Eu. Rays ferl. Majestat Lebenbahre Dauß eingefallen , die Stallungen aignes Be= walts geoffnet / aus demselben die gepfandte Rog und Biech / fo gar das zu Pfand genommene Tuech mit Aufgieffung vieler ohngebuhren. den / trußigen und hochmuthigen Res den aus dem Schloß hinwegg ges nommen, auch Ihre Urten , und mas Sie sonften für Wehren ben sich nehabt in das Pflaster gehauen und geschlagen / von welcher Zeit an Sie die wenigste Quartier Concribution nit mebr erstatten.

Golcher massen haben sich Wolffen von Rakenried Conraden Bint.
lers von Platsch / Zumbrechten von Freyderg / Hans Abamen von Neis schach / Hans Michaelen von Danckertschweyl, und noch andere mehr Unterthanen gegen Ihren Obrigkeis ten expresse vernemmen lassen, keine Contribution weiters zu geben/unift die Sach nunmehr dahin fommen / daß die Obrigkeiten Ihrer unterthänen nit mehr machtig senn könnt.

Weil aber foldber der Untertha nen Ungehorfamb und Biderfeill Peit mit feinen Rechten ju juffifice ren, auch derfelben verbundtliches fammenverpflichtung wider 3hr ! brigfeit von schadlicher Conlequis und ben boben Straffen verbotten die angemaßte Exemption dem De tommen , habenden Ranferl. 80 beiten und Gu. Kapferl, Majest tention und Dienft zuwider / Dabe Dem gemeinen Weefen , und bene horfamen , denen der Laft bierdun desto fomabrer gemacht wird, hoa nachtheilig / auf deren Beharting leichtlich mehrere Ungelegenheit ein stärckerer Benfall erwachsen Demnach geruhen En. Rapf. Mal ftat dero Ritterschafft in Schmado jedes Biertels verordneten Director Aufschuffen / und Diathen / but dero Kapferliches Rescriptum all gnadigst anzubefehlen / daß diefel ge fambt, oder fonders obberibil forvohl auch andere Unterthand ben welchen die Northdurst solde ersorderen wird , in Su. Kan De lestat Namen von Ihrem Ohning andermartiger Schutz, und Schim und Suffi Sudung Rebellion Auffstand abmahnen , zu Ubernett mung der Quartier / und Conti Sintered zu Abstattung verblichen Dinterstands, fo dann zu wirdlie cher Bezeugung schuldigen Refe des, The und gehorfambs

Rittersch. Franck, contra Status exim. peto Collect. 1265

Ihren vorgesetten Obrigfeiten Unweisen und Anhalten , und dergestalt durch dero allerhochste Känser= liche Authorität und allergnädigste Betordnung / groffere Weiterung und Gefährlichkeit abzumenden oder auf die Concinuation des hochstraffs lichen Ungehorfams ernftliche Mittel wider Sie vorzunemmen / worben" ben Unterthanen / da die ein = ober andern Orthe rechtmaßig gravitt igu fenn vermennen wolten ben Eu. Rapferl. Majejt, oder dero Kapferlichen Cammer-Gericht fich deße wegen zu beschwähren onbenommen/ ledoch Sie unterdessen Ihre Quatller-Gravamina fomobl / als andere gehorsame Unterthanen zuübertras gen / die auferlegte Contributiones und andere Schuldigkeiten / deren Thre Obrigteit in possessione geties fen big ju Auftrag der Sachen Schorfamilich und ohnverwaigert zu præftieren und abzulegen verbunden fenn follen.

经国际经历程度 (5.1

Num 43.

Mitterschafftl. Franckl. Supplic.

de Cafarem die Eximirung der Ditter.

Guther, und darvon schuldiger

Steur, de 1630.

Allerdurchleuchtigster.

Ben Eu Kanserl. Maj. hochlobi. Reichs Dof Raths Allesoribus bekannt was unterschidliche hochs genothdruckte Klagen Wir gegen die

Furstliche Stiffter und Saufer Bam" berg/ Wurnburg / Enstadt Fulda, Garen, Coburg, Weis mar / Brandenburg / Culmo bad Onolybad u. mehr anderek Berifchafften Stand u. Stadte wegen Dero unbilligen Borenthalt, Sperre und Baigerung Ihr er ben vielen Sahe ren ber von denen in anmerchlicher 2ine zahl an fichgezogene, v. Uraftersher zu Unferer Ritter Caffa feurbahren uns wiedersprechlichen Ruter=Buthern / ja auch ben Ihren Burgern und Bauren / mit Abstrickung derjenis gen Steur 2Inlaagen / welche Gie von Unfern innhabenden Aldel. Ralls Leben, Meckern, Wieg Matten und Weinbergen je u. allweg gereicht has ben , und noch zu reichen ; wann es auffer Ihrer Berrichafften angeleg= ten Berbott, fo willfahrig / als fchuls Din erkennen / zu dero gebettenen al= lergnadigften Kanferlichen Berhulff, und Einfeben ; in aller Unterthanig. Wie nun feit furtragen laffen." durch so viel und manigfaltige theils de mero ac violento facto / theils fur apert occupirte, theils durch and gesponnene Kauffs = Handlung ents jagene Abeliche Stamm : Saufer / und Buther das gemeine Ritters Corpus und deffen Substanz um viele Sonnen-Golds geschwacht : 2118 iff leichtlich zu feblieffen i was nambaffte Steuer-Poften nicht allein an benen ju Eu. Rapferl. Majeffat anieno ju erforderten Kriege - Dienften / Uns Dem Albel affignirten Quartiers = und Contributions . Aufflagen Dardurch abgeben / fondern und bag jumabl Dens !

1264 Cod. Dipl. P. 11.1. Rittersch. Franck. contra Status &c.

Dem-gangen Romifchen Reich all= gemach Unfere Ritter : Subfidien , Dienst und Benhulff zu empfindlichen Albbruch benommen werden / ein foldes erscheint unter andern notorie daher , nachdem erft vor wenig Tagen Johann Carl Fuchs von Bimbach , beede feine Unferm Rit= ter-Orth Alltmubl incorporirte und steurbahre Adel. Häuser und Guther Schwaningen und Rechberg cum pertinentibus der Fürftlichen Bran-Denburgischen Onolybachischen Bor= mundschaffe faufflich überlaffen : 10 ift darauff fobalden von folcher Fürft. lichen Bormundschafftl. Regierung Deme/nachllnferer genomener gleich= formlicher Ritter-Suther Auftheilung von dem benlins eingelagerten Rriegs. Wolck daselbst bin nacher Schwanm gen logiteCorporal angefagt worden/ daß er Ihme ben Unmeldung Unfern Ritter Drth Altmuhlein ander Quar tier suchen und nemmen folte / weis len man Ihme der Orthen auf folchen beeden Gubern / Schwanins gen und Rechberg nunmehro feine Contribu ion und Unterhalt zu geben, und auch Uns der Ritterschafft icht= was ferners hiervon ju contribuiren gang nicht gemeint ware. Unans gefehen nunmehr berührt Unfer Ohrt Altmuhl Diefer Fürstlichen Regierung einen beglaubten Abtruct von Unfern bieben N. 1. angefügten Special - Fren bungen und erlangten Rauferlichen Concessionen übergeben i und dare ben umbalblegung der ordinari und exteaordinari Ritter = Unlagen / al= lermatien folche von dem verkaut=

fenden Such fen und feinen Antcefford bighero gelüffert worden , mit aller hand bewöglichen Erinnerungen ans gesucht; Go hat es doch weniget dann nichts verfangen mogen / fon der es ist von hoch ermelter = Regio rung ein pur abschlägige Umwort'e folget , und wird ein solch anmab lid beginnen / noch ein als ander Beeg / weniger dann mit Recht by harret, da doch billich follen betrach tet werden , quod Collectæ à polle dente solvi debeant, ac pro Golle Ctis ac tributis bona vice pignotus ipso Jure obligata sint, ac quomo docunque fiat mutatio personarum! res tu; semper transeat cum sua can la &c suo onere; proinde cui acit dit castrum vel villa, eum quoque onera & munera, vel maxime in perii meritò sequuntur.

Allermaffen nun ber entliche Ruit des gangen Ritterstandes / da fo the irruptionen und weit-auffebende Eingriff / langer nachgesehen / und verhangt werden folten / unzweiffall lich erfolgen muste; also ereignet auch sonnenklar / daß Eu. Kanfel Majestat felbst eignes interesse bet unter wurchlich perichtire / ja na weniger das Jus publicum Imped

concernire.

Gelanget derowegen an Eu. Ra fert. Majestat Unser nochmalig alle unterthanigster Unruff und hoch hentliches Bitten / Gie geruben hochnothwendigen Schutz-Rett, und Handhabung / Unferer Libertatel Frenheiten / Immunitaten und Bei tommen dero Ranferl, Bulff und fott leben/ in Zeiten allergnadigft ju ver: fugen darauff aus hochsttragendem Ranserlichen Ambt / ben allen und leden vor Sochsund Wohlernann= ter fürstl. Stiffter und Saußern / Standen, Berifchafften und Rathen fo in Cancellaria benennet wers den follen , zumahlen auff Ablauts ben ber Fürstlichen Brandenburgis iden Bormundschafft noch heut gu Etund beharrenden Eintrag / dems felben und alle wiedrige Anmassung und Cteur . Entziehung , und was benselben mehr anhangig/burch de= to Rapferl, absolut Decret, als unfer allerfeite unmittelbahres Oberhamti Richter / Echus . und Schurm. Der mit gerechtem Enfer, indeme es gegen der Posterität allerdings unverantwortlich fället / ex plenitudine potestatis allerdings du cassieten / revocieren / vindicieren / und abzustellen, Gie fambt und sonders unentgultiger und Abrichtung aller vorigen noch hinterstelliger, so wohl jeziger als kunfftiger ordinari und extraordinari Cteur Anlaagen / und anderer auf Ihren innhabenben Nitter-Guthern mit Alters hers tommener Posten und obligender Angebuhrnus, durch wurchliche Executive Dittel anzuhalten , Gie bars neben nicht weniger an dero Kanferl. hof fürzuladen / umb zu fehen und boren, fich umb geklagter Ihrer Anmaffung und Furnemmens 2Bil len in die Poen vorangeregter Privilegien einverleibt / gefallen fenn / 311 erkennen, erklaren und offentlich vertunden: also und dergestalt Uns und

自由的自由自由

Die von der Sutterfchafft ben bem je. nigen / mas von Gu: Rapfert. Dla. jeftat/ und dero Doch geehrten Bor. fabren am Reich Unfere Boreltern und Bir/ burchlinicce tapffere,mans nigfaltige unverbroffene Dienfte! ruhmmirdig, ungefpart leibe, But und Blute erlangt und guivegen gebracht, in Ranferl. Sulden und Sna, Den wurcflich zu conservieren / hier= über Eu. Ranferl. Majeflat Ober= richterlich Umbt allerunterthanigft aruffend.

Num. 44. Befehl/dieSteuer-Liefferung bon benen Ritter : Buthern , fo bey bem Julier - Spithal gu Wurg. burg hafften / beireffend. de 1640.

Machdeme dem Hochwurdigsten Fürsten und Herm / Heren Francisco Bifchoffen ju Bamberg und Wurgburg / auch Dergogen gu Francken , von Hauptmann / Ras then und Aufschuß des Deil Reichs befrenten Ritter . Orthe , Stenger. mald unterthänigste Ungeigung bes Schehen / bag obwohlen ber Diom. Kanferlichen Majeffat allergnadigft ertheiltem Befelch nach , Gie fchon por geraumer Zeit Die Mitterhaupte mannschaffts Stell an Diefem Orth erfetet / doch der Ungehorsamb uns terschiedlicher Mitgliedern vornemb. fich auch der Echterifchen und Juch Bis fchen Bormunds , Bogt benannt. lich Ott Willhelm Bacher wegen Riche - Arrefer

1266 Cod. Dipl P. III. Burgb. Befehl Ober-Melgendorff &c.

Rirchfchonbach Wichel Glocken wegen Scubach / Chriftoph Leuchferring megen Schwargenam / Matthaus Obein megen Trauftadt, fo viel cauürt , daß 3hr den 21. Marcii nechfte bin ju Rigingen erwahlter Saupt. mann/ dieweil nicht allem der in dem damable aufgefertigten und beffe gelten Abfchied begriffene Paf, mes gen Anrichtung einer leidentlichen Ritter-Caffa, als des nothwendigen, tu Confervierung folcher Saupts mannichaffts gehörigen Nervi,im mes niaften beobachtet fondern Er Dauptmann über das , ben der Johann de Werth fchen Goldaten Berpflegung, wider alle Recht und Billichkeit /noch gedrungen worden / mit feinem uner. schwinglichen Schaden / vor andere ju bezahlen. Dieweilen aber 3bro Dochfürftliche Gnaden folches im menigiten billigen konnen; Als befeh. len Sie nicht allein ermelten Echteris fchen,u. Buchsischen Bogten/daß Sie Thre auf angeregten Ritingifchen Rits ter-Zag/Ihren verwalteten Buthern affignirte Quotas, an der verfallenen ordinari Ritter-Unlang jum balben Theil benanntlich die Echterischen men und zwankig Gulden / fieben und brenffig Rreuger/und die Fuchsis schen grangig Gulden, uff schierst Funfftig alt Martini, Dem Sauptmann/ oder mo Sie derfelbe binmeifen wird/ weilen fich zumahlen der von Shren berg, das feinige darben zu thun/all. bereit gegen Ihne Hauptmann erbotten, nicht allein unwaigerlich ab= tragen / fondern auch fürderbin aes gen dem Ritter = Sauptmann und

dessen Rathen / sich also bezeugen! damit man nicht ferner wider Et du klagen Urfach habe. dann Sochgedachte Ihro Fürstlicht Gnaden auch gnadigft bewittiget daß die Truchfäßische dem Jalien Hospital verfeste Sutter/Reichmans dorff und Rog so moblen auch da Ihrer Sochfürstl Gnaden beimge fallene Guth Ober Melnendor fambt deffen zu . und Eingehörungen mit der Contribution ben der Jutte schafft verbleiben mogen. fehlen Gie hiemit und in Kraffe diele Parents, auch dero Julier - Hofpita Verwaltern , und Schultheissen Schluffelfeld / daß auch diefelbe mit hauptmann und Rathen fich ! Steuren halber auf ernannten S thern vergleichen. Daß nun die Sochgedachter Ihrer Sochfürstlich Gnaden ernstlicher 2Bill, das bi zeugen Sie mit dero vorgedructe Fürstlichen Secret , und unterzeichnen Dochfürftlicher aigener Hand Until schrifft. Gobeschehen un Bamber den 25. Octobris Anno 1640.

Franciscus Eps.

Num. 45, ABormbach/ein Ritter-But ill Francken collectabel, non obstants Consolidatione feudali an Ellwangen, de 1641. Ein von dem Stifft Ellwangen heints fallenen Ritter : Guth ABormbach. Ranserl. Mandat peto Collectat. zu Meinwang. &c. 1267

Mes Hang Martin von Gungels. beimb uitimus Vafallus Der 2Borms bachischen Lebens . Unterthanen An. 1641. geftorben,und folche dem Ctifft Elmangen beimgefallen, haben Gie in des Loblichen Nitter Drihs Altmuhl Caffa einige Jahr Die Steur fortges uffert, und der Ders Probst angeluchet / Die Unterthauen biß zu Auß: lrag der Sachen und Separation Des Ligenthumbs der Leben leidentlich ju balten, nachgehends aber angefuh tet, es konnte derfelbige / nemblich der Berz Probst zu Ellwangen die Besteurung/propter defectum Jurisdiaionis nicht mehr geschehen tassen/ tum resoluto jure dantis resolvatur lus acceptantis , mithin Diefe Guther tein Abel. sondern Stifftisches 241 genthumb seye, dessen ungeachtet ist das jus collectandi behauptet morden und wird foldhes benm Lobl. besagten Ritter, Orth Altmuhl dato noth exercitt.

建制的基础的

Copia Kanserl. Mandati in Puncto Collectandi freyer ReichsRitterschafft in Schwaben contra
Sallmannsweyl / das Guth
Meinwangen betreffend.
de 1652.

BIr Ferdinand der Dritte / von Gottes Snaden / entbiethen dem Shrsamen / Unserm lieben Ansbauß Callmannsweyl / Unser Kays. Snad / und sügen deiner Andacht

biemit zu wiffen / wie daß Uns Uns fere und des Reichs ohnmittelbahre freve Reiche-Nitterfchafft in Cchma= ben, in Unterthanigfeit flagend vor und angebracht / wiewohl Gie freve Reiche=Ritterschafft vonUnfern tobl. Borfahren Romifchen Rayern und Ronigen, infonderheit aber von Mas ximiliano bem Undern in Anno 1601. austructlich dahin privilegiert / daß alle und jede des Beil. Romischen Reichs Stande von allen und jeden Guthern, fo Gie allbereit innhaben/ oder noch funfftig befommen mode ten , weiche zuvorbin zu der fregen Reichs-Ditterfchafft in Cchwaben mit der Contribution vertretten worden/ binfuhro je und allweg auf der Rit= terschafftlußschreiben Ihrem verord. neten Eruchenm ifter Die Steuren luf= fern , und entrichten laffen folten , ohne einige Aufflucht und Biderred, auch ohne Unterschod der Guther fie fenen Leben ober aigen , Beiftlich oder Beltlich, Derren. etands oder Adels Perfohnen,oder allein schlech= te ober gemeine Buther , fie maren durch andere Stande erfaufft / ober fonft überkommen , Die Leben fallen, alls apert hetmb / oder werden verwurcht, ober in andere Weeg veralienirt , es fen auf was Beiß oder geftalt es immer wolle / ba auch schon einer oder ber ander / was Ctands , Burden oder Beefens der fen , ein ander Berbringen und Bewohnheit , oder einige Frenheit ! und Berechtigfeit / Exemption , Sta. tot oder Ordnung hieruber porwenden / und fich bardurch des Be-Errerr 2 freue

1268 Cod. Dipl. P. 111. R. Mand. peto Collect. gu Meinw. 16.

fteurens zu der Ritterfchafft von eis nem oder dem anderen Gut / wie jeto Specificiet worden / entschutten molte / fo folle doch folchem allen von Romifch. Kanferl. Majeftat und vollkommenheit wegen derogirt febil als mehreren Innhalt Unfangs an. gezogenen Rom. Rapfern und Ros nigen von Uns felbsten confirmirten und mit 100. March Lothiges Golds verponten Privilegii , fo unterftebeft du dich jedoch deme juwider / nach? deme du das Dorff Meinwang, fo porbin denen von Stein ju 2Balds= berg als Ritters · Bliedern zugeho. rig geweßt,kaufflich an bich gebracht, Die Contributiones und Unlaagen ben erft-gefagtem Buth Meinwang der Ritter-Caffa gu entziehen , und bem Ritter Corpori Das Jus collectandi darauf zu verwaigern / ungeachtet folches Dorff vorhin je und allezeit/ als ein unverneinliches Ritter-But Deines anvertrauten Gottes. Sauf gebuhrende Ritter=Steur ju Der Caffa erstattet und abgerichtet i berowegen Uns ermelte Ritterfchafft umb Dig Unfer Rapferl. Mandat wider dich gu erkennen und mitzutheilen in Ilnter= thanigkeit angeruffen und gebetten hat, auch erlangt, daß derfelben das gebettene Mandat heut dato erfennt morden; Gebiethen demnach Die von Romif. Ranferl. Macht . Bolltom= menenheit/auch Berichts-und Rechtswegen hiemit ernftlich / und wollen, daß Du flagende Reichs = Ritterfchafft , ben offt ermelten Guth Dein= wangen an Ihrem alt herbrachten pure collectandi einigen Eintrag und

《新校本等制用用图图图书的图

Ferdinand. Ut Ferdinand Graf Kurp.

Ad Mandaum Sacræ Calif

Wilhelm Schröd

Ranserl. Mand. an Brandelle Eulenbach contra Landsassiatum de 1653.

218 man von Seiten Branke, burg-Eulmbach das Ritter.
21dlit in die Landfässeren zwillen wollen/ist solgendes Mandat erhalte auch deme parirt worden. Wischen den zerwöhlter Kömischer Kause allen Zeiten Mehrer des Reicht ger

Rapf. Mand. anbetr. Brand Eulmb. contra Landi. &c. 1269

Bermanien/ zu Sungarn/ Boheimb/ Dalmatien , Croatien , und Gelas bonien ic. Konig / Erh = Herhog ju Desterreich / Herhog zu Burgund / Steuer , Rarndten / Crain / und Burttemberg / Graf zu Eprol ze. Entbicthen dem Hochgebohrnen Chriftian Marggrafen zu Branden: burg / zu Stettin / Pommern , der Caguben und Wenden , Herhogen / Burggrafen ju Murnberg und Furften ju Dingen / Unferm lieben Dheim und Fürsten , Unfer Kapferl. Onad und alles Buts / Hochgebohrner Lies ber Oheimb und Fürst. 1Uns haben N. Director, Hauptleuth, Rathe und Außschöß der frepen unmittels babren Reichs-Ritterschafft in Franden aller 6. Orth / in Unterthanig= teit Plagend zu vernehmen gegeben / has gestalt, als 3hr Nitterliches Mits glied Orths Altmuhl mit Joachim bon Jarheim , wie feine Borfahren bon Alters hergethan / und Er felb. ften fchuldig fich ju befagten Ritter. Orth gehorfamblich zu verhalten benen an Ihne ergehenden Auffchreis ben gemaß , ben angesteltem Ritter Conventen willig einzustellen , und / wie andere obliegen zu beobachten / also auch die Ritter-Steuren / und Unlaagen, von feinen dahin gehörigen Ritterlichen Anfits / und Buth 210= lis, unwaigerlich abzutragen, sich willig erzaigt, Thme dargegen ningft Din von Deiner Ebd. als dero diefes Buth Adlig zu Lehen gehet ein gang unvermuthes Inhibitions Mandat jukommen sepe / worinnen Ihme ben Bertuft des Lebens janbefohlen wors

THE STREET, ST

den, fich zu befagtem Ritter = Orth / ferner nicht ju balten , benen ohne 3hr Wiffen und Willen , nichts ge. frandig zu fenn / fondern vielmehr zu Erlegung der Steuren / und Huff: richtung eines gemiffen darzu nothi= gen Unfchlags / fich imerhalb zweper Monathen ben dero Canglen eingus ftellen / mit bem nachbrucklichen In: hang / daß Sie hinfuro Sauptmann/ Rathen und Aufschuß bemelten Ritter Drifs in Vertrettung und manutenenz Ihrer Aligenthumb und Les ben wohl zu begegnen wiffen wolte, nun fene aber nicht allein an fich felbsten Rund und Notorium / auch in continenti gu erweifen , bag fo wohl befagtes Adlig von Altersher / bon allen deffen Innhabern gur Rite terlichen Caffen jederzeit unmaiger = und undifputirlich verfteurt / und in allen Unlaagen vertretten worben alfo auch / daß ermelter Joachim ein unaveiffentlich incorporiet Mitalied Diefer Reichs-Ritterfchafft feve fone bern folches alles auch von Deiner Ebd. felbften / infonderheit in einem an des jungft abgeleibten Bifchoffen ju Bamberg And, unterm dato 12. Septembris in Anno Sechzebenhun= bert und funffzig, eben wegen Diefce von Jarbeim und deffen Buth Willis in pundo Religionis , und Jagens Berechtigfeit / gethanen Schreibens bekannt worden , worinnen Gie nicht nur / Diefes Guthe ju verschiedenen mablen ein Rittermann-Leben nenne/ fonbern auch , daß daffelbe fo mobl, als Er Joachim , ju Diefer Reichse Ritterfchafft gehore / geftehen / inde Errakk ?

1270 Cod. Dipl. P.III. R. Mand. an Brad. Culmb. contra Landia,

me Gie pro Fundamento fete / daß sich die Ritterschafft des Friedens. Solug mitzuerfreuen habe, welches ia nach ausweiß des instrumentiPacis von keinem andern / als diefer verstanden werden mochte. Dieweis len also hieraus der Unfug obanges regten Befehls und Bunothigung flarlich erhellet / und mit keinem Schein Rechtens ju juftificiren : Des rowegen fo haben Uns Eingangs gemelte Director , Saubtleuthe Ra= the und Aufschuf / allerunterthnigit gebetten / daß Wir Unfer Kans fert. Ponal Mandar, und andere nothe durfftige Bulff rechtens , wider D. Ebd. guerkennen und mitzutheilen gnadigft geruheten. ABann ABir dann in Krafft tragenden Kanferlichen Umbte , manniglich auf Anruffen unpartenisch recht zu ertheilen schul= dig und geneigt fennd , und darauf nachfolgender Process, heute dato er. tennet worden.

hierumb/fo gebiethen Wir Deiner 26d. von Remifcher Rauf. Macht= Bolltommenheit, auch Gerichts und Rechtswegen ben Von zehen Marck Lothiges Gold / halb in Unfer Kap. ferl. Cammer , und den andern halben Theil klagender Reichs . Ritter. fchafft in Francken,unnachläßiglich ju bezahlen / hiemit ernftlich, und wollen / daß D. Ebd. alsobald nach Uberantwort-und Verkundigung dies fes Unfers Rapferlichen Bebotts ohne Ein-und Biederrede , obangerege ten Befehl und lubibinon wiederum caffiere / zernichtige und auffhebe / auch von dergleichen unbefugten Befelch und Bunothigung ins funff-

tig absiehe , und sich dern gantlid enthalte / und vorermelten Ritter Orth in Erhebung der Cteuren von obgedachten Guthern , nicht been traditige, noch auch Ihne von Jar beim in gehöriger Befuchung bet Ritter = Eag / und Leiftung anderer feiner Ritterlichen Obligen verhinder fondern Gie allerfeits ben altem Der kommen Ihrer Frenheit / Recht und Gerechtigkeiten / rubig und unbe kummert laffe / dem allen und allo zuwider nicht thue, noch biering faumig und ungehorfamb feve / als lieb D. Ibd. fene, obbestimbte Poel und Kanferl Ungnad zu vermenden das mennen Wir ernftlich. heischen und laden D. Lbd. von ob berührter Unferer Ranferlichen Mad auch hiemit und wollen , baf die felbe innerhalb zwepen Monathen bo nachsten nach infiguation dif Unfer Kanserl Brieffs , so Wir 3hroff Den ersten andern dritten/legien IIII endtlichen Berichts Sag fegen / und benennen/ peremptorie, oder ob del felbe fein Berichts- Sag fenn wurde den nechften Gerichts Zag bernad felbft oder durch bero gevollmächtig ten Unwaldt / an Unferm Kapferl Dof / welcher Orthen derfelbe all bann fenn wird, zu erscheinen, glaub liche Unzeig und Beweiß ju thun daß diefem Unferm Rapferl. Bebot alles seines Innhalts gehorsamblid gelebt / und ein wurcfliches Genil gen geleistet worden / wo nit / bb. feben und zu horen / daß D. ebb. megen folches lingeherfamts in ob bestimbte Voen gefallen zu fenn, mit

Burg Milchlingl. Stands Erhöhung betreffend. 2c, 1271

Urtheil und Recht zu sprechen zu erstennen und zu erklären , oder aber / beständige Ursachen / ob Deine Lbd. einige hätten , warumb solche Erklärung nit geschehen solle , dargegen in Rechten fürzubringen und entlichen Entscheids und Erkänntnus darüber zu gewarten.

2011年15月日日日本

Bann Deinelbd. nun fombt und efcheinet alsdann oder nicht, so wird nichts besto weniger mit gedachter Erflarung, Erfanntnus und anderm, in Rechten gehandelt und procedirt berden , wie sich das seiner Ord= nung nach eignet, und gebühret. Darnach wiffe fich D. Lbd zu rich Beben inlinferer und des Seil. Reichs=Ctadt Regenspurg den acht und mangigsten Novembris Anno Sechzehnhundert drey und funffzig/ Unferer Reiche , des Romischen im Cibengehenden, des Hungarischen im Neun und zwanzigsten / des Bobeimischen im Sechs und zwanzig-

Berdinandt.

(L.S.)

Ut Ferdin. GrafKury.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Freyherens zu Burg Milchling angemasste Exemption betreffend.

CS hat Beinrich Berrmann Frenhers ju Burg Milchling und Willmers dorff/bon 3hroRay Maj. Maximiliano 11. Die Frenheit erhalten, daß Er beregter Guther wegen/ als welche vom Reich allein dependieren, ein Stand des Reichs senn / und Er sich des rentwegen Session, Stimm / prærogativen und alle andere Recht und Berechtigkeit im Reich und andern Berfamlungen/gleich anderen recht. gebohrnen Freyherren und Gtans den gebrauchen folle. Und als defe fen Gohn Berr Beinrich Derrmann Freiherr zu Burg-Milchling, und Willmersdorff , ben denen erften Crays . Standen feine intention er. langet / fo hat both der lobl. Reichs: Ritter=Orth Allemubl fich darwis der gesetzet / und wie gegen andere Saumige/fo auch gegen jett gedache ten Frenherrn zu Burg " Milchling ein Mandatum de solvendo collectas fine claufula erhalten / und neben des me folde remonstration gethan daß Er sich entlich bequemen muffen immaffen dann nachgehends Derz General Reld : Marschall, Herr Wolff. gang Graf zu Gobenlohe die Ditter = Steur / wie noch dato ges Schihet , geluffert , und fennd die Acta zu lesen der Mube wohl werth-

2Vum. 49.

Von dem Ritter-Guth Buch / fo dem Sloster Monchsberg heimgefallen, wird die Steur geluffert. de 1658.

1172 Cod. Dipl. P. III. R. Vicariat-Refer. p&o Collect. Des

Des das Abeliche Seschlecht derer von Thierheimb abgestorben, und deren Ritter-Guth dem löbl. Eloster Münchsberg ob Bamberg heimges fallen / so hat der löbl. Reichs-Nitzter Orth Altmühl das von unendslichen Jahren exercites Jas colles Etandi ferner zu tüffern angehalten: Obwohlen nun erstsbesagtes Hochstöbl. Eloster Münchsberg sich dessen hart gewaigert / und auf das Hochs Etisse Bamberg beruffen sist nichts desso weniger die Sach tempore interregni erhalten worden.

Copia Instrumenti.

Wegen beschehener Insinuas tion des Chur-Baperischen Vicariat-Rescripts ju Vamberg, auf dem Moncheberg den 17 Junii Anno 1658.

9m Mamen GOttes 2men !

Mund und zuwiffen fen hiemit Jedermanniglich durch dieses offen Instrument , daß in dem Jahre nach Christi Unfers Erlofers Gnadenreis chen Geburth , Ein taufend Sechs. hundert acht und füntfzig / in der Gilfften Romer Bing . Bahl Indictio genannt, als nach tobtlichen Dins Schenden der Rom. Ranfert Dajeft, weyland hern Ferdinandi des Drits ten allerglorwurdigfter feeligen Ges dachtnus das Kanserthumb erledigt stunde , und die Durchleuchtigfte Burften und Berren , Bert Ferdinand Maria in Ober - und Mieder Bayern , auch der Obern - Pfals

Derhog / Pfalk Braff ben Rhein des Deil, Rom. Reichs Erg. Truch fefi und Chur - Fürst, Pandgraff 10 Leuchtenberg zc. Dann Johann 90 org der andere, Bergog ju Cadlell Bulich/Cleve und Berg / def Dell. Romischen Reiche Ery : Marschal and Chur Furst , Landgraff ju Ebu ringen, Marggraff zu Meiffen, aud Ober- und Mieder-Laufnis / Bmg graff zu Magdeburg, Graff zud Marce und Ravenfpurg, herr jun Ravenftein zc. unfere gnadigfte bet ren/ def D. Reichs Vicariat verma teten, Mittwochs nach Pfingstell ward, der andere Monats Eag 900 alten oder zwolfften Neuen Calet Ders/ um zehen Uhren Bormittage der Fürfil. Brandenburgifchen 30 fidens Stadt Onolgbach / der Bri Reichs Wohl = Edelgebohrne ftrenge/ Berr Johann von Epb/ 2Biderspach/Dommersdorff, Deftal berg, Bruckberg und Dorgbad ! deß S. Romifchen Reichs unmittel bahr Freyer Ritterschafft Lands Francen / Orthe an der Altmild Sauptman, nmid) endsbenantescol Notacium . 311 fich in feine dafeld habende frey Behaufung erforden lassen / und in dessen gewohnliche Schreibstuben mit den Fenstern gegell Mittag in den Sarten gerichtet ftatt und im Namen Mohlloblichen ermelten fregen Reichs Ditter-Ditte Altmuhl in Francken/ mit einem by fiegelten Requisitions - Settul famili und beneben einem Chur Baperiche Vicariat - Rescript, an den Jochnill digen in GOTE Natter und Hein

Perren Cafpar, Abbt und Praiaten Bu S. Michael auf Dem Muncheberg ob Bamberg / haltend / zu Sanden geftelt , und mittelft zugleich besches bener Subarchation begehrt , daß ich solche Requisition am fürdersten ablesen / und sodann dero Zufolge / neben zwepen Zeugen / mich nach Bamberg erheben , und hochst - ermeltes Chur = Baperifches Rescript , boch-wohl besagtem herrn Pexlaten, oder wen feine Gnaben etwann gu mir abordnen werden , gebührlichen infinviren / die erlangende Antwort fleifig ad notam nemmen / beglaube tesinitrament darüber begreiffen/und eines oder mehr / umb die Gebuhr außluffern folte: worzu ich mich von Ambte und Pflichtenwegen / willfahrig erkläret / und lautet erftlich die Requisico / wie folgt. alfo

初出版初出版书 1

Ehren-vöster /Wohlgelehrter/ fonders geliebter Herr Notarie,

D'r mögen Euch hiemit gnädl.
nicht verhalten/was gestalten bey
dem Dur bleuchtigsten Fürsten und
Derm / Hern Ferdinand Maria in
Ober, und Nieder Beyeren / auch
der Obern-Pfalt Hersogen / Pfalts
Grasen bey Nhein / des Heil. Köm.
Reichs. Ert Truchsässen/und ChurBürsten / in den Landen des Rheins/
Gwaben und Franckischen Kechtens Kürsehern und Vicatio. Landdigsten Herm/Wir wieder den HochEhrwürdigen in Holt / Herm Ca-

fpar , 21bt und Prælaten ju S. Michael auf dem Monchsberg ob Bam. berg zc. um willen derfelbe Uns bie pon deme / felbigem Clofter gwar beimgegangenen Lebenbahren aber mit der Steuren und andern gulln= ferm Ritter= Drthalltmuhl und beffen Matricul gehörigen Guth Buch , die Steuer-Belter nun etliche Sahr binterhalten / und nichts geluffert / ein gnadigftes Vicariat. Refeript , mit bas rinnen gethaner Unfchaffung / unterthanigft ausgewürcket und erhalten/ auch bedacht find, folches gebührlis chen infinuiren und einluffern zu laffen.

Ersuchen demnach Euch, mittelft gewöhnlicher Subarrhation (porneme lichen aber Euch Gurer gegen Uns undUnfern Ritter Drth tragender Socretariats Pflicht, und mas dem ans hangig,ad hunc actum, mohl bedach tig erlaffend und loggehlend) 3br wollet als Rapfert offenbahrer Notarius Euch mit zwepen Beugen nacher Bamberg verfügen / ben dem Clos fter ju S. Michael anmelden, und nach verstatteter Audienz oder beschehener deputation , wohl befagtem Ben Pralaten ober feinen biergu abgeordneten oben sangeregtes verfichloffenes Chute Baperifche Vicariat Referipe gebuhre lich infinuiren , und gu Sanden ftele len , auch was bieruber in Untwort erfolget / fleiffig ad notam nemmen, ein ober mehr Infrumenta barüber begreiffen und Uns um die Gebuhr jufommen laffen/Uns deren/ gehori. ger Orthen / habende zu bedienen mit dem Anhang / Euch megen fol Donnann cher

1274 Cod. Dipl. P. III. R. Vicaria t- Refer. pcto Collect. bes

cher Berhandlung und infinazion gegen Männiglichen zu vertretten / und zu entheben / ohne alle Gefähr: de.

Bu Urkund diese Requisition mitunfers Ritter=Orths Innsiegel, und gewohnlicher Unterschrift befestiget, und geben den 12 Junii, Anno &c. Sechzehenhundert, acht und funffzig.

(L.S.)

Pauptmann/Ratheund Auße schüß des Beil. Nom Reichs unmittelbahren fregen Ritterschafft Lands zu Francken Orths an der Altmuhl.

Ser Chur Bayerische Reichs Vie cariat - Beseich aber an Hoche wohlsbesagten Herm Caspar / Abbt und Prælaten auf dem Mönchsberg haltend, wie solcher in einem abstonderlichen an wohl ermelten freyen Reichs-Ritter OrthAltmühl in Franz Gen gnädigst ergangenen Chur sürstl. Antwort - Rescript, in copiis communiciret worden, lautet von Wort du Wort, wie hernach solget:

Ferdinand Maria,

Welcher Gestalt ben Unserm Vicariat. Gericht sich Tie. Hauptmann, Rath und Außschüß der unmittelbaheren Franckischen Reichs-Ritterschafft, Orths au der Altmühl, wider Euch, wegen saumiger Versteuerung, des auf Absterben deren von Thürheim Euch zwar heimgangen, jedoch von un stürdencklichen Jahren hero, zu der Ritter Matricul mit der Steuer

und sonsten gehörigen Lehen-Guthe Buch / unterthänigst flagbar einge langt / und auch zu Bentragungentes schuldigen Contingents perMandatum pænale sine clausula / anzuhalten gebetten/das habt Ihr einschlich sig mehrers zu befinden.

在各种的基本的特殊的图形的

Bum Fall nun die Gach vorgo brachter maffen beschaffen feben 28 nit / mit was Grund Ihr Euch bo gewohnlichen Bersteurung entschil tet , und wiffet 3hr die Supplicaoftil folchem nach in einem u. andern flag log zu halten oder fo Ihr erheblide Bedencken und Einreden ju habet vermeinet / warumb 3hr foldes thun nicht schuldig/ solches innerhald den nechsten 4. ABochen nach Ibe antwo tung dif / in ermelt Unio Vicariat - Gericht , oder wann Do Reich ent wischen mit einem Oba Saupt, durch die Für sehung 50 tes verfeben werden folte , ju eint Rom Rapfers Reichs Sof Rath Als Wir Uns of uberschreiben. lassenund 2c. Munchen Aprilis 1658.

An den Abbten zu S. Michael auf dem Monchsberg obBamberg abgangen:

Ferner das absonderliche von Chul-Fürstlichen Durchleucht z. in Bayern sals Neichs vicaris an den löbl. Reichs freyen Ritter Orth Altmühl in Francken sanddigst ertheiltes Antwort Rescript, wormen nechst hie vorstehende Copia an den Hern Przlaten uff dem Mönchsberg besagend bengeschlossen gewesen ist solgenden Innhalts. Maria, in Ober s'und Nieder Bapern / auch der Oberns Pfalts ben Rhein / des Heil, Kömischen Keichs Erts-Truchsäß und Chursürst / und in den Landen des Kheins / Schwasben und Franckischen Rechtens Jürsseher und Vicarius. Landgraf zuleuchstenberg zc. Unsern Gruß zuvor / veste, besondere Liebe und des Keichs Gestreue.

加斯斯用用于

Bas Wir von tragenden Reichs Vicariat; Ambts wegen auf Euer unsterthäniges beschehenes Anlangen / dem würdigen in GOtt/Unserm bessondern lieben / und des Reichs gestreuenAbbten zu S. Michael auf dem Mönchsberg ob Bamberg / unter heutigem dato sür Beselch zu sertigen lassen / das thun Wir Euch hierben abschriftlich communicieren / und sennd Euch anben mit Gnaden geswogen. München den R. Aprilia

Ferdinand Maria, Churfurst.

A. V. V. Berchem.

Den vesten / Unsern besonder Lieben / und des Reichs Getreuen / Dauptmann/Rathen und Außschüß / der fregen Ritterschafft zu Francken/Orths an der Alt= muhl rc.

Auff solche beschehene / hieroben einverleibte Requisition / hab ich mich sambt hierunten benanten zwene Beugen / Connabends den fünsten

(funffiehenden) Junii, auff ben Beege gemacht / und hernach gefolgten Gonntags gegen Abend / in ber Fürftlichen Relidenz . Ctabt Bamberg / und dem dafelbst bekanntlichen Gafthof / der Groffopff genannt jeingefunden i und bierauff Montags den Gibenden (Giben 6 gebenden) befagten Monaths Junii Bormittag umb 8. Uhren, uff dem Moncheberg , ben 3hr Gnaden dem Hrm Prælacen mich gebührend ans melden lassen, auch nach gnadig vers statteter Audienz, mehr Soch , wohle befaat ihr Snaden/ Berr Cafpar 21bbt und Prælaten offters berührten S. Michaels Closters uff dem Monche. berg in dem groffen Gaal por bero Semach / pramiffis Curialibus , und nach furglich gethanem Bortrag das mit gehabte Chur = Baperische perschlossene Rescript, ju selbst Sans den geluffert , fo dann in dem Se= mach drinnen die beschehene infinuation und Execution mit meiner hand darauff verzeichnet / und hierüber von mehr Soch o wohl o ermelt Ihro Gnaden diefe Bedeutung jur Bors antwort erlanget; wie Gie nemblis chen bas Schreiben erbrechen / perlefen / und nach Befindung die bes borige Resolution in den Gafthof mir vermelben / und hernach bringen laffen wolten , wie auch beschehen , fintemablen furs bernach umb balb geben Uhren , ein Cangley . Schrei. ber von dem Monchsberg , mir biefe Resolution und Abfertigung gebracht, es hatte nemblich fein gnabiger Berz Das Churfurftliche Schreiben verles Dunnann z

1276 Cod. Dipl. P. III. Chur. Mannyl. intercess. pto Coll. 26

len , und ware bedacht , den darinn gegebenen Termin benannter 4. 2800 chen gebührlichen zu beobachten und derentwillen behagliche Nothdurfft gehöriger Orthen einzubringen; habe demnach uff so erlangte Abfertigung, meine Zeugen deffen allen ingedence und Zeugen zu fenn / ersuchet / und erinnert/Go Sie auch bewilligt und jugefagt. Befchehen ift folches alles, im Jahr Chrifti , Romifcher Indi. aion , ben difmahligem Interregno, Monath / unterschiedlichen Tagen / Stund und Orthen , wie hieroben allenthalben vermeldet / im Benfenn der Ehrfamen Johann Bernhardt Echbergers, Schreiberen Verwand: tens / und Peter Marklingen Burs gers zu Onolgbach , hierzugebrauch. ter und erbettener glaubhaffter Beus gen ac.

Num. 50. Chur-Mannsische Intercession peto Collectationis ad Casarem de 1665.

Allergnadigfter Herrec.

E11. Rapferliche Majestät geruhen Ihro ab dem Benschluß mit mehrerm allerunterthänigst referiren zulassen / welcher gestalten die freye Nitter ditterschafft in Schwaben / Franckenund am Abeinsteohm/ sich ob deme zum höchsten beschwehren thut, daß verschiedene Ständ des Reichs / die besten Adeliche Guther an sich ziehen , und damit sich zu gleich von denen auf denenselben hafstenden Rits

terschafftlichen Steuren eximiten web len / auch so gar defiwegen / all ungleiche information , einige Exemp tions-Diplomata ben Eu. Kanserlichen Majestat ausgewürcfet hatten / und wie dieselbe auch dahero bittlich an gelangt , ben derofeiben für Gie ba' hin allerunterthantoft zu interceditell damit aus angeführten Urfachen Das bereits jungfthin zu Regenspurg, ba damahle beschehener Bewilligung der Ritterschafft wider den Turcfa allergnadigst gefuchte Kanserl. Do cretum de non eximendo & relp. restituendo jam exempta bona, IIII so viel ehender zu ertheilen, aller gnadigst geruhen wolten.

Nachdemahlen dann ich felbild auch fothane gemeine Ritterfchaff Befchwehrdten bergeftalt befchaffe befinde , daß, wofern dergleichen pof einem und andern fuchenden Exemp tionen der fren Abel Aigenthumlichen Guther durch das Kapferl. Dede tum und sonften nicht nachdrud lich gesteurt werden solte, andere auch, welche dergleichen Abelicht Suther an fich gebracht und innhal ben , und darinnen bighero die All terfchafftl. Cteuren gu Ritter ; Colle unwaigerlich gelüffert haben / foldhe ebenmaßig in ein Rachfolg ziehen und fich hiervon nit weniger befrevell wurden / alfo endlich das Ritter Schaffel. Corpus Dardurch nach und nach wurde geschwächt , und zu Era gung funfftiger Reichs Bulffen un tuchtig gemacht werden/ da beneben auch diefes zu erwägen ift, daß wann der Dieichs Aldel von andern hohel

Stånden einige mediat oder immediai Guther an sich bringet, selbiger solche dahin / wohin Sie mit der Steurbarkeit vorhin gehörig gewessen, serner versteuren muß, und demseiben hinwiederumb auf denen lenigen Adelichen Hüthern, welche an höhere Stånde gelangen / ein ebens mäßiges billich gedeven solte , umb so mehr, weilen selbige in keine Matical gebracht, und in esselbeiligen Kom. Reichs Steurbarkeit und Anschlag entzogen werden.

明日经过日间

Als hab ich auch um so weniger umbhin gekonnt / Eu. Kapferlichen Dajest. obbedeuter an mich gelang ter Nitterschafft suchen , und hobe Angelegenheit / hiemit bestermassen 34 recommendiren / Eu. Kapfert. Majeft Darben unterthanigst bittend, Cie geruhen umb angeregter Urfaden (auch gemeiner Wollfahrt wil len der impplicirenden Kitterschafft das berlangte Decretum de non eximendo & resp. restituendo der fren Albelichen aigenthumlichen Guther allergnadigst forderift zu ertheilen z und also dardurch die fernere Conlervation des Reichs Adels zu before deren ;

Solche hohe Kapserl Gnade, wird die gesambte Reichse Ritterschafft, um Eu. Kapserl. Wtajestät schuldigster massen allerunterthanigst zu verdienen sich auch an meinem Orth gehorsambst zu demeriren gestissen sehn werde / und thue Eu, Kapserlichen Majestät zu. Mannt den 1. Novembris-

2411 Die Romifche Kanferl. Majestat von Chur = Manny abgangen

Num. 51.
Rh Maths Conclusum contra
Exemptionem feudi aperti à Collectasione Equestri zu Etshausen.
de 1665.

Luna 26. 9bris 1665.

@Rbermann von Bibelheim / Philipp Christoph & hujus nomine Johann Dunner contra die Ritter= schafft in Francken Orths Steiger. malo, sub præs. 9. hujus exponit, was geftalten gedachte Ritterfchafft auf feinem frey Abelichen Buth Ene baußen, und delfen angehörigenUn= terthanen / fo auf Absterben voriger Innhaber / 3hme von der Lebens Bergehafft der Graffichafft Caftell ju Mannleben angefest worden / eie nige Befteurung ju peatendiren fic unterftebe / weilen dergleichen die vo. rige Innhabere ju der Ritterschafft-Calla abgeführt / und auf fein Berwaigern 3hm ober feinen Unterthas nen 4. Schieb = Dren mit Bewalt weggenommen , und daro noch De= renthalben aufhalten laffen. len dann folches benen Reichs. Conflicutionibus und feinem habenden Privilegio jumieder / Bermog deren Er von allen Guthern unfteurbar fenn folle; als bitte Er folchem nach eine Commiffion dem Beren Churfurs ften ju Manns / als Bifchoffen ju Burgburg dahin aufzutragen, daß Phubbhh 3

1278 Cod. Dipl. P. III. Decretum Cæfar. de non alien. bonis 16.

dieselbe im Nahmen und von wegen Ihro Kapserl. Majsstat gedachter H. und R. des Orths Steigers
wald die Restitution der 4. abgenommenen Oren ohne Entgelt neben
refund rung Unkosten und Schäden , oder derer Werth zu erstatten
anzubesehlen , oder ein scharpsfeskescriptum de solvendo zu erkennen s
und zumahlen ob Contraventionem
Privilegiorum in die dem Privilegio
inserite Poen der 6. Marck Lothis
gen Golds zu condemniren.

Wird Supplicant mit feinen Be

gehren abgewiesen.

F. Mart. Menßhenger.

Num. 52. Decretum Cæfareum de non

alienandis bonis Equestribus Marcis

Nichn und Wecra, Tob. Seb. Braun sub peto 1. feb. nup. & 20. hujus supplicat pro expeditione Decreti de non alienandis bonis Equestribus de 20. Jul. 1668.

F. Mart. Menghenger.

Num. 53. Rittersch. Franck. an Brands Eulmbach wegen Besteurung der einschichtigen Lehen de 1676. Durchleuchtigster Fürst / gnas

digster Derr 20.

QWar schon vor etlichen Mond then her ift von unterschiedliche Unfern Mitgliedern am Om Geburg mit Befd wehrung anlli gebracht worden / mas gestalten boll Quer Churfurftl. Durchleucht 3 ambten , Gie in Exerc rung Unfer von der Rom. Kanferl. Majestat 10 gen auf allen Adelichen Guthern I Unterthanen in Francken/ hergebrad ten Juris collectandi auf manchen Beif beeintraditiget , voraus abs an Erhebung der aufgeschrieben ordinar = und extraordinar, Ctul bon den walnenden Seldftude Die Eu. Fürfilich Durchleuchter gehuldigte Unterthanen gedachten Unfern Mitgliedern und dort zu lehen haben / behindel und folche unter Borwendung gen fener Fürft Berordnungen / mehr geftattet werden wollen. lein gleichwie über gehabtes Ran finnen , die geringste Ursach / ner durchgebenden Neurung in bie Punct / Wir nicht finden tonne also haben der angebrachten fcmehrung / als eines Unferman muthen nach / nur einem oder bei andern Mitglied , aus irgend harib gesuchten besonderen præcensionibul fens / Ilne mit und Particular fens / Uns nicht annehmen , nod Fürfil. Durchleucht darunter ba ligen mogen.

Wir werden aber anjett umblid diger berichtet, wie erstegeklagte und Beschinder die bei bielen Gebürgischen / nunmblid die beschinder und Bes

Rittersch. Franck. an Brand-Eulmb. wegen Besteur. 2c. 1279

auch etlich Unferer Alemühl und Ctaigerwaldischer Mitglidete damit involvirt werden wollen ; Massen erst in neulichkeit (unerwogen daß von denen Ritter-Guthern, u welchen die quæstionicte steurs bare Stucke gehoren , die wenigfe Eu. Fürstliche Durchleucht, sonbeen Reichssauch Boheimisches und empa Bamber gische Lehen find) von dero Beambten da und bort in modum & quantum Unferer bigheriger Steur-Anlangen, uns gebührliche Inquisitiones angestellt / dabeneben denen Lehen-Leuthen ohn Unterschied / die von den innhaben den walnenden Lehenstücken, bishero Thren Adeliden Leben- Derm Ju Umfer Caffen , umwaigerlich ge= raichte Steuren fortan in Die Fürstl. Membter zu luffern/ angefügt/ und daben wieder Uns nachdruckliche As fiftenz und Handhabung versproden worden / ben welchem Außspruch bann Bir Uns des Bercks / ben dem Wir / zumahl des busen Eingangs halber , in publico jahrlich amb etlich tausend Gulden interestirt sind, langer nicht aussern, noch Juforderst Eu. Hochfürstliche Durchleucht zu billigmäßig gnadig= fter remedirung die Nothdurst das tunter unterthanigst zu remonstriren überhoben sehn konnen , und zwar ift an dem / daß nicht nur den gemeinen Rechten / zumahl da / wie ben Uns/die Stene fub genere munerum realium sich finden laffen /. hicht ungemäß, sondern auch in die km gobl. Francischen Crays durch

7011年10日日日本

eine fast durchgebende Gewonbeie eingeführt worden, daß Obrigkeiten/ und die des Juris collectandi bereche tigt find mie Die Rom-Rapferl. Das ieftat und bon derfelben megen (in Krafft erlangter allergnadigften Bewilligung Wir un tisputierlich) nicht nur von Ihren aigenen Erbge. huldigten Leuthen, fondern auch von grembden , ratione derer Guther , die Gie unter She nen haben die Grenren erheben mogen ; Geftalt dann E. Sochfürftl, Durchleucht felbst , wie Wir sichere Nachricht haben / ben dero meiften Alembtern es alfo halten , und fo wohl Abeliche, als andere benachs barte Unterthanen Ihrer innha. bender und von derofelbengebenrühris ger Buther halber, ohnellnterfchied, mo die Buther liegen , auch / ob folche auf eine Mannschafft gewidmets oder nur bloß Relbftucke fegen ? mit Steuren ordinarie belegen / und eben darumb defforvenigerUrfach bas ben , Uns geklagtermaffen Ginhalt gu thun) und ein anders Recht aufe failen ju laffen / als Gie Celbft gegen Unfere angehörige iplo facto billichen / auch / umb bie jetige Reus rung behaupten zu konnen fchwehr: lich werden fahren laffen wollen.

Dann obschon Eu. Sochsürstliche Durchleucht von dero Beambten hierinnen etwas besonders darumb zugeschanst werden will , Ihrem Anzlehen nach , die quastionirten Lehenstücke in deroselben Territorio gelegen sind; so sind Eu. Hochsürstl. Durchleucht eigene facta dem entge-

1280 Cod. Dipl. P. III. Ritterf. Franck. an Brand- Culmb.2c.

gen, als die auf denen , zwischen des rollembtern gefejfenen AbelichenUns terthanen / unangefeben / daß mit denfelben in hoc paffir nicht anderst, bann mit Diefenlebenftucken bewandt tft, nie feine Steur gefucht nochtlins Diefelbe gleich andern Unfern Steurs baren Leuthen ju belegen verwehrt baben; und diß ohnzweisfel in hoche erleuchtigter Betrachtung, daß durch Uns nicht irgend ein aigenes / fon= bern der Rom. Rapferl. Majeftat/ auf deffen unmittelbahren Adels. Suthern hafftend / und in des Heiligen Reichs=2lbschieden Derofelben flarlich celervirtes Greur-Recht / exercitt und diffalls allerett werde / bero Rapferl, refervatis die ohne das nur/ ex ratione fitus übel und unschluffig præfumitte Superioritas Territorialis nichts benemmen moge.

Bu dem ift voraus im Francfifchen Craps / Da die Jura Territorialia, wie por Augen ift , zergliedert und diftrabert find je und allweg in Steut Sachen das Gertommen pro unica norma geachtet worden , wels ches fich dann diffeits dergeftalt ergibt / bag / wann es nicht in ber notorietat vorbin bestunde , mit in groffer Menge ju Hand gebrachten Cteur Regiftern in continenti ju bewähren ware, welcher gestalt pon 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren ber , beren jemands gedencfen reichen fanglinfere Mitgliedere Jung und Lebenleuthe , und unter denfelben eine überauß groffe 2111. Bahl , die fonft Brandenburgifche Erbgebuldigte Unterthanen

gewesen, von Uns gleich andernill fern fteurbaren Leuthen 1 90 ruhiglich , und fo gar ohne ernann tes Widersprechen besteurt worden! daß je zu weilen Burftl. Rathe und Beambten felbft , fo dergleichen ! benftuck inngehabt / die auch auf geschriebene Unlaagen den Unftige willig und gern entricht haben es ift den armen Unterthanen fonba wohl damit gedient gewest, daß mil Ihnen dergleiche einzehle außerhall Der Steur gemeiniglich nur mit wenigen Pfenningen beschwebil Seldstücke / zu Bestreittung 3h Nahrung hat zukommen laffen/ haben nit nur das Ihnen und mil niglich unverborgen gewesene 00 collestarum wiffentlich übernomm fondern auch zum heil der Privano in casum nou solutionis sich Contral Beife unterwürfflich gemacht; der die Wir dann Unfern Might dern 3hr Recht / in weitern 200 waigerungs Fall / hiemit fambt und fonders per expressum borbehalft haben wollen.

Wann es aber auch schon aber jest-deducitem notorischen Serial men und vorlängst zur Proserischen verschreter und erwachsener policific würden gegen jest vorbrechende kung Birling gleichwohl dessen lich zu behelffen haben / daß zu behelffen beherv noch niember gefunden / der Unsern Mitglieden gefunden / der Unsern Mitglieden Besit ohne Mittel behalten wegen. Hoch sie den Mittel behalten wegen. Hoch sie den Mittel behalten gefunden den Mittel behalten gefunden gestellt. Durchleucht wegen

eine Creur angefordert oder Unferm Corpori das Recht / dicfelbe defive= gen zu belegen / disputirt hatte; alfo la teine Urfach gegeben werden fan, warumb Uns fold Unsere Besugnus abgestrickt feyn folle, so bald die dem Oneri tributorum einmahl afficute Guther einem frembdenUnterthanen du Lehen angesetzt werden? setzt zu geschweigen , daß nicht der geringste Ebeil quastionirter Feldstücke hiebebor Pertinentien gewesen von bofen und Guther / die nach vorgewefenen Landverderblichen Kriegszeitent in Mangel der Mannschafft, auf diesetbige sonst gewidmet nothwendig haben zertrennt / und einzehlen berliehen werden muffen. ABelche Mallige Beränderung gleichwohl den Suthern / Deren Besteurung Uns unstrittig zukommen sehn wurde / wann Cie ben den Hofen / wohin Cie gehörig geweßt, gelaffen / und an eine Mannschafft gebracht worden waren , keine immunitat zuwegenbringen , viel weniger Eu Hoch fürstl. Durchleucht ein Recht gebahten kan / dieselbe vor sich / wie dars du der Anfang neuerlich gemacht ist / mit Schagung zu belegen.

STANSFELL OF THE STANSF

Bir Moeissen keineswegs / Euer Dochfürst. Durchleucht werden distigseit nach, gnädigst, und daben die set eisstich erwegen / daß wie diesselbe selbst auch eine grosse Anzahl kromeder Unterthanen in der gegen Uns attentiende Neurung am leucht zuruck fallen / und per æquis-

fimam Resorfionis Viam an einem Orth eben so viel oder vielleicht mehr, als am andern jugeben tonne. 2Bor. neben Unfere Mitgliedere nicht ju verdencken, fenn werden / mann Gie Thre Lebenftucke / wie bann folche meiftens aus ben Deden = Buthern / auf Wiederlofung umb ein ge= ringes verkaufft worden find , von Eu. Sochfürstl. Durchleucht Unter= thanen wieder an sich bringen / und was Ihnen fonft von Mittel und Wege ju Abthuung des Gravaminis an Sand stehen mochten / nicht unversucht laffen su melder Beiterung / fambt benfelben wir gleichwohl ungerne fom: men / fondern viel lieber vor die erlangende billigmäßige Berhelffung und remedirung Eu Sochfürftithen Durchleucht unterthänigft obligiert fepn / und dero Fürftrühmliche Generofitat und Rechts Lieb darüber gu preißen haben wolten.

Allermaffen bann in foldem Berlangen/ an Eu. Sochfürftl. Turchl= Unfer unterthanigftes Bitten ergehet, Gie wollen gnadigft geruhen, die wider Unfere wohl-hergebrachte Les ben Befteurung eingelegte Bere bott in Gnaden forderlichft zu caffiren und aufzuheben, auch an erwehn: terBefteurunglins ferner ungefranctt und ben Derjenigen Befugnus geru. hig verbleiben zu laffen , mas der Rapferl. Berwilligung gemaß / Un. fere liebe Borfahren auf Uns gleich. famb befiglich transmittit haben / worgegen Bir / fo wieder Berhoffen / und reitirirte ernftiche Bermars nungen, ein oder anders Unferer Mitglicbe 3111111

1282 Cod. Dipl. P. III. Ritterf. Franck. an Brandenburg 2c.

glieder in modo & quanto collectazrum excedirt haben solte / wie ohne das , so offt es vor Uns zur Klage gekommen , zu der gravirten Theile Genügen bishero geschehen , dergestalt verfügen wollen , daß anderswärtlichen Einsehens und Verhelfsung nicht vonnöthen senn wird. Wormit Su. Jochfürstl. Durchleucht Wir der Gnade Sottes dieselbe in vollkommentichen Hochfürstl. ABohlzstand zu erhalten , und zu dero Hulden Wir Uns unterthänigst besehlen thun

Darum ben 1. Xbr. 1676,

Eu. Hochfürffl. Durchleucht

Unterthänigste Director, Hauptleuth / Rathe / und Außschüß , des Heiligen Rom. Reichs unmittelbahrer freyer Nitterschafft aller sechs Orth Lands ju Francken.

Num. 54. Rittersch. Francken an Brans denburg=Culmbach disto puncto, de 1677.

Durchleuchtigster Fürst / gnas digster Derz 2c.

eller Dochfürstl. Durchleucht werden sich noch gnädigst erinneren, wie deroselben sub dato 1.
Decembris des verwichenen Jahrs
unterthänigst geklaget worden / was
gestalten Uns in hergebrachter Be-

feurung Unferer Mitgliedere zwifche dero Territorio gefeffener Untertha nen, fonderlich aber ber Leben Leuth von Eu. Sochfürstlichen Durchleuch Membtern vielfaitige Binderung um Eintrag geschehen, umb deren 200 helffung 2Bir mit grundlicher remon stration des Unfugs gebetten haben Be vefter Wir nun feither in der Sof nung gestanden find, big ju der po Eu. Dochfürfil. Durchleucht Darau borgefchlagener und Infer Ceits no recufiter Conferenz fernere Been trachtigungen wurden unterlaffe werden , mithin die Sach in foldbo terminis verbleiben , damit man Di feits Eu. Dochfürfilichen Durchleud guter Belegenheit zu Fortstellung go dachter Conferenz erwarten , und und terdeffen Gie mit ferneren Klagen behelligen , oder gar auf andere laubte Mittel du dencken geubris fenn konnten ; zumahlen Bir tin erbotten gegen die jenigen von Unfell Mitgliedern / Die in Belegung bi Ihrigen excediren , und ein mehren dann der Sachen Nothdurfft erfor dert / und rechtmassig hergebracht exigiren wurden / auf barwider ein kommende Klag einen folchen Griff porzukehren / damit es fernern Gin hens gar nicht bedorffen moge. wie viel mehr gehen Uns Unferer Die gliedere fo gar hauffig ben Uns ell gehende Quarelen ju Gemuth / 100 Sie mit Benbringung vielerlen hodi beschwehrenden Umbstanden berid ten / daß noch immerhin Sie angie bringung derer von Uns angesettl To Ordinari , als Extraordinari Stell'

Ritterschafft Francken an Brandenburg-Culmbach 2c. 1283

Steuren gehindert / die unwillige Unterthanen und Leben Leuthe wie der Cie in verbottenen Schutz genommen , ja wohl den noch willigen ichtivas an Uns zu contribuiren berbotten werde : worben es nicht bleibe , sondern es beginnen so gar En. Hochfürstl. Durchleucht Beambte da und dort, die der Romif. Kapserl. Majeståt an des Reichs 26 dels angehörige competirende Be= fenrung in die Hembter gu gicben, und deren Uns , Die Wir fols De Vigore Commissionis Casarea 311 exigiren haben , gar zu entfeten; Maffen erft fürglich die Zunfper Rische Geschlechts Unterthanen und Lehen-Leuthe Ihre Steuren hinfuro nicht in Unfere Caffam, fondern gen Culmbach zu luffern / denen Beambten daselbst angeloben , und wo Bir gleich irgend noch ben herges brachtem jure collectandi gelassen werde fo werde doch durch ausgehen= de Decreta dergleichen eines noch gar heulich an dien eineckischenUnter thanen zu Memmersdorff ergangen / denen Leuthen imprimitet, daß solches convivendo oder aus Gnaben , intuitu jesiger Unferer dwehrer Obliegenheit geschehes und im übrigen denen Contribuenten ans maglicher Landsfürstl. Schutz bersprochen , alles unter Borwand Eu. Sochfürfil. Durchleucht gemei fenen Befelchs / aber der gulbenen Bull / bem Landfrieden und andern des Beil. Reichs Sas und Ords kungen , besonders aber dem Derkommen und Unfern hoch verpoenten

经

Privilegus fanurstracks gu wider, Dun konnen Eu. Sochfürft Durch. leucht leichlich ermeffen, daß fo vielen auf Uns je langer je mehr , und zwar unter dem weit suchenden prætext els ner über Unfre Ditglieder umb Bay, reuth und Culmbach neuerlich anmaffender Landesfürstlit der Obrigfeit andringender Beschwehrnuffen Wir in Die Lange nicht mehr ftillschweigend zusehen, noch die Rom. Rayfert. Majeftat Ihres ba. runter begriffenen Intereffe unberiche tet laffen konnen / vorab / da ABit notorie ju Muffbringung des mit dem Ranferl, Berin Abgefandten Beuer abermable verglichenen frarcfen Quar. tier-Beptrage und Führung Unfers Estats anderst keine Mittel haben, als mehr gedachte Besteurung , die Uns nun auch unter Eu. Sochfürftl. Durchleucht vorschüßendem Nahmen guten Theile entzogen und abgeffri. cfet werden wollen. Gleichwie aber mit Eu. Sochfürftl. Durchleucht Wir in folche Beitlauffigfeit / worzu als dann die Gach gerathen wurde/ furs wahr ungern fommen, und dero dar= ben gang unumbganglicher unbelie. biger Borftellung viel lieber entübrigt fenn wolten : Alle ergehet an biefelbe nochmable Unfer unterthänigftes Bit. ten / Sie geruhen doch die Sach in den Stand / worinnen Gie / vor jegigen erft wenigen Jahren ber ans gefangenen Neurungen / und notanter ben lett vorgeweftem Eurcken= Rrieg fich befunden bat , auch fer ner bin julaffen von Recipirung Des 21dels Unterthanen in dero Schutz 3111111 2

1284 Cod. Dipl. P. III. Ranf. Mandat. contra Marschald 20.

Schutz abzustehen / Gie vielmehr au Leiftung fchuldigen Behorfambe anzuweisen, und alfo den je langer, ie weiter kommenden Ruff zu wider. legen / daß nembl. dem Franctiichen Reichs Adel von allen deffen benachbarten Standen jufammen fo piet Betrangnuffen nicht als bon Eu. Sochfürfil Durchleucht Regierung allein wiederfahren / welches gewißs lich umb dero Hochlobl. Hauf Un= fere Boreltern / Die vor baffelbe off. ters But und Blut aufgefetet , Peis neswegs verschuldet haben werden. Colch unterthänigft bittende gna= diafte Verfugung, neben dem Gie mehr nicht / bann billich / geraicht fo mobl Euer Dochfürftlichen Durche leucht zu einem recht Furfil. Dach. ruhm , als Uns in Unfern schweb= ren Obliegenheiten zu fonderbahrer Confolation, welche umb Guer Soche fürfil. Durchleucht Bir in allerwes ge unterthanigft zu verdienen beflif= fen fenn merben, Diefelbe damit dem allerhochsten zu langer Lebens Briftung und Segnung ber Fürftl, Regierung getreulichft befehlend, Da. tum Presfeld den 30. gbris Anno 1677.

E. Sochfürftl. Durchleucht

Unterthänigste B. R und A. Oths Geburg.

Num. 55. K. Mandat contra Marschaldsb. Ebnet Leben - Leuth zu Liechtenfelß und Staffe stein & Bamberg. de 1679.

OR Ir Leopold von Gottes Ond den, erwöhlter Rom, Rapfel ju allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien / zu Sungarn / 30 heim / Dalmatien , Croatien un Sclavonien 2c. Konig / Ery Hergo gu Defterreich / zu Burgund , Stem Carneten / Crain und 2Burttenber Graf zu Ep. ol zc. fügen N. Unft und des Reichs Lieben , Getreuen Sanf Hieror. Marfchalden pol Ebnet feurbahren, verpflid ten Leben-Leuthen zu Lied tenfelf und Ctaffelftein hiem zu wiffen , daß Uns erft-gedachte Marfchalck von Ebnet/für fich un bon wegen seines Beschlechts !! bermanien fambtlichen Marichalth bon Ebnet in Unterthanigfeit flagen zu vernehmen gegeben / wasge ftalt Er mit seinem gemeinen schlecht verschiedene ein melen ebe in dem Stifft Bamberg zwar neben anderen auch zu fed tenfelf und Staffelftein gelligen gen , beren Administrirung almi auf den altesten des Geschiechts tube und falle / und von unserdend lichen Jahren bero besisse, welde jedesmahl jest angeführtermafen der alteste hinwieder und zwar de Beit auch Bambergijchen But gern zu bemelten Liechtenfelb und Ctaffelftein gegen jedesmabliget Pflich - Leiftung verlephe / derentre gen Ihr mit Jung und Grent Ihme, als Eurem Leben Gerin und terworffen / welcher die Steuer voll Euch colligire und ju Unferer und mittelbahrer Reichs Rieter

Rapferlich Mandatum contra Marschalck zu Sbnet 2c. 1285

schafft Orths Geburgs Cassam, wohin angezogene Lehen / von Uraliters herd in der Steur=Mairicul liegen / und mit solcher angelegt wurden / luffern/ wie dann Ihr / solche bisherd ohne Widerung jedes, mahls erlegt und abgetragen.

数据数据数据

Nachdem aber ben jesigen Kriegs= Laufften gedachter Ditter Orth Ses burg mit Der Ordinari = Steur nicht austomen / ben Unfern Rriege= Bol= dern zu inffern habenden Bentrag abstatten/ und darben / mas noch dur Conservation und Handhabung Des gemeinen Ritterlichen Befens ohnendbehrlich und nothwendigst die Spesen erfordern , hatte haben tonnen / fepe mehr befagter Ritter= Orth gleich andern Standen des Reichs , und übrigen Ritter , Cantonen gemuffiget worden , Ihre in . corporate Glieder mit Extraordinari Cteuren zu belegen / und nach Inns halt der Mairicul außzuschreiben ! welche hinwieder jedes Ritter glied auf feine Unterthanen und einzele Leben proportionaliter außtheile jund von Ihnen colligire. Und ob nun wol auch Er auf ebenmaf fig Ihme zugeschiefte Ritterschaffte liche Extra - Steur und 2inlang auf Euch / als Lehen-Leuth die Distribution und Husschlagung ges macht, und fich verfehen / 3hr wurdet nach vorhin bekannten und allers manniglich genugfam bewußter Ohn umbganglichteit Euch darzu ohne Bivangs. Mittel verfteben und einftellen. Go mufte Er aber nun in das 4te Jahr, über allgethane gutliche

Remonstrationes , Daß Die remedie. rung nicht in feiner ABillfuhr und Machten beruhe / fondern ein allgea meines durchgehendes Wefen und Druckende Calamitat fene , ben Guch feben und erfahren , daß alles nichts perfange, noch attendiret merbe, fon: dern bemeite Extra . Anlaagen , weis len foldbe in fpecie in Euerem Leben-Brieff nicht inferirt / halfftarrig renuirt , Euch ju vermennter Durch. dringung als fonften Bambergis sche Burger des Bischoffen zu Bamberg 21. / deren 3hr ratione Guerer anderer Guthern Subject , umb Manurenenz angeruffen / bigher auch unerachtet gnugfame gegen Ablei. nung und zumahlen daß diefe von uns erdeneflichen Jahren wohl berechtigs te und exercite Ritterschafttliche Steur und Anlaags: Sach nicht vor Die Bambergifche Canglen gebore , nicht weniger ju denen Unferer Rauf, Miliz verfprochene Subfidien und Bentrag . Belter Comabler . und Dinberung geraiche , erflattet , und gebührend darwieder protestirt und gebetten , wiederrechtlich gefchutt , und gehandhabt worden , daß nunmehro ein ftarcfer Cteur - Reft bep offtigedachten Ritter-Orth Geburg/ ohne feine Schuld oder Negligenz aufgeschwollen ; derentwegen Er nun militarifcher Execution überfallen ju werden von dem Ritter. Orth bes trobet werde.

Wann Ihr aber, damit der Extra-Unlag, weilen seibige in Euerem Lehen-Brieff ungemeldet/ Euch nicht entschütten könntet oder moget/ alldie-Billib 3 wei-

1286 Cod. Dipl. P. III. Rayferl. Mandat. contra Marschald 26,

weilen Er und fein gemeines Beschlecht der Marschallen von Sbnet in possessione der Steuer von Ubre alters hero, wie Ihr selbsten gester bet / sepe / solche Anlag auch nicht/ nisi existente & exigente necessitate publicà, uti nunc, à quibus collectis nemo in Impetio pro belli tempore immunis sit, sed Forenses eas solvere teneantur, & ratione Bonerum liberæ Nobilitati Subjectorum imponirt murs den , und man ben dem Stifft Bamberg felbiten geständig, daß, wo man in ordinariis berechtiget und felbige hergebracht , auch die Extra. ordinari=Steut/canquam accessorium secundum naturam sui Principalis fole ge / und nach fich ziehe, fothane Bere waigerungen und Inhibitiones auch wieder den flaren Buchffaben der von Unfern Borfahren am Reich Rom. Ranfern und Ronigen Unfer ter unmittelbahren Reichs & Ritters schafft ertheilten Privilegien, wie nicht weniger zu bosser Consequenz lauf= fen , und zu Schmählerung nicht als lein folcher, sondern auch Unferes das ben zumahlen verlicenden Interesse angesehen / dergleichen aber niemalie len von Unfern Vorfahren am Reich geffattet worden ware. Alls hatlins diesem nach, Klager gehorfambl. ans geruffen und gebetten/ Wir mochten Ihme hierunter Unfer nothdurfftige R. Duiff Rechtens mitzutheilen gnas digstgeruben, inmassen auch erlangt daß aufReiffe der Sachen Erwegung, Dif Unfer Rapferl. Mandatum sine Clausula wider Euch zu Recht er= kannt jund andere nothdurfftige Kang

ferl. Hulff rechtens erkannt worden Gebiethen demnach Euch von Rom Kapferlichen Macht, ben Doen fun Marck Lothiges Golds / halb in 1111 fer Rapferl. Cammer, und den all dern halben Sheil Rlagern unnad laffig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen , daß 3hr alfobald / nad 10 linuir soder Verfundigung dig Il fers Ranferl. Gebotts, Demfelben De bon mehregedachten Unfer unmitte hahren Reichs - Ritterschafft Orth Seburg / zullnfern Kriegs= Bolden Berpflegung , ausgeschriebene Con tribution fo mohl am brenjahrige Rucffand, als folgender , ohne mi tere Biderfes'ichteit und Auffenthall nach proportion Eucrer Leben Col richtet und abtraget , hierinn nicht faumig oder ungehorfamb fenet / lieb Such ift obbestimbte Poen Unfer Kanferl. Ungnad zu vermeit Das mennen Bir ernfflich.

Wir heifchen und laden Gud an von obberührter Kanferl Macht and Gericht und Rechtswegen hiemit und wollen, daß Ihr innerhalb den ned sten zweien Monathen von der latt nuir = oder Verkundigung dif ani rechnen , fo Wir Euch vor den de ften / andern, dritten/letten und end lichen Gerichtstag fegen und benefi nen/peremptorie, oder ob derfelbete Gerichtstag ware, den andern hernad feibit, oder durch Eu. gevollmächigte Unwaldt an Unserm Kayler Sof, welcher Orthen derselbe alle Dann fenn wird, erfcheint / glaublide Anzeig und Beweiß zu thun / offe diesem UnsermRayserl, Mandat, alle Mh. Math Conclus. peto Collect. contra Bamb. 29. 1287

leines Innhals, schuldigst nachges
lebt und ein völliges Gnügen besches
ben, wo nit/ alsdann zu schen und
zu hören, Such umb Euers Ungehors
sams willen / in obbestimbte Poen
gesalten zu sehn mitllrthel und Necht
zu sprechen / zu erkennen und zu ers
klären/oder aber erheblichellrsachen,
ob Ihr einige hättet, warumb solche
Erklärung der Poen nicht geschehen
sehihrt, sürzubringen, und endlis
chen Entscheids und Erkanntnus zu
gewarten.

28ann 3hr nun kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so with nichts destoweniger auf des ges horsamen Theils / oder bessen Unwaldts ferner anruffen, mit gemelter Erklarung Erkanntnus v. andern in Rechten gegen Euch gehandelt und procedire werden / wie sich das sei= net Ordnung nach , ereignet und gebuhrt , darnach wiffet Euch zu riche Beben in Unferer Ctadt Bien den Siben und zwankioffen Februar, Anno Gechzehen hundert / Neun und sibenfig Unferer Reiche des Romischen im Ein und zwanzige fteu / des hungarischen im Bier und Brankigsten , und des Wiheimischen im Drey und zwangigften,

Leopold.

(L. S.)

Ut Leopold Willhelm Graf

Ad Mandatum Sacræ Gæsareæ Majestatis proprium.

Reinhardt Schröter.

Num. 56. R.h Raths-Conclus. p&oCollectationis contra Bamberg de 1680.

Veneris den 12. Januar, 1680.

Mischalck Sinetl. Stamms Agnaten eontra Ihre Lehen Leuth /
wie auch den Herm Bischoffen zu
Bamberg / Mandaci de solvendo
Collectas, & Rescripti de non impediendo s. impetrantischer Anwaldt
Ferdin. Persius von Lehnstorssen/ sub
dato 29, 9dris reexhibiert sub Lic.
A. am 30, hujus nuperi übergebene
Reproduction gedachten Mandaci und
Rescripti mit gehorsambster Bitt um
fernere sordersambste Kanserl. Hullse.

(1.) Fiat Paritoria in Contumaciam contra Subditos sub termino duo-

(2.) Rescriptum serius an den herm Bischoffen zu Bamberg ad docendum de paritione sub termino 2. mensium

Frant Mart. Menfhenger.

Num. 57.

Mandatum Cæsareum Cassatorium & inhibitorium de non ampliùs turbando sine & Restitutorium
cum Glausala &c. wider Burgs
burg & Julier = Spital.
de 1694.

28ir

1288 Cod. Dipl. P. III. Mand. Cxfar. contra Wirthburg 20.

Den / Erwöhlter 2c. 2c. Ent. biethen bem Ehrwurdigen Unferm Burften und lieben Undachtigen 30, bann Bottfried Bifchoffen gu Burge burg und Dergogen ju Francten / fo bann beeber Stifftungen der Unis versität und des Juliaven Hospitals, Dafelbft,refped. Unfer Rapferl. Gnad und alles Guts / Chrwurdiger Fürft, Lieber / Andachtiger , auch Ehrsambe, Belehrte, Liebe, Andachtige und Getreue ic. Uns baben Sauptmann Raibe und Aufschuß / Unferer uns mittelbahren Rapferlichen Dieiches Ritterschafft in Francken / Drths Robn und Werra / unterthanigft flagend zu vernemmen geben / ob: moblen Die Dorffichafften Wolffs. munfter / ABindbeim / Debfenthale / Mortefau / Deckelmuhl / Bolckers fdleper/ Buften: Garen und Pfatt, als Ihrem erften Unfang und Urforung noch /fren:algenthumblich Denen von Thungen jugeftanden / und Dem Rurfilichen Stifft Fulda / aus Chriftlicher Devotion ju Leben aufaes tragene Ritter : Guthere Ihrem Rit= ter. Orth Robn und Werra / je und allwege von un fürdenchlichen Beiten ber immarriculiret und dabin fleurs babr gemefen : allermaffen gedachter Drib fothanes Steur : Recht auf. meiß fub lie. A. bepligenden Matricular : und Rechnungs Extract / nicht nur geben / zwangig / brepffig / vier= big/funffsig/fechaig/bundert Sabr fone bern noch viel weiter , bann fich Mens schen Gebencken erstrecken i so wohl ju Zeiten, da die von Ebungen folche

Buther innengehabt/als nachgehend da Sie bon benenfelben an obbemel ten D. And. Stifftungen quoad Dominium utile verauffert worden / if unterbrochener ruhiger Poffession vel quali gehabt / und (jegtmahlen un' terftebende Thatlichteit aufgenom men) noch batte / alfo / bat ben ! Bestalten Bundahren Besit / und mobl - hergebracht = uralter Poffellion vel quali, man nichts weniger gedel den ober vermuthen konnen / Dani daß jemand , wer der auch fep / bo rinnen Eintrag thun, und beregte Bu ther und Unterthanen / aus 3bid Besteurung und Verwandenus 2Bd und in andere Deth zu ziehen fich unte fteben folte , fo fepe Dannoch wild all fold gebabte Zuversicht erfolga daß da vor furgen Sahren ermelle Stifft Fulda fein carauff gebatto Ober- Atgenthumb / oder Dominion directum an D. Andacht Stifft dirt , biefes fo fort auf dem nichtis und unerfindlichen Præcext, als dadurch eine Confolidation fürg gall gen wareslaut der Unlag lie. B. de be Co ju gefahren / u. aller D. 2indbad bon Ihnen beschehenen vielfältigenRe monstrationen unerachtet / Die Cit ren fambt allen davor reformendel Juribus fich angeheimbschet / Den Rit ter Orth aber via facti Dergestaltel davon zu vertringen / und ter notel rischen Possession vel quasi mistill eines an obbefagte Ctifftungen gangenen Berbotts zu entseten fin unternommen/ daß / da man Diesell 3hrer Ceiten / wie billich / fort uben und die aufgeschwollene Steuerike

ftantien ben obgemelter D. Andacht Stifftungen, als Possessora und Inn. baberen Der Ritter Guthern qualtio-Dis jum öfftern und unnadlaffig erine nett / auch noch letsthin im Monath April. 1692ten Jahr durch die von Unfern Kapferl. Ober=Kriegs Commillariac: Ambt gedachten Ritter . Orth jugemiefene militarifche Exe. cution ber Orthen erheben taffen toollen , felbige nicht nur unfrucht. bartin ab = und juruck gewiesen, sons dern man noch darzu von D. And. und Dero Bediente / Befag der Benlag lit, c. & d. mit ohnbeliebigen Degenmitteln und verübender Bebalt / welche Sie auch ben Ihrer gegen die Klager fo voft genommenen Refolution leicht ins Werck fegen/und dardurch groffeslinbeil und Schaden breurfachen mochte/ betrohet worden/ borben es dann nicht geblieben/ fonbern als von 36me flagenden Daupt mann / Carl Ludwigen von Ruß. wurm / Bermog tragenden Hauptmannschaffts Ambis obberegte Unfete Rapferl. Executores an die Orthe quastionis gewiesen werden musten! batte D. Und, laut Der Anschlusse lab lit. E. F. G. Ihme feine Zehndt= Bruchte ju Preif , Gefang wurcklich arrestiren und nicht ebender wiederabsolgen laffen / bif daß ben sold fürgeweßter Execution aufgegangene und theils burch D. Andacht Bes diente verurfachte Untoften/ mit vierbig ein Gulden/vierbig Schilling ein Df. pane (jedoch (ub protestatione) tefundiret worden/forhane aigenmaf lige Eximirung Gingangs ernannter

建设设用设设

Ritters Buther aber benen gemeinen Befdriebenen/ Geiftsund Weltlichen Rechten / Des Beiligen Reichs mobl. berfaften Gas . und Debnung / infonderbeit benen von Unfern Mor. fabren am Reich, Unferer Rapferlichen unmittelbahren Reichs : Ritterfchafft in Francken ertheilt / und beftattigt/ auch ben Unferm Rapferlichen Reichs Sof Rath langft gebuhrlich überraich. ten Privilegien , bevorab Unferer legt Den 20. Julii 1688. ergangenen Rape ferlichen Declaration und Extension, (Rrafft Deren der Ritterschafft in folden und andern Fallen/ wieder Die eximirende Ctanbe fchleinigfte Rechtes Julffe / wiederfahren / barinnen à Præeepto angefangen / und Gie Dite terschafft mediante Processu summaristimo, sola facti veritate inspecta, obne weitlauffiges Odrifft - 2Bechfeln / intuitu utilitatis & necesfitatis publica, paratifima Executione, in Den gehabten Befit plenarie cum omni caufa refticuirt / und ben fothaner Poffeffion fo lang / big bon benen Statibus Gravantibus ein anders mit Recht in Petitorio erhalten fenn wird/ geschüget werden folle) fchnurftracts jumider lauffe, und bann,wofern Dies fem wider rechtlichen Beginnen nicht nachtrucklich und zulänglich gefteuert werden folte, nichts gemiffer und augenscheinlicher zu beforgen/bann bag ber Reiche 2idel / megen gant enervirenden Steuers Stocks und entge= benden Gelt-Mitteln in furgem gar aufgerottet / Uns und bem Reich bie Ritter Dienft und Contribution bon Denen primodialiter und von 3hrem Magagaga eriten

ersten Unfang hero in der Ritterschafft Besteurung je und allweig gestandenen Orthen und Vortichafften quæstionis, ohne die geringste an= Derwärtige Erfenung , entzogen, und die übrige Commbuenten durch dop= pelte unerträglichelast/zumahlen ben jesta hochit-beschwehrlichen Läufftenic. vollends zu Grund gerichtet werden muffen , Go hatten Gie Klagere ob= tragenden Umbts und Uns treuer aes beisteten Pflichten halber / hierzu kein neswegs still figen, und Unfere allerhochste Rayserl. Hulff darwider zu imploriren / umb fo weniger geub. riget senn konnen / als auch Unsere allerhochste. Ranserl. Jurisdiction bee= des ratione Personarum & earum immedietatis / als qualitatis Caufæ tiber= flugia fundirt/ obige narrata auch fatt= famblich verificirt waren , mit ge= horsambster Bitte, Wir derowegen fothane Rayferl. Hulff Rechtens Ihnen mitzutheiten gnadigst geruheten, massen auch erlangt , daß heut dato diefes Unfer Ranferliehe Mandatum Caffatorium & inhibitorium, de non amplius turbando fine, & restitutorium cum Claufula, mach reiffer der Ga= chen Erwegung zu Recht erkannt worden.

Gebiethen demnach D. Andacht und Euch von Köm. Kansert Macht/ ben Poen fünst Marck Löthigen Golds/ halb in Unser Känsert. Cammer, und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen/hiemit ernstlich / und wollen/ daß Sie alsobald nach infinuirung/oder Verkündigung dieses Unsers Kanserlichen Gebotts

vorerzehlt sincentirte Bewaltthatel und so wieder: rechtlich/als neuerli angelegtes Steuer Berbott / cinff len und auffheben , dieselbe an & nahm der Steuren ben Denen qua Stionirten Suthern ferner nicht dern / beschivähren / oder turbira fondern Gie in der felbft geftandell Possession vel quali 3hres der 2 then competitenden und hergebrad ten Collectation, und deren anhand gen Rechten unbeeintrachtiget fen, auch darwider nichts furnd men / noch quocunque modo atte ren , felbft oder durch andere in nerlen Weiß noch Weeg / als Ihnen ift , obbestimbte Poen Unfere Kapferl. Ungnad zu verm den / das mennen Wir ernfin Wir heischen / und laden aud Undacht und Euch fambt und fo Macht / von obberührter Kauferling Macht / auch Bericht und Rich wegen hiemit, und wollen, daße innerhalb denen nachsten med Monathen von Infinuir = oder botts / fo Complete Unfers Rayferl. botts / fo Wir Ihnen vor dei ften / andern / dritten / legten endlichen Gerichts = Tag feten / mi benennen, peremptorie, oder ob le felbe fein Gerichts- Tag fenn min den nachsten Gerichts Eag hernon feibsten / oder durch Ihren gene machtigten Anwaldt an Unfernstell fert. Hof/ welcher Orthen berget alsdann feyn wird erfcheinen,gland liche Ungeig und Beweiß zu thund daß diesem Unfern Rapferl. Mandle alles seines Innhalts gehorsand

A SECTION THE RESIDENCE OF THE PARTY OF THE

nachgelebt / und ins funfftige respedive nachgelebet werden wurde/ mo nicht / und da noch weiter dagegen gehandelt werden folte , alsdann zu schen / und zu horen / daß Gie wee gen Ihres Ungehorsambs in gedache te Doen gefallen fepen / mit Urtheil und Recht zu sprechen zu erkennen und zu erklaren, oder aber erheblich bestandige Urfachen, da Sie einige batten , warumb folche Erklarung licht geschehen solle / in Rechten fürsubringen / und endlichen Entscheyds und Erkanntnuß darüber zu gewarten. Chenmaßig und ben obange droheter Boen der funff Marck Los thigen Golds , gebiethen Wir D. Un. bacht und Euch hiemit ernstlich und bollen / daß Gie alfobald nach Inlinuit, oder Berkundigung dieses Uns fers Kanserl. Gebotts /alles und jes bes was Ste an denen Steuren quaftionis bereits abgenommen oder borenthalten , restituiren und zuruck geben / deme also und zuwider nicht thun , noch hierinn säumig oder ungehorsamb seyn / als lieb Ihnen ist, Obbestimbte Poen/und Unsere Kays fert. Ungnad zu vermenden , das ist Unfer ernstlicher Will und Mannung. Im Ball Gie aber durch diefes Uner Kapserl. Restitutori & Gebott sich beschwähret , und warumb Gie folthem du geleben nicht schuldig senn's erhebliche Ursachen zu haben vermen nen / alsdann so heischen und laden Bir eie von obmehr-berührter Kapferlichen Macht , auch Gerichts und Rechtswegen / hiemit und wollen daß Sie in obsangesetzter zwen Mos

DESCRIPTION AS

nath-Frist an bestimbten Orth felbst oder durch Ihren gevollmächtigten Unwaldt erscheinen, Ihre angemaß. te Urfachen und Ginreden dagegen fürzubringen , und darauff der Sa= chen und allen Ihren Berichts. Tagen und Terminen big nach endlichem Beschluß und Urtheil aufzuwarten. Wann D. Andacht und 3hr nun kommen und erscheinen , alsdann also oder nicht / so wird nichts desto= weniger auff des gehorfamen Theils ferners anruffen und erfordern mit ob-angedeuter Erkanntnuß , Erkla. rung und bierinn weiter in Rechten gehandelt werden , wie fich bas feis ner Ordnung nach aignet und gebuh. ret / darnach wiffen D. Andacht und Ihr allerseits sich zu richten. Geben gu Bien den 8. Martii 1694, Une ferer Reiche, des Romifchen im 36. des Hungarischen im 39. und des Bobeimifchen im 38ten.

Leopold.

Ut Gottlieb Graff von Windischgrätz.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium.

F. 2B. von Menßhengen.

Num. 58.

Rescriptum Cæsareum contra Possessor Morosos der Adel. Proper-Buther in Francen.

de 1707

Magagaga 2

2Bir

1292 Cod. Dipl. P.III. Resc. Cæs. contra Possess. Moros. &c.

2133r Joseph von Gottes Gnas den / erwählter Rom. Raufer/ zu allen zeiten Mehrer bes Reichs / in Germanien, zu Dungarn, Bobeim, Dalmatien, Eroatien/ Sclavonien 2e. Konig / Ery-Dergog zu Desterreich/ Herkog zu Burgund / Stepr, Rarns ten, Crain und Württemberg, Graf zu Eprol 2c. Rugen denen sambtlis chen Besigern und Innhabern der Steurbahren Fren = Adelichen Un. ferer und des Reichs unmittelbahren Mitterschafft in Francken Orths D. denwald incorporirten Proper & Bile thern / denen diefer Unfer offene Rane ferl. Brieff, oder deffen authentische Abschrifft / (dero Wir eben den Blauben/ als dem Original felbsten zugestellt wissen wollen /) vortom= met / hiemit zu wiffen : 2Bas maffen Uns die Wohlgebohrne und Edle/Unfere und des Reichs Liebe/ Bes treue I. Rifterschafft und Adel des Reichs Franckischen Cranges des Orths am Odenwald in Unterchas niakeit zu vernehmen geben: Wie daß nicht nur der vorhandenen = und von Unfern Vorfahrern am Reich confirmiten Ritter = Ordnung / fon= dern auch denen verliebenen Kapfert. Privilegiis, aut barauff jum Ubers fluß offt und vielfaltig erfolgten Ran. fert, ponalifierten Special & Befelchen und Berrodnungen zu wider der mehe refte Theil obbefagter Pollefforum und Innhabern berührter Rittschafft. lichen Proper = Buthern , ohnanges feben der / einige Jahr hero offt und vielfaltig an diefelbe von Ritter-Orths wegen abgelassenen gutlichen Erinz

nerungen / zu Einbringung Ihrer Schuldigfeit nicht zu bringen geme feit / vielmehr mit nahmhafften Retardaten , biß gegenwartig = ju bes Publici nicht geringem Schaben / und der willigen Mitglieder ohnertragli chem East, verhafftet geblieben fepen/ hingegen unter allerhand,an die Rit ter . Callam willfurlich formireaten illiquiden Prætensionen , fo wohl de Uns zu Dienst des Boni publici, als ohnumbganglicher Erhaltung des Rib terschafftlichen Weefens verfundte und an fich felbft denen Privat - Re tentionibus feineswegs unterworffen gemeine Schapung / aigenmadin retinirt auch after Derentwegen Ber mog allgemeiner Orthe . Schliffen denen Prærendenten , wo nur einige Billigfeit angeschienen, vielfastig all erbotten . und theils wurchlich wie Derfahrenen gutlichen Satisfactions Mitteln / Der Ritter = Caffe bif dato eigenthatig vorenthalten wurden? Mit gehorfamer Bitt/ ABir hierun ter denen Morosis per Literas paten tes den gebührenden Abtrag / und kunfftige richtige Zuhaltung in Able gung der Præftandorum angubefehlen gnabigft geruheten.

ARTHUR SHAREST CONTRACTOR

Wann Wir nun in keine Weitzugeben / und geschehen lassen für nen, daß ben gegenwärtigem Und und dem Heil. Köm. Keich obliegen den schweren Krieg / und allgemein nem Rothstand / mehr gedachte Besißere solcher Kitterschaftslichen Gie ther mit Ihren Præstandis zuruck bletben / und herentgegen der Last des Uns und dem Keich zu thun haben den Beytrags , denen willigen Rits terschafftlichen Membris aufgeburdet werde. 21s ift Unfer Gnadiaft und ernitlicher Beselch an Euch / mehre gedachte faumfelige Befigere fothas ner Ritter Guther, und übrige Commembra fambt und fonders/instrafft Diefes , baf Ihr vor allen Dingen auf den / von Ritter = Orths wegen Euch præfigierenden Termin ben des Orthe bermabliger gemeinen Caffæs Bermaltung nicht allein ratione præ. teriti, Gure , Die zeithero im Retardat berblieben: Steuer-Ruckstand mittelft ordentlicher Abrechnung gebührend abfuhret fonder auch ins zukunfftige/ die, so wohl von Uralters, Innhalts Der Ritter " Macrical hergebrachte/ als etwann bier und da de novo vers Auchene Schakungs. Beytrag / ohne einige Berwaigerung, Saumfal / ober sonstige Exception und Widere tede , wie die Nahmen haben mo= Ben / obnbinterftellig gur Ritter Caffa entrichtet / und keinem Commembro augelassen sepn solle) die pro publicis Necefficatibus verfundte, fo mohlordinari , als extraordinaris Schatuns gen unter dem Vorwandt etwann in machen habenden Begenforderuns gen , oder fonft unter einigerlen Prætext, wie die Rahmen haben , willfürlich und eigenen Gefallens ju retiviren / oder juruck zu halten / weniger aber gar in Privat Ulus zu verwenden/ bingegen aber die an den Ritter. Orth zu formiren vermennte Prætenhones ohne Unterschied , sie haben Rahmen, wie sie wollen, im Fall einer ober der andere Pratendent mit

deren , befindender Juft z und Billigfeit nach / Euch von Ritter : Orths wegen in thunlichen Satten gutlich anerbiethenden Saci factionen / fich nicht befriedigen laffen wolte / durch ordentliche Beeg Rechtens zu fuchen, gehalten fenn follet : 3m fernern continuirenden faumfeligen Fall aber gewärtig fenet , und zwar mit aus. trucklichem Borbehalt, der in obbes melter Ritter . Ordnung auf folden Fall flatuirte und einverleibten Pon, daß benen vorherigen Kanferl. Bes felchen zu folge / durch die in dergleis chen privilegirten Steuer Ballen , in Unfebung allgemeiner Doth und Dus Bens an fich felbft in continenti ftatte findende ohnausbleibliche Execution, und zwar mittelft zu Sulffnemmung Unferer bermablen im Reich fichenden eigenen Rriegs . Miliz (als von welcher auf beschehenes Unsuchen zu Dem Ende fapplicirendem Ritter Orth alle genugsame Bulff ju leiften) folche Niuckftand forderlichft einge: trieben , und mithin dem hierunter nothlendenden gemeinen Beefen mit Nachdruck luccurrett, anben Euch denen willigen Mitgliedern / der bißherige ohnbillige Laft in etwas abges nommen werde, Bornach 3hr viel, befagte Poffeffores fothaner Mitter, schafftlichen Proper, Guther und us brige Commembra und Steuers Contribuenten fambt und sonders Euch ju richten / und vor Schaden und Straff ju huten wiffen werdet. Beben in Unfer Stadt Wien den Bierzehenden Febr. An. Giebenge> ben hundert und fieben, Unferer Reis Magaaaaa 3

1294 Cod. Dipl P. III. Rays. Reser an Brand = Unspach ec.

che , des Romischen im Achtzehen= ben / des Hungarischen im Zwantsigsten , und des Boheimischen im andern.

Joseph.

Ut. Frieder. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandaum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

F. Wild. von Menghengen.

Num. 59.

Ranserl. Rescript an Brands Unspach contra exemptionem Feudorum apertorum, de

Tit. EUNE der Gechste ic.

3 3r mogen Deiner Ebd. gnadigft nicht verhalten / daß Uns Die freve ohnmittelbahre Reichs=Ritter. schafft , und Reichs, Adel der sechs Cantonen in Francfen in Unterthas nighteit sich beschwerend zu verneh= men gegeben, wasmassen deroselben hin=und wieder in verschiedenen Din. gen , absonderlich aber in dem in Reichs-Satzungen / und fonften von beständigen Zeiten wohl=hergebrach. ten Jure collectandi ben vielen fich ereignenden Beimfälligkeiten Reichs= Ritter aund Adelicher Lebens Guther / auch offters durch Rauff Taufch , ober andere Art von denen Standen des Reichs / 10

Lehen, als argenthumb beschen den Acquirirung ganger NittersG! Ben , und Guthern / oder deren el nen oder mehrere Theilen davon/in gleichem ben denen verschiedenen Conder=Studen und ein chichigen Guthern, welche Deiner Ebd. und dero Unterthanen von befagter Mil terschafft / und dessen angehörigen Mitglieder zu Leben erkennen, wie auch in vielen anderen 3bren, von Uralters wohl hergebrachten Reich Ritterschafftlichen Immunitaten Pu vilegien und Frenheiten mehr, folde groffer Eintrag geschehen / und im mer noch fort geschehe, daß 36" Corpora nach und nach in sich und ohnvermerdt dergestalten zerglieden! und in sich entfrafftet werden / en lich gar fo zerfchmelben, daß Ciedle vonlins abforderende schuldige Dieich Præstanda und Charitativa, oder? ter-Bulff einmahl ferner nicht leiften noch die Reichs = Adeliche Ritterlich Corpora oder Mitglieder in 3bre privilegirten Confiftenz ferner fich halten konnten : mit alleruntertho nigster Bitt / Wir geruheten benet felben in denen bifthero fo mobidura Seimfälligkeit / als andere modos civiles acquirirten , und ferner acquir ricenden Ritterschafftlichen Guther fundbahrlichen zustehenden Greut Recht / und davon dependirendel Juribus, auch andern Privilegiis und Befugnuffen/deren Bedruckung Ent dug / oder Vorenthalt in fo vicleil schwehren Klagen und Processen wa ren dargethan worden , die Kapfell gerechte Sulff / und wurcfliche Al-

APRICA THE STREET, STR

Rayfert, allerhochften 21mbts, gnas digft angedenhen zu laffen.

timesteries .

Mun konnen D. Ebd. gesichert fenn , daß Wir Unferer Derofelben Jutragenden besondern Reigung nach/ Ihrer Fürstenthumb , und Landen auffnehmen und Wachsthumb gerne feben, und darzu ben allen Ge= legenheiten anadigst verhulfflich senn werden / dabero auch diese und dergleichen Zufälle auf sich beruhen las en mochten; Nachdem aber D. ebd. von selbst leicht begreiffen werden wohin es bey ferner forts deichenden der Sachen Umb, ltanden es endlich mit denen umb das Vatterland so hoch= und von allen Zeiten her wol verdienten Reichs . Ritter : und Adelichen Corporibus zerfallen muffe, und dann weltfun. dig 1st, wie und wohin Uns daskap: lett. Ambt und Pflichtenzeinen jeden Bu Recht und Billichkeit / absonder, lich aber zu Auffrechthaltung des teut: den Batterlands , des Reichs Be= lignus und Rechten in allen feinen Umbstånden und Sliedern verbinden, D. Ebd. auch nicht unwissend fenn fan / welchergestalten alle in der Reichs. Ritterschaffe Matricul bon Uralters ber begriffene Buther zusammen ein Corpus außmachen / und deme/ unter was Vorwand , oder vorge ichunten Hecht/zumalen aige machtig außgesucht werden mochte / das geringste nicht eximitt / und entzogen wer=

listenz, Bermog Unfers obhabenden den/ soll oder mog, sonder von denen Poffeforen mit der Steur gur Ritter datte dem alten bertommen gemaß bes standig vertretten feyn fol= lett / also swar / day auch Unsere Borfahrere sich felbst / und dero Nachkommen am Reich Rom. Range fere und Könige dahin verbundtlich gemacht, Niemanden weder jest, noch funfftig , and) fo gar ex Plenitudine Potestatis Casarea itt eis nigerley Weiß von denen bergebrachten Ritter-Unlaggen zu eximiren / mit dero ben= gefügten Urfachen , weilen ber Churs fürsten und Standen Prærogativen. Jura und Privilegia nach Aufweiß der Rom. Ranferl. Wahl=Capitulation des Westphälischen und andern Friedens : Schlussen / auch verschie= denen Reichs = Abschieden , zu allen Beiten ohnwiedersprechlich voft gefest, geordnet, und bestättiget, die Nitterschafftliche Privilegia aber von eben dern Kapferl. und des Reichs Dobeit , ju deffen Dug und Dienft, mit Darfebung Buts und Bluts er: worben und der Urfachen auch von Churfurften / und Standen felbit der Wahl . Capitulation und denen Instrumentis Pacis ju bestandigenObfervanz miteinverleibt morden / fol= chem nach gans billich und recht feve daß auch nach gleicher Unweiß fof= cher Reiche Fundamental = Gefaten/ ju forderift die Ranferliche / und bes Reichs Sochheit und Concession fol cher unwiederrufflichen Rechten und Privilegien , und dann nicht weniger eines jeden wohl-hergebrachte, und zumahlen fo vielfaltig bestättigte Ges rechtigfeit und Befugnuffen / cinfolglich auch Unfer / und des Reichs Ritter Wultten/Reichs Prastation und Schuldigkeiten un geschmählert / verwahrt bleiben, und Uns / oder Unfere Reichs , Ritterschafft von Dem quali & quanto collectabili (als ju Deren Charitativ - Subfidien auch Thres Staats Unterhalt geho ria) so wenia in einigerlen Weiß was enfrogen werde, als wenig fich einiger Stand des Reichs von dem jenigen, fo derfelbe ju Zeiten der gemachten Matricul, und von Kanferl. Maiestat Macht Bolltommenheit 3he nen zugelegten Collectations Recht unter seinem Steuer-Belag gehabt / etwas abkürken lässet / noch Wir selbigen davon etwas zu entziehen gefinnet fepn , oder vermogen: fo wers den D. Ebd. aus diesem allem ges nugfamblich ermeffen / daß Wir ge. gen Unferer Ranfert. 2Bahl=Gapitu= lation, benen einem Romif. Rapfer aus dem Reich diffalls competirenden Jaribus, und denen Reichs: Ritterschafftlichen / absonderlich deffen Collectations Rechs ten zu Abbruch ohnmöglich erwas geschehen, noch solchen ferner derogiren laffen tone nen i Gie felbsten auch in folchem verfahren / oder verfügen übelgefaf= fet , oder ohnrechtmassig gerathen feyn. Gesinnen dahero an D. Lbd. gnadigit/Giewollen gedachte Reichs-Kitterschafft so wohl Ihr auff des men per Consolidationem Dominil directi, cum utili, vet alium mo. dum civilem acquirirten Reiche Adelichen Leben und aigen thumlichen Guthern / als aud denen von dero Unterthanen poffidirenden einschichtigen , und eingelen Reichs-Albelichen Lehen , fo offen bahr competirende Steuer mil berflieffenden davon rechtigteiten , auch allen ib rigen sonst wohl her gebrad ten Ditterschafftlichen Privilegien nach dero angewohnten æquanimi tat / Liebe und Enfer ju Auffrechthal tung und Berthaidigung der Reid Fundamental . Gefagen / umb ! ebender ferner ungetrand laffen / und wegen des ver floffenen/billigmaffiges Red und Verfügung von felbste thun / als neben deme Uns folde zu befondern Kanfert, gnadigften Go fallen geraichen wird, und ein folde von D. Ebd. Berechtigfeit und Gu laffenheit erwarten , diefelbe aud mit Verhängnus Unfers Ban ferl. Richterlichen 2mbts get Schlid ne verschont wissen; lichen davon der Reichs=Ritterschaff ten aigentlich und geziemende Confervation guten Theils hafftet, well the bon to victen Seculis her, United Borfahrern am Reiche, Rom, Ray fern und Ronigen / und dem Beiligen Rom. Reich / und Deffen befonder Standen offters eine befondere groffe Bierde gewesen / und noch sennd, auch durch redlich tapffere Lufffegung Sub und Bluts fich je und allezeit mobil

ARTHERMARKETTALL

berdient gemacht haben , mithin ein leder auf die Erhaltung der Reichs: Ritterschafften/Zweifelsohne von felber bedacht feyn wird, angesehen lothane Entriebung an sich hit denen Kitterschafften londern Uns felbften und dem Datterland geschihet / und dardurch denen Keichs / und Ctang. Matriculen nichts 3110 wachset / sondern endlich ges gen alle Recht / Billichteit / und der bigherigen Teutschen Derfassing lauffet / zumahlen auch vieler erspricflichen Dienst. Gehossen, auch solche fürohin ferner loffen konnen ; D. Lbd. werden die equanimitat felbst erkennen , auch londer Zwenffel die Ihrige dahin ans beisen damit bero hohen Begabnus und Lieb gu Folg / mit welchen diefel= be das wehrte Batterland feine in= herliche Weefenheit und Gefan ber sen , so wohl das verflossene / als das gegenroartige und kunfftige nach Rechten zu erseben / und zu besor= gen / in welcher Zuversicht Wir D. ebd. mit zc. verbleiben. Wien den 21. Septembr. 1716.

Ranserl, Rescript pero Executionis Exsarez Moresorum Nobilium contra Solms : Braunself.

CARR de 1716.

Tir. BenUns haben Ritter-Baupte mann / Rathe und Aufschuß/

Unfere und des Reichs ohnmittelbab: ren Ritterfchafft Mittel = Rheinischen Bejirchs / und darju gehörigen Orthen / sich besthmehret / als schige ju Bestreittung / Des Uns pro Anno 1715. bewilligten Charitativi, ber bon Uns Ihnen versprochenen , auf Un= fere Befatung aus Philipsburg verabfolgten Mannfchaffte, gegen die bif. bero faumfelige Mitglider = und Be: figere Adelicher Sofe und Suther gur Execution sich gebrauchen wollen / man ben Berannahung berfelben, von denen jenigen ju Langedorff und Gols lersbeim die Blocken geschlagen / ges fturmet , die Burgerfchafft und Land. Mußichus ins Gewohr beruffen , Die Gaffen und Thor verfperret , und fo gar mit geworbener Mannfchafft ges gen Unfere hierju verordneten Rayferlichen hauptmann und Rriegss Bolcke angerucket, Ihne allenthals ben folder Geftalten eingefchloffen ges halten / daß Ihme auch nicht das geringfte an Lebens Mitteln umb die Bezahlung verabfolget, mithin durch Sunger und groffern Gewalt geswungen worden , fich wieder unvers richter Sachen zuruck zu begeben, und noch darzu die bereits exequitt - gehabte Contributiones und Executions Roften an deine Beambte zu reftituiren / wogegen dein Rath Binder eine Recognition, und zwar unter Diefen Formalibus aufgefertiget hate te / daß / weilen zu Gollersheim und in deinen Dattffeinischen Buthern, auch denen Graffen von Golms / als bo= hen gandes = herren die Execucion allein gebührte , Gie auch die Boll. 236666666 ftre-

1298 Cod. Dipl. P. 111. R. Rescr. peto Execut. Cæsar. &c.

ffreckung derfelben in Ihren Landen weder ber Burg-Friedberg / noch jemand bon Ihrentwegen geftatten thas ten, als hatte man die exequirte Bel. ter denen / so sie abgenommen wors den, wiederumb guruck fellen laffen, fo Gie jedoch der Ritterschafft bier: nachst wohl wieder einlieffern laffen wurden, Nun ift Uns zwar wohl erinnerlich , was ben Uns der letithin allhier sich befundene Graff von Solms , Laubach über Dasjenige , mas oben von beinem Rath Binder angeführt worden / eingewendet, und insonderheit , daß man sich Euerer Geits in Poffessione exequendi bes findete / und alfo fich nur ad eam retinendam auffgeführet batte , nach. deme aber dir und allen übrigen, wels che fich diefer Unferer angeordneten Execution in re & modo, in fo vers meffentlicher Bergeffenheit opponiret, leichtlich hatte benfallen follen , daß, wann fcon die Ritterfcafft ein=und das andermahl in derley Casibus gegen Thre Morefos, welche 3 war in . micht aber de Territorio, sondern einem jeden Komis fchen Bayfer fren aigen und allein unterworffen / folglich Thine allem jugehorig und Bottmaf. fig fepnd, deffelben gandes - herren Brachii fich bedient haben mochten / hierauf als ex actibus meræ facultatis fein foldjes Jus prohibendi erwache fen konne i wodurch Gie in die Befugnus gesette toorden , einem Romischen Kanfer zu verwehren / baß Er die Ihme verwilligte Charitativa und swar ohne einige Ungelegenheit

des Landes Deren , oder feiner Unter fassen sondern auff alleinige Untoft der Morosorum mit aigener Mann schafft zu exequiren, und also dies modus resinenda possessionis von nem Stand gegen fein Allerhochie Oberhaubt viel zu weit allerding straffbahr getrieben sepe, dir au und denen übrigen Braffen 19 Colms beffer angeftanden marei Ihr einige Beschwerden gegen Ritterschafft ratione modi oder ften zu haben vermennet / folche Uns zu bringen / und fo dami buhrende Remedur befindendenlim franden nach zu erwarten, und no auf dergleichen irrespectuosen Unferer Allerhochften Ranferlichen thoritat und der Chr Unferer Sa ferlichen Waffen / Die euch und alle to nuglich und heplfam, auch for Retter der allgemeinen Frenheit fenn pflegen / nicht wenig empfin lich ohnbandigen modum rengend Possessions zu verfallen; Alls the Wir dir Unfer hieruber gefahtet lerhochstes Kanserliches Miffallen ertennen geben / und folches verfo ren alles Ernstes verweisen, juglein auch befehlen , daß du dasjentze was obgedachter massenllusermsa ferlichen Saubtmann von denen Di nigen so freventlich abgenomen mon den, innerhalb 14. Lagen von De Infinuation Diefes anzurechnen feinen Sanden, umb folches behörige Orths einzuluffern / juruct gebei laffest / Jome auch wegen ein und andern durch deine Bediente inge fügten Befolmpffung fub codemfa

APPRIOR PROPRIESTOR THE THE

mino offentliche Satisfaction verschafe fen laffest / oder gleich wie estins an Mitteln nicht ermanglen wird / diese Extorta und die Satisfaction Unsers Kapferlichen Respects selbsten abhohe en ju laffen / und Unferer Rapfer= icher Miliz zu gehöriger Reparation du verhelffen , so wirst du allenfalls lolde nach aller Scharpffe zu Sewarten haben / funfftigbin and dich derley hochst ungezieh= mend= und ftraffmaffigen Verfahrens u enthalten / gestalten Wir dann auch das allbereits hierunter von die borbengangene zu der annoch abforderenden Verantwortung außgestelund deswegen ben nicht erfol= gender Reparation, Unfern Rayferl. heid)8= hof-Fiscaln zu excitiren, vor: behalten haben ; Du wirst übris Sens, als ein Ober . Rheinischer Mit= Stand / aus Unferer gnadigften Unts bort an dortige Craph Directores , Die Unfer Kapferlich Gemuth beives gende Urfachen / der Sachen Grun-De und Beschaffenheit ju ersehen / and dich deiner sonsten gewohnlicher Bernunfft nach / als ein Devoter Stand gegen Die Rapfert. Majeftat/ Deto Recht und Befehl auffzufühten endlich dich und beines gleis Den für unaußbleiblicher Straff und und Schaden zu wahrnen wissen / allermassen im Nachdenden dir von elbsten leicht einfallen wird, wohin The fambe und sonders mit folchen Pseude Principiis gegen und mit Eueren machtigern Nachbahren und Dit Standen verfallen werdet/ wels De Ihr mit fo gearteter Unbescheis

Thinking of

denheit gegen Recht und Ehrerdiesthung gegen Guern Kapser zu verfasssen und außzuüben Guch untersteshet; Wir mepnen es ernstlich und verbleiben in ohngezwenstleter Possenung deiner schuldigsten Parition dir mit zc.

Bien den 28ten April 1716.

Num. 61. Raysers. Rescript peto Execu; tionisMoroserum contra Hangu de 1716.

CARE.

It. Und ift mit mehrern gebuh. I rend vorgetragen worden, was maffen du ben der / im lest werwi= chenen Jahr / von Unferer / und des Reichs ohnmittelbahren Ritterfchafft Mittel - Rheinischen Crapfes in der Wetterau und darzu gehörigen Orthen/ ju Beffreittung, Des Une von Ihnen bewilligten Charitativi , Durch Unfern Rapferl. Haubtmann aus Philipsburg mit 30. Mann auf die/ pon Unferm Ranferlichen Dof- Rriegs Rath hierinnfalls eigentlich ergangene Ordre zu Rodenheim / Bockers= beim / Gedbach und Bockenheim gegen einige Befigere Abelicher Bofe/ und Buther vorgenommene Execus tion, nicht nur bargegen protestan. do bich gefeget, fondern auch Ihne Saubemann / fo lang er fich nicht pon Unferem Rapferlichen Sof immediate hierzu befelcht zu fenn / legi-23 b b b b b b b b 2 timi-

timiren wurde / weder Gelt abe folgen, noch vor Unseren Ranjerlie then / fonderen für ein Burgfriedbers gifchen Executorem ju erfennen / dich verlauten , auch denen Contribuen ten ben 100. fl. Straff, und Bermeis fung aus dem Land / nicht das ge= ringste zu erlegen / verbiethen , das rauff die Thor versperren , mit Leu. then besetzen / und ob er Haupts mann Leuthe zu verliehren habe/fra. gen / Ihme auch das abgepfandete Bieh durchauf nicht abfolgen laffen wollen / big er endlich darmit dan= noch durch getrungen / und solches gu Friedberg eingebracht habe; ABie ABir nun fold beiner Geits hierinn/ als in einem Uns zu Rettung allge= meiner Doth / von bemelter Ritter. Schafft bewilligten und durchlinsere Rayserliche Miliz ohne deiner und dir jugehoriger Einfaffen gering= fte Ungelegenheit exequirten Charirativo, bezeigte ungeziehmende Gegenfagung, und insonderheit daben Unferen Rapjerl. ABaffen angethas nen delpect , und Berachtung mit bochsten Migfallen vernommen / und umb so weniger diesem also nachzus feben gemennet feven als Wir nicht geschehen lassen können / daß Uns in , folden Källen, wo Unfere und des , Reichs ohnmittelbahre Ritterfchafft, ThreMorofos von felbsten zu exequi-, reninicht zulängliche Krafft haben/ , folches durch Unfere Rapferl. Miliz gu », vollziehen nicht competiten solle/in Erwegung / daß , obschon derglets ci)en exequendi Morosi in deinem

Territorio fich befinden / jedod de Territorio sepen/ und wann so etwa hievor durch dich, auf 21mm den der Ritterschafft ein /oder and Actus Executionis vorgegangen w re / foldes dannoch lediglich bey da frenen Willen der Ritterschafft 10 dir zu begehren, gestanden, und 300 noch weniger Uns felbsten an Dem Und lediglich zustehenden jure ext quendi, eintges Nachtheil jugieb tonne; Alfo thun Wir dir Un über diefe deine ungeziehmende gegen Unfere Allerhochfte Rapferlin Authorität / und den Unferer Rapp Miliz zu bezeugen habenden Reigi erfolgte oppolicion, gefchopfftes fallen, hierdurch zu erkennen gebe und benebens ernstlich befehlen von dergleichen funfftighin 34 ch balten / barnit Wir in ferneren ph drigen Fallen / fo wohl wegen of hierinn allbereit vorbengangenen fo auch wieder Bermuthen erfolge den weiteren Sinderungen gegen der und die deinige mit gebuhrend Scharpffe zu verfahren , nicht mussiget seyn mochten / du wurdt übrigens als ein Ober - Rhinicht Mit: Stand aus Unferer guadigfie Antwort an felbige Erays = Director res , die Unfer Kanferlich Gemill bewegende Urfachen / der Gade Brunde und Beschaffenheit 311 eff hen und dich deiner sonften gewohn lichen Bernunfft nach / als ein de voter Stand / gegen die Kapfer May. Dero Recht und Befehlauf zuführen / endlich dich und Befehr gleichen für unquebleiblicher Graff

ASSACE ASSACE ASSACE AND ASSACE ASSA

Ranserliches Rescript p&o Executionis morosor. &c. 1301

und Schaden zuwahrnen wissen / und solchermassen beschicht Unser wohls bedachtlich und ernstlicher Will und Wennung / und Wir verbleiben dir im übrigen mit K. Wien den 28. April. An. 1716.

Num. 62. Kanserl. Rescript pcto Executionis Morosorum an Ober. Rhein contra Hanau & Solms.

CARE.

THE STREET STREET

Th. Euer Ebd. Lbd. wird vorhin noch wohl erinnerlich fenn, was im nechst vorigen Jahr, so wohl des ten in Unferer und des D. Reichs= Ctabt, Franckfurt verfammlet=geweß. ten Fürften und Standen des Dber-Rheinischen Crayfes Defandten und Abgeordnete / an Unfere Kapferliche Burge Priedberg , als auch an Uns Quer Ebd. Ebd. felbften/ als außichreis bende Fürsten erstebesagten Cranges wegen der , von Unserer und des Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft des Mittel - Rheinischen Bezircks in der Wetterau und dazu gehörigen Orthen , burch Unfere aus Philips. burg gezogene Kapferl. Mannschaft gegen die , zu dem Bentrag Ihres, der Ritterschafft Uns verwilligten Charitativi , bighero faumselig geweßte Besitzere ohnmittelbahrer Abelicher Dofe und Guther mit Unferm gna. Digsten Worwissen und Befelch ges

führten Execution haben abgehen lafe fen , und darinnen gwar Ihro ber Ditterschafft und Conforcen / Die Gollectation beren in Ihren Cataftro eins verleibten Guther, als ein Kundbah. re / auf klaren und richtigen Kanfert, Privilegiis , 28ahl = G pitulationen / Frieden Schluffen, Rapferl. Chuk, Migenthumb und Vor-Rechten auch altem herkommen beruhende Gach nicht wiedersprechen konnen / daben jedoch mit folgenden, von der Rauferl. Majeftat nicht leicht vorgefebenen Exprellionen, eine folde Limitation ges machet, daß fothane Executiones nicht weiter , als auff die / der Ritterschafft unftrittig unterworffene und in liquidis bestehende Forderungen ju vers fteben, nimmermehr aber bem Rit. ter-Corpori einzuraumen fene, mit gemaffneter Dand,ohne legaliter vora hergebende Requisition Deren Candes Berrichafften (welches 2Bir felbften nicht pflegen ju unterlaffen) in die Territoria Statuum einzutringen, und mit Borbengehung ber erften laftanz Ihrer Einfaffen undUnterthanen fic zu vergewaltigen / am allerwenigsten aber in causis luigiosis & propriis, welche jum Theil vor Une in unerore tertem Recht befangen maren, in Die Stelle eines Richters ju fegen / und auf eine, fo lang, das Teutsche Reich/ in jegiger Berfaffung ftebet/von teis nem Ritter = Dauptmann oder dem Corpore mider die Reichs . Befase und Executions & Ordnung / Land Frieden, und alles Recht und Billich. feit hinaufzufechten / und durch den Bormand folder Execution contra 23 bbbbbbbb 3

1302 Cod. Dipl. P. III, R. Rescr. peto Execut. morosor. &c.

JuraStatuum in 3hren Territoriis mehr, als Wir selbsten sich zu unterfangen welches der Crapk nimmermehr ge= fatten / fondern feine Mitgliedere ges gen die Ritterschafft, und durch ders felben confuse Executiones und gleiche fam Fried brudige turbationes quietis publica nachtrucklich zu Hand has ben, alle Violenzien mit Nachtruck / und Gewalt/mit Gegen-Gewalt abs zuhalten / auch falls die Restitution des abgepfandeten Bichs und andes rer ablatorum cum omni causa nicht erfolgen, und wegen Violation 3hrer Territorial . Gerechtfamen billichmaf. fige Satisfaction gegeben werden moche te/diefer Erang diejenige Mittel/word zu derfelbe Krafft seines Ambts dißs falls authorifirt und berechtiget ware/ vorzukehren , auch zu folchem Ende Ihre alürte Crapfe zu Bulff gu neh= men / nicht ermanglen wurde. Wie Uns nun ben so bewannten Umbs ständen nicht anders / als befrembdlich und tieff empfindlich fallen kan/ daß aus solcher von Unfer Ransert. Generalitat verfügten Mittheilung und Eingangs gedachtermaffen , von Une ferer in Philipsburg befindlicher Miliz jur Execution Deren jenigen Morosorum gezogener geringen Mannschafft / welche das Ihrige / ju dem Uns von offibemelter Ritterschafft berwilligten und zu der allgemeinen Frenheit und Moth , von Uns jedes= mahl fo Reichs Batterlich getreusund überschwenglich wieder vergoltenen Charitativo, bengutragen unterlaffen/ ein folches Gravamen formitet wer= den wouen/als ob dadurch die Terri-

toria Statuum violirt, der Land-Frie den gebrochen, die Executions, Ord nung und andere Reiche-Fundamentals Befate, ja alles Diecht und Bils ligkeit / fambt der Crapfe Directorum gerechtfame übern Sauffen geworfs fen wurde und diefes eine Sach von folcher Importanz mare / begwegen man nothig und fich befugt gehabt hatte / Gewalt mit Gewalt 30 vertreiben , und darju die Allocirte Cranfe zu beruffen / folglich ge gen Uns/ als des Reichs Allerhochftes Oberhaubt / und die Unfrige Lat men ju fchlagen/fich ju wall' men/ zumahlen von Uns einem jed wedern Stand des Reichs / aufler allem Zwenffel bifhero genugfam dargethan feve / und annoch fo off es Die Noth erforderet / zu erweifen nicht unterlaffen werden wird / daß Bir Unfere Mannschafft / Baffen und was Uns GOtt an Macht-und Kräfften verlyhen / zwar wohl zu 30 schützung deren Reichs-Stande und Threr Territoriorum famt und fondere feineswegs aber gur Violation Derenfell ben, ober Hugubung Land Fridbrud ger Thaten anzuwenden gewohne fenn. Cowollen Wir auch Uns mi fochlen/gegen einem Diom. Ranfer/feb unanstandigen Expressionen,aul alle Weiß umb fo mehr entubriget fehen / als Wir nicht finden, etwas Neues oder ungewohnliches zu fent daß ein Rom. Kapfer die 3hme von dessen und des Reichs obnmittelbaly ren Ritterschafft verwilligte Charitati va, als ein ohnzwertfelhalt tes Peculium Imperatoris felbstellis autreis

美国人工工程

Butreiben , verrichten laffen und dars über ohne Umbsturg des Vatterlands/ deffen Friedens = und Gefagens , fo viele Exempla vorhanden / daß wes gen der fundbahren Befuegnus die Unführung derfelben gang unnothig fallet , und gleichwie fo wohl in der Executions . Ordnung / als einem einigem Reichs Fundamental. Gefatel das geringste Vestigium nicht anzus treffen, daß ein Rom. Kanfer nothig gehabt habe / oder gebunden geme= fen , gur Execution feiner Charitativorum, rerum & reservatorum Im-Perialium . Das Brachium Deren Crays auffdreibenden Fürsten oder angelegener Stande zu Imploriren; 211f0 werden Wir auch der gleichen Be-Schrenckung Une nimmer mehr auffburden, und es dabin kommen lassen / daß man Unfere und des Reichs ohnmittelbahe te Mitterschafften / deren Untertha. nen und Bermogen , welche kund. bahrlich einem jeden Romfch. Kanfer felbst und allein gehörig / in denen Erangen gelegen / bemfelben aber niemahlen untergebend zu fenn Weltteissend ist / zur Execution Ihrer du dem Bentrag der Ritter Caffa gu concurriren habende Morosorum aber nicht felbst eigene julangliche Krafften haben / und dabero Uns umb Mits theilung Unferer Kanferl Mann chaffe zu folchem Ende anruffen Ung hierunter von dem Craphe Directorio oder deffen Standen einige Dindernus in den Wege geleget/noch weniger von deren Gefandten und Deputatis mit der gebrauchten une

artigen Gefftigteit / zumahlen in einer ju Rettung all gemeiner Ttoch und Freyheit, welche Wir im letstern Krieg so standhafftig und Reichs=Batterlich besorget, gewide meter Gachen hervorzubrechen/fein Schen getragen werden folte / da infonderheit nicht abzusehen ist/was darunter denen Juribus & Dignitatia bus Stattum abgehet , ober auch wie folches fich mit denen ben Durch= Bugen / gewohnlichen Requisitorialien fich parificiren laffe, wann ein oder anders faumfeliges Mit= glied Unferer und des Reichs ohns mittelbahrer Ritterschafft, die ohne dem in keinem Crang/ und zwar in , nicht aber de Territorio eins oder des anderen Stand feyn, durch Unsere Ranserl. oder auch von dem Ritter . Corpore unter Ray. fer. Wissen und Macht abges schickte Goldaten, auf alleinigellme Fosten des exequendi Morosi Au Beutragung feines fchuldigen quanti angehalten wird / gestalten Uns dann gang unbegreifflich vorkommet , aus was Recht und Grund des Rom. Raufers Majestat in wenigerem Suegoder geringerentliachti als ein jeder Hoch - oder Niederer Grand des Reichs fenn folle , das Geinige ju genieffen / oder felbft zu exeguiren, gleichwie Bir ebenermassen nicht wohl abzusehen vermogen / woher benen Crayk= Auffcbreib. Hembtern gutoms me , benen Romif. Rapfern in dem Ihrigen oder Ihrer Macht, ohne porherigen Befehl / oder er. theil

1304 Cod. Dipl. P. III. R. Refer. p&o Execut, morofor. &c.

theiltem Gewalt vor sund einzus greiffen / indessen Uns wohlwis fend , und exinnertich ist , in was Riebl und Maß die Erange Directoria gefeget / Ihnen von des Rapfere Dla: jeftat Bewalt mitgetheilet temesweas aber gegen fich felbsten abgetretten feyn , was nun die bie= rinn gezogen fenn follende Litigiofa, oder etwa in ohnerortertem Recht befangene Sachen betrifft / und worinnen eine figura judicii zu halten / nothig/oder gewöhnlich feve, darinnen haben Wir bereits folche fus gung gethan/daß deswegeniemanden die geringste Beschwehrung nicht üb: rig gelaffen werden folte, herentgegen wollen Wir in Liquidis die ungehins derte Bollftreckung der angeordneten Execution wider Unfere Rauf. Patenten auf teine Weise sistiret, und zue ruck gestellet wiffen : Wir haben solches Euer Ebd. Ebd. auf Eingangs gedachte dero Schreiben anben nicht verhalten / und verborgen senn wollen / daß zu D. Prudenz und hoben Rernunfft , und Patriotischer Gemuths Billichkeit, Unfer ohnbetrug= liches Vertrauen gesetzet sepe / das Diefelbe fothaner der Gachen mahre Sigenschafft und Bewandtnus fole chermassen einschauen / auch dero Rathgebern und Schrifft= Stellern Die Unnoth folcher Pfendo Principiorum - allerdings verweisen / und einstellen werden / allermassen des gemeinen Vatterlands und eines jeden darunter mit verflochtenem Beften , und wahrer Auffrechthaltung das juverläßigst und rathsamste seyn

wird, dieses Dero Edbl. Eraph Mite Etanden und Associeten Eraphen mitzutheilen / und Assir verbleiben übrigens Euer Ebd. Lbd. mit zc. x. Wien den 28. April. 1716.

有数据有效用等的图形

Num. 63.
Rans Decret an Hof=Rriegs.
Rath peto Executionis Morosorum
der Nitterschafft benzustehen
de 1716.

33On der Rom. Rayferl. Majeftil EUNE dem VI. Unferm Aller gnadigften Beren / Dero Lobl. Rap ferl. Dof Kriegs Rath hiemit in 3nd den anzuzeigen / und wird demfelben vorhin erinnerlich fenn / was im gabi 1715. allhier an bem Rapferlichell Sof mit dem Ritterschafftlichen De purato des Mittel = Niheinischen Bu girces in der Wetterau / und dari gehorigen Orthen , für ein Charitati vum pro Auno 1715, tractiret/und benebens unter anderen der Rintel schafft bersprochen worden, mit all langlicher Kapferli Miliz Ihro beniu fteben, damit felbige von Ihren Mo rolis den aufstehenden schuldigen Bentrag heraus bringen / und sid il den Stand feten konnte bas bemil ligte Quancum zu Ihrer Kanferlichen Majestat Dienste zu verschaffen Nun ift zwar diefer Ritterschaft von der Rayserlichen Besagung and Philippsburg zu solchem Ende ell Dauptmann mit 30. Mann verabs folget / und die Execution auf 360

gehren der Ritterschafft an ein . und anderen Orth geführt / herentgegen aber auch da - und dorten / und in= londerheit ben denen Grafen von Das nau und Solms: Braunfels, allwo fich emige Morosi exequendi befunden / olde opposition gemacht worden daß Er Hauptmann ben dem letftes ren mit Gewalt eingesperret / Ihme and fo gar vor seine Bezahlung feine Lebens Mittel verabfolget, und Dahero gemungen worden inicht nur unverrichter Sachen / fondern auch mit Zuruckgebung der allbereits ges Jogenen Contributionen sich zu teti. bren mortu nicht weniger gekoms men / daß ben Ihro Kanferl Maje. Itat fich Die Erangs Directores am Dbern = Rhein = Strohm, nebft dem gesambten Crays fich über solche Execution , hauptsächlich unter dem scheinbahren Præcext beschwähret / als ob dieselbe ohne Vorzeigung Rans fert Patenten oder auch nur einigen Befehls von dem Lobl. Kauferlichen Dof = Krieas . Rath vorgenommen horden / und also diese Mannschaft nicht als Kanferlich / fondern Burgfriedbergifche Milz hatte angesehen werden konnen; Go haben Allerbuchstgedacht Ihro Kanserl Majestat auf den Ihro , von der gangen Gathen Befchaffenheit beschehenen umb ständlichen Vortrag Allergnadiast resolvirt; folch der beeben Grafen banau/und Colms/ beschehenes schimpffliches Verfahren i gegen de= to Kapferl. Mannschafft und zwar an ben Grafen von Colms-Braunfels mit einem scharpffen Berweiß zu ans

建国际

denjund 3hme zu befehlen daß Er dem Kanfert Sauptmann all dasjenige/ fo er juruck gegeben , innerhalb 14. Sagen an dem gehörigen Orthumb fo fort daffelbe der Ritterfchafft bes handigen zu konnen, reftituiren, und megen def / der Rapferl. Miliz anges thanen Schimpffe, volltomene Satisfaction ju Berhutung weiterer Ray. ferl. Berordnung / und daß fonften 3hro Kanferl. Majefiat ein fo and Ders Gelbiten bewerckftelligen laffen werden , ju verschaffen,an obbefagte Erapfe Directores aber in nachtructe lichen Terminis zu rescribiren / mase maffen Abro Rapferl. Majeftat fich auf feine Weife murben benemmen / oder nur im geringsten hinderlich fals len laffen Dero in des Reichs ohne mittelbahrer Ritter : Mitglieder oder Befigere Deren , gur Ritter - Truchen Co lectablen Aldelichen Sofen und Sus ther / in folden Rollen , wo die Rits terfchafft nicht felbft eigene erforders liche Kraffle anzuwenden vermag, die Execution des bewilligten Charitarivi , durch dero eigene Ranfert. Miliz 3hret Ranf. Maj. allerhochften Befuegnus u. bigherigen Observanz nach zu volls ftrecken ; Boben jedoch auch Dies felbe ferners anbefohlen , bem lobl. Ranferl. Sof-Rriegs-Rath hierdurch mit dem Bedeuten / ju beffen gehaimbben Nachachtung hievon Nach. richt ju geben/ daß felbiger gwar der viel - befagten Ritterschafft auf 3hr Unmelden jur Execution Deren Mo. roforum Die benothigte Mannfchafft verabfolgen , diefelbe aber jederzeit mit Borgeigung deren ber Ditterfc affe Sceccec mite

mitgeheiltenPatenten, welche derfelbe auf geziehmendes Unmelden ben bero Ranfe-1. Reichs. Hof-Canglen ie= desmahl ordentlich verabfolgt wer= den follen , vollführen laffen , und Dardurch denen Standen des Reichs alle weitere Unlag, Thre fonften an fich ohngegrundete Biederfegung nur auf einige Weiße zu entschuldigen / benehmen / sich auch wegen obbe= meltem dem Brafen von Golms Braunfels anbefohlener Restitution und Satisfadions, Berfchaffung behos riger maffen darnach zu richten wife fen moge. Es verbleiben mehr als lerhochst gedacht 3hrv Rauserl. Ma= jestat dero Lobl Rapferl. Hof Kriegs Nath benebens mit zc. Wien den 28. April. 1716.

Num. 64. Cæsar. Rescriptum pero Collectationis contra Zullnhard zu Widdern de 1717.

Kund und zu wissen sen Manniglich durch gegenwärtiges offene
Instrument, daß im Jahr nach der
Snadenreichen Geburt Unsers einis
gen Erlösers und Seeligmachers/IESU Christi, ein Tausend Sieben
hundert und Achtzehen/in der Silffsten Römerszinß Zahl / Indictio ges
nannt / ben Herrsch und Regierung
des Allerdurchleuchtigst - Allergroßs
mächtigst - und Unüberwündlichsten
Bürsten und Herm / Herm Carl des
Sechsten / von Gottes Gnaden Ers
wöhlten Römischen Kapsers / zu als

ten Zeiten Mehrern Des Reichs / III Germanien / zu Difpanien / Dungarn , Bobeim / Dalmatien / Erds atien und Gelavonien Ronigs; Erb! Herhogs in Desterreich; Herhogs ju Burgund / Steuer / Rarndten / Crain und Wurttenberg ; Graffen zu Eprol 2c. 2c. 2c. Unfers allergnas Digsten Beren , Ihrer Rapserlichen Majestat Reiche / des Romischen im Siebenden des Sifvanischen im Die gehenden , des Hungar = und Bob mifchen ebenfalls im Siebenden 3al res Mittwoch den Drenzebenden Do nathe = Tag Aprilis, als von eine ohnmittelbahr Reichs-befreuten Riv terschafft in Francken Orths Oben wald, bochbestellten Berm Samp mann / Rathen und Huffchuf/ 30 folgenden Innhalts:

有特化等等种种类性型用的

Edler und Wester / insonders Geehrter Herr Notarie.

OR Ir mogen biemit demfelben nicht verhalten / wasgestal ten Wir Uns zu gebührender Boll " Hehung allgemeiner Orths Soll " len gemuffiget gefunden, gegen bei " Reichs " Fren " ABohlgebohrnen " Derm/Johann Dieterich von Bulling " hard , Diefes Ritter , Orthe incot " porites Adeliche Mitglied wegen » eines ad Caffam schuldigen nahm " hafften Reftes, das originalitet hie " bey fommende Rapferliche Referiet » ohnlängst extrahiren ju lasselle " Wann sich nun rechtlicher Ord , mung nach gebuhren will / daß fol " ches dem Geren Impetraten fordet famble » sambst legalicer insinuirt werde;
» Go haben Wir hiemit Unsern Ges
» ehrten Hern Notarium ersuchen
» wollen, derselbe von obbabenden
» offenen Notariat = Umbts wegen,

国际经验/组织 45 多

" fich gefallen lassen wolte/ Eingangs b gedachtes Rescript ermeltem Beren " von Zullnharden zu Widdern / wos

" selbst Er wohnhaft / so bald mog=
" lichst/Nechts behörig zu infinuten,
" auchling über sothane Infinuation,

" ein oder mehr lastrumenca, gegen " geziehmender Belohnung/in glaubs " hafft gewohnlicher Rechts, Form

" derauffhin zugehen zulassen; Wir " berick ern Uns / bep solcher in dese " sen offenes Notariat & Ambt kund.

bahrlich lauffenden billigmäßigen Regussicion, einer ohnfehlbahren

"Billfahr / und thun / nebst Ben"legung einer Abschrifft von obigem

", Reseripe, so etwa zu Berfertigung , bes lostrumenti nothig senn mogte,

" davor verharren.

Datum den 11, Apr. 1718."

Unsers insonders Geehrten Heren Notarii,

Freund := Dienst = Willige / Bauptmann / Rathe und Außschuß / ohnmittelbahe rer Reichs. Befreyten Rits terschafft in Francken / Orths Odenwalds.

Inscriptio dem Edlen und Besten Beren Johann Elaja Schwinden/ Kapi Norario publico. Unserm insonders Geehrten Heren.

Aldelsheim.

Abschrifft vom Rescript.

CURE 20, (Tit.) Wasmaffen ben Uns Unfere und des Reichs " ohnmittelbabre Ritterschafft in Fran-" cen / Orths Odenwald / fich be-" schwehret; Wie daß du einen Gal " fx. Nuckstand schuldig sevest / und , dahero umb Unferem Ranfert. Bee " felch gebetten, das ist aus der Co= ,, pepl. Anlag mit mehrerm zu ere " feben. Wann Wir nun dem sup-" plicirenden Ritter . Orth in folch " dessen billichen Gefuch nicht abhans " ben geben konnen; Alls befehe " len Wir dir hiermit gnadigft : daß " bu den eingeflagten Caffae Ructs " fand una com Intereffe bem fup-" plicirenden Ritter . Orth innerhalb "Zeit zweier Monathen ohnfehlbar " abtrageft; Un deme beschihetUne » fer gnadigfter Will und Dennung; , Und Wir verbleiben dir mit ze. , Wien den Abris 1717, requirit morden/fothaner Requisition ju 21mbts schuidiger Folge mich nach Widdern perfuget , und dafelbften Mittags gegen eilfr Uhren, bochstermelte allers gnadigstes. Ranferl, verschloffenes Keicript , Des Reichs Fren = 2Bohlge= bohrnen Berm Johann Dietrich von Bullnhardt Frau Gemahlin, einer ges bohrnen von Solg / weilen Er über Dibein verrenfet gewefen, in Benfenn zweier insonderheit hier u erbettener Bejeugen , nahmentlich Johann Thas mas 3ba / 2Bagners / und Sang Undreas Rheinhardt / Edneiders / bender Burgern und Einwohnern get Adelsheim in dero Behaufung, und Scccccc 2 awar

1308 Cod. Dipl. P. III. Cæfar. Refer. peto Collect. &c.

zwar auf dem Gang ben der Stiesgen, behörig insideret, und solches Dero Herren Gemahl so fort gestetert wohl zuzustellen angesuchet. Worauss Seldige zu Antwort ertheistet: daß es richtig und verschlossen/ben Ankunstt, Ihrem Gemahl solle eingehändiget werden, und könnte sich leicht einbilden, es beträffe den Callxo Nuckstand Ihres Hn. Schwies

ger Batters.

Gleich nun Ich Ranferl. gefchwor. ner Notarius , nebit obbenannten bepden Gezeugen , auf vorgangene Requisition, erwehnte infinuation ber. richtet , und alsbald ad notam ge= nommen; Go habe auch nunmehe ro / tragenden Ambts wegen , diefes offene luftrument Darüber , requirirs termassen errichtet, in gegenwartige Ferm gebracht / und mit Bortru= chung des mir conferiten Notariatse Signets, auch eigenhandiger Mahe mens = Unterschrift corroborieret. Aldelsheim den Drenzehenden April. Ein taufend / Gieben hundert und Achtzehen.

> Johann Esajas Schwind / Not. Cxfar. publ. Jurat - & Requisit, m. m.

Num. 65.
Sranctische Deduction Des Concerdanz - Privilegii Czsatei cum Jure communi & Constitutionibus
Imp. de 1688.

Concordantia

Der Rayserl. Confirmation und Declaration derer Ritterschafftlichen Privilegien, in padexemptionis, Executionis. Juris Collectum, 30ll Besteyung / Processus summarssimi &c. ertheilt von weyl. Kaysern LED POLD / allerglorwurdigster Se-Dachtnus 2c, de dato Abien den 21. Julii 1688,

在特別的學習的學習的問題

Mit denen natürlichen/auch beschilb benen allgemeinen Rechten, besonders des Heil-Rom. Reichs. Gabund Ordnungen, auch denen hiebe vor schon gehabten alten Privilegien, und dem noch weit-alteren unerdenchlichen Herbringen.

1. Causa movens externa dieset (a,) Consirmation und (b.) Declaration ist die (c.) Aussechtung derer (d.) gehabten Privilegien, (e.) die Entziehung der Silt ther und (f.) Ausstahm der Ritterschafflichen Corporis.

a. b. & d deuten an daß nichts nelle es darinnen enthalten.

ventus, denen Kanferl. Majestal, juxta infra noranda ad n. 4. allet hochsten Ambes halber, Einhalt zu thun haben.

2. Causa movens interna, respectu Corporis seund der Ritterschaffl umb die Romische Kausere und das gemeine Weesen, erworbeit kattliche Merica.

Reden hievon alle altsund nelle Privilegia. Und sennd solche Merica die angenehm getreu und willige Dienste, welche Ihre Borfahrere, Sie, und Ihre Mitgliedere, besond bers ben offenen Kriegen zc. Kans. Majestat und bem Reich unverdrofsentlich erzeiget haben.

建建设的组织 (1)

3. Caufa movens interna respectu Casaris ist deren Achtung und Re-

muneration.
Unde Confirmatio hæc eo justior & sirmier, quia non est merè grastuita, sed ex bene meritis & Ope ta in Bellis Turcicis & aliis Imperio Romano imminentibus Periculis, cum vitæ, Gorporis & Bonotum jactura promerita; Unde etiam est, quod hisce Privilegiis ab ipsa Cæsarea Majestate tribuatur vis Gontractus & Pacti perpetui, ita, ut nunquam revocari possint, nequidem ex causa publicæ necessitatis & utilitatis.

Knips. de Nob. 1. 3. c. 6. n. 21.

4 Finis: Ist die mögliche Confervation ben Ihrem hergebrachten wohl-verdienten Stand und Bermogen.

Concordat (a.) cum ipsa ratione ex naurali æquitate (b.) cum officio Imperatorio, cui Deus tradit sideles servos & Vasallos, ut eos conta oppressionem Potentiorum tueatur. Gl. l. Imperialem c. d nupt. (c.) Cum Capitulatione Art. 1. Sie auch darben als Romischer Kosnig handhaben und schüßen. Art. 15 ibi in Unserm Kanseri. Schußhaben. Art. 19. ibi was (unter andern) der Kitterschafft und 3heren Boreltern ohne Recht genommen, und abgetrungen ist, und ans

noch vorenthalten wird, darzu wolfen Ien Wir Ihnen verhelffen / ben solchen Schüken/Schürmen. Und ob ein Stand (die frepe Reichs Ritterschafft miteingeschlossen) schwerzeichafft miteingeschlossen dien, lamedictät. Frenz heit, Recht und Gerechtigkeit hals ber / daß Sie Ihm geschwächt / geschmählert / genommen / entzogen / bekümmert und betrückt würe den / zu gebührlichen Rechten kommen wolte / dasselbe wollen Wir zur Entschafft beschleunigen.

5. Forma quoad antecedentia : auff porgepflogenen reiffen Rath.

Hac Claufula præsupponit Causæ cognitionem, excluditque omnem Erroris & Ignorantiz allegationem.

Knipf. de Nob. 1. 3. c. 7. n. 53.

6. Quoad Concomitantia; mit Reche tem vollkommenen Biffen.

Hæc Clausula excludit præfumptionem simulationis, sub - &c obreptionis, supplet omnem desecum solemnitatum, imponitque contradicenti silentium,

7. Objectum Generale: nicht allein die vorhin schon ertheilte Decreta; Mandata & Privilegia, sondern auch deren sernere Declaration.

Ergo nil novi continet, sed antiqua saltem consistmat & declarat, idque conformiter Capitulationi Casar.

Art. 1. ibi: Ihre Regalien, Obstrigkelten, Gebrauche, und gute Gewohnheiten, so Sie bishero geshabt, ohne Waigerung consistmiten.

Ecceccec 3

8. Ob-

1310 Cod. Dipl. P. III. Francfif. Deduction Des Concord. 26.

8. Objectum speciale primum ist der Punctus Exemptionis, daß gleiche wie alle in der Ritterschaffts. Matticul von Alters her begriffene Busther zusammen (2.) eint Corpus constituiren: also jene dem Corpori keineswegs, unter was Prætext es gesucht werden mögte, ente zogen / und eximit / sondern von denen Post-storen mit der Steur zur Ritterschafft (c.) dem alter zerkommen gemäß, (d.) bee ständig vertretten werden sollen.

(a.) Concordat cum Privilegio Mazimiliani II, des May 1566, ibi. daß alle und jede gemeiner Rite terschafft zugehörige Sis und Sus there für ein Corpus geachtet were

den follen.

(b.) Conc. cum Priv. Rud. 11. de 1609.

ibi : daß alle Hohe und Niedere/
Geist und Weltliche Stande von
denen jenigen Suthern, so von Uls
ters mit der Contribution zur Nits
terschafft vertretten worden / und
Sie Stande allbereit innhaben /
oder noch bekommen mögten die
gebührliche Steuren ze. Ihren vers
vrdneten Truchenmeistern lüffern
lassen sollen.

(c.) Auff welches in Steuer = Sas chen præcise zu sehen ist R. do 1545. S. wiewohlen 2c. ibi: alten Gebrauch nach 1557. S. so solle es 2c. ibi! wie Herkommen. 1566. Die weil nun 2c. ibi: wie ibi: wie

Derkommen.

(d,) Convenit Capitulationi Cafar, Art. 2. wo die heimgehende Reichs Leben mit der Steuer und Pflicht in dem Crays / deme Sie awat zugehöret haben, hindangesest all ler prætendirten Exemption, som wührig vertretten werden sollen.

Attrict was the state of the

9. Wie fich dann fo gar Ibro Ra ferl. Majestat Selbsten Ihrer Ple nitudini (a.) Porestanis Casari hierunter verziehen / und allergin digst versichert haben / daß wedd bon 3hro , noch 3hren Nachton men am Reich / in teinerlen 280 oder Gestalt / durch Stand (b.) Erbohungen (c.) E emption oder Erection folder bei Ritter Corpori einmablen affc cirt gewesener Buther in Reich Graff , oder (d.) Berrichaffiel (ungeachtet des Erbiethens, 19. chen Abgang ben kunfftigen (" Bitter . Butfen in 216349 nehmen) etwas von denen hergi brachten Ritter=Unlaggen eximit oder befrepet werden folle , non fonne.

(a.) Quæ exulat in Privilegiis Remuneratoriis, cum hæc vim Collina tractus & Pacti perpetui habeant, quo nequidem ex Plenitudine (a farea recedi potest, idque ob su quæssitum parti, sidem & Authorita tem ipsius summi Principis.

Knipf. I. 1. c. 13. n. 177. usque 185. incluf.

(b.) Quia collara Digniras & Qualitas Personæ non immutat natur

(c.) Consonat capir, Art. 2. ibi ' hintangesest aller Exemption.

(d.) Dann wann Gie febon foldent

Franckis Deduction Des Concordanz - Privilegii te.

falls jum Reich und Crapf (wie Sie doch nicht zu thun gefinnet) contribuirten; Go entgienge jedoch die Steuer Ihro Kanserliche Maj. und dem Gorpori, quorum Detrimento locupletaretur Gircus lus contra naturalem Aquitatem.

(e,) Quia Finis Collectarum Equestrium præter Charitativa consistit etiam in Conservatione Corporis; Belcher zweyte Entzweck aber durch nebenstehendes Erbiethen

nicht erreichet würde.

网络图图图 1

10. Additis rationibus : Meilen (a.) diese Previlegia von der Kanserl. Supremitat , als der Erstern einis gen Brunnquelle aller Jurisdiction und Regalien herflieffen

(b.) Beilen Gie mit Darfebung Leibs und Bluts erworben.

(c.) Bon benen Statibus felbst dem Instrumento Pacis, und der Ranferl. Bahl-Capitulation zu beständiger Observanz miteinverleibet worden fepen.

(d) Beiten billig / daß das Kaps fert, und Reichs Interesse ratione der freywilligen Ritter : Hulffen/ ungeschmählert custodirt verbleibel

(c.) Ihro und der Nitterschafft von Dem Quanto collectabili fo menig was entrogen werde; als wenig Ihro Kanferl. Majeftat gemennet fepen / einigem Stand von dem lenigen was abzukürgen, so ders elbe tempore confectionis Matriculz & ab Imperatoria Majestate ipfi concesse

Steur Belag gehabt hat.

(a) Est enim Imperator Fons &Scaturigo, unde velut per Rivulos promanat, quicquid est uspiam Jurisdictionis, omniaque Regalia & Jura ex ipío tanquam Oceano profluunt,

Klock. v. 1. c. 2. n. 217.

(b.) Unde exulat omnis revocabilitas conf. notata n. 9. a.

(c.) Vid. J. P. art. 4, v. 5. liberam Imperii Nobilitatem & passim Cap. Cæfar, art. 1. 2. 15, & in quam plurimis locis aliis.

(d,) Conf, not, ad n. 9. d.

(e,) Hæc Ratio Reciprocationis in Jure divino æque ac humano fundata est ; Quod scilicet alteri nemo faciat, quod quisque fibi non vult fieri.

(f.) Nemo enim habuit Jus colle-Randi in Imperio, nifi folus Imperator, & cui hic postmedum con a cessit, quod Statibus contigisse apparet ex R, J. 1530, illo tempore,

11. Objectum speciale secundum ift Die (a.) Execution derer faums feeligen Contribuenten , welche / unter bem nichtigen Prætext Des (b) Lebenherrlichenintereffe, ober als ob durch folchen transisum licet (e.) innoxium die Territoria violire (d.) würden. Rolg Mandati S. C. 1678. nicht gehindert, noch sich der Vafailen diffalls wider die Ritter fchafft angenommen werden folle.

(f.) Collectationis, unter seinem (a.) Diese ist schon in der erneuere

1312 Cod. Dipl. P. 111. Franctif Deduct. Des Concord. 20.

fen s. Georgen = Schilts = Gesell=
schafft Anno 1487. in Observanz
geweßt, und in der vom Haupts
mann gebottenen Leistung bestan=
den, woraus das saumseligeMembrum nicht kommen können, biß
es die außgeschriebene Steuer bes
zahlt, und des darauff gegange=
nen Schadens = Ersaß gethan.

Burgerm. Cod. Dipl. p. 47.

In der 1590. erneurt = und confirmiten Ritter: Ordnung part, 1000. fl. Francfis, sub pæna statuirt.

In dem Kauserl. Patent Anno 1653.
ist denen Hauptleuthen die militarische Execucion ben Ihren Pfliche
ten gebotten / solches wiederhohlt
1668, 1675.

(b.) Quod obtendi nequit, weilen Das Steur Recht und dessen Execution weder dem Dominio directo, noch utili anklebet / sondern ab utroque separitt 1st.

cc.) Massen die Executores ben berer Stande Wurthen umb Ihr baares Gelt zehren.

(d.) Beilen die Execution nicht in der Stande, sondern der Nitters schafft Territorio geschiehet / der tranticus per Territoria Statuum aber solche so wenig / als ein March / oder das rensen per viam publicam violitt; wie dann auch eine jede Actio moralis ex Fine suo zu judicieren/ welche aber exequendo Moroso, nicht die Violatio Territorii, sondern die Exactio der Steuer ist;

Sleich diese Ratio sich indicto betent. 1678. außgetruckt/noch meters aber die immediace Execusione Competenz in der novissime so.
28. April. an das Ober-Rheims schen Geren Grafen von Handlund Solms / occasione der arestirten Abtreibung der Ritterschaftlichen militarischen Executon in W. Wetterau ergangenen Remonstration respective u. ernstlicher Woweisung aufgeführt worden ist.

有影響的基準性性性的關係的不同的

Ditterschafftliche (a.) Immedicion in causis tam (b.) civilibus, qualitation (c.) criminalibus, als welche und feinerlen Prætext oder Borwall (c.) sendalis (f.) privilegial (g.) Centena (h.) loci deliction andern Einredens, feineswegs glischwacht, noch specialius aber

a.) ausser deme daß solche in vielen Reichs Moschinden agnobit auch vor sich Reichskundig so wird doch in Instr. Pacis art expresse statuirt; liberam Impel Nobilitatem per Franconiam, sue viam & Tractum Rheni in suostatu immediato inviolabiliter reliatuur.

(b.) Hoc liquet ex Ord. Cam. P. 1 lit. 3. 5. & pall, itemque ex quo' tidiana Imperii Praxi

bi jam Carolus Magnus refervir in immediatos Nobiles, qui in Comitiis Paderbornensibus An. 777. ita dixit: Pænam de vobis (Nobiles)

Francfif. Deduction Des Concordanz : privilegii 2c.

bilibus) sumendam , si forte excesseritis, Nobis & Successoribus nostris Romanotum Regibus per-Petuo refervamus, prout integram Orationem Imperatoris ex Golda-Ito & Camerario refert

distriction of

Knipi. l. 1. c. 3. n. 78.

quocum concordant Privil. widet Diel'andsageren 1565. 1609.1613. 1626, 1652, 1666, item contra Arresta 1609. 1652. 1666. & obfervantiam comprobant innumera præjudicia.

(d.) Quia hac non porrigitur in exemptam, nec ex le infert Jurisdictionem, cum una fine altera be-

ne consistere possit

(e.) Vasallus quippe non est subditus, ergo nec sub Domini Jurisdictione in causis non feudalibus, (1.) Quam prætendit equid. Ele-Ctor Palatinus contradicente tamen dehortante Imperatore Matthia in Decreto 1617, quod exhibet

Burgerm, in Cod, Diplom, p. 523. feqq.

& quoad postmodum in Anno 1630. contra omnes Status immes dietati Equestri derogaturos extenlum eft.

(g.) Hac enim non in Immediatos, nec in illorum Subditos ultra quatuor grandiora Delicta (bie 4. hos beRugen) extenditur, Conf. Priv, de non arreft, 1609. 1652, 1666,

(h.) Locus delicti nequidem de Jure Romano excludebat Gafarem, si ipte de Criminibus judicare voleas revocaverit reum ad fuum Fo-

Auth. Gaz. in Provincia C. ubi de non crim. ag.

E multo minus hodie, ubi Imperator animadversionem in Delica Immediatorum fibi privative vindicavic, testante uniformi Praxi quotidiana, ju gefchiveigen des abfurdi, welches ex ratione hac pros milcue fundandi forum in loco delici erfolgen wurde / indeme je fo bald ein hoherer Status in Jurisdi-Gione eines Reich &= Cavalliers, als vice verla , delinquiren fonnte.

13. Bon denen Leben - Berren Die Unterthanen /wann die e in Cteur. Cachen mit Ihrer Herrschafft in Stritt gerathen , wieder die Bers fchafft gefchüget / oder die Cogni. tion vor die Leben , Sof gezogen

Ratio, quia Dominus non zisi inter litigantes Vafallos in caufa feudali judicar, Atqui Subditi non funt Vafalli, nec collecta de appertinentibus Feudi, ergo ceffat Jurisdictio Domini, sicut in omnibus causis non feudalibus, prout videre est ex recentissimis Prajudiciis in causa San . Erben zu Meyenfelf , Wey. ler Gemmingen , Massenbach Rud. Marfchalct von Offein zc. 2c. contra Subditos & Dominos Feudi, welche caufæ fambt und fonders à Curiis feudalibus ad Augustiffimum hoc Tribunal avocitt worden found.

DODDDDDD

14. das

1314 Cod. Dipl. P. III. Francis. Deduction Des Concord. 20.

14. Das speciale Objectum quartum ist die Boll's Frenheit / dieses ist nichts neues , sondern schon in Jure Rom. & antiquissima Germaniæ Consuetudine fundiret

Knipf. I. 3. c. 6. n. 3. feqq.
11nd seibig altes Herkommen all=
schon in Privilegiis Ferd. 1. 1559.
Maxim. II. 1565. Rud. II. 1609.
Ferdin. III. 1652. Leop. 1666.
vielfältig corroboriet.

15: Das quintum objectum Speciale
ist das Einstand=Recht/welches/
wie es Pacto, Statuto, Consucrudine eingeführet werden kan / auch
fast ubique gentium eingeführet
worden ist.

Knips. I. 3. c. 9. n. 8. & 15. Also kan es der Zeit und anderer Umbstände halber, ad Arbiteium Statuentium eingerichtet werden, id, ibidem p. 127.

Bie es dann auch in der Franschischen Ritter-Ordnung p. 2. Tic. 15. reapse eingesührt / in Privil. 1609. 1626. 1652. 1666. confirmirt, und ad instantiam Corporis in Anno 1688. ratione Termini &c. extendirt worden ist, auch darnach in cause Lendersheim constra Unspach, von Breitbach contra Bender / contra von Thein / von Senheim contra Genheim, von Els contra Genheim, von Breitbach contra Potesta, von Breitbach contra Risscherische Erben & Consorten, novissime gesprochen worden ist.

26. Welche und alle von Kanserlich. Wajestat / und Ihro Lobl. Borfahrern, über obberührt. und andere Puncten, ertheilte Privilegia, utpoteRealia in Gratitudinem meritorum Castrensium collata, in vim Contractus & Pacti perpetui alles ihres Junhalts cum clausula de rogatoria auf ewig no mahls by vestiget und contrairt wordelle Concordat cum Jure communi juxta quod ipsa hic expressa ratio remunerationis Privilegia essisti realia, ideoque irrevocabilia controt, ad n. 9, 2,

人名英格兰人姓氏克里尔

27. Worben die Nitterschafft ohn Unsehen (2.) der gravienden Standen nachtrücklich (b.), ge schüstwerden solle.

(2.) Est enim Justitia prosopolipsis

(b.) Diese allergnadigste Zusandle aber der Capit, conform, jaxtanoli ad n. 4.

18. Und dafern Ihnen hierunte (a.) Gewalt, (b.) Sinderung (c.) Eingriff und (d.) Boren halt geschehen thate, Ihnen all 3hr flagen (Darinnen recht und wohl à (e.) Pracepto angufant gen) (f.) forderliche Process el fannt / worinnen fuper (g.) Pollellorio sola Facti veritate inspecta executive verfahren, die Ritter Schafft in die gehabte Poffefs, pa rata Executione (h,) restituirt uno (i,) confervitt, alle (k.) Excep. tiones und Ginwurff aber,als Feut di post reformationem matricula collati vel Steuræ reservatz, oder anderer / wie die Nahmen habeil mogen / falvå interim manentePol sessione der Ritterschafft ad Per

Franctif. Deduction des Concordanz - Privilegii 2c.

titorium verwiesen werben folle. a. b. c. d. funt facta omni Jure prohibita, Reipublicæ perniciofa,

R. J. 1536. S. 6. (c) Dahero bann fo gleich à precepto wohl angefangen werden Ean.

O. Cam. p. 2, tit, 23. (f.) Conspirant Jura communia quod scil, in causis turbatæ Posselsionis summarissime procedi debeat. Menoch, de Rec. possess, rem.

1. n. 306.

R. J. 1548. S eilich andere ic. & 1576. S. anfanglich ze. ibi. Die exemptiones foll man favore Im= Perii fordern, und jum schleunige Iten barinnen procediren. add. R. N. S. 88

(g.) Ea enim est Natura Possessorii lummariffimi , ut ablque tela Judicii, & fine sufflamine litis sola Fa-Cti veritate inspecta, celeriter pro-

cedatur

BRIDE A

Gail, I. obf. 7. n. 5, (h. & i.) Est enim spoliatus ante

Omnia restituendus, & quisque in Possessione defendendus, dones de jure l'etitoris conftet

Mev. p. 8. d. 226. p. v. d,

178. p. 6. d. 173. (K. & I.) Nec audiendus spoliator allegare volens causas, cur de restis tutione non teneatur, quippe que, ceu altioris Disputatio indaginis ad petitorium pertinent; In Judicio possessorio autem nec exceptio proprieratis, nec alia quæcunque merita caufæ principalis tangens locum

habet , sed restitutio ante omnia plenarie est facienda cum Fructi. bus & omni causâ

Menoch, cit. loc. Blum, tit. 32. 9. 89. 90.

19. Addita poena 200. Marc. Auri puri, cujus exasperationis ratio est complexus rotPrivilegiorum & crebra eorundem violatio.

20. Und mit dem Special = Befehl an die Sochfurfil Reichs-Gerichter de procedendo in d. causa turbatz Possessionis fox a superius præscriprum modum, de cujus conformitate cum jure communi vid, not, ad n. 18.

21. Auch der allergnädigsten Zusag (a.) de manutenendo (b.) nec

revocando,

a) Illud dictirat capitulat, a. I. & I .. (b.) Hoc rationes ad n. z. & 9. 22. Idque sub validissimis claufulis derogatoriis , quarum tanta vis eft , ut Privilegium quoque anterius fiftant;

Knipi, I. 3. C. 6. n. 53. & omnes consuetudines, omniago in contrarium facta statuta tollant id. c. 7. n. 59. & legg.

Woran dann diffalls umb fo weniger zu zweifflen, als die recentiffe Privilegia, prout demonstratum, Dem Juri communi & Imperii in omnibus conform feynd. Tancom: Und nut noch mit der Nota : daß Augustissimi Nostri nunc & perdiu gloriosistime Regnantis Caroli VI. Capitulation hinc inde pro justificanda fæpe dicta Confirmatione & Declaratione von den= Doddoddd 2 mes

1316 Cod. Dipl. P. III. Franctif Deduction peto Juris &c.

wegen allegirt worden sene / weilen nicht nur alle diese allegirte Passus sich auch in Capitulatione Leopoldina befinden, sonder auch exRepetitione corundem zu betweisen/daß das / so in d. Declaratione geschehen / so gar ex mente ipsius Imperii Legis perpetuæ, also um so weniger zu reclamiren sene.

Num. 66.
Franctische Deduction peto Juris collectandi ex seudis utcunque
consolidatis de

1710: GS ift eine in benen Reichs Annatibus, Reichs= Abfchieden / Rans feel. Babl Capitulationibus und ans Dern Actis publicis flar verfebene a the i als die gange Maffa Imperii in Die damablige Circulos per Convens cionem publicam eingetheilt , daß auch die Reichs, Frene Ritterschafft, absonderlich in denen dren Erangen Schwaben, Francfen und am Dibein-Ctrohm / Authoritate Imperatoris & Imperii in dren Corpora gufamens gefest / und mit Einwilligung aller Reichs- Crayfe und Ctande fo mobil Ihre Perfohn , als befigende Buther Thro Rayferl, Majeftat allein unters murffig zu fenn / declarirt und veits gestellt worden.

Derechafften und Suther / welche bon deren Chur-und Fürsten / auch andern Statibus, oder deren Unterthanen besessen worden/von Alters her, und lettlich Anno 1521, in gewise

Anschläg verfaßt, und bifanher mil der Steuer und Anlagen gegenste ro Kapserl. Majestät und das Reich vertretten worden / also / daß kein Vertretten worden / also / daß kein Vertretten worden / also / daß kein Stand / auch kein Cranß gesthehm lasset / was unter seinem Anschla begriffen / daß solches darauß gest gen werde / also / nachdeme

"一"域語和技术系統持續等級的原理的理解

3. Die Ritterschafft rempore In peratoris Sigismundi circa Annop 1422 und alfo lang/ ehe die Reich Cranfe auffg richtet, und an. 1488 ben erneuerter Gefellichafft des Ch Georgen Schilts, feine Ritter 21 chen schon gehabt / haben die Rom Kanserl. Majestat diejenige Guthal welche feinem Ctand Des Reichs gehoren / fondern in des unmittel bahren Aldels, und deren Unteriha nen Sanden gewest / fich jeder vorbehalten / der Cchatsung Lung Steuer halber mit der Ritterfcon Bu tractiren und ift hernach dem Com pori der Reichs- Fregen-Ritterfcon " folchergestalt ab Imperatore, bei " gangen Rom. Reich , fo mitbil , ab ipfis Statibus und benen Lebel " Serren felbst in facie omnium im s, perii Statuum auf den Reiche, gag " Bu Augfpurg Anno 1 566. reiterso ndo & confirmando ulterius bas ju collectarum zu Frenheit erheilt,wie dans folche in der Ritterschafft han den von Alters her bestandene Guthel gegen die Romische Kanserliche Ma jestat , und zum Behuff des gemes nen Ritterstand und Ctaats jede mabl unftrittig bertretten werbeil worauß von feibsten folgt / baß 3-16 Prajudiz der Raufert, Majestat ich Reichs und Der imme disten Ritter. Ichafft fo wenig / als fein Crans und Ctand Des Dieichs es angeführtermafe len gulaft / Die jenige Abeliche Gu. ther , welche nachdem gemachten Reichs Anschlag zu diefes oder jenes Reidis - Stands Sanden geratben / Der Ritterschafft, als wohin Gie ratione Contributionis & annexorum Jurium anfänglich gehören , konnen entjogen / ober à Statibus tanquam lingulis dem Ritterfchafftlichen Corpori Bleidfam abgeriffen werden.

Market Co.

4. BuBenbehaltung fothaner Cole lectations Dronung haben bie Remische Kapsere und Konige je und allezeit / specialiter Rayser Rudolphus Il. in der bieruber Anno 1609. einer gesambten Dieiche . Fregen - Mitter . chafft ertheilten gnadigsten Conceshon (so eine bloffe Confirmation dessen ift /was auf dem Reichs: Tag du Augspurg obberührter massen An. 1566. und nach und nach fonft ge-Ichlossen / auch das uralte Herkoms men mit sich gebracht) eben dieses allergnadigft wiederhohlet , und zum alten Indencten gebracht / daß nemb= hich / was nicht originarie durch die Stande des Reichs / fondern durch Die Mitterschafft vertvetten / ben Dies lem legten ferner verbleiben / hingegen die Steuren von denen 21belie denUnterthanen jur Ritter Eruchen oder Caffa geluffert merden follen.

1. Welches auch die Nothwendige und Billigkeit felbft erforbert , Bes stalten , da denen Reichs-Ctanden, hnerachtet der an sich gebrachten Ritter: Buther 3hre Unschlage,nach

welchen Diefelbe , in neceffiratibus publicis contribuiren , nicht erhöhet, oder dem Publico was mehrers ben; getragen wird (anderfter ja der Reich 80 Unfchlag geendert , und fold Guth aufe neue incorporitt werden mußte, welches wider Die Observanz streite tet) so verstehet sich gar leicht , daß auf Die Weiße durch den groften 21b. gang, und Schwachung der Ritter= schafftlichen Matricul, die gleichwohl beständig fast erhöhete Ranferl. Subfidia Charicativa langer nicht præftirt werden / hierunter aber die Romifch Kanferl, Majestät nicht lenden ober utilitas Publica periclitiren fonne.

6. Und zwar so viel die aigen. thumliche Ritter & Buther / fo an die Fürften und Ctande bighero getoms men / betrifft / fo ift gar tein Tirulus habilis, immunitatem à Collectis Equestribus præbens nur vorzubilden/ wann ein folch immediates aigene thumlich Abeliches Buth erfaufft wird, welches jederzeit der Ritterschaffe fleurbahr / Der Rom. Rapferl, Da. jeftat / und dem Beil. Rom. Reich verhafftet geweßt / daß mutatione Possessoris man fic eine lomunitat benzumeffen hatte , worzu potestas vel voluntas Statuum nicht zulanglich/ Die Nitterschafftliche Cafareis Priviles giis juri Germaniæ Publico conformibus confirmirte Observantia & alio regali titulo acquirirte Rechte / Gollectation's feil, Equeftris & quali Circularis ju intervertiren, und ju gleich der Rom. Kapferl. Majeftat Die allers bochfte Steuer . Befugnus / Die bentrettende immediatam Jurisdictios Doddoddd 3

nem und anderes ju benehmen. 7. 3mmaffen in ber guldenen Ball Tit. 10. allen Reichs. Standen gwar erlaubet wird , Suther an fich ju bringen , oder zu erkauffen / boch/daß folche quovis modo erlangte Buther, ben Ihrem vorigen Weefen / alter Condition, und Qualitat berbleiben, fonderlich Imperatori & Imperio die alte und gewöhnliche Jura præftiert werden follen, welches auch die nache gefolgte Rapferl. Privilegia , und Rescripta Caroli V. Ferdinandi 1. Ma. zimil, 11, & Rudolphi 11. weit mehs rers befrattigen die fambtlichen in of. fenem Druck daliegen.

8. Und hierinn haben so viel hohe und niedere Stande keinen Anstand gefunden/sothane aigenthumliche Suther mit der Steuer gegen die Nitter, schafft vertretten zu lassen, weilen langst in allen Rechten desidirt, daß die Hoheit des Besikers die Onera

realia nicht aufhebe.

9. Co viel die zu Leben auf. getragene Abeliche Guther betrifft, fo bleiben folche der Le: hens . Auftragung ungeachtet / un= iweiffentlich in dem Stand , darinn Gie fich eriginarie, und in allewege befunden / ob Gie auch gleich mit 21b. gang des Abelichen Stamms confolidirt worden / zumahlen der Rom. Kanferl. Majestat und der Ritters schafft hierunter abermahl nichts be= nommen werden / ein Befiger zwar fein Ligenthum übergeben , an deme jedoch, mas ein anderer auf folchen Abelichen Guibern bergebracht, bem Tercio nicht præjudiciren konnen.

10. Indeme trun atte Publich und Historici Die Lebens : Auftragun der Adelichen Stamm. Saufer Schutes, Schirms und ber aigen Confervation Des Beschlechts hall post tempora Rudolphi I, in Goli ben , Francken und Rhein-Stro bemercken / die vorhero dem Kaplo Fisco addicitt gewesen / und ball per Excellen iam Das Reich gebell Die ulcronea oblatio ex patrimon Nobilium auch in denen Red! præfumiret werden mird : Com gar nicht zu org ren fenn / daß Zuwachs von folchen Abelichen thern / und aufgetragenen Leben bobe Stiffter in viel groffere Man aufnehmen, und Reichthumb gela als hingegen fast fein einiges Exc pel bighero jum Borfchein gebro werden fonnen , daß ein zu bon boch Stifften , aufanglich ex fund tione gehöriges und babin colled bles Ctuck oder Buth / Dorff /0 cten / und bergleichen bem Die Adel ware verlieben / und von be Ditterschafftlichen Corpore beffe worden , wohin es die boben Ell ter, und deren Obereinnahm der Cranf felbft nicht kommen day ju frillgeschwiegen/ oder es in bend Leben Brieffen nicht exprimiren bil ten laffen.

AP\$17的第三种自己的是自己的

gentlich das Comittal Conclusion de gentlich das Comittal Conclusion de An. 1704. tvelches die hohe Neichel Stände zu Ihrem Behuff / so gat öffters zu alleg ren wissen/discitischer nicht durchgehends / weiten es von der Romis. Kansert. Majestät noch

hicht ratificiet morden/agnosciet mird/ worinnen nocanter das Reichs-Gut= thaten auf diejenige Steur-Gerechts same restringirt zu befinden / fo die eximirende Leben : Sofe ante feudalitatem auf dem Eigenthum herge. bracht , und zu Lehen mit conserirt haben , wannenhero folches Reichs Gutachten vircualiter felbft will / daß der Ritterschafft alle Allodials Guther/ Ingleichen / ob paritatem rationis die leads oblata , and nachdem Bay! let, Commissions . Decret de codem Anno omnia feuda ex Titulo Civili & Privato, florente adhuc Vafallorum Familia acquisita, wie auch Die/wobon Status Imperii nicht dociren mogen daß Gie in Ihrem Matriculare Anschlag Anno 1521. mitbegriffen geweßt / zur Ritterschafftl. Collectation restituirt merden follen.

1000年10日日

2. Go lange nun nicht beweiße lich bengebracht wird / daß tempore Confectionis Matricula Diefes ober lenes Adeliches Guth dem hochern Reiches Stand mit der Steuer ver bandt geweßt , und Gie felber das Exerciciam collectandi porhero da tauff hergebracht , und dem Vafallo ibertragen; Co lang tan eben fo benig quoad feuda beneficiaria & data Die Ritterschafftliche Besteurung habred gezogen / noch eine andere Distinction zu gestanden werden/als unter denjenigen Suthern, welche der Dohen Reichs Stande Matricul infetet / oder miteinverleibt geweßt, bes borab das Jus collectandi Corporis Equestris nicht ex jure Vasalli, sondern tr jure incorporationis ju dimetiren/

als , weilen folches nicht ein Effectus utilis Dominii ift, vielmehr ein publicâ Cæfaris & Imperii Authoritate auff liegendes Onus nach fich ziehet , und dem Reichs - Aldel , wie rechtmaffig Hertommens geweßt, überlaffen, und also exercit worden ; Reichs=216. schied zu Regenspurg Anno 1576. S. 11. item de Anno 1582. 5. 10. Anno 1594 S. 9. noch diefe qualitat mit benen übrigen Juribus Do= mini confolidirt wird, fo muß felbis ges nothwendig ben seinem Stand und Weefen erhalten werden / wie die übrige Reichs. Crapke, non impediente Confolidatione thun, und kan der Lehen-Herr nicht mehr prærendiren / als Er vorhero gehabt noch was der Vafallus felbit, ut Vafallus nicht exercitt.

Es gereichet besonders der Rom. Raufert. Majeftat und dem Beiligen Rom. Reich zu Rusen, und ist The nen daran gelegen / daß das Reichs Ritterschafftliche Corpus conservirt / und die Steuer alfo præstirt wird, und ift gar nichts ungemeines / daß Authoritate Imperatoris ein und ans ders Recht in eines andern Reichs. Ctands Territorio exercitt ju were den pflegt/haben ehemahls die Come missarii Imperatorii Den gemeinen Alferming durch und durch erhoben / warumb folten Die Rom. Rapferliche Majestat das Surrogatum des gemeis nen Pfennings / wie die Ritterfchaffts liche Steuer ift, nicht in quovis angulo erheben ju laffen, befugt fenn? da auch wohl Civitates provinciales bem Rom. Reich contribuiren.

13. Dier

1320 Cod. Dipl. P.111. Francif. Deduction peto Juris &c.

13. Dierwieder leget nichts frand. bafftes entgegen / daß eingewendet werden will / die angehoffte Bugange Der heimfälligen Guther waren schon tempore conditæ Matriculæ in Confideration gezogen worden / wegen des übernommenen schwehren Zinschlags, fo die Stande und hohe Stiffter ertragen / maffen die Ranferl. Beleb. nungen auf Leben und Aligenthum/ und was davon dependitt, in genere giengen : hierauf wird geantworfet , daß Diefes darum nicht wohl prafamirlich / weilen folche Beimfallige feit annoch in facuris contingentibus bestanden , Abeliche Buther nicht einmahl noch zu Leben aufgetragen geweßt , und find Testibus experientia & Kecessibus Imperii, allein ibie ju der Zeit von denen hoben Stiff= tern würcflich genoffene Buther und Befatte in Confideration und Une ichlag gefommen.

14. Nec obstat Die hoben Stiffter maren mit weit altern Privilegiis, als Die Ritterschafft / dahin verseben/ daß Diefelbe 3hre habend . und erwors bende Suther Jure Regio poffidiren follen , beme per confequenciam bie Ritterschafftliche Privilegia nicht de-Respondemus : rog ren fonnten : Es fonne fein alteres Privilegium oder Recht fenn, als das Ihro Rom. Ranferl. Majeftat competitende und Denen Ritter = Buthern irrevocabiliter anhangende jus collectandi / wels ches dem Corpori Equeftri ungers trennlich concedirt worden / ehe ein Jus quæsirum in contrarium ju do. ciren, bevorab die Ritterschafftliche

Privilegia nicht Concessiones novationes fondern Confirmationes Juris antiquis Juri communi & publico conformation / die Nitterschafft selbige in ramunerationem præstitorum Servitiorum, adeoque titulo oneroso, in naturam contractus erlanget / & in vim pacti mutui angenommen.

ANTONEHRERERE

die Hoch-Stiffter und Reichs. Stiffter und Reichs. Stifften wo bleibt bona sides? demedit offentlegende Privilegia, tor querela litis pendeutiæ, Jus Cæsaris & lot perii impræscriptibile, und viel all ders entgegenstehet / und ware ent üble Folg, wann die thatliche Exmirung den Nahmen eines Herbildens und Posses verdienen solte.

nann man vorwendet: die Stand musten folcher Gestalt zweizerlen zu gegen das Reich und Ritterschaft tragen; Man antwortet: siet bet non credendum este, weilen natürte diese consolidiete Suther gegen das Reich gar nicht mehr vertretten wei den. Und so nach wird sedermand den unparthenischen Verschaftlichen Vesteurung nach und nach entworten daß die von der Ritterschaftlichen Vesteurung nach und nach entworten halten / sondern dahin zu restreich sind / wohin Sie aigentlich gehörig sind / wohin Sie aigentlich gehörig.

Sranctische Momenta peto redinte grandæ Collectationis Equestris es feudis consolidatis de

1710.

bto

Pro redintegranda resp. & conservanda Golsecta Equestri cum an-

REALIZED AS A

nexis Jeribus.

Beilen die Ritterschafft ein per
Leges fundamentales von uhrsalten Zeiten her separirt/und in certum Statum immediatum à Cæsarea
Majestate erigietes Reichs & Corpus
ist/ deme circa mutilationem kein
Pats integrans entzogen werden kan/
so wenig/ als

Sich einiger Stand oder Eraph von dem jenigen etwas per Coniolidationem, vel elio quocunque Titulo entziehen lässet, welches Er eine mahl in seinem Steur-Belaag gerhabt hat; so gar, daß auch

Ihro Kanserl. Majeftat Gelbsten art. 11. Capitulationis Calarea Das din verbunden worden fennd / daß auf denen erledigenden Reichs = Le. ben / welche dem Beiligen Romi= ichen Reich mit Dienstbarkeiten, Reiche = Anlaagen / Steuren und lonften verpflichtet / und deffen Jurisdiction unterwurftig und jugethan fennd/dem beil. Reich / die Eteuren und andere Schuldigkeit , wie dars auff hergebracht , in den Crang / deme Cie zuvor zugehort haben / bindangefest aller præcendieten Ex. emtionen / geleistet / abgerichtet und erstattet werden sollen. Dahero bann auch

Die Dochst Joch und Wohl Lobl. Etande in Ihrem bekannten Reichsseutachten do 4ten Julii 1704. alein auf denen jenigen consolidirten

Lehen/die teuer Jura & armorum sich afferirt haben, welche Ihnen ance feudaliratem cum omnibus Juribus 3u= frandig gewesen seven. Womit Sie dann

Nicht nur alle quomodocunque acquirirte Allodialia & feuda oblata, fondern auch ex datis Diejenige ber Ritterichafft mit Der Steuer & reliquis virtualiter congnirt haben / welche entweder nicht eroffnet, fon. bern Rauff . Zaufd) . Schandungs ober anderer Weiße , auff die Les ben berren / tanquambucceffores Vafallorum fingulares, privato Jure transferirt / oder welche gmar jure feudali consoliditt merden / ante infeudationem aber Dem Leben= Berin mit dem Jure collecte & armorum nicht zugehörig gewesen fennd. Dun wird fich aber lublumendo

Sehr schwer i und zumahlen usque ad Terminum confecte Matriculæ gar nicht beweisen lassen, daß eini ex mera gratia verlihenes Suth vor der ersten Feudehtat cum Jure Collectationis & exteris dem Dominio feudi zugestanden sehe; In sonderbahrer Erwegung

6.

Bif dorthin und noch zimmliche Zeit hernach/ das Ja, collectandi im Heil. Romif Neich niemand, als Kanserl. Majestät privative gehabt/ welche per Officiales & Commissarios derer Stände Unterthanen immediate collectiert / die Status aber

Thre Matricular - Contingentien nicht

nicht von derUnterthanen Sub-Collectation, sondern bloßlichen aus Ihren Cameral , Gefällen bestritten haben , wie soldes eine ben allen Publicitten ausgemachte Sach ift,

Vid. Limn, Besold, Mod. Pistor, Boc, Coppen, cirat, à Myler, cap. 97. S. solvebant &c., add. R. J. 1542 S. und nachdem, & S. Es sollen auch ec.

0

Was nun solchergestalt dielehen. Herren selbsten nicht gehabt, noch exercirt, das haben Sie auch ex Natura non entis dem Vasallen nicht verlenhen konnen; ABas Sie aber 10.

Nicht verlihen haben / das kan auch evenience casu nicht consolidire werden; Und dieses um so weniger/ als

Das Jus Collectarum, armorum &c. weder à Dominio directo, noch utili, tanquam appertinens dependirt, sondern ein ab utroque contraditinguirtes Jus & Reservatum Exstaris ist, welches Kanserliche Masiestat zu Nettung gemeiner Noth und Conservation des Corporis der Risterschafft, in denen immediaten Neichs Provinzien/Schwaben, Brancken, und am Rhein/allers gnädigst concedirt, solches auch

Per reiterata Privilegia Cæsarea & plurimas res judicatas , jum frasstig= sten consirmit haben; Und dieses zwar

Ohne Unterscheid / ob die Githes re Leben / oder aigen sund erstern

Falls / ob Sie data, oder oblats sepen / weilen Kanserliche Majestät auf einem / wie dem andern / das Jus collectandi & armorum gehabl, und dem Domino niemahls gegeben haben. Dann ob zwar

有性的维护性结婚的现在形

14. Die Juris Consulti Tubingenies ad requisitionem Thres Lands fill sten des Herin Herkogs zu Wurt tenberg / noch damable mit be Schwäbischen Ritterichafft laper ho ipfo Capite Collecta & Juris armo" tum , gepflogener Conferenz ubo Die transmittirte Acta, wie apud Be fold, thef. pr. voc. Reichs - Rifter schafft ze. zu sehen / 3hr rechtliche Gutachten ertheilt / und darinnen Die consolidie te feuda dara pon Do Ritterschafftlichen Steuer pratent eximirt haben ; fo gestehen Gie bon nicht nur der Ritterschafft die ob lata and noch vielmehr die Allodo pleno ore, und mit dem Benfas ill daß weder bona fides, noch einige Titulus ad præbendam exemptionen habilis à Statibus allegirt werbell fonne; und daß die alienationes lub immunitate rem contra jus , & uli litatem publicam, inque præjudiciom Calaris & Ordinis non confentients iplo Jure null - auch

Der Kanserlichen Majestät so wenig / als der Freyen Reichse Ritterschafft ullo modo zuzumus then seye/ daß eie die Abeliche Gis ther / so mit der Ditterschafft seden zeit gehebt und gelegt / ohne Entgell entziehen laffen solten; annexis entziehen laffen solten;

Franctis. Momenta peto redintegrandæ Collect. 20. 1323

Rationibus, daß sonst da durch die imediate Subjectio geschmählert/ das Corpus mutilirt, dem Neich nichts sugewendet / vielmehr demselben durch Abschwächung der Rittersschaft sehr empsindlich geschadet wurs de ic. Sondern Sie præsupponiten auch

Real State of the

Ben denen feudis datis, was eben juxta rat. 6. annoch zuer= weisen / aber biß ad TerminumStatibus ab Imperatoria Majestate concesse Collectationis allerdings ohn= möglich ist. Fundieren auch

Diese Ihre limitation in præsumta datione; da doch diese præsumtio
(a.) durch eine starctere / quod
seil. nemo donare præsumatur (b.)
durch die Historiam de Statu Interregni (c.) durch ein besondereskelponsü der Juristen facultat zuMar=
burg (d.) ex origine derer Keichs.
Abelichen Süthere i als welche immediate von Kömis. Kansern dem
Reichs Adel in remunerationem Ihter Lapiserseit zugewendt worden
seind ze in continenti zu elidiren ist.
Bie aber

Die Status consolidantes um dies fer Zuschle willen Ihre Reichs-Unschläge/als notorium um keines Bellers Werth augmentiren; Also gehet hingegen

Shro Kapferl. Majestat und dem Corper ab / resp. (2.) die immediata Subiectio (b.) die teuer (c.) das jus armorum (d.) Me-

tatorum (e.) appellationis &cc. und dieses allschon auf weit mehr / als zweigen Dritteln der Reichs = Nittereschaft Guthern , welche per varias acquisitionis figuras , solchergestalt dem Catastro Equestri entzogen more den sennd / und noch täglich entzogen werden; Und wann sich

21. DerReft Diefes rabefeirendenCorporis , auß Erieb 3hrer allertreueften Devotion gegen Kanserl. Majestat ultra posse & vires angreiffen wols te , wie dann nur Francken Den lete ten Frangofischen Krieg hindurch an paarem Gelt über 1 100000. fl. und an denen erften naturals Wins ter / auch übrigen March=Quartiers/ Stilllagern und dergleichen ben nas bem bas alterum tantum beffen præfirt hat; Go kan es jedoch nicht fehlen, daß folchergestalt die vielzu schwache Krafften solche grosse Last weiters nicht supportiren konnen / fondern Die Ritterfchafft unter Dere selben endlich gar erliegen, und ben langers entstehender Sistirung folch fortepienden Abfalls dieses hiebevor fo considerabel geweßte Corpus in gar furgem vollend expiriren muß. Welch exitialen facto aber nicht nur fürzukommen, sondern auch ratione præterici die Cache wiederumb mog. licher Dingen in den vorigen Stand gu ftellen; Beben ex inftinctu quafi divino , die Sochlibliche Schwis bifche und Franckische Erange / auch einig beren befondere Dinflande,ben allerdings gewunschten Unlag, wann Cie occasione Der Urfpringer . Ca-Cececece 2

1324 Cod. Dipl. P. III. Franctische Refutation &c.

the , um die Ranferliche Ratification des obgemelten Reichs Sutachtens nachtructliche Instances machen; mann Ihnen nun hierunter allergna. bigft gratificitt werden wolte ; Go fonnte es jugleich respective acci. piendo & declarando ju Formirung eines perpetui Principii regulativi bie. nen / und hoc stabilito, burch et. ne Dergleichen Official - Commission, als einstens in Annis 1602. aufgedrieben , und 1617. & 1620. reaffumitt, auch Anno 1642. wieder= mablen im Wercf gewesen / ingleis chem Annis 1688. & 1704. von der vortrefflichen Desterreichischen Ge= fandschafft eingerathen worden ift: fo mohl die avalla wieder bengebracht, als kunfftige Exemtionen verhutet werden ic. Um welch : oder ein andes res ohnverschobenes Rettungs Mit. tel ipfiffima Caula Celaris mit Uns implorieret 20, 20,

Salvis addendis.

Franckische Refutation eines offerirenden Gelt=Æquivalents loco ColleQationis Equestris.

de 1710.

J. N. J. Die vorgelegte Frage.

DB man nehmlich für die auf der herzichafft Martinstein hergebrachte Ritter : Steuer dem Baadischen Erbiethen nach , ein æquivalences Capital annehmen solle?

Beantwortet man Franckischer Seits ohnzwensfentlich mit Neinl und dieses zwar ex rationibus tum ab impossibili, tum ab expedientia desumtis; jenes, und daß es nicht möglich seye, erhellet un ter andern daher: weilen

李铁石的《李州福泉报题》[1]

(1: Die Steuer auf denen Rittete Suthern de Reservatis Calareis

(2. Extra Commercium Corporis und Daher

3. Bon diesem um so weniger alienabel fepnd/ als sich

4. Ihrs Kanserliche Majestat III der Extensione Privilegiorum de Anno 1688. dißfalls Ihrer eigenen PlanitudiniPotestatis und zwat dermassen verziehen haben / daß Sie (5.) weder durch Stands Srhöhung / noch Erection der Sie (5.) weder durch Stands Srhöhung / noch Erection der Sie (5.) weder durch Stands Srhöhung / noch Erection der Sie (5.) weder durch der in Neichse Braff = und Hert in Neich

6. So gar nicht / wann Sie sid schon expresse erbiethen woltenbed Erforderung kunstriger Rittets Hulffen solches in Abzug bringen zu lassen; Idque ex rationibus,

weilen (7. Sambtliche Ritter • Buther

ein Corpus constituiten / welches (8. So wenig murilitt, und demt was entzogen werden kan / als wenig einem Craps / oder Stand des Reichs etwas von seinem als ten quanto collectabili entzogen werden mag; Worzu sich nun 9. Kapserl. Maj. felbst nicht mache tig genug de lairen dessen fich die Löbliche Ritterschafft argumento ducto à majori ad minus, um so minder anmaßen; als

相關相關法》

10. Ihro Kapserliche Ma estat auf denen Kitter - Guthern nebst der Steuer auch die mediata Subjectio, das Jus meratorum, lustrationis &c. dermassen competit / daß Ihro solches / wieder Ihren Bewust und Willen nullo mode entzogen werden mag; Worzu noch ferner und

mit und auf dem Gelt/Theils gar mit und auf dem Gelt/Theils gar nicht/ theils nicht so com de exercirt werden könen/als wie auf denen Guthern und Mannschaften/ e. g. die Bequartierung/der Ausschüß / Transport, Proviantirung und mehr andere Natural-Præstationes &c.

te dieser angenmutheten surrogation verschiedene Rationes expe-

dientiæ; Als da fennd
a. Ratio honesti, weisen viel honorabler ist,ohumittelbahre Reichs.
Ritter- Buther, und darauf das
Exercicium verschiedener Regalien
und Herrlichkeiten zu haben / als
paares Belt, welches

(b. Bon jedem Particulari, auch insima sortis acquirirt, und besessen werden kan, die Ritter. Gusther aber nicht also; Go widers streitt et auch deme

(c. Dus Argument ab utili , weis

len das Gelt pro contingentia Cafaum nicht so offt multiplicit, oder genust werden kan, als ein Guth/ oder die darauf befindliche Mannschafft; Nicht zu gedencken / daß

d. Das Gelt/ canquam res valde mobilis dem Berlust viel leichter, als unbewögliche Suther und Jara unterworffen seynd; Worzu vornehmlich

(e. Kombt die unendliche Consequenz, und daß/wann man eine mahl in dergleichen Surregation willigen wolte, sich noch viele ane dere groffer SutherPostessores fine den wurden, denen man ex Paritate rationis & obligationis ente weder in simili petito mit aigenem Schaden oder deren unvermeidliche Feindschafft auf sich laden muste; So wurde es auch

(f Ben allen Statibus eximentibus den wohls gegründeten Vorwurff erwecken / wann man dasjenige, so man Ihnen sub nota impossibilitatis nicht eingestehen will, selbs sten so leichtlich verhänget; Zu geschweigen

(g Daß man in denen recuperandis (worumben alle drep Ritter= Crayse doch omni Conamine are beiten solten) schwehrlich mehr ein Ritter Guth, sondern staruto semel Exemplo nichts, als vers gängliche Capitalien zu gewarten baben wurde; Massen dann

(h. Alle bisheroscirca recuperandam Collectam gepflogene Tractatus diese Besorgnus in der That zu Ee eeeee 3 erkennen gegeben haben; Wels

(i. Franckischer Seits so gar nicht nachzugeben gedencket; Als man vielmehr ex parce Altmuhl dahier wieder das Hochfürstliche Hauß Brandenburg Onolybach in würcklichem Process befangen ist, weilen solches ex obremu, daß Ihme das Guth Rednis, Hem=bach mit der Condition aufgetragen worden seine Idas ben dem sich nun ergebenen Heimfall ie nicht mehr mit dem Suth, sondern einem bedungenen Capital concursiren solten: Und wann

(k. Ihro Churfürstliche Gnaben du Manns / Zeit Ihrer Innhabung der Herrschafft questionis kein Bedencken gefunden haben / selbige in natura ad Corpus zu vertretten; So hat sich Serenissima Emptrix auch nicht zu bez sehwehren / wann Sie in die Jusalminentissimi Venditoris active & passive nach Sintritt / und soloche continuirt; Schließlichen und lestens will man nicht vergessen zusagen, daß

1. Die Hochlöbliche Mheinische Ritterschafft nach Ihrer erst novissime am Kanserlichen Hof gesthaner Borstellung viele Guther und Unterthanen durch andere fata verlohren, wohl solglich dies selbe eben nicht in solchem Ubersstuß hat, daß davon durch aiges ne Berhängnus noch mehrere Berrschafften ohne merckliche Empsindung ausgezogen werden könsten ic. ic.

Unhang pato Collectationis
N. 1. Ranserl. Rescript pate
Collectationis Equestris zu Grad
Epstlingen an Würzburg
de 1630.

网络我们有主持根据的现在形式

Ferdinandt 2c.

Chrwurdiger Fürst, Lieber andall tiger; ab dem Innschluß so dein Andacht mir mehrerm zu von nemmen / was den Uns die Sdeut und Unsere und des Reichs Liebe Setreue/die Ritterschaft in Schwen / wegen hinterstelligen conductionen und Quartier - Kosien wo dem Guth Groß - Enstingen in weterthänigster Beschwehrdt and bracht / und daben Unsere Kapital che Hilff / und Einsehen gehoffambst gesucht und gebetten.

Abeil dann Unjere Borfahra an dem Reich so wohl, als Abs selbsten, solch der Ritterschaft all langen, und bitten, sederzeit rechtmäßig, erheblich und billich be rechtmäßig, erheblich und billich be funden, auch die Innhabere der gleichen Ritter Buther/der Bebilk mehrmahlen crinnert;

Als besehlen Bir Deiner Andall biemit gnädigst und ernstlich / das Gie sich mit mehr , berührter die terschafft innerhalb zweben Monathen , nach Insinuation dis Unser Besehls, der von Zeit Ihres Custo Innhabens , hinterständigen Contributionen , Ordinanz , und Dust tier-Rosten halben von obspecificität Suth und dessen Unterthanen gewis Suth und dessen Unterthanen gewis

und unsehlbahr abfinde. Und daß es von D Undacht beschehen/gleich. lam docieren, auch mit Erstattung der kunfftigen Anlaagen / contribuwonen und Quartieren Die Schule bigfeit ju = und mit der Ritterschafft nicht weniger præitieren / damit auf den wiedrigen Fall nit Roth fene, charpffere Mittel vorzunchmen. Deffen thun Wir Uns Der Cachen Billichkeit nach ganglich verfeben Deine Undacht vollziehet auch neben ber schuldigen Sebuhr Unfern ernftl. endlichen Willen und Mannung, und berbleiben derselben mit Kapserlichen Inaden wohl gewogen, Geben In Unseier Stadt Wien den zten Januari Anno 1630 Unterer Rela he des Romischen im Gilften, des Dunga ischen im Zwolfften , und Bobeimischen um Drenzehen= den.

BREEF BEEF TO A

Dem Ehrwürdigen Phi lipps Adolphen Bischoffen du Wurkburg, und Herkos gen zu grancken ze. Unferm Sunten , und Lieben / Ans dachtigen 2c.

Num. 2.

Rapferl. Rescript an Würt: burg eodem puncto de 1688.

Leopoldt 2c. -

lt. Uns hat Unfere, und des Reichs frepe ohnmittelbahre Kitterschafft in Schwaben des Orths

am Rocher in Unterthänigkeit zu bernehmen gegeben , obwohlen Gie von vielen Jahren bero in einer rus big / ohnunterbrochener Possession gewesen/das Steur-Recht mit Buge= horung auf dem von D. 2ind. Soche Stifft zu Leben ruhrendem Rittere Suth , Groß = Euflingen zu exercieren , und solches zu den Uns verwilligten Charitativ - Subsidien neben andern 3hres Corporis Unlie= genheiten ju genuffen : Go batte doch Deine Andacht seither besche= benen Absterben des letiten Les hentragers Conrad Willhelms von Wernau zc. Ihrer Steuer-Truben die obverstandene Collectas / okne einige bor geziehmendem Gericht bes saehene Handlung, weniger gefolg= te Erkanntnus felbst = willig vocent= balten.

ABann aber Wir und gar nicht der Adeliche Lebentrager verus Dominus folden zu Unferer Charitativs Besteurung / und desto nutlicher Leistung der Ritter . Dienst / ben Confection der Reichs-Matricul vor behaltenen Steur-Rechten fenn, und das Nitterschafftliche Directorium nuc eine zeitliche Administration das ruber hat / einfolglich auch Deiner Undacht wohl wiffend ift/ daß keiner feiner ruhigen Possession, als durch den Weeg Rechtens und rechtlichen Spruch entfest werden folle:

2118 erfuchen und erinneren Wir Deine Andacht Uns durch die Rit= terschafft Eingangesernannten Cantons mit Abfolg . Lassung der auß= Schreibenden Ritter = Steuren fambt

Dem

1328 Cod. Dipl. P. III. Rayferl. Rescript an Wurgburg 26.

dem vorenthaltenen Rest wieder einzusesen / und sich Nahmens Inres Doch Suffis / (wann Sie bestets Recht zu solcher Steurbarkeit zu haben vermepnen) an den Weeg Nechtens zu halten / welcher Ihnen aussschleunigste ertheilt werden solle.

Sestalten Wir Uns dessen (das mit die Sach in Ansehung der auch von denen Ständen des Reichs selbst ben dem Westphalischen Frieden / und Unserer Wahls Capitulation in mehrere Verbündtlichkeit gesetzter Nitters Privilegien, auch Unsers algenen darben versierendentateresse nicht zu unbeliediger Weitsläuffigkeit gelange) zu Deiner Andacht gnädigst versehen wollen ze. Dero Wir mit ze, Wien den 20. Februarii 1688.

Num. 3. CopiaStifftEllwangif. Lehen= Brieffs von Derm AbbtJohanns vor Herm Hannfen von Degenfeld ic.

Den Appte des Stiffts zu Ells wangen, der Rom. Kirchen ohn Mittel unterthänig / bekennen an diesem offenen Brieffe/gen allermänniglich/daß Wir verlihen haben / und verslihen mit Krafft diß Brieffs/ Hannsken von Degenfeld zu seinen Recheten / Ybach, das Schloß und das Dorff / darunter gelegen / mit Ihren

Bugehörungen , als Er das alles um Willhelmen von Julinhardt " Baufft / Der Uns die mit feim ver gelten offen Brieffe uffgefagt hat und wann' nun die vorgeschriebe Solos/ Dorff und Buther vonlle und Unferm Ctifft zu Leben gam und lehen find. Go haben 20 Gie bem Sainnen von Degenfeld verlihen mit allen 3bren Rechten Nugen / Gewohnheiten und 3000 horungen / und was Wir Ihm di ran verliben konnten und mochten doch votan Unfer / Unfers Gti und Unfer Mann Diechte ufgenom men und behalten / und auch uf nommen die Geistliche Leben Schaffe der Pfarz-Rirchen zu Dbad die Unferm Ctifft zugehört / und ! Wir oder Unfer Machkommen by funder von Sand verliben / wanni ledig wird / als das von Alter Da tommen ist , und das zu gute Urfu de. Co geben Wir 3hm dich Brieffe verfiegelten mit Unferm genen anhangenden Innfiegel, Die mit Unferm Wiffen offenlich bier gehangen. Der geben ift zu Glinall gen, am Mittwoch nach Sanct Paul Bekehrungs, Tage / des Jahrs ! M man jahlt nach Christi Unfere lieben Beren Geburt / Tufend Bierhundel Funffig und hernach im Giebenbell Jahren.

ASSESSMENT ASSESSMENT THE PARTY OF THE PART

(L. S.) Appenti,

Register.